

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität

A. Problem und Ziel

Straftaten, die aus Verbänden (juristische Personen und Personenvereinigungen) heraus begangen werden, können nach geltendem Recht gegenüber dem Verband lediglich mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Eine angemessene Reaktion auf Unternehmenskriminalität ist damit nicht möglich. Die Höchstgrenze des Ahndungsteils der Verbandsgeldbuße von zehn Millionen Euro gilt unabhängig von der Verbandsgröße; sie lässt insbesondere gegenüber finanzkräftigen multinationalen Konzernen keine empfindliche Sanktion zu und benachteiligt damit kleinere und mittelständische Unternehmen. Konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Verbandsgeldbußen fehlen ebenso wie rechtssichere Anreize für Investitionen in Compliance. Das geltende Recht legt die Verfolgung auch schwerster Unternehmenskriminalität zudem allein in das Ermessen der zuständigen Behörden, was zu einer uneinheitlichen und unzureichenden Ahndung geführt hat. Verbandsstraftaten deutscher Unternehmen im Ausland können vielfach nicht verfolgt werden. Das für bloßes Verwaltungsunkonzipierte OWiG und sein Verfahrensrecht sind insgesamt keine zeitgemäße Grundlage mehr für die Verfolgung und Ahndung kriminellen Verbandsverhaltens.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Sanktionierung von Verbänden auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandsstraftaten zu ermöglichen. Zugleich soll er Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Artikel 1) wird die Ahndung von Verbandsstraftaten auf eine neue Grundlage gestellt. Es gibt den Verfolgungsbehörden und Gerichten ein ausreichend scharfes und zugleich flexibles Sanktionsinstrumentarium an die Hand und schafft erstmals verbandspezifische Zumessungskriterien sowie ein Verbandssanktionenregister. Das bisher im Ordnungswidrigkeitenrecht nur rudimentär geregelte Verbandsverfahren wird neu geordnet. Verbandsspezifische Einstellungsvorschriften gewährleisten die in der Praxis erforderliche Verfolgungsflexibilität und erlauben insbesondere die Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen. Auch die Mitwirkung des Verbandes am Verfahren durch Durchführung unternehmensinterner Untersuchungen soll geregelt und mit Sanktionsmilderungen verbunden werden.

C. Alternativen

1. Beibehaltung der unzureichenden geltenden Rechtslage.
2. Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die wegen der Vielzahl der erforderlichen verbands- und strafrechtsspezifischen Sonderregelungen mit erheblichen systematischen Verwerfungen einhergehen würden und an der ungeeigneten Verbandsgeldbuße sowie dem Opportunitätsprinzip festhalten müssten.

3. Einführung eines Unternehmensstrafrechts, was nach derzeitiger Einschätzung nicht zwingend geboten erscheint (siehe auch unter „Befristung, Evaluierung“).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind Mehreinnahmen für die Staatskasse durch Erhebung einer Gebühr für bestimmte Auskünfte aus dem Verbandssanktionenregister zu erwarten. Daneben sind nicht quantifizierbare Mehreinnahmen für die Staatskasse durch die Verhängung von Verbandsgeldsanktionen und Geldauflagen zugunsten der Staatskasse zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auf Bundesebene entsteht durch das Verbandssanktionenregister Erfüllungsaufwand, der für die Projektphase auf insgesamt 11 861 888 Euro und für den laufenden Registerbetrieb auf jährlich 2 967 514 Euro geschätzt wird.

F. Weitere Kosten

Für den Bund entstehen geringe Mehrausgaben, soweit der Generalbundesanwalt beziehungsweise der Bundesgerichtshof mit Verfahren nach diesem Gesetz befasst werden.

Die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit wird für die Länder zusätzliche Kosten mit sich bringen. Zu berücksichtigen ist, dass die Tatbestände bereits heute einer Ahndung unterliegen (§§ 30, 130 OWiG). Zusätzliche Kosten sind insoweit zu erwarten, als die neuen Tatbestände grundsätzlich dem Legalitätsprinzip unterfallen. Der zusätzliche Aufwand wird dadurch relativiert, dass der neue Tatbestand an strafbares Verhalten anknüpft und die Strafverfolgungsbehörden deswegen ohnehin Ermittlungen einzuleiten haben. Das Verbandssanktionengesetz bietet die Möglichkeit durch ein verbundenes Verfahren Synergieeffekte zu erzeugen. Im Gegenzug zu berücksichtigen sind die aufgeführten Mehreinnahmen der Staatskasse.

Für Verbände, die nach § 59 VerSanG um Auskunft aus dem Verbandssanktionenregister ersuchen, entstehen Kosten in Höhe von 13 Euro pro Auskunft.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen; Auslandstaten

T e i l 2

V o r a u s s e t z u n g e n d e r S a n k t i o n i e r u n g ; A u s f a l l h a f t u n g

- § 3 Verbandsverantwortlichkeit
- § 4 Antrag, Ermächtigung und Strafverlangen
- § 5 Ausschluss von Verbandssanktionen
- § 6 Rechtsnachfolge
- § 7 Ausfallhaftung

T e i l 3

R e c h t s f o l g e n

A b s c h n i t t 1

V e r b a n d s s a n k t i o n e n

- § 8 Verbandssanktionen
- § 9 Höhe der Verbandsgeldsanktion
- § 10 Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt
- § 11 Vorbehalt eines Teils der Verbandsgeldsanktion
- § 12 Auflagen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt
- § 13 Weisungen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

- § 14 Verbandsauflösung
- § 15 Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes

A b s c h n i t t 2

S a n k t i o n s z u m e s s u n g

- § 16 Bemessung der Verbandsgeldsanktion
- § 17 Verbandsinterne Untersuchungen
- § 18 Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen
- § 19 Umfang der Milderung
- § 20 Tateinheit
- § 21 Tatmehrheit

T e i l 4

V e r j ä h r u n g

- § 22 Verfolgungsverjährung
- § 23 Vollstreckungsverjährung

T e i l 5

Z u s t ä n d i g k e i t u n d V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t e n

- § 24 Zuständigkeit
- § 25 Allgemeine Bestimmungen
- § 26 Zusammenhang
- § 27 Gerichtsstand des Sitzes oder der Zweigniederlassung
- § 28 Stellung im Verfahren
- § 29 Vertretung des Verbandes
- § 30 Besonderer Vertreter
- § 31 Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern
- § 32 Verfahren zur Festsetzung eines Haftungsbetrages
- § 33 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
- § 34 Vernehmung des gesetzlichen Vertreters
- § 35 Verwendung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsmaßnahmen
- § 36 Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit
- § 37 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
- § 38 Absehen von der Verfolgung bei schweren Folgen für den Verband
- § 39 Absehen von der Verfolgung bei erwarteter Sanktionierung im Ausland und aus sonstigen Gründen
- § 40 Absehen von der Verfolgung bei Insolvenz

- § 41 Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen und Verfahrenshindernissen
- § 42 Absehen von der Verfolgung bei verbandsinternen Untersuchungen
- § 43 Absehen von der Verfolgung bei kartellrechtlichen Verbandsstraftaten
- § 44 Anwesenheit in der Hauptverhandlung
- § 45 Anordnung des persönlichen Erscheinens des gesetzlichen Vertreters
- § 46 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des gesetzlichen Vertreters des Verbandes
- § 47 Verlesung von Protokollen
- § 48 Angewendete Vorschriften
- § 49 Wirkung der Rechtskraft
- § 50 Auskunftspflicht
- § 51 Sanktionsbescheid
- § 52 Beteiligung des Verletzten
- § 53 Sicherung der Vollstreckung
- § 54 Vollstreckung

T e i l 6

V e r b a n d s s a n k t i o n e n r e g i s t e r

- § 55 Einrichtung und Inhalt des Registers
- § 56 Gegenstand der Eintragung
- § 57 Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke
- § 58 Tilgung von Eintragungen
- § 59 Auskunft an den betroffenen Verband
- § 60 Antragstellung
- § 61 Unbeschränkte Auskunft
- § 62 Auskunft zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- § 63 Auskunft für die wissenschaftliche Forschung
- § 64 Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 65 Auskunftserteilung
- § 66 Protokollierung der erteilten Auskünfte
- § 67 Verwaltungsvorschriften

T e i l 7

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 68 Einschränkung von Grundrechten
- § 69 Übergangsregelung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Sanktionierung von Verbänden wegen Straftaten, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.

§ 2

Begriffsbestimmungen; Auslandstaten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Verband:
 - a) eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - b) ein nicht rechtsfähiger Verein,
 - c) eine rechtsfähige Personengesellschaft,
2. eine Leitungsperson:
 - a) ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,
 - b) ein Mitglied eines Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Vereins,
 - c) ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - d) ein Generalbevollmächtigter und, soweit er eine leitende Stellung innehat, ein Prokurist und ein Handlungsbevollmächtigter eines Verbandes,
 - e) jede sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens eines Verbandes verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,
3. eine Verbandsstraftat: eine Straftat, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.

(2) Einer Verbandsstraftat steht eine Tat gleich, auf die das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist, wenn

1. die Tat nach deutschem Strafrecht eine Straftat wäre,
2. die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt,
3. der Verband zur Zeit der Tat einen Sitz im Inland hat und

4. die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 erfüllt sind.

Teil 2

Voraussetzungen der Sanktionierung; Ausfallhaftung

§ 3

Verbandsverantwortlichkeit

(1) Gegen einen Verband wird eine Verbandssanktion verhängt, wenn jemand

1. als Leitungsperson dieses Verbands eine Verbandsstraftat begangen hat oder
2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands eine Verbandsstraftat begangen hat, wenn Leitungspersonen des Verbands die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.

(2) Das Gericht kann das Vorliegen eines besonders schweren Falls feststellen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn in der Verbandsstraftat besondere gegen den Verband sprechende Umstände zum Ausdruck kommen und

1. die Verbandsstraftat ein von einer Leitungsperson begangenes Verbrechen ist oder
2. die Verbandsstraftat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist und
 - a) von einer hochrangigen Leitungsperson des Verbandes begangen wird oder an ihr mehrere Leitungspersonen des Verbandes beteiligt sind und
 - b) ihr Verbandsstraftaten von Leitungspersonen des Verbandes, für die der Verband nach Absatz 1 Nummer 1 verantwortlich ist, vorausgegangen sind.

(3) Die §§ 1, 2 und 8 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 4

Antrag, Ermächtigung und Strafverlangen

(1) Kann die Verbandsstraftat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden, so wird der Verband nur verfolgt, wenn ein auf den Verband bezogener Antrag gestellt wurde, eine auf den Verband bezogene Ermächtigung erteilt wurde oder ein auf den Verband bezogenes Strafverlangen vorliegt.

(2) § 158 Absatz 2 der Strafprozessordnung und die §§ 77 bis 77e des Strafgesetzbuches gelten sinngemäß.

§ 5

Ausschluss von Verbandssanktionen

Eine Verbandssanktion wird nicht verhängt

1. wegen einer Verbandsstraftat, die nicht verfolgt werden kann, weil eine Strafe ausgeschlossen oder aufgehoben ist,
2. wegen einer Verbandsstraftat, solange deren Verfolgung Vorschriften über die Immunität entgegenstehen,
3. wegen einer Verbandsstraftat, die in Vornahme hoheitlichen Handelns begangen wird,
4. gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und ausländische Staaten.

§ 6

Rechtsnachfolge

Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) können die Verbands-sanktionen nach § 8 Nummer 1 und 2 gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.

§ 7

Ausfallhaftung

(1) Erlischt der Verband nach der Bekanntgabe der Einleitung des Sanktionsverfahrens oder wird nach diesem Zeitpunkt Vermögen verschoben mit der Folge, dass gegen den Verband oder seinen Rechtsnachfolger eine angemessene Verbandsgeldsanktion nach § 8 Nummer 1 nicht verhängt oder voraussichtlich nicht vollständig vollstreckt werden kann, so kann ein Haftungsbetrag in Höhe der Verbandsgeldsanktion festgesetzt werden gegen Verbände, die

1. zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Sanktionsverfahrens mit dem betroffenen Verband eine wirtschaftliche Einheit gebildet und auf den betroffenen Verband oder seinen Rechtsnachfolger unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben, oder
2. wesentliche Wirtschaftsgüter des betroffenen Verbandes übernommen und dessen Tätigkeit im Wesentlichen fortgesetzt haben (Einzelrechtsnachfolge).

(2) § 6 gilt entsprechend, wenn hinsichtlich eines Verbandes, gegen den nach Absatz 1 ein Haftungsbetrag festgesetzt werden kann, eine Gesamtrechtsnachfolge oder eine partielle Gesamtrechtsnachfolge eintritt. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn hinsichtlich eines Verbands, gegen den nach Absatz 1 ein Haftungsbetrag festgesetzt werden kann, eine Einzelrechtsnachfolge eingetreten ist.

(3) Die Festsetzungsverjährung beginnt, sobald der Verband erloschen oder die Vermögenverschiebung abgeschlossen ist. Im Übrigen gelten für die Verjährung die §§ 22 und 23 entsprechend.

Teil 3

Rechtsfolgen

Abschnitt 1

Verbandssanktionen

§ 8

Verbandssanktionen

Verbandssanktionen sind

1. die Verbandsgeldsanktion,
2. die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt und
3. die Verbandsauflösung.

§ 9

Höhe der Verbandsgeldsanktion

(1) Die Verbandsgeldsanktion beträgt

1. bei einer vorsätzlichen Verbandsstraftat mindestens tausend Euro und höchstens zehn Millionen Euro,
2. bei einer fahrlässigen Verbandsstraftat mindestens fünfhundert Euro und höchstens fünf Millionen Euro.

(2) Bei einem Verband mit einem auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck und einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als einhundert Millionen Euro beträgt die Verbandsgeldsanktion abweichend von Absatz 1

1. bei einer vorsätzlichen Verbandsstraftat mindestens zehntausend Euro und höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes,
2. bei einer fahrlässigen Verbandsstraftat mindestens fünftausend Euro und höchstens 5 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen Personen und Verbände der letzten drei Geschäftsjahre, die der Verurteilung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese Personen und Verbände mit dem Verband als wirtschaftliche Einheit operieren. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden. Der Umsatz von Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, bleibt unberücksichtigt.

(3) Ist eine Tat zugleich Verbandsstraftat und Ordnungswidrigkeit, bestimmt sich das Höchstmaß der Verbandsgeldsanktion nach dem für die Ordnungswidrigkeit ange-

drohten Höchstmaß der Geldbuße, wenn dieses das ansonsten anwendbare Höchstmaß übersteigt.

(4) Ist dem Verband nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Verbandsgeldsanktion sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Verbandsgeldsanktion in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergünstigung, die Verbandsgeldsanktion in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verband einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

§ 10

Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

(1) Das Gericht kann den Verband verwarnen, eine Verbandsgeldsanktion bestimmen und deren Verhängung vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Verwarnung ausreichend ist, um Verbandsstraftaten, für die dieser Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, in Zukunft zu vermeiden,
2. bei Gesamtwürdigung der Verbandsstraftat und ihrer Folgen besondere Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion entbehrlich machen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion nicht gebietet.

(2) Das Gericht bestimmt den Zeitraum, in dem die Verhängung der Verbandsgeldsanktion vorbehalten bleibt. Die Vorbehaltszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(3) Die Vorbehaltszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

(4) Das Gericht kann die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt mit Auflagen nach § 12 und Weisungen nach § 13 verbinden. Die Entscheidung über Auflagen und Weisungen kann das Gericht auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(5) Das Gericht verurteilt den verwarnen Verband zu der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion, wenn

1. in der Vorbehaltszeit eine Verbandsstraftat, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, begangen wird, die zeigt, dass die Erwartung, die dem Vorbehalten der Verbandsgeldsanktion zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
2. der Verband gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt.

Das Gericht sieht von der Verurteilung ab, wenn es ausreicht, weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen oder die Vorbehaltszeit zu verlängern.

(6) Leistungen, die der Verband zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch, wenn es den verwarnen Verband zu der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion verurteilt, Leistungen, die der Verband zur Erfüllung von Auflagen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbracht hat, auf die Verbandsgeldsanktion anrechnen.

(7) Wird der verwarnte Verband nicht zu der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Vorbehaltszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat.

§ 11

Vorbehalt eines Teils der Verbandsgeldsanktion

(1) Sind die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 nicht erfüllt, so kann das Gericht die Verhängung von bis zu 50 Prozent der Verbandsgeldsanktion vorbehalten, wenn zu erwarten ist, dass die Verhängung eines Teils der Verbandsgeldsanktion ausreichend ist, um Verbandsstraftaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, in Zukunft zu vermeiden.

(2) § 10 Absatz 2, 3 sowie 5 bis 7 gilt entsprechend. § 10 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorbehalt eines Teils der Verbandsgeldsanktion mit Auflagen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Weisungen nach § 13 verbunden werden kann.

§ 12

Auflagen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

(1) Das Gericht kann dem Verband zur Genugtuung für das durch die Verbandsstraftat begangene Unrecht Auflagen erteilen.

(2) Als Auflagen kommen in Betracht,

1. den durch die Verbandsstraftat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

Die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse soll das Gericht nur auferlegen, soweit die Erfüllung dieser Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

§ 13

Weisungen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

(1) Das Gericht kann dem Verband für die Dauer der Vorbehaltszeit Weisungen erteilen, wenn diese erforderlich sind, um der Begehung von Verbandsstraftaten entgegenzuwirken.

(2) Das Gericht kann den Verband namentlich anweisen, bestimmte Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten zu treffen und diese Vorkehrungen durch Bescheinigung einer sachkundigen Stelle nachzuweisen. Die Auswahl der sachkundigen Stelle, die der Verband getroffen hat, bedarf der Zustimmung durch das Gericht.

(3) Die Weisungen dürfen nicht unzumutbar in den Betrieb oder das Unternehmen des Verbandes eingreifen.

§ 14

Verbandsauflösung

(1) Das Gericht kann die Auflösung des Verbandes anordnen, wenn

1. die Auflösung derartiger Verbände durch die ordentlichen Gerichte vorgesehen ist,
2. die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles nach § 3 Absatz 2 vorliegen,
3. von Leitungspersonen dieses Verbandes beharrlich erhebliche Verbandsstraftaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 verantwortlich ist, begangen worden sind und
4. die Gesamtwürdigung der für und gegen den Verband sprechenden Umstände die Gefahr erkennen lässt, dass bei Fortbestand des Verbandes weiter erhebliche Verbandsstraftaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, begangen werden.

(2) Die Verbandsauflösung kann auch neben der Verhängung einer Verbandsgeldsanktion angeordnet werden.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes

Bei einer großen Zahl von Geschädigten kann das Gericht neben der Verhängung einer Verbandssanktion nach § 8 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes anordnen. Art und Umfang der Bekanntmachung sind im Urteil zu bestimmen. Erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung der Verurteilung im Internet, so ist die Bekanntmachung spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung zu entfernen.

A b s c h n i t t 2

S a n k t i o n s z u m e s s u n g

§ 16

Bemessung der Verbandsgeldsanktion

(1) Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldsanktion sind

1. die Bedeutung der Verbandsstraftat,
2. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten.

(2) Bei der Bemessung wägt das Gericht Umstände, insoweit sie für und gegen den Verband sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. der Vorwurf, der den Täter der Verbandsstraftat trifft,
2. die Beweggründe und Ziele des Täters der Verbandsstraftat,

3. Gewicht, Ausmaß und Dauer der Verbandsstraftat,
4. Art der Ausführung der Verbandsstraftat, insbesondere die Anzahl der Täter und deren Position im Verband,
5. die Auswirkungen der Verbandsstraftat,
6. vorausgegangene Verbandsstraftaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, sowie vor der Verbandsstraftat getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandsstraftaten,
7. das Bemühen des Verbandes, die Verbandsstraftat aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen, sowie nach der Verbandsstraftat getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandsstraftaten,
8. die Folgen der Verbandsstraftat, die den Verband getroffen haben.

(3) Bei der Bemessung der Verbandsgeldsanktion sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu berücksichtigen. In den Fällen des § 9 Absatz 2 darf der Umsatz nicht berücksichtigt werden.

(4) § 51 Absatz 2 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 17

Verbandsinterne Untersuchungen

Verbandsinterne Untersuchungen können sowohl durch den Verband selbst als auch durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden.

§ 18

Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen

(1) Das Gericht kann die Verbandssanktion mildern, wenn

1. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandsstraftat aufgeklärt werden konnte,
2. der beauftragte Dritte oder die für den beauftragten Dritten bei den verbandsinternen Untersuchungen handelnden Personen nicht Verteidiger des Verbandes oder eines Beschuldigten, dessen Verbandsstraftat dem Sanktionsverfahren zugrunde liegt, sind,
3. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeiten,
4. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte den Verfolgungsbehörden nach Abschluss der verbandsinternen Untersuchung das Ergebnis der verbandsinternen Untersuchung einschließlich aller für die verbandsinternen Untersuchung wesentlichen Dokumente, auf denen dieses Ergebnis beruht, sowie des Abschlussberichts zur Verfügung stellen,
5. die verbandsinterne Untersuchung unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchgeführt wurde, insbesondere

- a) Mitarbeiter vor ihrer Befragung darauf hingewiesen werden, dass ihre Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können,
 - b) Befragten das Recht eingeräumt wird, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats zu Befragungen hinzuzuziehen, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden und
 - c) Befragten das Recht eingeräumt wird, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden und
6. die verbandsinterne Untersuchung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt wird.

(2) Die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung nach den Grundsätzen des Absatzes 1 Nummer 5 ist gegenüber den Verfolgungsbehörden zu dokumentieren.

§ 19

Umfang der Milderung

Mildert das Gericht die Verbandsgeldsanktion nach § 18 Absatz 1, so reduziert sich das in § 9 Absatz 1 bis 3 jeweils vorgesehene Höchstmaß um die Hälfte und das vorgesehene Mindestmaß entfällt. Die Anordnung der Verbandsauflösung nach § 14 und die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes nach § 15 sind ausgeschlossen.

§ 20

Tateinheit

Der Verband wird nur einmal sanktioniert, wenn

1. dieselbe Handlung des Täters der Verbandsstraftat mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt oder
2. die Verbandsstraftat von mehreren Leitungspersonen des Verbandes oder von mehreren in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes handelnden Personen begangen worden ist.

§ 21

Tatmehrheit

(1) Gegen den Verband wird eine Gesamtsanktion verhängt, wenn mehrere Verbandsstraftaten begangen worden sind.

(2) Sind die Einzelsanktionen jeweils nur Verbandsgeldsanktionen nach § 8 Nummer 1 oder jeweils nur Verwarnungen mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt nach § 8 Nummer 2, so wird die Gesamtsanktion durch Erhöhung der höchsten Einzelsanktion gebildet. Dabei werden die nach § 16 zu berücksichtigenden Umstände zusammenfassend gewürdigt. Die Gesamtsanktion darf die Summe der Einzelsanktionen nicht er-

reichen. Sie darf das Doppelte des nach § 9 Absatz 1 oder 2 oder § 19 Satz 1 anwendbaren Höchstmaßes nicht übersteigen.

(3) Sind die Einzelsanktionen nicht nur Verbandsgeldsanktionen oder Verwarnungen mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt, so gilt für die Bildung der Gesamtsanktion:

1. beim Zusammentreffen von Verbandsgeldsanktionen nach § 8 Nummer 1 und Verwarnungen mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt nach § 8 Nummer 2 wird die Verbandsgeldsanktion nach Maßgabe des Absatzes 2 erhöht,
2. die Auflösung des Verbandes nach § 8 Nummer 3 kann neben der Verbandsgeldsanktion angeordnet werden; sie kann nur einmal angeordnet werden.

(4) § 55 Absatz 1 und § 59c Absatz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

Teil 4

Verjährung

§ 22

Verfolgungsverjährung

(1) Die Verhängung von Verbandssanktionen ist ausgeschlossen, wenn Verjährung eingetreten ist. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung des Verbandes entspricht der Verjährungsfrist für die Verbandsstraftat. Die Verjährung beginnt mit dem Beginn der Verjährung der Verbandsstraftat.

(2) Die Verjährung ruht,

1. solange die Verjährung der Verbandsstraftat ruht,
2. solange aufgrund eines Gesetzes die Verfolgung gegen den Verband nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann, es sei denn, der Verband kann nur deshalb nicht verfolgt werden, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen,
3. solange die Verfolgungsbehörde nach § 42 von der Verfolgung absieht.

(3) § 78b Absatz 3 des Strafgesetzbuches gilt für Urteile gegen den Verband im ersten Rechtszug entsprechend.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch eine der in § 78c Absatz 1 des Strafgesetzbuches aufgeführten Handlungen gegenüber dem Verband. § 78c Absatz 2 bis 5 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 23

Vollstreckungsverjährung

(1) Eine rechtskräftig verhängte Verbandssanktion darf nach Ablauf der Vollstreckungsverjährung nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt

1. 20 Jahre, wenn das Gericht einen besonders schweren Fall nach § 3 Absatz 2 festgestellt hat,
2. zehn Jahre in den übrigen Fällen.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Die Verjährung ruht, solange

1. aufgrund eines Gesetzes die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. die Vollstreckung ausgesetzt oder unterbrochen ist,
3. die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion oder eines Teils einer Verbandsgeldsanktion durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg vorbehalten ist,
4. Zahlungserleichterungen bewilligt sind.

(5) Das Gericht kann die Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einmalig um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängern, wenn der Verband, gegen den eine Verbandssanktion verhängt wurde, oder sein Rechtsnachfolger nach Rechtskraft der Entscheidung seinen Verwaltungssitz in ein Land außerhalb der Europäischen Union verlegt und Rechts- oder Amtshilfe nicht gewährt wird.

Teil 5

Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 24

Zuständigkeit

Für die Verfolgung des Verbandes (Sanktionsverfahren) ist die Verfolgungsbehörde zuständig, die für die Verfolgung der Verbandsstraftat zuständig ist.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für das Sanktionsverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend.

(2) Die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftsersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind im Sanktionsverfahren unzulässig.

§ 26

Zusammenhang

Ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozessordnung ist auch vorhanden

1. zwischen dem Sanktionsverfahren und dem Verfahren wegen der Verbandsstraftat sowie
2. zwischen dem Sanktionsverfahren und einer selbständigen Einziehung gegen den Verband nach § 76a des Strafgesetzbuches.

§ 27

Gerichtsstand des Sitzes oder der Zweigniederlassung

Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

§ 28

Stellung im Verfahren

Auf den betroffenen Verband sind im Sanktionsverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Beschuldigten entsprechend anzuwenden.

§ 29

Vertretung des Verbandes

(1) Der Verband wird im Sanktionsverfahren durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Von der Vertretung ausgeschlossen sind Personen, die einer Verbandsstraftat beschuldigt werden.

(3) § 51 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 30

Besonderer Vertreter

(1) Hat der Verband keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter des Verbandes von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt ihm der Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, bis zum Eintritt eines gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter. Der besondere Vertreter hat im Verfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann mit Wirkung für den Verband alle zur Verteidigung erforderlichen Prozesshandlungen vornehmen sowie Erklärungen abgeben und entgegennehmen.

(2) Steht der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens oder der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des einzigen oder aller gesetzlicher Ver-

treter des Verbandes oder ein anderes in deren Person liegendes Hindernis entgegen, so kann der Vorsitzende des Gerichts dem Verband einen besonderen Vertreter nach Absatz 1 bestellen, wenn das Interesse an der Durchführung des Verfahrens die Rechte des Verbandes überwiegt.

(3) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt die Bestellung des besonderen Vertreters auf Antrag der Verfolgungsbehörde. Für die Bestellung ist das Amtsgericht zuständig,

1. in dessen Bezirk die Verfolgungsbehörde oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat,
2. in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder
3. das für eine von der Verfolgungsbehörde gemäß § 162 Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung beantragte richterliche Vernehmung zuständig ist, wenn die Verfolgungsbehörde dies zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält.

§ 31

Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

Im Fall einer Rechtsnachfolge (§ 6) treten Rechtsnachfolger des Verbandes in die Lage des Verfahrens ein, in der sich der Verband zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

§ 32

Verfahren zur Festsetzung eines Haftungsbetrages

(1) Die Ausfallhaftung (§ 7) wird in einem selbständigen Verfahren festgesetzt und vollstreckt. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften über die Verhängung und Vollstreckung der Verbandsgeldsanktion entsprechend. Ein Haftungsbetrag kann nur festgesetzt werden, wenn hinsichtlich des zunächst verfolgten Verbandes die Voraussetzungen für die Verhängung einer Verbandssanktion vorgelegen hätten.

(2) Dem haftenden Verband stehen die gleichen Rechte zu wie dem zunächst verfolgten Verband. Dessen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung eines Haftungsbetrages steht den gesetzlichen Vertretern des zunächst verfolgten Verbandes ein Aussageverweigerungsrecht nach § 34 Absatz 1 zu. Dies gilt auch, wenn der zunächst verfolgte Verband erloschen ist.

§ 33

Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

Die Ausschreibung eines gesetzlichen Vertreters des Verbandes zur Aufenthaltsermittlung darf angeordnet werden, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist.

§ 34

Vernehmung des gesetzlichen Vertreters

(1) Im Sanktionsverfahren steht es dem gesetzlichen Vertreter des Verbandes frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Vernehmung des Beschuldigten gelten entsprechend für die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters des Verbandes. § 134 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(2) In anderen Verfahren kann der gesetzliche Vertreter des Verbandes als Zeuge auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung dem Verband die Gefahr zuziehen würde, für eine Verbandsstraftat verantwortlich gemacht zu werden (§ 3). § 55 Absatz 2 und § 56 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 35

Verwendung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsmaßnahmen

(1) Personenbezogene Daten, die aufgrund von Maßnahmen zur Aufklärung der Verbandsstraftat oder einer mit der Verbandsstraftat zusammenhängenden Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erlangt wurden, dürfen im Sanktionsverfahren verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten, die aufgrund von Maßnahmen zur Aufklärung anderer Straftaten oder nach anderen Gesetzen erlangt wurden, können im Sanktionsverfahren verwendet werden, wenn diese nach der Strafprozessordnung auch im Verfahren wegen der Verbandsstraftat verwendet werden dürfen.

§ 36

Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit

(1) § 153 der Strafprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verfolgungsbehörde mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung des Verbandes absehen kann, wenn die Bedeutung der Verbandsstraftat, in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten, als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht, wenn die durch die Verbandsstraftat verursachten Folgen gering sind. In den Fällen des § 3 Absatz 2 kommt ein Absehen von der Verfolgung nicht in Betracht.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Verfolgungsbehörde und des Verbandes das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Verbandes bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 41 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder nach § 46 in Abwesenheit seiner Vertreter durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 37

Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

(1) § 153a der Strafprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verfolgungsbehörde mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Verbandes vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und dem Verband zugleich Auflagen nach § 12 Absatz 2 und Weisungen nach § 13 Absatz 2 und 3 erteilen kann, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Verfolgung zu beseitigen, und die Bedeutung der Verbandsstraftat, in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten nicht entgegenstehen. Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht, wenn die durch die Verbandsstraftat verursachten Folgen gering sind.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Verfolgungsbehörde dem Verband eine Frist, die bei Auflagen höchstens ein Jahr und bei Weisungen höchstens zwei Jahre beträgt. Die Verfolgungsbehörde kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von sechs Monaten verlängern. Mit Zustimmung des Verbandes kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Verband die Auflagen und Weisungen, so kann die Verbandsverantwortlichkeit nicht mehr verfolgt werden. Erfüllt der Verband die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Verfolgungsbehörde und des Verbandes das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Verband Auflagen nach § 12 und Weisungen nach § 13 erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss sowie die Feststellung, dass gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind, sind nicht anfechtbar.

(4) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

(5) Hat das Gericht das Verfahren eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 38

Absehen von der Verfolgung bei schweren Folgen für den Verband

(1) § 153b der Strafprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verfolgungsbehörde mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung des Verbandes absehen kann, wenn den Verband durch die Verbandsstraftat Folgen getroffen haben, die so schwer sind, dass die Verhängung einer Sanktion offensichtlich verfehlt wäre.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Verfolgungsbehörde und des Verbandes das Verfahren einstellen.

§ 39

Absehen von der Verfolgung bei erwarteter Sanktionierung im Ausland und aus sonstigen Gründen

(1) Die Verfolgungsbehörde kann von der Verfolgung des Verbandes vorläufig absehen, wenn im Ausland wegen der Verbandsstraftat die Verhängung einer Sanktion gegen den Verband zu erwarten ist,

1. neben der die Verbandssanktion, zu der die Verfolgung führen kann, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
2. die zur Einwirkung auf den Verband und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Die Verfolgungsbehörde kann das Absehen von der Verfolgung mit Zustimmung des Verbandes mit der Auflage verbinden, dass der Verband die Verfolgungsbehörde in regelmäßigen Abständen über den Stand des Verfahrens im Ausland in geeigneter Weise unterrichtet.

(3) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Verfolgungsbehörde das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über die Erteilung und Überwachung der Auflage das Gericht entscheidet.

(4) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

(5) Die §§ 153c bis 154a sowie 154d der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 40

Absehen von der Verfolgung bei Insolvenz

(1) Die Verfolgungsbehörde kann von der Verfolgung des Verbandes absehen, wenn über das Vermögen des Verbandes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Verfolgungsbehörde das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Wird das Insolvenzverfahren

1. nach § 212 oder § 213 der Insolvenzordnung eingestellt oder
2. nach § 258 der Insolvenzordnung aufgehoben

und ist nicht inzwischen Verjährung eingetreten, so kann das Verfahren innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Einstellung oder der Aufhebung wieder aufgenommen werden.

(4) Hat das Gericht das Verfahren eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 41

Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen und Verfahrenshindernissen

(1) Die §§ 154f und 205 der Strafprozessordnung sind auf das Sanktionsverfahren entsprechend anwendbar, wenn der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens oder der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des einzigen oder aller gesetzlicher Vertreter des Verbandes oder ein anderes in deren Person liegendes Hindernis entgegensteht.

(2) Die §§ 206a und 206b der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 42

Absehen von der Verfolgung bei verbandsinternen Untersuchungen

(1) Zeigt ein Verband gegenüber der Verfolgungsbehörde an, eine verbandsinterne Untersuchung nach § 18 durchzuführen, so kann die Verfolgungsbehörde bis zum Abschluss der verbandsinternen Untersuchung von der Verfolgung des Verbandes absehen. Die Verfolgungsbehörde kann zur Vorlage des Abschlussberichts der verbandsinternen Untersuchung eine Frist bestimmen. Hiervon sind der Verband und der Untersuchungsführer zu benachrichtigen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist in den Akten zu dokumentieren.

§ 43

Absehen von der Verfolgung bei kartellrechtlichen Verbandsstraftaten

(1) Führt die Kartellbehörde ein Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung nach § 82 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund eines Sachverhalts, der Grund zu der Annahme gibt, dass zugleich eine Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Absatz 1 begründet ist, unterrichtet sie die für das Sanktionsverfahren zuständige Verfolgungsbehörde unverzüglich darüber, ob sie beabsichtigt, den Verband nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen oder das Verfahren einzustellen.

(2) Führt die Verfolgungsbehörde ein Sanktionsverfahren aufgrund eines Sachverhalts, der Grund zu der Annahme gibt, dass zugleich der Tatbestand des § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 oder Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen begründet ist, ersucht sie die nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Kartellbehörde unverzüglich um Unterrichtung nach Absatz 1.

(3) Teilt die nach § 48 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Kartellbehörde mit, dass sie die juristische Person oder Personenvereinigung im Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße nach § 82 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder das Verfahren einstellt, so hat die Verfolgungsbehörde von einer Verfolgung des Verbandes abzusehen.

(4) Hat die Verfolgungsbehörde im Fall des Absatzes 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so hat das Gericht das Sanktionsverfahren in jeder Lage einzustellen.

§ 44

Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung gilt ein Verband mit mehreren gesetzlichen Vertretern auch dann als erschienen, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter anwesend ist.

(2) Der Verband kann sich durch einen mit nachgewiesener Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

§ 45

Anordnung des persönlichen Erscheinens des gesetzlichen Vertreters

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts oder in den Fällen des § 329 Absatz 3 oder 4 der Strafprozessordnung das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer gesetzlicher Vertreter des Verbandes anordnen. Bleibt die betroffene Person ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht deren Vorführung anordnen, wenn sie unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

§ 46

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des gesetzlichen Vertreters des Verbandes

Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters des Verbandes durchgeführt werden, wenn der Verband ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in Abwesenheit seiner gesetzlichen Vertreter verhandelt werden kann. Die Verbandsauflösung ist nur zulässig, wenn der Verband in der Ladung auf die Möglichkeit, in Abwesenheit auf diese Sanktion zu erkennen, hingewiesen worden ist. Im Übrigen gilt § 232 Absatz 2 bis 4 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 47

Verlesung von Protokollen

(1) § 254 der Strafprozessordnung gilt entsprechend für Aussagen oder Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes.

(2) Ist der Verband Mitbeschuldigter, gelten die §§ 251 und 420 Absatz 1 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend für die Verlesung von Aussagen oder Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des betroffenen Verbandes.

(3) Macht ein gesetzlicher Vertreter des betroffenen Verbandes erst in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht nach § 34 Absatz 1 Gebrauch, so darf dessen frühere Aussage oder schriftliche Erklärung, die er als Zeuge abgegeben hat, verlesen werden.

§ 48

Angewendete Vorschriften

Im Urteil werden in der Liste der angewendeten Vorschriften nach § 260 Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung neben § 3 auch die auf die Verbandsstraftat angewendeten Vorschriften aufgeführt.

§ 49

Wirkung der Rechtskraft

(1) Ein rechtskräftiges Urteil gegen den Verband über die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten steht der Verfolgung der Tat nach diesem Gesetz entgegen. Ein rechtskräftiges Urteil über die Festsetzung einer Geldbuße gegen den Verband nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen des Unterlassens von Vorkehrungen zur Vermeidung einer Verbandsstraftat steht auch der Verfolgung dieser Tat nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 entgegen. Dem rechtskräftigen Urteil gegen den Verband stehen der Beschluss nach § 72 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der Beschluss des Beschwerdegerichts über die Tat nach den Sätzen 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit gleich.

(2) Ist gegen den Verband eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzt worden und wird später wegen derselben Tat gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, so wird der Bußgeldbescheid insoweit aufgehoben. Dasselbe gilt, wenn gegen den Verband wegen des Unterlassens von Vorkehrungen zur Vermeidung einer Verbandsstraftat eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzt worden ist und später wegen dieser Verbandsstraftat eine Verbandssanktion nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 verhängt wird.

(3) Kommt es im Sanktionsverfahren nicht zu einer Verurteilung, so wird der Bußgeldbescheid ebenfalls aufgehoben, soweit die Feststellungen, die das Gericht in der abschließenden Entscheidung trifft, dem Bußgeldbescheid entgegenstehen.

(4) Geldbeträge, die auf Grund des aufgehobenen Bußgeldbescheides gezahlt oder beigetrieben worden sind, werden zunächst auf eine erkannte Verbandssanktion, dann auf angeordnete Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Sanktionsverfahrens angerechnet.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden in dem Urteil oder in der sonstigen abschließenden Entscheidung getroffen.

§ 50

Auskunftspflicht

(1) Kommt die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion in Betracht, so muss der Verband der Verfolgungsbehörde oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft erteilen über seinen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre und entsprechende Unterlagen herausgeben. § 28 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit der Verband nach Absatz 1 verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, wird der gesetzliche Vertreter des Verbandes als Zeuge vernommen. Die Vorschriften über Zeugen, namentlich die §§ 48 bis 71, 95, 161a und

163 der Strafprozessordnung, gelten insoweit entsprechend. § 34 findet insoweit keine Anwendung.

§ 51

Sanktionsbescheid

(1) Auf schriftlichen Antrag der Verfolgungsbehörde kann das Gericht die in Absatz 2 benannten Rechtsfolgen durch schriftlichen Sanktionsbescheid ohne Hauptverhandlung festsetzen. § 407 Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Durch Sanktionsbescheid dürfen nur festgesetzt werden:

1. Verbandssanktionen nach § 8 Nummer 1 und 2 sowie daneben
2. Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung.

(3) Kann die Verbandsgeldsanktion nach § 19 Satz 1 herabgesetzt werden, so ist sie durch Sanktionsbescheid festzusetzen, wenn der Verband zustimmt.

(4) § 407 Absatz 3, § 408 Absätze 2 und 3, § 408a und die §§ 409 bis 412 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. § 411 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 420 Absatz 4 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.

§ 52

Beteiligung des Verletzten

(1) Die Verantwortlichkeit des Verbandes kann, auch in Fällen, in denen es sich bei der Verbandsstraftat um ein Privatklagedelikt handelt, nicht im Wege der Privatklage verfolgt werden.

(2) Der Verletzte kann sich am Verfahren gegen die Leitungsperson oder den Verband in dem Umfang beteiligen und Befugnisse und Rechte nach den §§ 395 bis 406i der Strafprozessordnung ausüben, wie er aufgrund der zugrunde liegenden Verbandsstraftat hierzu berechtigt wäre.

§ 53

Sicherung der Vollstreckung

Auf die Sicherung der Vollstreckung von Verbandsgeldsanktionen ist § 111e der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 54

Vollstreckung

(1) Für die Vollstreckung der Verbandsgeldsanktion gelten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldstrafe entsprechend. Kann die Verbandsgeldsanktion nicht eingebracht werden oder unterbleibt die Vollstreckung nach § 459c Absatz 2 der Strafpro-

zessordnung, so stellt die Vollstreckungsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verbandes. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge nach § 6 kann die Vollstreckung gegen den oder die Rechtsnachfolger eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(2) Für die Vollstreckung der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt gelten die Vorschriften über die Vollstreckung der Verwarnung mit Strafvorbehalt entsprechend.

(3) Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung wird von Amts wegen vollzogen. Im Übrigen gilt § 463c der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Die Vollstreckungsbehörde teilt dem Registergericht die Auflösungsentscheidung mit, wenn der Verband zur Eintragung in ein Register anzumelden ist. Das Registergericht trägt die Auflösung von Amts wegen ein. Auf Antrag der Vollstreckungsbehörde bestellt das Registergericht Abwickler, wenn die sonst zur Abwicklung des Verbandes berufenen Personen keine Gewähr für die ordnungsmäßige Abwicklung bieten.

Teil 6

Verbandssanktionenregister

§ 55

Einrichtung und Inhalt des Registers

(1) Das Bundesamt für Justiz als Registerbehörde führt ein Verbandssanktionenregister.

(2) Das Register enthält:

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Verhängung von Verbandssanktionen,
2. rechtskräftige Entscheidungen über die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wenn die Geldbuße mehr als dreihundert Euro beträgt.

(3) Wird aus mehreren Einzelsanktionen nachträglich eine Gesamtsanktion gebildet, so ist auch diese in das Register einzutragen.

§ 56

Gegenstand der Eintragung

(1) Einzutragen sind

1. die Daten des verurteilten Verbandes, dazu gehören:
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,

- c) Registergericht und gerichtliche Registernummer, sofern vorhanden,
 - d) Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern vorhanden,
 - e) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
 - f) Familiennamen, Vornamen und Geburtsdaten der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung, und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d,
- 2. die entscheidende Stelle samt Geschäftsnummer,
 - 3. der Tag der ersten Entscheidung,
 - 4. der Tag der Rechtskraft der Entscheidung sowie
 - 5. bei Verbandssanktionen die rechtliche Bezeichnung der Verbandsstraftat unter Angabe der angewendeten Vorschriften, der Tag der Verbandsstraftat, bei mehreren Verbandsstraftaten der Tag der letzten Verbandsstraftat, sowie die Art der verhängten Verbandssanktion und
 - a) im Fall einer Verbandsgeldsanktion deren Höhe,
 - b) im Fall einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt die Höhe der vorbehaltenen Geldsanktion und das Ende der Vorbehaltszeit,
 - c) im Fall des Vorbehalts eines Teils der Verbandsgeldsanktion jeweils die Höhe der Verbandsgeldsanktion und des vorbehaltenen Teils und das Ende der Vorbehaltszeit,
 - d) die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung,
 - 6. bei Geldbußen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:
 - a) die rechtliche Bezeichnung der zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeit,
 - b) der Tag der Ordnungswidrigkeit,
 - c) die Höhe der festgesetzten Geldbuße.

(2) Wird nach einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt auf die vorbehaltene Verbandsgeldsanktion erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Vorbehaltszeit fest, dass es bei der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt sein Bewenden hat, so wird die Eintragung über die Verwarnung aus dem Register entfernt.

(3) Im Fall eines Wiederaufnahmeverfahrens ist der rechtskräftige Beschluss, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet, im Register einzutragen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens wird die Eintragung entfernt. Wird durch eine gerichtliche Entscheidung das frühere Urteil aufrechterhalten, wird dies im Register vermerkt. Andernfalls wird die auf die erneute Hauptverhandlung ergangene Entscheidung in das Register eingetragen, sofern diese eine Verurteilung enthält; die frühere Eintragung wird aus dem Register entfernt.

§ 57

Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke

(1) Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die nach § 55 einzutragenden Entscheidungen und die nach § 56 einzutragenden Informationen mit.

(2) Stellt eine mitteilende Stelle fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, hat sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt. Die Unterrichtung der mitteilenden Stelle unterbleibt, wenn seit Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(3) Legt der betroffene Verband schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, so hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Sind Eintragungen mit einem Sperrvermerk versehen, wird eine Auskunft über sie nur den in § 61 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 genannten Stellen und dem betroffenen Verband erteilt. In der Auskunft ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Die Daten dürfen in den übrigen Fällen außer zur Prüfung der Richtigkeit der Eintragung ohne Einwilligung des betroffenen Verbandes nicht verarbeitet oder genutzt werden. In diesen Fällen wird auf ein Auskunftsverlangen nur auf den Sperrvermerk hingewiesen.

§ 58

Tilgung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Register werden nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist getilgt. Sie werden ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während des Zeitraums zwischen Tilgungsreife und der Entfernung darf über Eintragungen nur dem betroffenen Verband Auskunft erteilt werden.

(2) Die Tilgungsfrist beträgt:

1. bei Eintragungen von Verbandssanktionen:
 - a) 15 Jahre, wenn das Gericht nach § 3 Absatz 2 einen besonders schweren Fall festgestellt hat,
 - b) zehn Jahre in den übrigen Fällen,
2. bei Eintragungen von Geldbußen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fünf Jahre.

(3) Die Tilgungsfrist beginnt mit dem Tag der ersten Entscheidung. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren aufrechterhalten wird oder eine andere registerpflichtige Verurteilung erfolgt. Die Frist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, dass die Vollstreckung einer Verbandssanktion, der öffentlichen Bekanntmachung oder einer Maßnahme noch nicht erledigt ist.

(4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

(5) Die Registerbehörde kann anordnen, dass Eintragungen ungeachtet der Frist des Absatzes 2 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Tilgung nicht entgegensteht. Die Registerbehörde soll das erkennende Gericht und die zuständige Vollstreckungsbehörde zuvor hören.

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so darf die Eintragung nicht mehr zum Nachteil des Verbandes verwertet werden.

(7) Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht getilgte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, dem betroffenen Verband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 59

Auskunft an den betroffenen Verband

Einem Verband wird auf Antrag mitgeteilt, welche Informationen über ihn im Register enthalten sind. Die Auskunft darf nur dem betroffenen Verband erteilt werden.

§ 60

Antragstellung

(1) Ein Antrag nach § 59 ist unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen. Für den Verband kann den Antrag nur ein gesetzlicher Vertreter stellen. Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Der Antrag kann schriftlich mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift oder elektronisch gestellt werden. Die antragstellende Person hat ihre Identität und ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

(3) Wird der Antrag elektronisch gestellt, ist er unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs bei der Registerbehörde (www.....de)¹⁾ zu stellen. Der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes²⁾ oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist zu führen. Dabei müssen aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte³⁾ oder des elektronischen Aufenthaltstitels an die Registerbehörde übermittelt werden:

¹⁾ Die Einfügung einer Internetadresse soll für den Fall vorbehalten bleiben, dass deren Name vor der Verkündung feststeht.

²⁾ Das Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz – eIDKG) tritt am 1. November 2020 in Kraft, s. Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019, BGBl. I S. 846, geändert durch Artikel 154a des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU), Bundestagsdrucksache 19/11181, noch nicht verkündet.

³⁾ Siehe vorherige Fußnote.

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes⁴⁾ in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und
2. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort sowie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.

Lässt das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zu, ist der Geburtsname im Antrag anzugeben und nachzuweisen. Bei der Datenübermittlung ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Vorzulegende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen. Die näheren Einzelheiten des elektronischen Verfahrens regelt die Registerbehörde.

§ 61

Unbeschränkte Auskunft

(1) Unbeschränkte Auskünfte aus dem Register erhalten auf ausdrückliches Ersuchen:

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege,
2. oberste Bundes- und Landesbehörden,
3. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Bundesnachrichtendienst und der militärische Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Aufgaben,
4. Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
5. Kriminaldienst verrichtende Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
6. zuständige Behörden für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
7. nach § 81 Absatz 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
8. Gnadenbehörden für Gnadensachen,
9. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gerichte, Behörden und Stellen haben in dem Ersuchen den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird. Die Auskunft darf nur zu diesem Zweck verwendet werden.

⁴⁾ Siehe Fußnote 2.

§ 62

Auskunft zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Die Registerbehörde kann öffentlichen Stellen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilen. § 61 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 63

Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Die Registerbehörde kann Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft aus dem Register erteilen, soweit diese für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist. Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des betroffenen Verbandes an der Verweigerung der Auskunft erheblich überwiegt. Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung einer anonymisierten Auskunft erreicht werden kann.

(2) Vor Erteilung der Auskunft wird von der Registerbehörde zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die übermittelten personen- und verbandsbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach Absatz 1 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde. Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personen- und verbandsbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(4) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personen- und verbandsbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind diejenigen Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person oder einem bestimmten oder bestimmbaren Verband zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(5) Wer nach Absatz 1 personen- und verbandsbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.

(6) Ist der Empfänger personenbezogener Daten eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des Bundesdatenschutzgesetzes

auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.

§ 64

Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Ersuchen von Stellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer Auskunft aus dem Register werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, soweit an ihnen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben, von der Registerbehörde ausgeführt.

(2) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft werden von der Registerbehörde ausgeführt. Die Auskunft kann, soweit kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, dem ersuchenden Mitgliedstaat für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang wie gegenüber vergleichbaren deutschen Stellen erteilt werden. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn sie in Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.

(3) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, führt die Registerbehörde aus, soweit die Erteilung nach Maßgabe eines Rechtsaktes der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 65

Auskunftserteilung

(1) Die Registerbehörde erteilt die Auskunft schriftlich oder elektronisch. Für Auskünfte nach § 59 Satz 1 wird eine Gebühr nach dem Justizverwaltungskostengesetz erhoben.

(2) Auskünfte aus dem Register an Behörden dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Verbandes wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. § 493 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 66

Protokollierung der erteilten Auskünfte

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften Protokolle, die folgende Daten enthalten:

1. die Bezeichnung der gesetzlichen Vorschrift, auf der die Auskunft beruht,
2. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Daten des Verbandes oder einer Person,
3. die Bezeichnung der Person oder Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht oder diese beantragt hat, sowie die Bezeichnung der empfangenden Person oder Stelle,
4. den Zeitpunkt der Auskunftserteilung,
5. den Namen der Person, die die Auskunft erteilt hat, oder eine Kennung, außer bei Abrufen im automatisierten Verfahren, und
6. das Aktenzeichen oder den Zweck der Auskunft, wenn keine Auskunft nach § 59 vorliegt.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verarbeitet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden weiterhin für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Beantragt eine Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Auskunft über die zu ihr gespeicherten Protokolldaten und ergibt sich aus den Protokolldaten, dass einer Stelle nach § 61 Absatz 1 Auskünfte aus dem Register erteilt wurden, so entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit dieser Stelle über die Auskunftserteilung.

§ 67

Verwaltungsvorschriften

Einzelheiten zum Aufbau des Verbandssanktionenregisters regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch allgemeine Verwaltungsvorschriften. Einzelheiten der Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie zur Auskunftserteilung regelt die Bundesregierung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 68

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird durch § 45 eingeschränkt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes wird durch § 25 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 102 ff. der Strafprozessordnung eingeschränkt.

§ 69

Übergangsregelung

(1) Für die Festsetzung einer Geldbuße gegen einen Verband wegen einer Verbandsstraftat, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Satz 1] begangen worden ist, sind folgende Vorschriften weiter anzuwenden:

1. die §§ 444, 467a, 469, 470 und 473 der [Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 \(BGBl. I S. 1074, 1319\)](#), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist;
2. die §§ 30, 88 und 130 des [Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 \(BGBl. I S. 602\)](#), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist;
3. § 401 der [Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 \(BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61\)](#), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist;
4. die §§ 81 und 82 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist;
5. § 96 des [Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 \(BGBl. I S. 1970, 3621\)](#), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
6. § 172 des [Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 \(BGBl. I S. 2091\)](#), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist;
7. § 147c der [Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 \(BGBl. I S. 202\)](#), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist;
8. § 75 des [Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 \(BGBl. I S. 2258, 2310\)](#), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
9. § 4 des [Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 \(BGBl. I S. 3352\)](#).

(2) Eintragungen in das Verbandssanktionenregister nach § 55 erfolgen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der §§ 55 bis 66 dieses Gesetzes nach Artikel 15 Satz 2], sofern eine Verurteilung des Verbandes nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig wird.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Er entscheidet nicht über die Verhängung von Verbandssanktionen nach dem Verbandssanktionengesetz.“

2. Dem § 74 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind weiter zuständig für die Verhängung von Verbandssanktionen nach dem Verbandssanktionengesetz, wenn eine Verbandsgeldsanktion in Höhe von mehr als einer Million Euro oder eine Verbandsauflösung zu erwarten ist.“

3. Nach § 74f wird folgender § 74g eingefügt:

„§ 74g

Die Zuständigkeit der Strafkammern nach den §§ 74 bis 74d richtet sich in Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz nach der zugrunde liegenden Verbandsstraftat (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Verbandssanktionengesetzes).“

Artikel 3

Änderung der Insolvenzordnung

In § 39 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Geldstrafen“ ein Komma und die Wörter „Verbandsgeldsanktionen sowie Haftungsbeträge nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 444 wie folgt gefasst:

„§ 444 (weggefallen)“.

2. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, die dem Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zu den in § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 3b Genannten zuzurechnen sind und auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht

1. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren;
2. für Aufzeichnungen und Gegenstände, zu deren Aufbewahrung ein redlicher Kaufmann oder ein Gewerbebetrieb im Rahmen der Überwachung seines Geschäftsbetriebs gesetzlich verpflichtet ist.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Durchsuchungen zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln, die nach den Absätzen 1 bis 5 nicht der Beschlagnahme unterliegen, sind unzulässig.“

3. § 160a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Maßnahmen nach den §§ 94, 95, 100b, 100c, 100g, 102, 103 und 110 keine Anwendung.“

4. § 444 wird aufgehoben.

5. In § 467a Absatz 2 werden die Wörter „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, § 439“ ersetzt.
6. In § 469 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, § 439“ ersetzt.
7. In § 470 Satz 1 werden die Wörter „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439, 444 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, § 439“ ersetzt.
8. In § 473 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 424 Absatz 1, §§ 439, 444 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 424 Absatz 1, § 439“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5b folgende Angabe eingefügt:

„§ 5c Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. nach dem Verbandssanktionengesetz;“.

- b) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „und dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.

3. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c

Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Strafsachen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz entsprechend.“

4. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung 3.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Strafe“ ein Komma und die Wörter „in Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz nach der rechtskräftig erkannten Verbandssanktion“ eingefügt.

- bb) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dies gilt entsprechend bei einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt. Der Sanktionsbescheid (§ 51 VerSanG) steht dem Strafbefehl gleich.“

- b) In Nummer 3115 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „lebenslangen Freiheitsstrafe“ die Wörter „oder Anordnung einer Verbandsauflösung (§ 8 Nr. 3 VerSanG)“ eingefügt.

- c) Nummer 3117 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
„3117	- Festsetzung einer Geldbuße.....	10% des Betrags der

	Die Verbandsgeldsanktion und die Gesamtsanktion stehen der Geldbuße gleich.	Geldbuße – mindestens 50,00 € – höchstens 15 000,00 €.
--	---	--

- d) In Nummer 3141 werden im Gebührentatbestand die Wörter „oder einer Geldbuße“ durch ein Komma und die Wörter „einer Geldbuße oder einer Verbandssanktion nach § 8 VerSanG“ ersetzt.
- e) Nummer 3601 wird aufgehoben.
- f) Nummer 3602 wird Nummer 3601 und die Anmerkung wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder eine Geldbuße“ durch ein Komma und die Wörter „eine Geldbuße oder eine Verbandssanktion nach § 8 VerSanG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Wörter „darüber hinaus“ eingefügt.
- g) In Nummer 4400 werden im Gebührentatbestand die Wörter „den §§ 88 und 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. den §§ 435 bis 437, 444 Abs. 3 StPO“ durch die Wörter „den §§ 88, 88a und 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. den §§ 435 und 436 StPO“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. in Angelegenheiten des Verbandssanktionenregisters außer für die Erteilung von Auskünften nach § 59 des Verbandssanktionengesetzes;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
- 2. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung werden in der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3 die Wörter „und Gewerbezentralregister“ durch ein Komma und die Wörter „Gewerbezentral- und Verbandssanktionenregister“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 3 werden die Wörter „und Gewerbezentralregister“ durch ein Komma und die Wörter „Gewerbezentral- und Verbandssanktionenregister“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 1132 wird folgende Nummer 1133 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„1133	Auskunft nach § 59 VerSanG	13,00 €.

--	--	--

Artikel 7

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12d Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz“.
 - b) Vor der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 41b Besonderer Vertreter nach § 30 des Verbandssanktionengesetzes“.
 - c) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 58a Vergütungsanspruch des besonderen Vertreters nach § 30 des Verbandssanktionengesetzes.“
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „und für eine Tätigkeit als besonderer Vertreter nach § 30 des Verbandssanktionengesetzes“ eingefügt.
3. Nach § 12c wird folgender § 12d eingefügt:

„§ 12d

Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Strafsachen und Strafverfahren gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz entsprechend.“

4. Vor § 42 wird folgender § 41b eingefügt:

„§ 41b

Besonderer Vertreter nach § 30 des Verbandssanktionengesetzes

Der Rechtsanwalt, der nach § 30 des Verbandssanktionengesetzes dem Verband als besonderer Vertreter bestellt ist, kann vom Verband die Vergütung eines gewählten Verteidigers und einen Vorschuss verlangen.“

5. Dem § 42 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Rechtsanwalt, der nach § 30 des Verbandssanktionengesetzes als besonderer Vertreter bestellt ist, entsprechend.“

6. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Vergütungsanspruch des besonderen Vertreters nach § 30 des Verbandssanktionengesetzes

Für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts, der nach § 30 des Verbandssanktionengesetzes dem Verband als besonderer Vertreter bestellt ist, gelten die Vorschriften über einen gerichtlich bestellten Verteidiger nach § 45 Absatz 3, den §§ 47, 48 Absatz 1, § 51 Absatz 1 und 2 sowie den §§ 55, 56 und 58 Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 73b Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist der andere ein Verband nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Verbandssanktionengesetzes, so findet Satz 1 Nummer 1 auch Anwendung, wenn der Verband etwas aus einer Tat erlangt hat, die nach § 2 Absatz 2 des Verbandssanktionengesetzes einer Verbandsstraftat gleichsteht.“

2. § 78b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. solange die Staatsanwaltschaft nach § 42 des Verbandssanktionengesetzes von der Verfolgung des Verbandes absieht.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Tat zugleich eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 30 Absatz 1 und eine Verbandsstraftat im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Verbandssanktionengesetzes, wird nur das Verbandssanktionengesetz angewendet. Dies gilt auch, wenn eine Zuwiderhandlung im Sinne von § 130 gleichzeitig eine Verbandsstraftat im

Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Verbandssanktionengesetzes ist. Wenn keine Verbandssanktion verhängt wird, kann eine Ahndung nach diesem Gesetz erfolgen.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil nach Nummer 5 werden die Wörter „Straftat oder“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird gegen die juristische Person oder Personenvereinigung wegen einer Verbandsstraftat eine Verbandssanktion nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Verbandssanktionengesetzes verhängt, so schließt dies auch aus, dass gegen sie wegen des Unterlassens von Vorkehrungen zur Vermeidung dieser Verbandsstraftat eine Geldbuße festgesetzt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße“ durch die Wörter „Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 18 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird wegen der Ordnungswidrigkeit ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Straftat oder“ gestrichen.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 88 wird durch die folgenden §§ 88 und 88a ersetzt:

„§ 88

Festsetzung der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen
im Bußgeldverfahren

(1) Hat die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung zu entscheiden (§ 30), so

1. ordnet die Verwaltungsbehörde die Beteiligung der juristischen Person oder einer Personenvereinigung an dem Verfahren an, soweit es die Tat betrifft, und
2. entscheidet die Verwaltungsbehörde über die Beordnung eines Rechtsanwalts oder einer anderen Person, die als Verteidiger bestellt werden darf.

§ 60 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im selbständigen Verfahren setzt die Verwaltungsbehörde die Geldbuße in einem selbständigen Bußgeldbescheid fest. Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, die im Falle der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre; örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die juristische Person oder Personenvereinigung ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(3) § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 gilt entsprechend. Für die Verfahrensbeteiligung der juristischen Person im Bußgeldverfahren gelten § 424 Absatz 3 und 4 und die §§ 426 bis 428 der Strafprozessordnung entsprechend. Für das selbständige Verfahren gelten die §§ 435, 436 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 88a

Festsetzung der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen
im gerichtlichen Verfahren

(1) Wird über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung (§ 30) erstmals im gerichtlichen Verfahren entschieden, so ordnet das Gericht deren Beteiligung an dem Verfahren an, soweit es die Tat betrifft.

(2) Für die Verfahrensbeteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung gelten § 424 Absatz 3 und 4 und die §§ 426 bis 428, 429 Absatz 2 und 3 Nummer 1, § 430 Absatz 2 und 4, § 431 Absatz 1 bis 3, § 432 Absatz 1 der Strafprozessordnung und, soweit nur über den Einspruch der juristischen Person oder Personenvereinigung zu entscheiden ist, § 434 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“

4. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Strafverfahren“ die Wörter „oder Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Strafverfahren“ die Wörter „oder Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. sie der Durchführung eines Strafverfahrens oder eines Verfahrens nach dem Verbandssanktionengesetzes wegen einer Tat dient, die keine Steuerstraftat ist, und die Kenntnisse
 - a) in einem Verfahren wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erlangt worden sind; dies gilt jedoch nicht für solche Tatsachen, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens, des Verfahrens nach dem Verbandssanktionengesetz oder des Bußgeldverfahrens offenbart hat oder die bereits vor Einleitung eines solchen Verfahrens im Besteuerungsverfahren bekannt geworden sind, oder
 - b) ohne Bestehen einer steuerlichen Verpflichtung oder unter Verzicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erlangt worden sind,“.
3. In § 31a Absatz 1 Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „eines Strafverfahrens“ ein Komma und die Wörter „eines Verfahrens nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.
4. In § 31b Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „eines Strafverfahrens“ die Wörter „oder eines Verfahrens nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.
5. In § 88b Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „eines Strafverfahrens“ die Wörter „oder eines Verfahrens nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.
6. In § 171 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerstraßverfahrens“ ein Komma und die Wörter „des Verfahrens nach dem Verbandssanktionengesetz wegen einer Steuerstraftat“ eingefügt.
7. § 201 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Besteht die Möglichkeit, dass auf Grund der Prüfungsfeststellungen ein Strafverfahren, ein Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz oder ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden muss, soll der Steuerpflichtige darauf hingewiesen werden, dass insoweit die rechtliche Würdigung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt.“

8. In § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuerordnungswidrigkeiten“ die Wörter „sowie der Verbandsverantwortlichkeit nach dem Verbandssanktionengesetz wegen Steuerstraftaten“ eingefügt.
9. Nach § 213 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Verbände gegen die nach dem Verbandssanktionengesetz rechtskräftig eine Verbandssanktion verhängt worden ist, sofern es sich bei der Verbandsstraftat um eine Straftat der Steuerhinterziehung, versuchten Steuerhinterziehung oder der Teilnahme an einer solchen Tat handelte.“
10. In § 215 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in einem Strafverfahren“ die Wörter „oder einem Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.
11. In § 239 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „eingeleitetes Strafverfahren“ die Wörter „oder ein eingeleitetes Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.
12. § 347 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorschriften des Siebenten Teils finden auf das Strafverfahren, das Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz und das Bußgeldverfahren keine Anwendung.“
13. In § 398a Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Verfolgung einer Steuerstraftat“ die Wörter „oder einem Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz“ eingefügt.
14. In § 401 werden die Wörter „§§ 435, 444 Abs. 3 der Strafprozessordnung“ durch die Wörter „§ 435 der Strafprozessordnung, § 88 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3a werden die Wörter „§ 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“
2. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

In Verfahren gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), in denen eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 auch den Tatbestand einer Straftat verwirklicht, setzt die Kartellbehörde die Geldbuße wegen der Ordnungswidrigkeit fest. Die §§ 21 und 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden keine Anwendung. In den Fällen des Satzes 1 unterrichten sich die Staatsanwaltschaft und die Kartellbehörde gegenseitig frühzeitig über geplante Ermittlungsschritte mit Außenwirkung, insbesondere über Durchsuchungen.“

3. In § 123 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt“ durch die Wörter „eine Verbandssanktion nach dem Verbandssanktionengesetz rechtskräftig verhängt“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

Das [Wettbewerbsregistergesetz vom 18. Juli 2017 \(BGBl. I S. 2739\)](#) wird wie folgt geändert.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst

„(1) In das Wettbewerbsregister sind einzutragen:

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Verhängung von Verbandssanktionen nach dem Verbandssanktionengesetz, sofern es sich bei der Verbandsstraftat um eine der folgenden Straftaten handelt:
 - a) Straftaten, die in § 123 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführt sind,
 - b) Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuchs und Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuchs, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,
 - c) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs,
 - d) Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung,
 - e) wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen nach § 298 des Strafgesetzbuchs,
 - f) Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen nach § 10 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S.

1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist,

- g) Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind, nach § 10a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 - h) Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern nach § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 - i) Überlassung ausländischer Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung nach § 15 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist,
 - j) Entleih von Ausländern ohne Genehmigung nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
2. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle, die wegen Straftaten nach Nummer 1 ergangen sind, in den Fällen der Buchstaben f bis j jedoch nur, sofern auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist,
3. nachträgliche gerichtliche Entscheidungen und Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde, die sich auf eine der in den Nummern 1 oder 2 genannten Eintragungen beziehen,
4. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen einer Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Vorschriften ergangen sind, sofern eine Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro festgesetzt worden ist:
- a) nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
 - b) nach § 404 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
 - d) nach § 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist,
 - e) nach § 23 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist,
5. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wegen Straftaten nach Nummer 1 oder Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 4 ergangen sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Eintragung von strafgerichtlichen Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2, Bußgeldentscheidungen nach Absatz 1 Nummer 4 und von Entscheidungen gegen eine natürliche Person nach Absatz 2 erfolgt nur, wenn das Verhalten der natürlichen Person einem Unternehmen zuzurechnen ist. Das ist der Fall, wenn die natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.“

2. § 3 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. im Falle einer

- a) Entscheidung über eine Verbandssanktion die zur Registereintragung führende Verbandsstraftat sowie die verhängte Verbandssanktion,
- b) rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung oder eines rechtskräftigen Strafbefehls die zur Registereintragung führende Straftat einschließlich der verhängten Sanktion,
- c) Bußgeldentscheidung die zur Registereintragung führende Ordnungswidrigkeit oder Straftat einschließlich der verhängten Sanktion.“

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 der Abgabenordnung steht der Mitteilung von Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d sowie nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d nicht entgegen.“

4. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Eintragungen über

- 1. Verbandssanktionen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d,
- 2. Straftaten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe a, c oder d

werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gelöscht. Eintragungen von Bußgeldentscheidungen nach § 2 Absatz 2 werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Erlass der Bußgeldentscheidung gelöscht.“

Artikel 13

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das [Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 \(BGBl. I S. 1970, 3621\)](#), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 ([BGBl. I S. 706](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:

„§ 96 (weggefallen)“.

2. § 96 wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) § 6 Absatz 1 Satz 1 des ZIS-Ausführungsgesetzes vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses 2009/917/JI genannten Daten zu Unternehmen dürfen in das Aktennachweissystem für Zollzwecke eingegeben werden, wenn gegen das Unternehmen Ermittlungen wegen einer Verbandsstraftat (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Verbandssanktionengesetzes) geführt werden.“

(2) In § 12 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. in einem Sanktionsverfahren festgesetzte Verbandsgeldsanktionen sowie Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach dem Verbandssanktionengesetz, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Verbandsstraftat verursachten Schadens dienen.“

(3) In § 10 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. in einem Sanktionsverfahren festgesetzte Verbandsgeldsanktionen sowie Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach dem Verbandssanktionengesetz, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Verbandsstraftat verursachten Schadens dienen.“

(4) In § 172 Absatz 2 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(5) In § 147c Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(6) In § 85 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden die Wörter „und 95 bis 101“ durch ein Komma und die Wörter „95 bis 95b und 97 bis 101“ ersetzt.

(7) In § 31b Absatz 2 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden die Wörter „und 95 bis 101“ durch ein Komma und die Wörter „95 bis 95b und 97 bis 101“ ersetzt.

(8) Das [Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 \(BGBl. I S. 2258, 2310\)](#), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 75 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
2. In 78 Absatz 1 werden die Wörter „und der §§ 95 bis 101“ durch ein Komma und die Wörter „der §§ 95 bis 95b und 97 bis 101“ ersetzt.

(9) In § 4 Absatz 2 Satz 2 des [Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 \(BGBl. I S. 3352\)](#) wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

(10) Das [Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 \(BGBl. I S. 130\)](#), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:

„§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens oder eines Verfahrens nach dem Verbandssanktionengesetz“

2. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens oder eines Verfahrens nach dem Verbandssanktionengesetz

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz; insoweit steht die Verbandsstraftat der Straftat gleich.

(4) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 ordnet der Richter oder die Richterin an.“

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. ... [einsetzen: Angaben des ersten Monats des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Quartals sowie der Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft. In Artikel 1 treten die §§ 55 bis 66 des Verbandssanktionengesetzes am ... [einsetzen: Angaben nach Satz 1 mit der Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel des Entwurfs

Straftaten, die aus Verbänden (juristische Personen und Personenvereinigungen) heraus begangen werden, können nach geltendem Recht gegenüber dem Verband lediglich mit einer Geldbuße nach dem OWiG geahndet werden. Eine angemessene Reaktion auf Unternehmenskriminalität ist damit nicht möglich. Die Höchstgrenze des Ahndungsteils der Verbandsgeldbuße von zehn Millionen Euro gilt unabhängig von der Verbandsgröße; sie lässt insbesondere gegenüber finanzkräftigen multinationalen Konzernen keine empfindliche Sanktion von Verbandsstraftaten zu und benachteiligt damit kleinere und mittelständische Unternehmen. Konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Verbands-geldbußen fehlen ebenso wie rechtssichere Anreize für Investitionen in Compliance. Das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht legt die Verfolgung auch schwerster Unternehmenskriminalität zudem alleine in das Ermessen der zuständigen Behörden, was zu einer uneinheitlichen und unzureichenden Ahndung gegenüber Verbänden geführt hat. Verbandsstraftaten deutscher Unternehmen im Ausland können auf seiner Grundlage vielfach nicht verfolgt werden. Das für bloßes Verwaltungsunrecht konzipierte OWiG und sein darauf zugeschnittenes Verfahrensrecht sind insgesamt keine zeitgemäße Grundlage mehr für die Verfolgung und Ahndung von kriminellern Verbandsverhalten.

Der Entwurf soll die Sanktionierung von Verbänden auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen, sie dem Legalitätsprinzip unterwerfen und zugleich über ein verbessertes Sanktionsinstrumentarium auch bei großen Verbänden eine angemessene Ahndung von Verbandsstraftaten ermöglichen. Er fördert zugleich Compliance-Maßnahmen und verbandsinterne Untersuchungen von Unternehmen. Mittelbar dient der Entwurf auch dem Schutz des fairen Wettbewerbs und damit der marktwirtschaftlichen Ordnung sowie dem Schutz der rechtstreuen Unternehmen und deren Eignern und Arbeitnehmern.

1. Erforderlichkeit von Verbandssanktionen

Mit der Sanktionierung von Verbänden für Straftaten ihrer Leitungspersonen schafft die Rechtsordnung einen Ausgleich dafür, dass „der juristischen Person, die nur durch ihre Organe zu handeln imstande ist, zwar die Vorteile dieser in ihrem Interesse vorgenommenen Betätigung zufließen, dass sie aber beim Fehlen einer Sanktionsmöglichkeit nicht den Nachteilen ausgesetzt wäre, die als Folge der Nichtbeachtung der Rechtsordnung im Rahmen der für sie vorgenommenen Betätigung eintreten können“ (vgl. Bundestagsdrucksache V/1269, S. 59; Bundestagsdrucksache 17/11053, S. 20; Lemke/Mosbacher, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2. Auflage, § 30 Rn. 6). Dies gilt umso mehr, als Verbände im wirtschaftlichen Wettbewerb eine immer stärkere Rolle spielen. Die Zahl der als juristische Person oder Personengesellschaft organisierten Marktteilnehmer mit einem Umsatz von mindestens 17 500 Euro ist nach der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes von 868 437 im Jahr 2000 kontinuierlich auf 1 089 485 im Jahr 2016 angestiegen.

Die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen gegen Verbände ist außerdem in einer Reihe von internationalen Rechtsinstrumenten vorgegeben, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist, so beispielsweise in Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in Artikel 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption, in Artikel 22 des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels, in Artikel 26 des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor

sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und in Artikel 2 des Übereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Auch eine Reihe von Rechtsakten der Europäischen Union schreibt die Verantwortlichkeit von Verbänden für bestimmte Straftaten vor. Zu nennen sind beispielsweise Artikel 4 des Zweiten Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 221/11 vom 18.7.1997), Artikel 6 und 7 des Rahmenbeschlusses des Rates 2004/757/JI zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels vom 25. Oktober 2004 (ABl. L 335/8 vom 11.11.2004), Artikel 5 und 6 des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/841/JI zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 24. Oktober 2008 (ABl. L 300/42 vom 11.11.2008), Artikel 18 und 19 Absatz 2 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption vom 27. Januar 1999 (BGBl. II 2016 S. 1323 ff.), Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328/28 vom 6.12.2008), Artikel 12 und 13 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335/1 vom 17.12.2011), Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101/1 vom 15.4.2011), Artikel 10 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218/8 vom 14.8.2013), Artikel 6 und 9 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2017/1371 vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (sog. PIF-Richtlinie, ABl. L 198 vom 28.7.2017), die das Zweite Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften abgelöst hat, und zuletzt Artikel 7 und 8 der Richtlinie 2018/1673/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284/22 vom 12.11.2018).

Die Verantwortlichkeit von Verbänden für bestimmte Straftaten hat sich mittlerweile zu einem universal anerkannten internationalen Standard entwickelt. So hatten beispielsweise 2016 40 der (damalig) 41 Vertragsstaaten, die das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr ratifiziert hatten, die Verantwortlichkeit von Verbänden für bestimmte Straftaten geregelt. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit sahen 2016 27 Staaten vor, elf Staaten haben wie die Bundesrepublik Deutschland einen nicht-strafrechtlichen Ansatz und in zwei Staaten (Mexiko und USA) können sowohl strafrechtliche als auch nicht-strafrechtliche Sanktionen verhängt werden (OECD, *The Liability of Legal Persons for Foreign Bribery: A Stocktaking Report*, 2016; zur Rechtslage im Ausland siehe auch KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 263 ff.; Eidam, *Unternehmen und Strafe*, 4. Auflage, Kapitel 5, Rn. 507 ff.; Engelhart, NZWiSt 2015, 201; Bärlein/Englerth in FS für Wessing, S. 33, 35 ff.; zum Umsetzungsstand bei den Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption siehe: UNODC, *State of Implementation of the United Nations Convention against Corruption*, 2nd edition, S. 85). Zur vollständigen Umsetzung dieser Vorgaben hat die OECD-Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen der Bundesrepublik Deutschland 2018 im Rahmen der vierten Phase der Evaluierung des Übereinkommens eine umfassende Reform der Verantwortlichkeit juristischer Personen empfohlen. Die G20-Staaten haben sich 2017 mit den beim Hamburger Gipfel von den Staats- und Regierungschefs angenommenen „Hochrangigen G20-Grundsätze zur Verantwort-

lichkeit juristischer Personen für Korruption“ ebenfalls auf eine wirksame Sanktionierung von Unternehmen bei Korruptionsstraftaten festgelegt.

Mit der Sanktionierung nicht nur der strafbar handelnden natürlichen Person, sondern auch des hinter ihr stehenden Verbandes reagiert die Rechtsordnung zugleich auf potentielle kriminogene Aspekte von Verbandsstrukturen und Verbandszugehörigkeit. Dazu gehört die vor allem in wirtschaftlich tätigen Verbänden häufig stark ausgeprägte arbeitsteilige Organisation, die zu einer Verantwortungsdiffusion führen und Straftaten von Unternehmensmitarbeitern erleichtern und begünstigen kann. Die Verbandszugehörigkeit vermittelt zudem kollektive Werte und Ziele des Verbandes, die sich prägend auf das Verhalten von Verbandsmitgliedern auswirken und im Einzelfall bis hin zu einer „kriminellen Verbandsattitüde“ gehen können (vgl. Schünemann, „Unternehmenskriminalität und Strafrecht“, 1979, S. 22 ff., ders., „Plädoyer zur Einführung einer Unternehmenskuratel“ in ders. (Hrsg.) Deutsche Wiedervereinigung, 1996, S. 129, 131 f.; Dannecker, GA 2001, 101, 103). Die Verurteilung der handelnden natürlichen Person ist nicht geeignet, diese verbandsbezogenen Umstände angemessen abzubilden und zu kompensieren. Für die natürliche Person kann es sich sogar strafmildernd auswirken, wenn in dem Verband Rechtsübertretungen geduldet worden sind oder gar dazu ermutigt worden ist und sich die Hemmschwelle zur Tatbegehung dadurch gesenkt hat. Diesen Umständen kann nur eine eigene Sanktionierung des Verbandes angemessen Rechnung tragen. Zugleich kann nur die Sanktionierung des Verbandes und nicht alleine die Bestrafung der handelnden natürlichen Person verbandsbezogenen ökonomischen Anreizen zur Begehung von Straftaten ausreichend entgegenwirken (Frister in FS für Wessing, S. 10 ff.).

2. Geltendes Recht

Die zentrale Norm zur Sanktionierung von Verbänden ist nach geltender Rechtslage § 30 OWiG. Danach kann gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn eine Leitungsperson eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht und sie dadurch verbandsbezogene Pflichten verletzt oder den Verband bereichert oder ihn bereichern will. Die Verbandsgeldbuße beträgt bei vorsätzlichen Straftaten bis zu zehn Millionen Euro, im Falle von fahrlässigen Straftaten bis zu fünf Millionen Euro. Sie soll bisher zugleich den wirtschaftlichen Vorteil abschöpfen, den der Verband aus der Tat erlangt hat und kann dafür das Höchstmaß von zehn Millionen Euro auch überschreiten (§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG). Im Zusammenspiel mit den §§ 9 und 130 OWiG lässt § 30 OWiG die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße auch bei Straftaten von Nichtleitungspersonen zu, wenn gehörige Aufsicht der zuständigen Leitungsperson die Straftat verhindert oder wesentlich erschwert hätte (eingehend zur Anwendung des § 30 OWiG in der Praxis Böhme, Verbandsgeldbußen in Strafverfahren, 2017).

Bei Gesamtrechtsnachfolge und partieller Gesamtrechtsnachfolge ist die Festsetzung der Verbandsgeldbuße auch gegen den Rechtsnachfolger möglich (§ 30 Absatz 2a OWiG).

Die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG, zu deren Vorläufern auch die Verbandsstrafe nach § 357 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) gehört, geht zurück auf § 26 OWiG vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 484). Mit dieser Regelung hatte der Gesetzgeber die bis dahin verstreuten Einzelregelungen zusammengefasst und vereinheitlicht (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 24). Von 1975 an war die Verbandsgeldbuße inhaltlich unverändert als § 30 OWiG (BGBl. I S. 81) normiert. Als Nebenfolge ausgestaltet konnte sie nur zusätzlich zu der Geldbuße gegen die natürliche Person verhängt werden, setzte also ein Verfahren und eine Entscheidung gegen die natürliche Person voraus.

Die Nebenfolgelösung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) aufgegeben. Der neue § 30 Absatz 4 OWiG lässt seither ein selbständiges Verfahren zu, wenn ein Verfahren gegen die natürliche

Person nicht eingeleitet oder es eingestellt wird. Zugleich erhöhte der Gesetzgeber die Obergrenzen der Bußgeldrahmen bei vorsätzlichen Straftaten von hunderttausend DM auf eine Million DM und bei fahrlässigen Straftaten von fünfzigtausend auf fünfhunderttausend DM.

Mit Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) erfolgte die Umstellung der Bußgeldrahmen von DM auf Euro. Zu einer weiteren Erhöhung der Obergrenze der Geldbuße auf eine Million Euro für vorsätzliche Straftaten und fünfhunderttausend Euro für fahrlässige Straftaten kam es mit Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387). Zudem erweiterte dieses Gesetz mit dem neuen § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG den Kreis der Leitungspersonen.

Mit dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 7. August 2007 (BGBl. I. S. 1786) stellte der Gesetzgeber klar, dass die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG), die als Anknüpfungstat für die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG in der Praxis eine besonders wichtige Rolle spielt, nicht nur greift, wenn es wegen der Aufsichtspflichtverletzung zu einem Sonderdelikt gekommen ist, sondern auch dann, wenn ein Allgemeindelikt begangen wurde.

Die 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750) hat der Regelung der Verbandsgeldbuße schließlich ihre aktuelle Gestalt gegeben. Wesentliche Neuerungen waren die Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu zehn Millionen Euro und die Regelung von Verbandsgeldbußen bei Rechtsnachfolge.

In den letzten Jahren wurden mehrere Vorschläge zur Reform der Sanktionierung von Verbänden präsentiert. Dazu gehört der von der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 2013 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, der Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbands der Unternehmensjuristen von 2014 für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG, der Entwurf eines Gesetzes des Deutschen Instituts für Compliance von 2016 zur Schaffung von Anreizen für Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen, der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes der Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht von 2017 sowie die Frankfurter Thesen von Jahn, Schmitt-Leonardy und Schoop von 2018 zur Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität.

Bei Festsetzung einer Geldbuße gegen einen Verband ist eine isolierte Einziehung der rechtswidrig erlangten Vermögenswerte gemäß § 30 Absatz 5 OWiG bisher nicht möglich. Die Verbandsgeldbuße soll bisher auch den abschöpfenden Anteil enthalten. Wird gegen den Verband keine Geldbuße festgesetzt, so unterliegt das, was er aus der Straftat der Leitungsperson erlangt hat, der Einziehung (§§ 73, 73b des Strafgesetzbuches – StGB). Bei der Einziehung handelt es sich (wie beim abschöpfenden Teil der Verbandsgeldbuße) nicht um eine repressiv-vergeltende, sondern um eine präventiv-ordnende Maßnahme (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.1.2004 – 2 BvR 564/95, NJW 2004, 2073 f.). Die Einziehung entzieht dem Verband nur das, was er aus der Straftat seiner Leitungsperson erlangt hat. Sie versetzt den Verband also grundsätzlich in die Lage zurück, in der er sich bei rechtmäßigem Verhalten befunden hätte (vgl. auch OECD-Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr, Phase 3-Evaluierungsbericht über Deutschland, 2011, S. 45). Eine Ahndung ist damit nicht verbunden.

Die somit für die Ahndung allein zur Verfügung stehende Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG weist auch in ihrer aktuellen Ausgestaltung erhebliche Defizite auf und ist zu einer angemessenen Sanktionierung nicht hinreichend geeignet. Probleme ergeben sich insbesondere bei der Anwendung auf Auslandstaten, dem Rechtsfolgeninstrumentarium, der Rechtsnachfolge sowie dem Verfahren und bei der Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen.

Begeht die Leitungsperson eines Verbandes eine Straftat im Ausland, so lässt § 30 OWiG nach überwiegender Auffassung eine Verbandsgeldbuße zu, wenn für die Straftat deutsches Recht gilt (vgl. Gless in FS für Rogall, 327, 342 ff.; Schneider, ZIS 2013, 488, 489). Das ist in der Praxis regelmäßig nur dann der Fall, wenn die handelnde Leitungsperson die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und damit auf ihre Tat deutsches Strafrecht nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB Anwendung findet. Für die Sanktionierung von Verbänden erscheint es jedoch nicht sachgerecht, vorrangig an die Staatsangehörigkeit der Leitungspersonen anzuknüpfen und außer Betracht zu lassen, ob der Verband einen Sitz in Deutschland hat. Insbesondere multinationalen Konzernen wird so ermöglicht, sich mit einem Sitz in Deutschland und dem gezielten Einsatz ausländischer Mitarbeiter ihrer Verantwortlichkeit für Straftaten im Ausland zu entziehen.

Unzureichend ist zudem die starre Obergrenze der Verbandsgeldbuße von zehn Millionen Euro bei vorsätzlichen Straftaten beziehungsweise fünf Millionen bei Fahrlässigkeit. Ihre präventive Wirkung kann die Verbandsgeldbuße am besten entfalten, wenn der Verband in einer seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Weise sanktioniert wird (Schünemann, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979, S. 158 f.); das ist bei finanzkräftigen multinationalen Konzernen auch nach der zuletzt 2013 erfolgten Erhöhung des Höchstmaßes nicht gewährleistet. Kleine und mittelständische Unternehmen werden demgegenüber sehr viel empfindlicher getroffen und damit in unfairer Weise benachteiligt. Zwar kommt es immer wieder zu Verbandsgeldbußen in beachtlicher Höhe. Diese Summen gehen aber größtenteils auf die Vermögensabschöpfung zurück (vgl. Blum/Gassner/Seith, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 30 Rn. 43) und „neutralisieren“ insoweit nur die aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteile, ohne dass damit eine echte Ahndung verbunden wäre.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht haben Verfolgungsbehörden und Gerichte bei Verbandsstraftaten zudem ausschließlich die Wahl zwischen Einstellung und Verbandsgeldbuße. Sie können mit diesem eingeschränkten Instrumentarium nur unzureichend auf die vielfältigen Erscheinungsformen und Ursachen verbandsbezogener Kriminalität reagieren. Konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Verbandsgeldbußen fehlen.

Schließlich bestehen Lücken im Fall der Rechtsnachfolge. Der geltende § 30 Absatz 2a OWiG lässt eine Verbandsgeldbuße nur bei Gesamtrechtsnachfolge und partieller Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes – UmwG) zu. Die Regelung bietet Unternehmen Spielraum, sich durch andere Formen der Umstrukturierung einer Verbandsgeldbuße zu entziehen (vgl. Mühlhoff, NZWiSt 2013, 321, 327; Werner, wistra 2015, 176, 179; ders., ZWH 2016, 198, 202 ff.; Achenbach, in Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Auflage, 2. Kapitel Rn. 25; Verjans in FS für Schiller, S. 662, 669 f.). Eine Regelung über eine Ausfallhaftung besteht derzeit nur für Kartellgeldbußen in § 81a des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Mit ihrer Verortung im Ordnungswidrigkeitenrecht unterliegt die Verbandsgeldbuße dem Opportunitätsprinzip. Selbst bei schwersten Straftaten von Leitungspersonen liegt die Verfolgung des Verbandes alleine im Ermessen der Verfolgungsbehörden. Dies hat zu einem Anwendungsdefizit geführt. Auch und gerade in den Deliktsfeldern der Korruptions-, Wirtschafts- und Umweltkriminalität zeigen die Erfahrungen der Praxis, dass es oftmals nicht zur Einleitung eines Verfahrens kommt (vgl. Kutschaty, ZRP 2013, 74 f.; Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann, NZWiSt 2014, 201, 209; Kirch-Heim, Sanktionen gegen Unternehmen, 2007, S. 244 ff.; Kubiciel, NZWiSt 2016, 178, 179; Krems, ZIS, 2015, 5, 6; zum Anwendungsdefizit des § 130 OWiG als Anknüpfungstatbestand vgl. Geismar, Der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung bei der Ahndung von Wirtschaftsdelikten, 2012, S. 147). Die uneinheitliche Verfolgungspraxis führt zu einer nicht hinnehmbaren Ungleichbehandlung. Ob und wie Verbände bei Straftaten ihrer Leitungspersonen sanktioniert werden, darf weder von regionalen Besonderheiten noch von Unterschieden in der personellen Ausstattung und Auslastung von Polizei und Justiz abhängen.

Nach geltendem Recht erfolgt die Festsetzung der Verbandsgeldbuße zudem grundsätzlich im Verbund mit der Aburteilung der Leitungsperson. Lediglich wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet, wenn es eingestellt oder von Strafe abgesehen wird und bei einer abweichenden gesetzlichen Regelung, kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Die damit fehlende Flexibilität kann zu Verzögerungen bei der Festsetzung der Verbandsgeldbuße führen und im Ergebnis bußgeldmindernde Auswirkungen haben (vgl. BGH, Beschluss vom 3.6.2014 – KRB 46/13, NJW 2014, 2806 f.).

Die Zuständigkeit für die Verfolgung eines Verbandes wegen einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG liegt in Fällen strafbarer Zuwiderhandlungen bei der Verwaltungsbehörde beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft (§ 131 Absatz 3 OWiG), die auch die Geldbuße festsetzt. Über einen Einspruch gegen einen solchen Bußgeldbescheid entscheidet damit das Amtsgericht durch den Richter beim Amtsgericht (§ 68 Absatz 1 OWiG), und zwar auch dann, wenn es sich bei der zugrunde liegenden Zuwiderhandlung um eine komplexe und schwerwiegende Wirtschaftsstraftat handeln sollte. Das erscheint nicht sachgerecht.

Compliance, das heißt alle Maßnahmen zur Gewährleistung von rechtmäßigem Verhalten aller Verbandsangehörigen im Hinblick auf alle gesetzlichen Gebote und Verbote (vgl. Bock, Criminal Compliance, 2011, S. 266; Moosmayer, Compliance, 3. Auflage, Rn. 1), können die Verfolgungsbehörde und Gerichte schon nach geltendem Recht zugunsten des Verbandes bußgeldmindernd berücksichtigen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11053, S. 21; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Auflage, S. 440 ff.). Für die Bemessung der Geldbuße ist es daher von Bedeutung, inwieweit die bebußte juristische Person ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein effizientes Compliance-Management installiert hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die juristische Person in der Folge dieses Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden (vgl. BGH, Urteil vom 9.5.2017 – 1 StR 265/16, wistra 2017, 390). Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung und eine gefestigte Rechtsprechung fehlen allerdings (vgl. Bittmann, in Rotsch, Criminal Compliance, 2015, § 35 Rn. 19; Blum/Gassner/Seith, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2016, § 30 Rn. 43; vgl. auch Kubiciel in FS für Wessing, S. 69, 72 f.), so dass Ob und Wie der Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen in das weite Ermessen von Verfolgungsbehörden und Gerichten gelegt sind, was die Rechtssicherheit und den Anreiz für Investitionen in Compliance beeinträchtigt. Vorschläge für eine Klarstellung haben sowohl der Bundesverband der Unternehmensjuristen („Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)“; siehe dazu auch Moosmayer/Gropp-Stadler, NZWiSt 2012, 241, 243) als auch das Deutsche Institut für Compliance („Compliance-Anreiz-Gesetz“) vorgelegt.

Auch die Berücksichtigung der Durchführung von internen Untersuchungen ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelt. Sowohl für Strafverfolgungsbehörden als auch für die Unternehmen bleibt daher unklar, unter welchen Bedingungen interne Untersuchungen im Strafprozess berücksichtigt werden können. Interne Untersuchungen werden daher als Fremdkörper im deutschen Strafprozess bezeichnet (vgl. Wimmer, Unternehmensinterne Untersuchungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft, NK 4/2016, S. 356, 357). Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung hat zu einer zersplitterten Rechtspraxis geführt. So ist die Rechtsprechung zur Frage des Umfangs der Beschlagnahmefähigkeit von Dokumenten aus internen Untersuchungen uneinheitlich (vgl. hierzu LG Hamburg Beschluss vom 15.10.2010 – 608 Qs 18/10, NJW 2011, 942, 943; LG Braunschweig, Beschluss vom 21.7.2015 – 6 Qs 116/15; NStZ 2016, 308; LG Bochum, Beschluss vom 16.3.2016 – II-6 Qs 1/16, 6 Qs 1/16, NStZ 2016, 500; LG Mannheim Beschluss vom 3. Juli 2012 – 24 Os 1, 2/12, NStZ 2012, 713, 716). Diese Differenzen bleiben auch nach dem Beschluss des BVerfG vom 27.6.2018 bestehen, da der Beschluss lediglich die Verfassungsmäßigkeit der durch das Landgericht München I vorgenommenen Auslegung der Regelungen der

Strafprozessordnung (StPO) feststellt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385). Ebenso wird die Frage nach dem Bestehen eines Aussageverweigerungsrechts von Unternehmensmitarbeitern in Befragungen durch Untersuchungsführer beziehungsweise die Frage der Verwertbarkeit der Aussagen von Unternehmensmitarbeitern von Zivil- und Arbeitsgerichten unterschiedlich beantwortet (BGH, Urteil vom 23.2.1989 – IX ZR 236/86, NJW-RR 1989, 614; ebenso schon OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6.9.1988 – 1 Ss 68/88, NStZ 1989, 287, 288, gegen ein Aussageverweigerungsrecht insbesondere LAG Hamm, Urteil vom 3.3.2009 – 14 Sa 1689/08, CCZ 2010, 237, 238 f.).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird die Ahndung von Verbänden wegen Straftaten ihrer Leitungspersonen aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht herausgelöst und neu geordnet. Es wird ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, mit dem angemessener, wirksamer und flexibler der Tat und ihren Ursachen Rechnung getragen werden kann.

1. Neuordnung des verbandsbezogenen Sanktionsrechts

Mit der Schaffung der Verbandssanktion als eigenständige Sanktionsart und ihrer Regelung in einem neuen Stammgesetz (Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten – VerSanG) wird die Bedeutung der Sanktionierung von Verbänden verdeutlicht. Dabei werden vorhandene Elemente der Verbandsgeldbuße aufgegriffen und weiterentwickelt. Zentrale Begriffe des neuen Gesetzes (Verband, Leitungsperson und Verbandsstraftat) werden in § 2 VerSanG definiert. Der Begriff des „Verbandes“ bestimmt den Kreis der tauglichen Adressaten der Verbandssanktion und deckt sich inhaltlich mit der Regelung des § 30 OWiG, wobei klargestellt wird, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich sanktionsfähige Verbände sind. Der Begriff der „Leitungsperson“ entspricht dem Täter der Anknüpfungstat im Sinne des § 30 Absatz 1 OWiG. Die „Verbandsstraftat“ entspricht der strafbaren Anknüpfungstat des § 30 Absatz 1 OWiG.

Die bisherige Funktion des § 30 OWiG übernimmt der neue § 3 VerSanG. Er sieht vor, dass wegen verbandsbezogenen Straftaten von Leitungspersonen sowie sonstiger Personen, die in Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes eine Verbandsstraftat begehen, wenn eine Leitungsperson diese Straftat durch entsprechende Vorkehrungen hätte verhindern oder wesentlich erschweren können, Verbandssanktionen verhängt werden. Die Verbandssanktionen sind in den §§ 8 ff. VerSanG geregelt. Sie gehen über die Pflichtenmahnung der Geldbuße des Ordnungswidrigkeitenrechts hinaus, die als Reaktion gegenüber Verbänden auf verbandsbezogene Straftaten ihrer Leitungspersonen nicht mehr angemessen erscheint. Das Verbandssanktionengesetz schließt zudem mit § 2 Absatz 2 VerSanG eine Lücke bei der Ahndung von Auslandstaten, die es bislang insbesondere multinationalen Konzernen mit Sitz in Deutschland ermöglichte, sich bei Auslandstaten durch den Einsatz ausländischer Mitarbeiter der Bebußung zu entziehen.

2. Erweiterung des Sanktionsspektrums

Nach § 8 VerSanG sind Sanktionen die Verbandsgeldsanktion, die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt und die Verbandsauflösung. Die Verbandssanktionen können miteinander kombiniert werden. Als weitere Folge kann daneben nach § 15 VerSanG die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden.

a) Höhe der Verbandsgeldsanktion

Die Verbandsgeldsanktion ist der Verbandsgeldbuße nachgebildet. Entsprechend dem geltenden Recht sieht § 9 Absatz 1 VerSanG ein starres Höchstmaß vor, nach der Verbandsgeldbußen von bis zu zehn Millionen Euro verhängt werden können. Um aber im

Sinne einer Belastungsgleichheit auch große Unternehmen und multinationale Konzerne empfindlich treffen zu können, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als hundert Millionen Euro eine umsatzbezogene Obergrenze von zehn Prozent des Jahresumsatzes vorgesehen. Für fahrlässige Verbandsstraftaten ist der Bußgeldrahmen jeweils halbiert. Dies gilt entsprechend für die Untergrenze. Für Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist, bleibt es bei dem bisherigen Höchstmaß von zehn beziehungsweise fünf Millionen Euro. Sofern das Höchstmaß für die Geldbuße bei einer Verbandsstraftat, die zugleich Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, das Höchstmaß der Vorschrift des § 9 Absätze 1 und 2 VerSanG übersteigt, gilt das Höchstmaß des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Die Verbandsgeldsanktion soll (anders als bisher die Verbandsgeldbuße nach § 30 O-WiG) nicht zugleich das aus der Verbandsstraftat erlangte Vermögen abschöpfen; die Abschöpfung erfolgt gesondert nach den §§ 73 ff. StGB.

b) Weitere Sanktionen

Wenn eine Verbandsgeldsanktion aufgrund besonderer Umstände nicht erforderlich ist, um zukünftige Verbandsstraftaten zu vermeiden, nach einer Gesamtwürdigung der Tat und ihrer Folgen besondere Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Verbandsgeldstrafe entbehrlich machen, und die Verhängung der Verbandsgeldsanktion auch nicht zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten ist, eröffnet § 10 VerSanG die Möglichkeit der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt. Die Verwarnung kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Die Regelung ist der Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB nachgebildet. Sie kann insbesondere Compliance-Maßnahmen Rechnung tragen.

Wenn die Voraussetzungen des § 10 VerSanG nicht erfüllt sind, ermöglicht § 11 VerSanG eine flexible Lösung, indem bis zu 50 Prozent der Verbandsgeldsanktion vorbehalten werden können, wenn zu erwarten ist, dass dies ausreicht, um Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden. Begleitend können wiederum Auflagen und Weisungen erteilt werden.

Schließlich sieht § 14 VerSanG als Ultima Ratio die Verbandsauflösung vor. Voraussetzung dafür ist, dass ein besonders schwerer Fall vorliegt, von Leitungspersonen eines Verbandes beharrlich erhebliche Verbandsstraftaten begangen worden sind und eine Gesamtwürdigung die Gefahr erkennen lässt, dass weiter erhebliche Verbandsstraftaten begangen werden.

c) Öffentliche Bekanntmachung als Nebenfolge

Ist eine große Anzahl von Personen geschädigt worden, so kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen (§ 15 VerSanG). Die Veröffentlichung soll den Verband nicht an den Pranger stellen, sondern es sollen die Verletzten über die für sie relevanten Tatsachen informiert werden, um gegebenenfalls über die Geltendmachung von Ansprüchen entscheiden zu können.

3. Berücksichtigung von verbandsinternen Untersuchungen

Verbandsinterne Untersuchungen können sanktionsmildernd berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit wird sowohl für Untersuchungen eröffnet, die durch externe Beauftragte durchgeführt werden als auch für Untersuchungen, die durch das Unternehmen selbst durchgeführt werden. Die §§ 18 und 19 regeln Voraussetzungen und Umfang der Sanktionsmilderung. Dies schafft Rechtssicherheit für die Unternehmen und ihre Berater. Die Verankerung der Grundsätze eines fairen Verfahrens in den Voraussetzungen der Sanktionsmilderung schützt auch die Mitarbeiter des Unternehmens. Der Umfang der Sanktionsmilderung wird durch eine Sanktionsrahmenverschiebung gesetzlich festgelegt. Dies führt zu einer verbesserten Vorhersehbarkeit für die Unternehmen.

Gleichzeitig wird durch die vorgesehene Änderung der StPO der Umfang zulässiger Beschlagnahmen festgelegt und das Verhältnis von § 97 StPO zu § 160a StPO klargestellt.

4. Rechtsnachfolge und Ausfallhaftung

Zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten durch Herbeiführen eines Rechtsnachfolgetatbestandes sieht § 6 VerSanG im Hinblick auf die Verbandsgeldsanktion und die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt eine Rechtsnachfolgeregelung vor, die im Wesentlichen § 30 Absatz 2a OWiG entspricht.

Weiter ist in § 7 VerSanG nach dem Vorbild von § 81a GWB eine Regelung zur Ausfallhaftung vorgesehen, die eine Umgehung der Sanktionierung durch konzerninterne Umstrukturierung beziehungsweise Übertragung wesentlicher Wirtschaftsgüter auf einen anderen Verband, der die Tätigkeit im Wesentlichen fortsetzt, verhindern soll.

5. Verfahren / Legalitätsprinzip

a) Zuständigkeit der Gerichte

Die erstinstanzliche Zuständigkeit für Tatbestände nach dem VerSanG weist der Entwurf dem Schöffengericht beim Amtsgericht und dem Landgericht zu (§ 25 Satz 2 und § 74 Absatz 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Entwurfsfassung – GVG-E). Welches der beiden Gerichte im konkreten Fall zur Verhandlung und Entscheidung berufen ist, richtet sich nach der Straf- oder Sanktionserwartung. Der Strafrichter beim Amtsgericht wird nicht mit der Verhängung einer Verbandssanktion befasst. Er wird damit von der zeitaufwändigen Beschäftigung mit komplexen wirtschaftlichen Sachverhalten entlastet, die ein Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz im Einzelfall mit sich bringen kann.

Beim Landgericht ist die spezielle Strafkammer zuständig, die für die Verbandsstraftat zuständig wäre (§ 74g GVG-E). Dies ist sachgerecht, weil dadurch die verschiedenen Kompetenzschwerpunkte der landgerichtlichen Strafkammern effektiv genutzt werden können.

b) Zuständige Verfolgungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Verfolgung richtet sich aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs ebenfalls nach der Verbandsstraftat. Damit ist die Behörde zur Verfolgung berufen, die für die Verfolgung der Verbandsstraftat zuständig ist. Dies ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft. Bei Steuerstraftaten ist nach § 386 der Abgabenordnung (AO) auch die Zuständigkeit der Finanzbehörde gegeben. Für kartellrechtliche Verbandsstraftaten sieht § 44 VerSanG eine zusätzliche Zuständigkeit der Kartellbehörden vor.

c) Entsprechende Geltung der StPO

Das Verfahren zur Verfolgung des Verbandes nach dem VerSanG richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Gesetzen über das Strafverfahren (§ 25 Absatz 1 VerSanG). Damit findet insbesondere die StPO Anwendung. Dies ist sachgerecht, da die Sanktionierung des Verbandes an eine Straftat anknüpft. Zudem ist die Strafjustiz mit der Verfahrensordnung der StPO vertraut, was die Anwendung der materiellen Regelungen des Verbandssanktionengesetzes erleichtern wird. Damit ist es möglich, ein einheitliches Verfahren nach einer Prozessordnung gegen die natürliche Person und gegen den Verband zu führen (vgl. §§ 26 f. VerSanG).

Als konsequente Folge der entsprechenden Anwendbarkeit der StPO stellt § 28 VerSanG klar, dass der Verband im Verfahren die Stellung eines Beschuldigten hat. Der Verband ist also künftig, anders als in Ordnungswidrigkeitenverfahren, nicht mehr nur am Verfah-

ren Beteiligter, sondern dessen zentrale Figur. Ihm stehen grundsätzlich alle Rechte eines Beschuldigten zu.

Der Verweis auf die StPO unterstreicht zudem den eigenständigen Charakter des VerSanG gegenüber der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG. Denn es gilt damit das Legalitätsprinzip, was durch die indikative Formulierung in § 3 VerSanG („wird [...] verhängt“) verdeutlicht wird. Mit dem Legalitätsprinzip wird sichergestellt, dass das geltende Recht gleichmäßig und regelmäßig zur Anwendung kommt. Der Verfolgungszwang gilt allerdings nicht ausnahmslos, da der Verweis auch die entsprechende Anwendbarkeit der Einstellungsmöglichkeiten aus Opportunitätsgründen nach der StPO umfasst. Ergänzend treffen die §§ 36 ff. VerSanG verbandsspezifische Einstellungsgründe. Auch dadurch ist gewährleistet, dass im Einzelfall eine sachgerechte Lösung gefunden werden kann.

Die entsprechende Anwendbarkeit der StPO lässt zudem eine flexible Verfahrensgestaltung zu. Leitungsperson und Verband können in einem einheitlichen Verfahren verfolgt werden, zwingend ist dies allerdings nicht. Es gilt insoweit nichts anderes als bei der Verfolgung von Straftaten mit mehreren Tatbeteiligten. Das heißt, dass es möglich ist, gegen Leitungsperson und Verband selbständige Verfahren zu führen. Zwar wird aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen regelmäßig eine gemeinsame Verfolgung geboten sein. Dies gilt auch, wenn die verfolgte Leitungsperson mit dem Verband „wirtschaftlich identisch“ ist (wie etwa ein Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter einer GmbH ist) und die Auswirkungen der Sanktionierung des Verbandes auf die ebenfalls verfolgte Leitungsperson bei der Bestrafung der Leitungsperson berücksichtigt werden sollen. Jedoch kann es für die getrennte Verfolgung gute Gründe geben (zum Beispiel Teilanklagereife). In diesen Fällen wird bei der Straf- oder Sanktionszumessung regelmäßig zu berücksichtigen sein, ob die Leitungsperson am Kapital des Verbandes beteiligt ist oder nicht.

Aus dem Verweis auf die StPO ergeben sich ferner grundsätzlich die entsprechende Anwendbarkeit der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen sowie die Geltung des Beweisanzugsrechts und des Rechtsmittelzuges der StPO. Ebenso wie bei § 46 OWiG sind bei den Ermittlungsmaßnahmen solche Maßnahmen ausgenommen, die in das Post- und Fernmeldegeheimnis eingreifen. Die Überwachung der Telekommunikation eines ganzen Unternehmens würde eine Vielzahl von Mitarbeitern betreffen und hätte daher eine extrem hohe Streubreite. Werden solche Maßnahmen jedoch im Ermittlungsverfahren wegen der Verbandsstraftat getroffen, so können die hieraus gewonnen Erkenntnisse im Verfahren nach dem VerSanG verwendet werden (§ 35 VerSanG).

d) Sonderregelungen in den §§ 24 bis 54 VerSanG

Die §§ 24 bis 54 VerSanG treffen verfahrensrechtliche Sonderregelungen, die insbesondere im Hinblick auf die organschaftliche Verfasstheit des Verbandes erforderlich sind. Beispielsweise sind darin die Vertretung des Verbandes im Verfahren und die Stellung seiner gesetzlichen Vertreter geregelt. Zudem enthalten sie Bestimmungen zur Klärung der für manche Verfahrensaspekte nicht auf den ersten Blick zu beantwortenden Frage, ob und in welcher Form die verfahrensrechtliche Regelung aus der StPO entsprechend anwendbar ist.

Wichtige Sonderregelungen betreffen die Vertretung des Verbandes im Verfahren. Obwohl juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen in verschiedenen Rollen an Strafverfahren beteiligt sein können (etwa als Einziehungsbeteiligter, als Neben- oder als Privatkläger), enthält die StPO bislang keine allgemeinen Regelungen zu deren Vertretung. § 29 Absatz 1 VerSanG bestimmt deshalb ausdrücklich, dass der Verband im Verfahren durch seine gesetzlichen Vertreter, das heißt durch seine nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Organe, vertreten wird. Die Vertretung des Verbandes richtet sich damit nach den zivilrechtlichen (und gegebenenfalls öffentlich-rechtlichen) Grundsätzen, die für den jeweiligen Verband maßgeblich sind. Zwar kann das Gericht

dadurch zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den für den jeweiligen Verband geltenden Organisationsnormen gezwungen sein (wenn etwa infolge von Gesellschafterstreitigkeiten Unsicherheit besteht, durch wen der Verband vertreten wird). Andernfalls würden sich jedoch Diskrepanzen zwischen der Willensbildung und -äußerung des Verbandes im Verfahren und im übrigen Recht ergeben. Ein Gleichlauf muss deshalb gewährleistet sein, insbesondere auch mit der Vertretung des Verbandes im Zivilprozess (vgl. auch die Regelung in § 374 Absatz 3 StPO).

Aufgrund der organschaftlichen Verfasstheit des Verbandes stellen sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht weitere Fragen, die einer gesonderten Regelung bedürfen. So kann sich die Frage stellen, ob die Regelungen der StPO auf den Verband und auf den gesetzlichen Vertreter entsprechend anwendbar sind. Der Entwurf geht davon aus, dass die Frage zugunsten des Verbandes zu beantworten ist, da dieser die Stellung eines Beschuldigten hat und damit zentrale Figur des Verfahrens ist. Soweit Regelungen auf den gesetzlichen Vertreter anwendbar sein sollen, regelt der Entwurf dies ausdrücklich (etwa in den §§ 33, 34 VerSanG). Zudem können sich wegen der Handlungsunfähigkeit eines Verbandes und der damit verbundenen Notwendigkeit einer organschaftlichen Vertretung auf zwei Ebenen Probleme bei der Durchführung eines Verfahrens stellen. Ein Mangel kann bereits auf Ebene des Verbandes vorliegen, wenn dieser nämlich gar keinen vertretungsberechtigten organschaftlichen Vertreter hat. Für diesen Fall schafft der Entwurf in § 30 Absatz 1 VerSanG eine Sonderregelung. Zudem können sich alle Schwierigkeiten, die im Verfahren gegen eine natürliche Person auftreten können, auch im Verfahren gegen den Verband auf Ebene der gesetzlichen Vertreter stellen. Denkbar ist etwa, dass der (einzige) Geschäftsführer flüchtig, unbekannten Aufenthalts oder für längere Zeit handlungsunfähig ist. § 45 Satz 2 und § 46 VerSanG treffen Regelungen für solche Fälle, in denen zwar ein gesetzlicher Vertreter existiert, dieser aber tatsächlich nicht zur Vertretung des Verbandes im Verfahren bereit oder in der Lage ist.

Aus der organschaftlichen Verfasstheit des Verbandes ergeben sich zudem Konsequenzen für die Bestimmungen zur Anwesenheit des Verbandes in der Hauptverhandlung. Schon aus der mangelnden Erzwingbarkeit der Anwesenheit des Verbandes ergibt sich, dass insofern andere Regelungen als im Verfahren gegen eine natürliche Person gelten müssen. Zudem kommt der Anwesenheit des Verbandes in der Hauptverhandlung – anders als bei natürlichen Personen – nur eine geringe Bedeutung zu, denn der Verband kann ohnehin nie selbst handeln, sondern muss immer von seinen organschaftlichen Vertretern vertreten werden. Die Personen, die als organschaftliche Vertreter für den Verband an der Hauptverhandlung teilnehmen und deren Wissen dem Verband zugerechnet wird, können darüber hinaus wechseln. § 46 VerSanG sieht daher eine weitgehende Möglichkeit zur Verhandlung in Abwesenheit des Verbandes vor. Da es Gründe dafür geben kann, weshalb für den Verband in der Hauptverhandlung niemand erscheint, hat das Gericht verschiedene Möglichkeiten, auf eine solche Situation zu reagieren (Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 VerSanG, Verhandlung in Abwesenheit nach § 46 VerSanG, Erlass eines Sanktionsbescheids nach § 51 VerSanG in Verbindung mit § 408a StPO, Einstellung des Verfahrens nach § 41 VerSanG, Vertagung). Die Entscheidung über das weitere Vorgehen hängt davon ab, ob der Mangel auf Ebene des Verbandes oder auf Ebene der gesetzlichen Vertreter vorliegt, ob das Hindernis vorwerfbar herbeigeführt wurde oder ob es von dem Verband beseitigt werden kann oder ob die Abwesenheit des Verbandes entschuldigt ist.

Weiterer Regelungsbedarf besteht im Hinblick auf die Verwendung von personenbezogenen Daten aus anderen Ermittlungsmaßnahmen. Hierbei ist zwischen Ermittlungsmaßnahmen zu unterscheiden, die der Aufklärung der Verbandsstraftat dienen, und Ermittlungsmaßnahmen, die der Aufklärung anderer Straftaten dienen.

Soweit Ermittlungsmaßnahmen der Aufklärung der Verbandsstraftat dienen, sind personenbezogene Daten im Verfahren gegen den Verband vollumfänglich verwertbar. Dies gilt

auch für Daten, deren Erhebung von dem Vorliegen einer Katalogtat abhängt. Denn der Vorwurf gegenüber dem Verband gründet sich auf diese Verbandsstraftat.

Soweit die Ermittlungsmaßnahme jedoch der Aufklärung einer anderen Straftat dient, bleibt es bei der Geltung der allgemeinen Vorschriften. Allerdings kann es für die hypothetische Neuordnung der Ermittlungsmaßnahme nach § 161 Absatz 2 StPO⁵⁾ nicht auf das Verfahren wegen der Verbandssanktion ankommen, sondern auf das Verfahren wegen der Verbandsstraftat. Daher ist eine Verwendung der personenbezogenen Daten aus einer anderen Maßnahme im Sanktionsverfahren nach dem VerSanG nur zulässig, wenn eine Verwendung auch im Verfahren nach der Verbandsstraftat zulässig gewesen wäre.

Eine strafprozessuale Besonderheit regelt § 50 VerSanG, der eine § 81b GWB nachgebildete Auskunftspflicht des Verbandes normiert. Die Auskunftspflicht betrifft nicht den Tatvorwurf, sondern lediglich den Umsatz des Verbandes, der für die Bestimmung des Sanktionsrahmens und die Sanktionszumessung relevant ist. Ein Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit ist darin nicht zu sehen. Denn der „nemo tenetur“-Grundsatz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seinem Wesen nach nicht auf juristische Personen anwendbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.2.1997 – 1 BvR 2172/96, NJW 1997, 1841, 1843 f.). Darüber hinaus besteht auch ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO nicht, wenn durch die Aussage (nur) wirtschaftliche Nachteile drohen oder entstehen (MüKo-Maier, StPO, 1. Auflage, § 55 Rn. 19).

§ 31 und § 54 Absatz 1 Satz 3 VerSanG treffen schließlich Regelungen, die die Vorschrift zur Rechtsnachfolge in § 6 VerSanG verfahrensrechtlich und vollstreckungsrechtlich ergänzen.

6. Verbandssanktionenregister

Die bestehenden Register sind weder nach Inhalt und Zweck der Eintragungen noch nach dem Kreis der Betroffenen geeignet, auch die gegen Verbände nach dem VerSanG verhängten Entscheidungen zu integrieren. Daher sieht das VerSanG in Teil 6 die Einrichtung eines Verbandssanktionenregisters vor (§§ 55 ff. VerSanG). Das Register soll wie das Bundeszentral- und das Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz eingerichtet werden, so dass auf dort vorhandene Infrastruktur und Expertise zurückgegriffen werden kann. Die Abläufe (Meldung an das Zentralregister, Auskünfte aus dem Zentralregister) orientieren sich an den Regelungen für das Bundeszentral- und das Gewerbezentralregister. Eingetragen werden neben rechtskräftigen Entscheidungen über die Verhängung von Verbandssanktionen auch Bußgeldentscheidungen nach § 30 OWiG. Es werden gestaffelte Tilgungsfristen vorgesehen. Die regelmäßige Tilgungsfrist beträgt zehn Jahre. Hat das Gericht einen besonders schweren Fall (§ 3 Absatz 2 VerSanG) festgestellt, wird die Entscheidung erst nach 15 Jahren aus dem Register getilgt. Bußgeldentscheidungen nach § 30 OWiG werden bereits nach fünf Jahren getilgt.

III. Alternativen

(1) Beibehaltung der für eine angemessene Ahndung von Verbandsstraftaten unzureichenden geltenden Rechtslage.

(2) Änderungen und Ergänzungen des OWiG, die wegen der Vielzahl der erforderlichen verbands- und strafrechtsspezifischen Sonderregelungen mit ganz erheblichen systematischen Verwerfungen im Ordnungswidrigkeitenrecht einhergehen würden und gleichzeitig an der zur Sanktionierung von Verbandsstraftaten ungeeigneten Verbandsgeldbuße und dem dafür geltenden Opportunitätsprinzip festhalten müssten.

⁵⁾ Siehe Fußnote 1.

(3) Einführung eines Unternehmensstrafrechts, die für eine angemessene Ahndung von Verbandsstraftaten nach derzeitiger Einschätzung nicht zwingend geboten erscheint (siehe hierzu auch unter „Befristung, Evaluierung“).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1 aus den Kompetenztiteln Strafrecht, Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) und aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG hinsichtlich der Errichtung eines Verbandssanktionenregisters beim Bundesamt für Justiz. Für die Artikel 2 bis 9 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG, im Einzelnen:

- Artikel 2: Gerichtsverfassung,
- Artikel 3: Bürgerliches Recht,
- Artikel 4 und 5: Gerichtliches Verfahren,
- Artikel 6: Strafrecht,
- Artikel 7: Rechtsanwaltschaft,
- Artikel 8: Strafrecht,
- Artikel 9: Gerichtliches Verfahren,
- Artikel 10, 11 und 12: Strafrecht,
- Artikel 13, 14: Gerichtliches Verfahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er steht mit verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben im Einklang.

Er folgt der Konzeption des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1997 C 221/11), das den Mindeststandard für das europäische Sanktionsrecht im Hinblick auf juristische Personen geprägt hat und zum Vorbild zahlreicher weiterer europäischer Rechtsakte geworden ist. Dies gilt auch für die PIF-Richtlinie, die mit Wirkung vom 6. Juli 2019 für die Mitgliedstaaten, die an sie gebunden sind, das Zweite Protokoll ersetzen wird. Unter einer „juristischen Person“ verstehen das Zweite Protokoll (Artikel 1 Buchstabe d) und die PIF-Richtlinie (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) jedes Rechtssubjekt, das nach innerstaatlichem Recht diesen Status innehat mit Ausnahme von Staaten, öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Der Entwurf erfasst diese Verbände und darüber hinaus – aus Gründen der Gleichbehandlung – alle juristischen Personen, alle nicht rechtsfähigen Vereine und alle rechtsfähigen Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handeln.

Der Entwurf entspricht auch den Vorgaben der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Verträge, die Vorgaben zur Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten von Leitungspersonen enthalten, so wie etwa Artikel 26 des Übereinkommens

der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption und Artikel 2 des OECD-Übereinkommens vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Er dient zugleich der Umsetzung der 2018 von der OECD-Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Empfehlungen zur Verfolgung von Unternehmen bei Auslandsbestechung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind von dem Entwurf, der die Einführung eines Verbandssanktionenrechts, Änderungen des materiellen Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts vorschlägt, nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die bezweckte Verbesserung der Bekämpfung von verbandsbezogenen Straftaten dient der Verwirklichung des Ziels 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Zu den Unterzielen von Ziel 16 zählen auch die Bekämpfung illegaler Finanz- und Waffenströme sowie der organisierten Kriminalität (Ziel 16.4) und die erhebliche Reduzierung von Korruption und Bestechung (Ziel 16.5). Herausforderungen wie grenzüberschreitende Steuerhinterziehung, Schattenfinanzplätze, illegale Finanzströme und damit zusammenhängende Phänomene wie Organisierte Kriminalität und Korruption sind als Fragen der Integrität global und ganzheitlich zu adressieren. Nur so können andere Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 wie die nachhaltige Armutsbekämpfung (Ziel 1), Gesundheit (Ziel 3), Bildung (Ziel 4), die Gleichstellung der Geschlechter (Ziel 5) oder die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Ziel 13 bis 15) auf globaler Ebene erreicht werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind Mehreinnahmen für die Staatskasse durch die Vereinnahmung von Gebühren zu erwarten, die für Auskünfte aus dem Verbandssanktionenregister vorgesehen sind (§ 65 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 59 Satz 1 VerSanG). Die Höhe der Mehreinnahmen wird ausgehend von einer Gebühr von 13 Euro (Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c) bei ca. 200 Selbstauskünften auf 2 600 Euro pro Jahr geschätzt.

Daneben sind nicht quantifizierbare Mehreinnahmen für die Staatskasse durch die Verhängung von Verbandsgeldsanktionen (§§ 8, 9 VerSanG) und durch Geldauflagen zu Gunsten der Staatskasse (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 10, 37 VerSanG) zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

c) Verwaltung

In den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auf Bundesebene entsteht im Bundesamt für Justiz durch die Einrichtung und den Betrieb eines Verbandssanktionenregisters ein nicht unerheblicher Erfüllungsaufwand. Dieser kann nur geschätzt werden, da er u. a. von der Anzahl der Verurteilungen von Verbänden nach dem Verbandssanktionengesetz abhängig ist, die aber nicht zuverlässig beziffert werden kann. Dabei kommt eine Integration in bestehende Register wegen der systematischen Eigenständigkeit der Verbandssanktionen gegenüber Kriminalstrafen und Geldbußen, aus der unterschiedliche Speicherzwecke, Speicherfristen und Zugriffsregelungen sowie der Bedarf für eine eigenständige fachliche Betreuung folgen, nicht in Betracht. Sie ist auch aus technischen Gründen nicht zweckmäßig.

Auf der Schätzgrundlage von jährlich 15 000 Meldungen an das Register und 50 000 Abfragen des Registers sind für den Betrieb des Registers 21,5 Stellen erforderlich. Teilweise werden diese Stellen bereits während der Projektphase (Konzeptions- und Implementierungsphase) geschaffen werden müssen. Die Personalkosten für den Betrieb des Registers belaufen sich unter Berücksichtigung der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen auf insgesamt 2 217 514 Euro jährlich (ohne Sachkostenpauschale).

Während der Projektphase wird die Fachabteilung des Bundesamtes für Justiz alle Phasen des Projektes in enger Abstimmung mit der IT-Abteilung begleiten und mitgestalten. Es sind dafür insgesamt 17 Stellen erforderlich. Dabei wird im Fachbereich von einem Personalbedarf von zwei Stellen im höheren Dienst (1 x A 14, 1 x A15) und drei Stellen im gehobenen Dienst (1 x A11, 1 x A 12, 1 x A13g) sowie einer Stelle im mittleren Dienst (A 8) ausgegangen. Aus dem Bereich Informationstechnik wird voraussichtlich von einem Personalbedarf von je einer Arbeitskraft im höheren (A 14) und mittleren (A 8) Dienst und neun Stellen im gehobenen Dienst (5 x A11, 3 x A 12 und 1 x A13) ausgegangen. Der Personalbedarf in der Projektphase wird damit auf 1 847 888 Euro jährlich (einschließlich Sachkostenpauschale 2 211 772 Euro) geschätzt, wobei von einer Projektdauer von vier Jahren ausgegangen werden muss. Der Personalbedarf in der gesamten Projektphase beträgt somit insgesamt 7 391 888 Euro. Zusätzlich zu dem Personalbedarf entsteht voraussichtlich ein einmaliger Mehrbedarf an Sach- und Investitionsmitteln in Höhe von ca. 4 470 000 Euro, um die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Übermittlung, Speicherung und Beauskunftung von Daten zu schaffen.

Der Personalbedarf wird für den laufenden Registerbetrieb im Fachbereich auf zwei Stellen im höheren Dienst (1 x A 15 und 1 x A 14), sieben Stellen im gehobenen Dienst (4 x A 11, 2 x A 12, 1 x A 13g) und 4,5 Stellen im mittleren Dienst (A 8) geschätzt. Im Bereich der Informationstechnik wird in dieser Phase von einem Personalmehrbedarf von je einer Stelle im höheren (A 14) und mittleren (A 8) Dienst und sechs Stellen im gehobenen Dienst (3 x A 11, 2 x A 12 und 1 x A 13) ausgegangen. Der geschätzte jährliche Personalmehrbedarf im Registerbetrieb beträgt damit 2 217 514 Euro (einschließlich Sachkostenpauschale 2 677 614 Euro). Zusätzlich zu dem Personalbedarf entsteht voraussichtlich ein jährlicher Mehrbedarf an Sachmitteln in Höhe von jährlich 750 000 Euro. Die Schätzung beruht auf einem Wert von rund 16 Prozent der Erstellungskosten. Gewöhnlich sind 15 bis 20 Prozent der Gesamtkosten für die weitere informationstechnische Pflege und Weiterentwicklung des Fachverfahrens erforderlich.

Der Berechnung der Personalkosten liegt die aktuelle Personalkostentabelle gemäß BMF-Rundschreiben vom 14. Mai 2018 zugrunde.

Der dauerhafte Personalbedarf ergibt sich im Einzelnen wie folgt:

Grunddaten für den Registerbetrieb

a) Meldungen: 15 000

b) Abfragen: 50 000

davon:

aa) Abfragen von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten: 47 300

bb) Abfragen sonstiger Behörden und Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung: 2 500

cc) Selbstauskünfte: 200

c) Bestand: 300 000

1. Personalbedarf für Fachaufgaben

Aufgabe	Fallzahl pro Jahr	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Bearbeitungszeit in Minuten	Stellen
Referatsleiter				
Bearbeitung schwieriger externer rechtlicher Fragestellungen	50	420	21 000	0,22 hD
Bearbeitung schwieriger interner rechtlicher Fragestellungen	80	420	33 600	0,35 hD
Planung und Mitarbeit bei Änderungen von fachlichen Anforderungen	85	420	35 700	0,37 hD
Fortbildung des Personals insb. bei nachfolgenden Releases	10	420	4 200	0,04 hD
Summe				0,98 (gerundet: 1,0)
Grundsatzsachbearbeiter				

Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen	115	420	48 300	0,5 gD
Fachliche Prozesssteuerung	20	420	8 400	0,09 gD
Ermittlung systemseitiger Fehler	25	420	10 500	0,11 gD
Behebung systemseitiger Fehler	70	420	29 400	0,30 gD
Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Systems	120	420	50 400	0,52 gD
QS und Test nachfolgender Releases	120	420	50 400	0,52 gD
Summe				2,04 (gerundet 2,0)
Sachbearbeiter				
10 Prozent von c) Datenverwaltung	30 000	10,00	300 000	3,10 gD
1 Prozent von c) Datenpflege (Qualitätssicherung)	3 000	4,00	12 000	0,12 gD
10 Prozent von a) Eintragung von Mitteilungen in nicht automatisierten Fällen	1 500	5,00	7 500	0,08 gD
15 Prozent von b) Erteilung von Auskünften in nicht automatisierten Fällen (soweit nicht durch mD zu bearbeiten)	7 500	4,50	33 750	0,35 gD
0,25 Prozent von c) Tilgung nach Ermessen, § 59 Absatz 5 VerSanG	750	120,00	90 000	0,93 gD
100 Prozent von d) Selbstauskunft nach § 60 VerSanG und Artikel 15 DSGVO	200	30,00	6 000	0,06 gD

Mitarbeit bei der Ermittlung und Behebung von systemseitigen Fehlern	60	420,00	25 200	0,26 gD
Bearbeitung konkreter externer fachlicher Fragestellungen	40	420,00	16 800	0,17 gD
Bearbeitung konkreter interner fachlicher Fragestellungen	20	420,00	8 400	0,09 gD
Summe				5,16 (gerundet: 5)
Bürosachbearbeiter				
10 Prozent von c) Registerinterne Datenbankbereinigung	30 000	7,00	210 000	2,17 mD
10 Prozent von a) Aufnahme eingehender Auskunftersuchen	1 500	4,00	6 000	0,06 mD
5 Prozent von b) Erteilung von Auskünften in nicht automatisierten Fällen	2 500	4,00	10 000	0,10 mD
5 Prozent von b) Prüfung der nach § 62 VerSanG zulässigen Verwendungszwecke Abstimmung mit Behörden	2 500	2,00	5 000	0,05 mD
Abstimmung mit Behörden	2 500	6,00	15 000	0,16 mD
3 Prozent von c) Bearbeitung von Fehlern, Qualitätssicherung (so weit nicht durch gD zu bearbeiten)	9 000	8,0	72 000	0,74 mD
Geschäftsstellentätigkeit	4 000	30	120 000	1,24 mD
8 Prozent von b) Kanzleitätigkeit	4 000	5,0	20 000	0,21 mD

Summe				4,73 (gerundet 4,5)
Summe				13,8 (gerundet: 13,5)

2. Personalbedarf für IT-Aufgaben		
Funktion/Aufgabe	Bearbeitungszeit in Minuten pro Jahr	Stellen
Referent (Verfahrenskoordination)	96 691	1,00 hD
Sachbearbeiter (Datenqualitätsmanagement)	96 691	1,00 gD
Sachbearbeiter (Anforderungsmanagement, Software-Architektur, Risikomanagement, Changemanagement, Datenbank- und Systemadministration, Systemadministration und Betriebsüberwachung, Netzwerkadministration)	483 455	5,00 gD
Bürosachbearbeiter (Nutzerbetreuung)	96 691	1,00 mD
Summe		8,0
Gesamtsumme (gerundet)		21,5

Arbeitskraft	Arbeitskraft (gerundet)	Laufbahn	Wertigkeit
1,0	1,0	hD	A15
1,98	2,0	hD	A14
1,0	1,0	gD	A13g

4,0	4,0	gD	A12
8,17	8,0	gD	A11
5,74	5,5	mD	A8

Für die Projektphase sind einmalig Sachmittel in Höhe von 4 470 000 Euro erforderlich, um das Projektkonzept zu entwerfen, die erforderliche IT-Infrastruktur sowie die Datenbank aufzubauen, die erforderliche Software zu programmieren und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen.

Aktivität	Sachkosten	Infrastruktur
Entwurf der Geschäftslogik und der Such-Algorithmen	450 000 Euro	
Beschaffung und Einrichtung eines Test- und Produktionssystems		150 000 Euro
Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen für Software, Entwicklung und Pflege	100 000 Euro	
Technische Anpassungen der Suchkomponente sowie Realisierung der Regelwerke inkl. Tests / Training	370 000 Euro	
Entwurf der Nachrichtenformate und Kommunikationsstruktur	250 000 Euro	
Konzeption des Portals / Architekturkonzept	250 000 Euro	
Realisierung des Portals	750 000 Euro	
Konzeption des Verfahrens	350 000 Euro	
Realisierung des Verfahrens	1 700 000 Euro	
Betriebseinführung	100 000 Euro	
Gesamtkosten	4 320 000 Euro	150 000 Euro

5. Weitere Kosten

Für den Bund entstehen allenfalls in geringem Umfang Mehrausgaben, soweit der Generalbundesanwalt beziehungsweise der Bundesgerichtshof mit Verfahren nach diesem Gesetz befasst werden.

Durch die Einführung des neuen Tatbestandes der Verbandsverantwortlichkeit (§ 3 VerSanG) können den Länderhaushalten zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe vom tatsächlichen Fallaufkommen abhängen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dem § 3 VerSanG zugrunde liegenden Sachverhalte bereits nach geltender Rechtslage über die §§ 30 und 130 OWiG geahndet werden können. Angesichts einer nur lückenhaften statistischen Erfassung dieser Entscheidungen kann keine verlässliche Aussage darüber getroffen werden, in welchem Umfang die Verfolgungsbehörden bislang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Ein Mehraufwand ist aber insoweit zu erwarten, als der neue Tatbestand dem Legalitätsprinzip unterfällt. Dieser Mehraufwand wird allerdings dadurch relativiert, dass der Tatbestand an strafbares Verhalten anknüpft, wegen dessen die Strafverfolgungsbehörden schon bisher strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet haben. Es steht zu erwarten, dass die Verfolgungsbehörden häufig von der prozessualen Möglichkeit Gebrauch machen werden, ein verbundenes Verfahren zu führen (§§ 2 und 3 StPO in Verbindung mit § 26 VerSanG), wodurch nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch im gerichtlichen Verfahren Synergieeffekte erzeugt werden.

Im Gegenzug zu berücksichtigen sind ebenfalls nicht quantifizierbare Mehreinnahmen der Staatskasse, da Verbandsgeldsanktionen voraussichtlich häufiger als Geldbußen nach § 30 OWiG verhängt werden, die zudem aufgrund des gegenüber dem Ordnungswidrigkeitenrecht erhöhten Sanktionsrahmens im Einzelfall auch höher ausfallen werden. Zudem ist vorgesehen, dass Geldauflagen bei der Einstellung des Verfahrens nach § 37 VerSanG nur zugunsten der Staatskasse zu zahlen sind. Diese Auflagen sind neben den Verbandsgeldsanktionen geeignet, den Mehraufwand zu einem gewissen Teil abzudecken.

Für Verbände, die nach § 59 VerSanG um Auskunft aus dem neu einzurichtenden Verbandssanktionenregister ersuchen, entstehen Kosten in Höhe von 13 Euro pro Auskunft.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von den Vorschriften des Gesetzentwurfs in gleicher Weise betroffen. Ebenso sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen erfolgt nicht. Es ist eine Evaluierung des Verbandssanktionengesetzes nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten vorgesehen. Dabei soll überprüft werden, ob die neuen Regelungen in der Praxis die angestrebte einheitliche und angemessene Sanktionierung von verbandsbezogenem Unrecht gewährleisten und sie für die Justizpraxis ausreichend gut handhabbar sind. Zu prüfen wird dabei auch sein, ob das neue Sanktionsinstrumentarium eine ausreichende staatliche Reaktion auf Verbandsdelinquenz ermöglicht oder ob der Übergang zu einem Unternehmensstrafrecht geboten ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Regelungsbereich)

Die Vorschrift umschreibt den Regelungsbereich des Verbandssanktionengesetzes. Das Verbandssanktionengesetz enthält die materiell-rechtliche Grundlage für die Sanktionierung von Verbänden (Teil 2 bis Teil 4) sowie Vorschriften für das Verfahren zur Verhängung von Verbandssanktionen (Teil 5). Teil 6 regelt das neu einzurichtende Verbandssanktionenregister.

Das Gesetz gilt nur für die Sanktionierung von Verbänden wegen Straftaten. Bei bloßen Ordnungswidrigkeiten findet es keine Anwendung, sondern es bleibt bei einer Ahndung des Verbandes nach § 30 OWiG. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es zu einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG gekommen ist, die daraus resultierende Zuwiderhandlung aber keine Straftat ist. Neben der in § 3 geregelten Verbandsverantwortlichkeit finden sich Regelungen zu den Verbandssanktionen (§§ 8 ff.) und der Sanktionszumessung (§ 16). Die Verfolgungsvoraussetzungen, wie das Vorliegen eines Antrages (§ 4) und die Verfolgungsverjährung (§ 22), sowie die Sanktionierung bei Rechtsnachfolge (§ 6) und die Ausfallhaftung (§ 7) werden ebenfalls geregelt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen; Auslandstaten)

Die Vorschrift definiert zentrale Begriffe des Gesetzes. Damit wird sein Anwendungsbereich näher bestimmt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt den Begriff „Verband“ und legt damit fest, gegen welche juristischen Personen und Personenvereinigungen Sanktionen verhängt werden können. Die Vorschrift übernimmt das in § 30 OWiG geltende Rechtsträgerprinzip und sieht damit von einer Übertragung des europarechtlichen Unternehmensbegriffs ab, der weiter geht und grundsätzlich jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform umfasst (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 59 m. w. N.). Die Verhängung von Sanktionen gegen Rechtsnachfolger sowie die Ausfallhaftung verbundener Verbände werden gesondert geregelt (§§ 6, 7).

Nach dem Vorbild von § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 OWiG fallen unter den Verbandsbegriff juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften. Wie bei § 30 OWiG gehören dazu auch ausländische Rechtsträger, wenn die Typologie des ausländischen Verbandes rechtlich mit derjenigen einer deutschen juristischen Person oder Personenvereinigung vergleichbar ist (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 33, Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Auflage, S. 388; BMJ in: Hettinger, Reform des Sanktionenrechts, S. 155, 177 f.). Für Verbandsstraftaten, die nicht dem deutschen Strafgesetz unterfallen, enthält § 2 Absatz 2 eine Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereiches (siehe hierzu Absatz 2).

Zu Buchstabe a

Zu den von Buchstabe a erfassten juristischen Personen gehören alle sozialen Organisationen, denen die Rechtsordnung eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkennt (vgl. Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Auflage, § 30 Rn. 2). Erfasst werden ausdrücklich juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts, also öffentlich-rechtliche Körperschaften.

ten, Anstalten und Stiftungen (vgl. für § 30 OWiG OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.1.1976 – 2 Ws (B) 356/75, NJW 1976, 1276, 1277 [Geldbuße gegen Landkreis] und OLG Hamm, Beschluss vom 27.2.1979 – 1 Ss OWi 1/79, NJW 1979, 1312 f. [Geldbuße gegen Gemeinde]; vgl. zum Meinungsstand bei § 30 OWiG KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 35 f. m. w. N.). Nicht zuletzt wegen der Freiheit der Formenwahl im Rahmen staatlicher Daseinsvorsorge zwischen dem Privatrecht einerseits (Organisation als Eigen-gesellschaft, hinter der wirtschaftlich ein Verwaltungsträger steht) und dem öffentlichen Recht andererseits (Organisation als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit) ist eine grundsätzliche Gleichbehandlung juristischer Personen des privaten und des öffentli-chen Rechts geboten. Der in § 5 Nummer 3 vorgesehene Ausschluss von Verbandssank-tionen bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse trägt Besonderheiten öffentlich-rechtlichen Handelns Rechnung. Bei hoheitlichem Handeln greifen Kontroll- und Aufsichtsmechani-smen des öffentlichen Rechts. Außerdem ist nach § 5 Nummer 4 eine Sanktionierung von Bund, Ländern und ausländischen Staaten entsprechend der bisherigen Rechtslage nach § 30 OWiG ausgeschlossen (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 37).

Zu den juristischen Personen des Privatrechts zählen (wie bisher nach § 30 OWiG) insbe-sondere die Gesellschaften des Aktienrechts (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien), die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea im Sinne des SE-Ausführungsgesetzes [SEAG] vom 22. Dezember 2004, BGBl. I S. 3675), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Genossenschaft und rechtsfähige Vereine und Stiftungen (vgl. Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Auflage, § 30 Rn. 2).

Zu Buchstabe b

Buchstabe b stellt den juristischen Personen (entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 2 O-WiG) nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gleich. Dabei handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Personenvereinigung, deren Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist und die der Erreichung eines gemeinsamen, selbst gesetzten Zweckes dient (weitergehende Definition und Abgrenzung zu einer Personen-gesellschaft bei KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 38 f. m. w. N.). Damit zählen Par-teien (Artikel 9 Absatz 1 GG, § 2 Absatz 1 Parteiengesetz) unabhängig davon, ob sie als nicht rechtsfähiger Verein oder ausnahmsweise als eingetragener, rechtsfähiger Verein organisiert sind (§§ 21 ff. BGB), zu den Verbänden. Die Einbeziehung nicht rechtsfähiger Vereine ist wie bei § 30 OWiG gerechtfertigt, da sie oft über ein erhebliches, zweckge-bundenes Vermögen verfügen und selbst bei ideeller Tätigkeit häufig bedeutende wirt-schaftliche Tätigkeiten entfalten (zu § 30 OWiG vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 39 m. w. N.).

Zu Buchstabe c

Nach Buchstabe c gehören schließlich (entsprechend der Rechtslage bei § 30 Absatz 1 Nummer 3 OWiG) die rechtsfähigen Personengesellschaften (vgl. § 14 Absatz 2 BGB) zu dem Kreis der sanktionsfähigen Verbände. Erfasst werden damit auch die Offene Han-delsgesellschaft (OHG, §§ 105 ff. des Handelsgesetzbuches – HGB), die Kommanditge-sellschaft (KG, §§ 161 ff. HGB), auch in Form einer GmbH & Co. KG, die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung im Sinne des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), die Partnerschaftsgesellschaft (§§ 1 ff. des Partnerschaftsge-sellschaftsgesetzes – PartGG) und die (Außen-)Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (vgl. dazu KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 41 m. w. N.).

Nicht unter den Begriff des Verbandes fällt dagegen ein aus mehreren juristischen Perso-nen oder Personenvereinigungen bestehender Konzern (vgl. §§ 17, 18 Aktiengesetz). Auch insoweit folgt das Gesetz der bisherigen Regelung nach § 30 OWiG.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift definiert den Begriff „Leitungsperson“, der sich inhaltlich mit der in § 30 Absatz 1 OWiG erfassten Personengruppe deckt. Leitungsperson des Verbandes sind Personen, auf deren Auswahl und Überwachung entweder wegen ihrer mit der formellen Position verbundenen Einflussmöglichkeiten (als Mitglied eines Organs oder Vorstandes oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter der juristischen Person oder Personenvereinigung) oder wegen der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Leitungsfunktion innerhalb der Verbandsorganisation besonderer Wert zu legen ist.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a erfasst die Mitglieder vertretungsberechtigter Organe einer juristischen Person, wobei etwa auch ein alleiniger Geschäftsführer unter den Begriff „Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs“ zu fassen ist.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b erfasst Mitglieder von Vorständen nicht rechtsfähiger Vereine, wobei auch ein Einzelvorstand „Mitglied“ eines Vorstandes im Sinne dieser Vorschrift ist.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c erfasst vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft. Dies entspricht inhaltlich § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 OWiG. Vertretungsberechtigte Mitglieder von Organen und Vereinsvorständen und vertretungsberechtigte Gesellschafter sind Leitungspersonen im Verband kraft Rechtsstellung, auch wenn sie tatsächlich in die Leitung eines Betriebs oder Unternehmens nicht eingebunden sind (Strohleute, „Frühstücksdirektoren“).

Zu Buchstabe d

Nach Buchstabe d zählen (entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 4 OWiG) auch Generalbevollmächtigte zu den Leitungspersonen. Bei dieser Personengruppe liegen Vertretungszuständigkeit und Leitungsfunktion in der Natur der Sache, so dass sie den in Nummer a bis c Genannten gleichzustellen sind (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 80, Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Auflage, § 30 Rn. 12a).

Zu Buchstabe e

Buchstabe e stellt in Anlehnung an die Regelungen zur Begründung von Garantenstellungen und in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG auf die faktische Übernahme der Leitungsfunktion ab (vgl. dazu bereits Bundestagsdrucksache 14/8998, S. 11). Maßgebend ist die Ausübung eines selbständigen Pflichtenkreises aus den Bereichen „Leitung“ oder „Überwachung“ in einem Betrieb oder Unternehmen, wobei unter einem „Betrieb“ die technisch-organisatorische, unter einem „Unternehmen“ die rechtlich-wirtschaftliche Einheit, die mehrere Betriebe umfassen kann, zu verstehen ist (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 9 Rn. 76; BeckOK-Graf, OWiG, 22. Edition, § 130 Rn. 30 m. w. N.). Das Bundesarbeitsgericht definiert den Betrieb als organisatorische Einheit, innerhalb derer der Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern durch Einsatz technischer und immaterieller Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die sich nicht in der Befriedigung von Eigenbedarf erschöpfen (BAG, Urteil vom 13.6.1985 – 2 AZR 452/84, NZA 1986, 600, 601). Unerheblich ist das Motiv der betrieblichen Tätigkeit. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, gehört nicht zum Betriebsbegriff (Bohner/Krenberger/Krumm, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn. 4).

Die Vorschrift geht wie § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG von einer faktischen Betrachtungsweise aus und bezieht damit Personen ein, die formal keine der in Buchstabe a bis d

genannten Rechtstellungen innehaben, wie etwa der faktische Geschäftsführer einer GmbH, der nicht oder nicht wirksam bestellt wurde, die Organwalterfunktion aber tatsächlich ausübt; Leitungsfunktionen im Sinne der Vorschrift nimmt auch der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG wahr (vgl. Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Auflage, § 30 Rn. 14).

Kontrollfunktionen haben neben den Mitgliedern eines Aufsichtsrates auch Personen, denen die Verantwortung für einen abgrenzbaren Unternehmensbereich oder für einen abgrenzbaren Teil der betrieblichen Aktivitäten eines Verbandes obliegt. Erfasst sind zum Beispiel Rechnungsprüfer, mit Weisungsbefugnissen ausgestattete Umwelt- oder Datenschutzbeauftragte, der Leiter einer Innenrevision und der Compliance-Beauftragte (vgl. BGH, Urteil vom 17.7.2009 – 5 StR 394/08, NStZ 2009, 686, 687 f.).

Entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG bilden die in Buchstabe e aufgeführten für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens verantwortlich Handelnden einen Oberbegriff. Er umfasst die in Buchstaben a bis d genannten Personen, bei denen es sich daher lediglich um gesetzliche Leitbeispiele handelt (vgl. Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Auflage, § 30 Rn. 9), die zur Erleichterung der Rechtsanwendung aufgezählt werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift definiert den Begriff der Verbandsstraftat im Sinne des Verbandssanktionengesetzes. Verbandsstraftaten sind Voraussetzung und Grundlage der Verantwortlichkeit des Verbandes nach diesem Gesetz. An sie knüpft die Verhängung von Verbands-sanktionen an (§§ 3, 8). Der Begriff wird darüber hinaus zum Beispiel in den §§ 4 und 5 und in Teil 3 (Rechtsfolgen) verwendet. Verbandsstraftaten sind Straftaten, durch die entweder Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.

Verbandsstraftat kann jede Straftat sein, sofern das Kriterium der Verbandsbereicherung oder der Verletzung von Verbandspflichten erfüllt ist. Verbandsstraftaten sind daher nicht auf bestimmte Deliktgruppen wie Vermögens- oder Steuerdelikte beschränkt. In Betracht kommen etwa auch mit Strafe bedrohte Menschenrechtsverletzungen wie Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Umweltdelikte (§§ 324 ff. StGB) und Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298, 299 Absatz 2, 299b StGB). Die grundsätzliche Einbeziehung aller Deliktgruppen entspricht den europarechtlichen Vorgaben, die die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für eine Reihe von Allgemeindelikten sowie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierungsmöglichkeiten verlangen.

Die Feststellung der Verbandsstraftat richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches und des jeweils begangenen Tatbestandes. Die Straftat muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangen worden sein. Unerheblich ist, ob der konkrete Täter der Verbandsstraftat feststeht, es reicht aus, dass die Begehung einer Verbandsstraftat festgestellt werden kann.

Erforderlich für eine Verbandsstraftat ist nach der ersten Alternative, dass Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind. Daran fehlt es, wenn sich die Tat ausschließlich gegen den Verband gerichtet hat (vgl. Helmrich, wistra 2010, 331 f.). Eine Verbandsstraftat kann aber dann vorliegen, wenn sich die Tat gegen den Verband und einen Dritten richtet. Ist der Verband (ebenfalls) geschädigt, kann es sachgerecht sein, das Verfahren zur Verhängung einer Verbandssanktion nach den §§ 36 ff. (insbesondere nach § 38) einzustellen beziehungsweise die Schädigung des Verbandes bei der Bemessung der Sanktion nach § 16 Absatz 2 Nummer 8 zu berücksichtigen.

Nach der zweiten Alternative liegt eine Verbandsstraftat auch dann vor, wenn der Verband durch die Straftat der Leitungsperson bereichert worden ist oder werden sollte. Die Grundsätze, die zu den Voraussetzungen der Bereicherung der juristischen Person oder

Personenvereinigung nach § 30 Absatz 1, 2. Alternative OWiG entwickelt worden sind, können übertragen werden (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 95 ff. m. w. N.). Dabei deckt sich der Begriff der Bereicherung weitgehend mit dem Begriff des Vermögensvorteils in § 263 StGB. Unter Bereicherung sind nur Vermögensvorteile, also jede Erhöhung des wirtschaftlichen Wertes des Vermögens, zu verstehen (vgl. Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG, 3. Auflage, 7. Lieferung, § 30 Rn. 31 m. w. N.). Mittelbare wirtschaftliche Vorteile, wie zum Beispiel ersparte Aufwendungen oder eine durch Bestechung herbeigeführte Verbesserung der Wettbewerbssituation (vgl. Kappel/Kienle, WM 2007, 1441, 1445), reichen aus.

Der vom Verband erlangte oder für den Verband erstrebte Vorteil muss wie bei § 30 OWiG rechtswidrig sein (vgl. Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG, 3. Auflage, 7. Lieferung, § 30 Rn. 31). Ersatzansprüche Dritter schließen eine eingetretene Bereicherung auf Seiten des Verbandes nicht aus (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 100 m. w. N.). Auch nach dieser Alternative scheidet eine Bereicherung des Verbandes und damit eine Verbandsstraftat aus, wenn die Straftat ausschließlich gegen den Verband gerichtet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt Taten, auf die das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist, unter bestimmten Bedingungen Verbandsstraftaten gleich. Dazu muss der Verband zum Tatzeitpunkt einen Sitz im Inland haben. Weitere Voraussetzung ist, dass eine Tat begangen worden ist, die bei unterstellter Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts eine (Verbands-)Straftat wäre und dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt (vgl. die entsprechenden Voraussetzungen in § 7 Absatz 2 StGB). Wie auch bei Absatz 1 Nummer 3 müssen durch die Tat Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sein oder alternativ muss eine Bereicherung des Verbandes erfolgt oder gewollt sein.

Die Vorschrift führt damit zu einer im Vergleich zu dem geltenden § 30 OWiG erweiterten Möglichkeit der Sanktionierung von Verbänden.

Schon die vom damaligen Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts hatte in ihrem im März 2000 vorgelegten Abschlussbericht auf mögliche Lücken des bestehenden Ordnungswidrigkeitenrechts bei der Erfassung von Auslandstaten hingewiesen, beispielsweise bei Taten ausländischer Mitarbeiter eines deutschen Unternehmens (Auszug aus dem Abschlussbericht in Hettinger, Reform des Sanktionenrechts, S. 351, 356). Nach geltender Rechtslage hängt die Anwendbarkeit des deutschen Rechts und damit die Möglichkeit zur Festsetzung einer Geldbuße gegen einen deutschen Verband regelmäßig davon ab, dass der Verband im Ausland Leitungspersonen mit deutscher Staatsangehörigkeit einsetzt, auf deren Straftaten deutsches Recht nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB anwendbar ist. Für die Sanktionierung von Verbänden erscheint die vorrangige Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Leitungspersonen jedoch nicht ausreichend, da sie insbesondere multinationalen Unternehmen ermöglichen würde, sich ihrer Verantwortlichkeit durch gezielten Einsatz von ausländischen Mitarbeitern zu entziehen.

Erforderlich ist danach, dass der Verband einen Sitz, sei es der Verwaltungssitz oder der Satzungssitz oder beides, im Inland hat. Hat der Verband mehrere Verwaltungssitze, ist es ausreichend, wenn sich nur einer dieser Sitze im Inland befindet.

Die Neuregelung knüpft daher an einen Sitz des Verbandes in der Bundesrepublik Deutschland an und schafft für „deutsche“ Verbände eine an das eingeschränkte aktive Personalprinzip des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 1. Alternative StGB nachgebildete Anwendungsvorschrift.

Für die Fälle, in denen die Sanktionierung des Verbandes über das Vorliegen einer Verbandsstraftat hinaus unzureichende Organisation, Auswahl, Anleitung oder Aufsicht erfor-

dert (§ 3 Absatz 1 Nummer 2), stellt die Neuregelung keine besonderen Anforderungen an den Ort, an dem die erforderlichen Maßnahmen hätten vorgenommen werden müssen. Aufgrund des Erfordernisses eines Sitzes des Verbandes in der Bundesrepublik Deutschland hätten diese Maßnahmen nämlich stets (jedenfalls auch) aus der Bundesrepublik Deutschland heraus erfolgen können beziehungsweise müssen.

Eine sachliche Beschränkung der Verfolgung zur Vermeidung einer Sanktionierung sowohl im Ausland als auch im Inland kann erreicht werden durch die für Verbände entsprechend geltende Einstellungsmöglichkeit nach § 153c Absatz 2 StPO und die darüber hinausgehende, neu geschaffene Einstellungsvorschrift des § 39.

Mit der Ausdehnung der Verantwortlichkeit von inländischen Verbänden für im Ausland begangene Verbandsstraftaten ist keine Erweiterung des Strafanwendungsrechts für natürliche Personen verbunden. Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts für Straftaten von Leitungspersonen richtet sich nach geltenden Regeln des Strafanwendungsrechts (insbesondere den §§ 3 bis 7 und 9 StGB). Die Möglichkeit der Einziehung der durch die Verbandsstraftat erlangten Vermögenswerte wird durch die Erweiterung des § 73b Absatz 1 des Strafgesetzbuches auf diese Vermögenswerte geschaffen (Artikel 8).

Zu Teil 2 (Voraussetzungen der Sanktionierung; Ausfallhaftung)

Zu § 3 (Verbandsverantwortlichkeit)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Verhängung einer Verbandssanktion. Sie gilt anders als § 30 OWiG nicht für Ordnungswidrigkeiten von Leitungspersonen. Weiter ist im Unterschied zu § 30 OWiG vorgesehen, dass bei Verbandsstraftaten eine Verbandssanktion verhängt wird, ihre Verhängung also nicht (wie die Festsetzung der Geldbuße nach § 30 OWiG) im Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt (zum Absehen von der Verfolgung siehe §§ 36 ff.). Die Verbandssanktion kann unabhängig von der Verbandsstraftat verhängt werden. Daher kann gegen den Verband auch dann ermittelt werden, wenn Ermittlungen gegen natürliche Personen nicht in Betracht kommen. Denkbar sind hier insbesondere Fälle, in denen der Täter einer Verbandsstraftat verstorben ist oder die Straftat im Ausland begangen wurde und das deutsche Strafrecht auf die Verbandsstraftat keine Anwendung findet (siehe hierzu § 2 Absatz 2).

Die Verbandssanktionierung dient (anders als bisher die Verbandsgeldbuße nach §§ 30, 17 Absatz 4 OWiG) nicht zugleich der Entziehung des aus der Verbandsstraftat erlangten wirtschaftlichen Vorteils. Daher wird von einem § 30 Absatz 5 OWiG entsprechendem Ausschluss der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB wegen derselben Tat abgesehen. Die Einziehung des aus der Verbandsstraftat Erlangten erfolgt vielmehr neben der Verbandssanktion nach §§ 73 ff. StGB. Es finden damit auch die durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung geschaffenen Vorschriften zur Entschädigung von Verletzten Anwendung, die einen einfachen und kostenfreien Weg der Schadenswiedergutmachung zugunsten der Tatgeschädigten vorsehen, so wie dies die 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in ihrem Beschluss vom 15. November 2018 zur Vermögensabschöpfung bei Verbandssanktionen gefordert hat.

Ist die Handlung einer Leitungsperson gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird grundsätzlich nur das Verbandssanktionengesetz angewendet. Eine doppelte Ahndung des Verbandes (nach § 30 OWiG wegen der Ordnungswidrigkeit und nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes wegen der Straftat) ist nach der Neufassung des § 21 Absatz 3 Satz 1 OWiG ausgeschlossen. Die Regelung in § 21 Absatz 3 Satz 1 OWiG regelt die vorrangige Verhängung der Verbandssanktion. Entsprechendes gilt bei Verbandsstraftaten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2. Erfüllt die unzureichende Auswahl, Anleitung oder Aufsicht zugleich den Ordnungswidrigkeitentatbestand der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG, so wird nach der Neufassung des § 21 Absatz 3 Satz 2 OWiG auch in diesen Fällen nur § 3 Absatz 1 Nummer 2 angewendet und die

Festsetzung einer Verbandsgeldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach §§ 30, 130 OWiG ist ausgeschlossen. Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 OWiG ist es in diesen Fällen jedoch zulässig, gegen den Verband wegen der Ordnungswidrigkeit eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG festzusetzen, wenn keine Verbandssanktion verhängt werden sollte.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach dem Vorbild von § 30 Absatz 1 OWiG kann gegen einen Verband wegen der Verbandsstraftat einer seiner Leitungspersonen eine Verbandssanktion verhängt werden. Der Täter der Verbandsstraftat muss entsprechend § 30 Absatz 1 OWiG in seiner Eigenschaft als Leitungsperson gehandelt haben. Erforderlich ist damit ein innerer Zusammenhang mit der Stellung als Leitungsperson, wobei es unerheblich ist, ob die Leitungsperson den ihr gesetzten Zuständigkeitsbereich einhält oder überschreitet oder sie ihr Handeln für den Verband mit der Wahrnehmung eigener Interessen verknüpft (vgl. BGH, Beschluss vom 18.7.1996 – 1 StR 386/96, NStZ 1997, 30 f.). Bei „Exzesstaten“ der Leitungsperson (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 112) liegt dagegen keine Verbandsstraftat vor. Bei der Verbandsstraftat der Leitungsperson muss es sich um eine volldeliktisch begangene Straftat handeln.

Zu Nummer 2

Wird die Verbandsstraftat nicht von einer Leitungsperson, sondern von einer sonstigen Person in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands begangen, so kann eine Verbandssanktion festgesetzt werden, wenn Leitungspersonen des Verbands durch angemessene Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht die Straftat hätten verhindern oder wesentlich erschweren können. Der Täter der Verbandsstraftat muss in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands gehandelt haben. Es muss sich dabei nicht zwingend um einen Betriebsangehörigen handeln, sondern der Täter kann auch nur vorübergehend mit Aufgaben der Wahrnehmung von Angelegenheiten des Verbands betraut worden sein. Allerdings muss der Täter der Auswahl, Anleitung und Überwachung durch Leitungspersonen des Verbandes unterliegen, was ein Subordinationsverhältnis gegenüber der Leitung des Verbands voraussetzt, sodass Täter der Verbandsstraftat nicht sein kann, wer keinen Direktions- und Weisungsrechten unterliegt (vgl. zu § 130 OWiG KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn. 108).

Auch bei der Verbandsstraftat der Nicht-Leitungsperson muss es sich (wie bei der Straftat der Leitungsperson nach § 30 OWiG) um eine volldeliktisch begangene Straftat handeln (zu § 30 OWiG vgl. Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Auflage, S. 399). Demnach reicht eine Zuwiderhandlung gegen Pflichten, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, im Sinne von § 130 Absatz 1 OWiG nicht zwingend aus, da eine solche Zuwiderhandlung nicht volldeliktisch erfolgen muss, sondern nur den äußeren Geschehensablauf einer Straftat voraussetzt (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn. 79). In den Fällen nicht-volldeliktischen Handelns bleibt es allerdings bei der Möglichkeit der Festsetzung einer Verbandsgeldbuße nach §§ 30, 130 OWiG.

Hinsichtlich der angemessenen Maßnahmen der Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht kann im Wesentlichen auf die zu § 130 OWiG entwickelten Grundsätze (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn. 39 ff.) zurückgegriffen werden. Wie die „erforderliche“ und „gehörige“ Aufsicht nach dieser Vorschrift müssen die Maßnahmen der Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht zur Abwendung von Straftaten rechtlich zulässig, geeignet und notwendig sein, ohne das Maß des Zumutbaren zu überschreiten. Dazu gehören Leitungs-, Koordinations-, Organisations- und Kontrollpflichten, wobei die Aufsicht auch die Pflicht umfasst, gegebenenfalls gegen strafbares Verhalten einzuschreiten und Sanktionen anzudrohen und soweit erforderlich zu verhängen (vgl. KK-Rogall, OWiG,

5. Auflage, § 130 Rn. 42). Dabei sind auch die Grenzen des für die aufsichtspflichtige Leitungsperson Zumutbaren und die Eigenverantwortung der handelnden Nicht-Leitungspersonen zu beachten und zu berücksichtigen, dass überzogene, von zu starkem Misstrauen geprägte Aufsichtsmaßnahmen den Betriebsfrieden stören und die Würde des Arbeitnehmers verletzen können (vgl. BGH, Beschluss vom 11.3.1986 – KRB 7/85, wistra 1986, 222). Auch Arbeitnehmern durch Compliance-Regeln auferlegte Mitwirkungspflichten (z. B. die Pflicht, den Verdacht einer Straftat anderer Mitarbeiter zu melden) dürfen die schutzwürdigen Belange der Arbeitnehmer nicht unterlaufen. Die Leitungs-, Koordinations-, Organisations- und Kontrollpflichten können insbesondere durch Compliance-Maßnahmen erfüllt werden, ohne dass der Tatbestand unmittelbar zur Schaffung eines Compliance-Programms verpflichtet. Auch führt das Bestehen eines Compliance-Programms nicht unmittelbar zur Sanktionslosigkeit (vgl. zu § 130 OWiG Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Auflage, S. 403; KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn. 58). Entscheidend ist vielmehr, ob die Sorgfalt angewandt wurde, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs verlangt werden kann (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn. 43). Welche Vorkehrungen zu treffen sind, hängt dabei insbesondere ab von Art, Größe und Organisation eines Unternehmens, Gefährlichkeit des Unternehmensgegenstandes, Anzahl der Mitarbeiter, den zu beachtenden Vorschriften sowie dem Risiko ihrer Verletzung (vgl. Hauschka/Moosmayer/Lösler-Pelz, Corporate Compliance, 3. Auflage, § 5 Rn. 16; Hauschka/Moosmayer/Lösler-Greeve, Corporate Compliance, 3. Auflage, § 25 Rn. 189). Bei kleinen Unternehmen mit geringem Risiko können auch wenige einfache Maßnahmen ausreichend sein; der „Zukauf“ eines Compliance-Programms ist dafür nicht zwingend. Compliance-Maßnahmen können bei der Auswahl der Art und der Höhe einer Sanktion Berücksichtigung finden (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 6 und 7).

Das Unterlassen der Vorkehrungen muss objektiv pflichtwidrig und die dadurch geschaffene Gefahr einer Straftat objektiv erkennbar sein. Nicht erforderlich ist im Unterschied zu § 130 OWiG, dass die Leitungsperson die Aufsichtsmaßnahme vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat. Die Anknüpfung der Verbandsverantwortlichkeit erfolgt an die volldeliktisch begangene Verbandsstraftat. Das Unterlassen von Vorkehrungen ist objektiv festzustellen.

Zu Absatz 2

Das Gericht kann nach Satz 1 das Vorliegen eines besonders schweren Falls feststellen. Damit ist ein Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit nach § 36 Absatz 1 ausgeschlossen. Zudem ist die Feststellung des Gerichts maßgebend für die Länge der Frist der Vollstreckungsverjährung (§ 23 Absatz 2 Nummer 1) und die Frist, nach deren Ablauf Eintragungen im Verbandsstrafregister zu tilgen sind (§ 58 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a). Das Vorliegen eines besonders schweren Falls ist zudem Voraussetzung einer Verbandsauflösung nach § 14 Nummer 2.

Satz 2 nennt Regelbeispiele für besonders schwere Fälle. Erforderlich ist, dass in der Verbandsstraftat besondere gegen den Verband sprechende Umstände zum Ausdruck kommen und die weiteren Voraussetzungen der Nummer 1 oder der Nummer 2 erfüllt sind.

Zu Nummer 1

Ein besonders schwerer Fall liegt nach Nummer 1 in der Regel vor, wenn die Leitungsperson ein Verbrechen und damit eine besonders gravierende Verbandsstraftat begangen hat.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist auch bei einer Verbandsstraftat der Leitungsperson, die im Mindestmaß mit einer erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, in der Regel von einem besonders

schweren Fall auszugehen, sofern weitere Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört, dass an der Tat eine im Vergleich zu anderen Leitungspersonen des Verbandes hochrangige Leitungsperson des betroffenen Verbandes beteiligt gewesen ist oder mehrere sonstige Leitungspersonen des Verbandes beteiligt gewesen sind (Buchstabe a). Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Verbandsstraftat mehrere, also mindestens zwei Verbandsstraftaten von Leitungspersonen des Verbandes vorausgegangen sind (Buchstabe b). Während Nummer 1 (Verbrechen) auf die Bedeutung der Verbandsstraftat abstellt, trägt Nummer 2 dem Umstand Rechnung, dass der Begehung von Straftaten in einem Verband auch eine über die individuelle Schuld der einzelnen beteiligten natürlichen Personen hinausgehende besondere Schwere zukommen kann, wenn in der Tat eine verfestigte Struktur oder Organisation beziehungsweise ein verfestigtes Geschäftsgebaren zum Ausdruck kommt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Verhängung von Verbandssanktionen die allgemeinen Vorschriften der §§ 1, 2 und 8 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung finden.

Zu § 4 (Antrag, Ermächtigung und Strafverlangen)

Zu Absatz 1

Zur Durchführung eines Sanktionsverfahrens ist ein auf den Verband bezogener Antrag, eine entsprechende Ermächtigung oder ein entsprechendes Strafverlangen erforderlich, wenn die Verbandsstraftat nur unter dieser Voraussetzung verfolgt werden kann. Es ist möglich, das Antragsrecht gesondert nur bezogen auf den Verband auszuüben. Eine Verklammerung mit der Tat der natürlichen Person, wie sie das Ordnungswidrigkeitenrecht in § 30 Absatz 4 Satz 3 OWiG vorgibt, ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Für Form und Frist des Antrages, der Ermächtigung und des Strafverlangens gegen einen Verband gelten die Vorschriften des § 158 Absatz 2 der Strafprozessordnung und der §§ 77 bis 77e StGB des Strafgesetzbuches sinngemäß.

Zu § 5 (Ausschluss der Verbandssanktion)

Vergleichbar der Regelung in § 30 Absatz 4 Satz 3 OWiG ist auch nach dem Verbandssanktionengesetz die Verhängung einer Verbandssanktion ausgeschlossen, wenn der Täter der Verbandsstraftat aus den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gründen nicht verfolgt oder bestraft werden kann.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Ausschluss der Verhängung von Verbandssanktionen für den Fall, dass der Täter nicht verfolgt werden kann, weil die Strafe ausgeschlossen oder aufgehoben ist. Dies ist insbesondere der Fall beim Vorliegen persönlicher Strafaufhebungsgründe (Rücktritt vom Versuch, Fehlen besonderer persönlicher Merkmale nach § 28 Absatz 2 StGB). Auch das Vorliegen einer wirksamen straffbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO durch den Täter der Verbandsstraftat hindert die Verhängung einer Verbandssanktion.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft den Ausschluss von Sanktionen aus Gründen der Immunität des Täters der Verbandsstraftat. Die Immunität kann sich für Abgeordnete des Bundestages aus Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes, für den Bundespräsidenten aus Artikel 60 Absatz 4 des Grundgesetzes, für Abgeordnete des Europäischen Parlamentes aus Artikel 9 und 10

des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. 1965 II S. 1453, 1482) oder für Abgeordnete der Länderparlamente aus den landesgesetzlichen Vorschriften über die Strafverfolgung von Abgeordneten ergeben. Regelungen zur Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG.

Zu Nummer 3

Juristische Personen des öffentlichen Rechts gehören zu den sanktionsfähigen Verbänden (§ 2 Nummer 1 Buchstabe a). Nummer 3 sieht insoweit vor, dass wegen Verbandsstraftaten, die in Vornahme hoheitlichen Handelns begangen wurden, die Verhängung einer Verbandssanktion ausgeschlossen ist. Diese Ausnahme folgt dem Vorbild des Artikels 1 Buchstabe d des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der PIF-Richtlinie und ergibt sich auch aus der Natur des Sanktionsrechts (keine „Selbstsanktionierung“ des Staates; vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 37 m. w. N.). Erfasst sind insoweit zum Beispiel Kommunen, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Beliehene.

Zu Nummer 4

Nummer 4 stellt ergänzend zu Nummer 3 darüber hinaus klar, dass aus diesem Grund auch eine Sanktionierung von Staaten nicht in Betracht kommt. Eine derartige Einschränkung findet sich zum Beispiel auch im französischen Recht (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 37 m. w. N.). Auch diese Regelung hat Artikel 1 Buchstabe d des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der PIF-Richtlinie zum Vorbild.

Zu § 6 (Rechtsnachfolge)

Die Norm regelt, unter welchen Voraussetzungen gegen den Rechtsnachfolger eines Verbandes eine Verbandsgeldsanktion festgesetzt oder dieser mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt verwahrt werden kann. Die Verhängung der Verbandssanktion nach § 8 Nummer 3 (Verbandsauflösung) ist gegenüber dem Rechtsnachfolger dagegen ausgeschlossen. Auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung kommt nicht in Betracht.

Die Möglichkeit, den Rechtsnachfolger für strafbares Verhalten der Leitungspersonen seines Rechtsvorgängers zumindest mittels monetärer Sanktionen zur Verantwortung zu ziehen, ist zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass sich der betroffene Verband durch die Herbeiführung eines Rechtsnachfolgetatbestandes der Sanktionierung entzieht. Umstrukturierungen oder Vermögensverschiebungen innerhalb eines Konzerns sowie die Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände an einen außenstehenden Dritten würden das Verfahren zur Sanktionierung sonst im Ergebnis leerlaufen lassen (vgl. BGH, Beschluss vom 10.8.2011 – KRB 55/10, NJW 2012, 164, 165 f.).

Zu weitgehend wäre es dagegen, den Rechtsnachfolger wegen Taten, die von den Leitungspersonen des Rechtsvorgängers begangen wurden, aufzulösen oder die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 entspricht inhaltlich der bestehenden Regelung in § 30 Absatz 2a Satz 1 OWiG. Entsprechend dem dieses Gesetz beherrschenden Legalitätsprinzip soll grundsätzlich auch gegenüber Rechtsnachfolgern eine Verbandssanktion verhängt werden. Um in Ausnahmefällen, die gegenüber dem Rechtsvorgänger eine Einstellung nach den §§ 36 ff. VerSanG ermöglichen würden, ein flexibles Instrumentarium zur Verfügung zu haben, steht die Festsetzung der Verbandssanktion jedoch im Ermessen der Verfolgungsbehörde. Bei

der Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung darf die Summe der Verbandsgeldsanktionen beziehungsweise vorbehaltenen Verbandsgeldsanktionen den gegenüber dem Rechtsvorgänger angemessenen Betrag nicht überschreiten. Die Bemessung im Verhältnis der Rechtsnachfolger untereinander richtet sich nach dem Verhältnis der jeweils auf sie übertragenen Vermögensteile.

Die Bemessung der Geldsanktion richtet sich nach den §§ 9, 16. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll die Geldsanktion die Höhe der gegenüber dem Rechtsvorgänger nach §§ 9, 16 angemessenen Geldsanktion jedoch nicht übersteigen. Dabei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 16 Absatz 3) des Rechtsvorgängers vor Einleitung der Rechtsnachfolge abzustellen. Vermögensübertragungen, die im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge vorgenommen werden und die Wirtschaftskraft des Rechtsvorgängers schwächen, bleiben grundsätzlich außer Betracht. Im Rahmen dieser Obergrenze sind zur Bemessung der Geldsanktion gegebenenfalls Umsatz (§ 9 Absatz 2), wirtschaftliche Verhältnisse (§ 16 Absatz 3) und Nachtatverhalten (§ 16 Absatz 2 Nummer 7) des Rechtsnachfolgers zu berücksichtigen.

Zu § 7 (Ausfallhaftung)

Die Vorschrift soll sanktionsvermeidenden Vermögensverschiebungen und Umstrukturierungen entgegenwirken. Sie ist § 81a GWB nachgebildet (siehe dazu Bundestagsdrucksache 18/10207, S. 94ff), sodass auf die dazu entwickelten Grundsätze verwiesen werden kann.

Wird die Festsetzung oder (vollständige) Vollstreckung einer Verbandssanktion gegen den Verband durch Veränderungen nach Einleitung des Verfahrens vereitelt, so ermöglicht die Regelung ein Vorgehen gegen beherrschende Verbände und Nachfolger. Rechtsgrund für die Ausfallhaftung ist nicht die Verbandsstraftat, sondern ein der Tat nachgelagertes Ereignis, also das nach Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens veranlasste Erlöschen des Verbands oder eine anderweitige Verschiebung von Vermögen, die zur Folge hat, dass die Verbandsgeldsanktion nicht festgesetzt oder (vollständig) vollstreckt werden kann. Ein verbandssanktionsrechtlicher Vorwurf ist damit nicht verbunden. Vielmehr handelt es sich vorliegend um rein haftungsrechtliches Entstehenmüssen. Dieses greift zudem nur subsidiär ein, wenn der an sich zu sanktionierende Verband insolvent wird, erlischt oder bei ihm eine Vermögensverschiebung vorgenommen wird. Mit der Regelung werden folglich Umgehungen verhindert, ohne dass der betroffene Verband selbst Adressat der Sanktion würde. Dies erfolgt, entsprechend dem Grundgedanken des zivilrechtlichen Instituts der Anfechtung, indem der Vollstreckungszugriff auf Dritte erweitert wird. Die Regelung geht über die Grundsätze des Anfechtungsrechts hinaus, soweit nicht nur Nachfolger erfasst werden.

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf Veränderungen (Erlöschen oder Vermögensverschiebung) begrenzt, die nach Einleitung des Verbandssanktionsverfahrens eintreten. Die Abweichung im Wortlaut zu § 81a Absatz 1 GWB („nach diesem Zeitpunkt“) dient allein der sprachlichen Klarstellung. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens erlangt der betroffene Verband Kenntnis vom bestehenden Tatverdacht. Unterliegt der Verband dem bestimmenden Einfluss anderer Verbände, so werden auch diese regelmäßig Kenntnis erlangen beziehungsweise ist es angemessen, ihnen die Kenntnis der beherrschten Tochtergesellschaft zuzurechnen. Gleiches gilt für Verbände, die in der Folge als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtspositionen des Vorgängers eintreten oder die das Unternehmen in wirtschaftlicher Kontinuität fortführen. Diese werden über die übliche Risikoprüfung bei Unternehmensübernahmen (Due Diligence) regelmäßig Kenntnis vom anhängigen Verbandssanktionsverfahren erlangen. Voraussetzung für das Entstehen einer Haftung ist, dass der für die Verbandsstraftat verantwortliche Verband erlischt oder dessen Vermögen verschoben wird.

Eine Verschiebung von Vermögen liegt bei einer Verkleinerung des Haftungsvermögens durch vermögensmindernde Handlungen vor, etwa bei Vermögensübertragungen an Dritte, die ohne äquivalente Gegenleistung erfolgen. Bei der Auslegung des Merkmals ist eine einheitliche wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich. Das Merkmal bezieht sich auf den gesamten wirtschaftlichen Vorgang, so dass auch eine sukzessive Verschiebung von Vermögen erfasst wird, die in mehreren Schritten durchgeführt wird. Es erfordert keine subjektiven Elemente und verlangt insbesondere keine Umgehungsabsicht.

Die Regelung erfasst sowohl den Fall, dass eine bereits verhängte Verbandssanktion voraussichtlich nicht mehr vollstreckt werden kann, als auch den Fall, dass bereits die Verhängung der Sanktion ausscheidet, etwa weil der ursprünglich verantwortliche Verband durch eine Umstrukturierung ohne Rechtsnachfolge erloschen ist. Dass eine Verbandsgeldsanktion in entsprechender Höhe gegebenenfalls überhaupt nicht festgesetzt wird beziehungsweise nicht festgesetzt werden kann, steht einer Haftung des nach Absatz 1 verantwortlichen Verbands nicht grundsätzlich entgegen. Haftung bedeutet, dass dieser Verband mit seinem Vermögen für die (abstrakte) Sanktionsbelastung des verantwortlichen Verbands mit einstehen muss. Soweit eine Festsetzung gegen letzteren ausscheidet, wird diese Verantwortlichkeit mit der Berechnung der „hypothetischen“ Verbandsgeldsanktion im Verhältnis zu dem nach Absatz 1 verantwortlichen Verband konkretisiert. Die Regelung greift insoweit den im Umwandlungsrecht entwickelten Gedanken auf, dass auch dort, wo noch keine Geldbuße festgesetzt beziehungsweise rechtskräftig geworden ist, bereits eine Verpflichtung besteht, die sogar als solche auf andere Rechtsträger übergehen kann (vgl. EuGH, Urteil vom 5.3.2015, Rs. C-343/13, Rn. 24 ff. – Modelo Continente Hipermercados). Da dem nach Absatz 1 verantwortlichen Verband dabei alle Einwände in Bezug auf die Verbandsverantwortlichkeit und die Sanktionshöhe zustehen, bleibt seine Haftung akzessorisch; lediglich in Bezug auf das Erlöschen oder die Vermögenslosigkeit des ursprünglich verantwortlichen Verbands gilt dies nicht.

Die Höhe des Haftungsbetrags entspricht der angemessenen Verbandsgeldsanktion, wobei auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands vor Vornahme von Vermögensverschiebungen abzustellen ist. Darüber hinaus sind (wie bei § 6) gegebenenfalls Umsatz (§ 9 Absatz 2), wirtschaftliche Verhältnisse (§ 16 Absatz 3) und Nachtatverhalten (§ 16 Absatz 2 Nummer 7) des haftenden Verbandes zu berücksichtigen. Die Höhe der Verbandsgeldsanktion gegen den ursprünglichen Verband bildet dabei auch für den haftenden Verband das Höchstmaß. Handelt es sich um mehrere ausfallhaftende Verbände, haften diese gegebenenfalls für Teilbeträge bis zur Höhe der Verbandsgeldsanktion.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass juristische Personen oder Personenvereinigungen von der Ausfallhaftung erfasst werden, welche bei Einleitung des Bußgeldverfahrens einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben. Dies ist aufgrund der insoweit vorausgesetzten engen Bindung, bei der die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt, gerechtfertigt.

Zu Nummer 2

Die in § 6 und § 7 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehenen Regelungen wären jedoch nicht ausreichend. Steht die Verhängung empfindlicher Geldsanktionen im Raum, so steigt auch die Bereitschaft in Verbänden, sich durch andere Rechtsnachfolgetatbestände der drohenden Sanktionierung zu entziehen. Denn nicht nur durch partielle Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Aufspaltung oder durch Gesamtrechtsnachfolge lässt sich der Betrieb des Verbandes durch einen anderen Rechtsträger weiterführen und die Haftung des Verbandes vermeiden. Wirtschaftlich gleiche Ergebnisse sind vielmehr durch Einzelrechtsnachfolge in Form des sogenannten „Asset Deals“, das heißt durch Übertragung von wesentlichen Wirtschaftsgütern durch sachenrechtliche Verfügung, zu erreichen. Dem

trägt § 7 Absatz 1 Nummer 2 Rechnung. Sofern Erwerber nicht mit dem Verband eine wirtschaftliche Einheit nach Nummer 1 bilden, trägt § 7 Absatz 1 Nummer 2 diesem Umstand Rechnung und ermöglicht auch die Haftung des Erwerbers.

Zu Absatz 2

Kommt es bei dem nach Absatz 1 verantwortlichen Verband zu einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer ihr gleichgestellten Einzelrechtsnachfolge, so geht die Haftung in entsprechender Anwendung von § 6 auf den Nachfolger über.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Verjährung. Bei der Vermögensverschiebung ist eine einheitliche wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgeblich. Eine sukzessive Verschiebung ist erst abgeschlossen, wenn der letzte Schritt durchgeführt wurde.

Zu Teil 3 (Rechtsfolgen)

Zu Abschnitt 1 (Verbandssanktionen)

Zu § 8 (Verbandssanktionen)

Die Vorschrift legt den Katalog der möglichen Verbandssanktionen fest und konkretisiert so das Instrumentarium möglicher Reaktionen. Die Sanktionen knüpfen jeweils an eine Verbandsstraftat an. Im Hinblick darauf, dass es sich um eine Reaktion auf strafbares Verhalten von Leitungspersonen und sonstigen in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes handelnden Personen handelt, gehen die Verbandssanktionen über die nach § 30 OWiG vorgesehene und als nachdrückliche Pflichtenmahnung konzipierte Geldbuße hinaus. Das ergibt sich auch aus der Reichweite des in § 8 eröffneten Instrumentariums. So ist etwa die in § 14 näher ausgestaltete Verbandsauflösung, die dem auf die Rechtsfolge der Geldbuße beschränkten Ordnungswidrigkeitenrecht fremd ist, aufgrund ihres finalen Charakters keine Pflichtenmahnung. Ausgangspunkt der Verbandssanktionen ist die Verbandsgeldsanktion nach Nummer 1, unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 10, 11 besteht die Möglichkeit der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt (Nummer 2) oder eines teilweisen Vorbehalts sowie unter den weiteren Voraussetzungen des § 14 die Möglichkeit der Verbandsauflösung (Nummer 3).

Die Verbandssanktionen können miteinander kombiniert verhängt werden. Dies gilt insbesondere für die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion neben der Verbandsauflösung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 führt die Verbandsgeldsanktion auf, die an die Geldbuße nach § 30 OWiG angelehnt ist. Die Vorgaben zur Bestimmung des Rahmens der Verbandsgeldsanktion sind in § 9 geregelt, der den Geldsanktionsrahmen bestimmt und auch die Anordnung von Zahlungserleichterungen vorsieht.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 ist die Möglichkeit der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine an § 59 StGB angelehnte Sanktionsform, die in Betracht kommt, wenn die Verbandsstraftat im unteren Kriminalitätsbereich angesiedelt ist. Die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt ist in § 10 näher ausgestaltet. § 11 sieht zudem auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 10 die Möglichkeit vor, den Vorbehalt der Verhängung von bis zu 50 Prozent der festgesetzten Verbandsgeldbuße zu bestimmen, wenn zu erwarten ist, dass die Verhängung eines Teils der Verbandsgeldsanktion ausreichend ist, um in Zukunft Verbandsstraftaten zu vermeiden. Die

Verwarnung mit Geldsanktionsvorbehalt kann mit Auflagen nach § 12 und Weisungen nach § 13 verknüpft werden.

Zu Nummer 3

Schließlich sieht Nummer 3 die Verbandsauflösung als härteste Verbandssanktion vor. Diese kommt als Ultima Ratio unter den in § 14 genannten Umständen in den Fällen in Betracht. Beschränkt ist die gerichtliche Auflösung des entsprechenden Verbandes darauf, dass die Auflösung durch die ordentlichen Gerichte grundsätzlich möglich ist.

Zu § 9 (Höhe der Verbandsgeldsanktion)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das Mindest- und Höchstmaß der Verbandsgeldsanktion (Nummer 1), das sich im Fall einer fahrlässigen Anknüpfungstat halbiert (Nummer 2). Eine weitere Abstufung nach der für die Verbandsstraftat angedrohten Strafe erfolgt nicht. Die Herabsetzung für die fahrlässige Verbandsstraftat knüpft an die gesetzlich normierte Strafbarkeit für fahrlässig begangene Straftaten nach den Strafgesetzen an. Eine eigene Strafandrohung im Sinne des § 15 StGB folgt daraus nicht.

Das derzeit im Ordnungswidrigkeitenrecht geltende Höchstmaß von zehn Millionen Euro wird, sofern nicht Absatz 2 Anwendung findet, für die Verbandsgeldsanktion übernommen. Das Mindestmaß der Geldsanktion beträgt tausend Euro für vorsätzliche Taten und fünfhundert Euro für fahrlässige Straftaten und liegt damit deutlich höher als das Mindestmaß für Verbandsgeldbußen von fünf Euro (§ 17 Absatz 1 OWiG).

Zu Absatz 2

Für Verbände mit besonders hohen Umsätzen werden abweichend von Absatz 1 höhere Mindest- und Höchstgeldsanktionen vorgesehen, sofern sie einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck verfolgen. Die Mindestgeldsanktion beträgt bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als hundert Millionen Euro zehntausend Euro, wenn die Verbandsstraftat vorsätzlich begangen worden ist. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Mindesthöhe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 fünftausend Euro.

Das Höchstmaß bei vorsätzlichen Verbandsstraftaten entspricht in Anlehnung an § 81 Absatz 4 Satz 2 GWB einem Betrag von 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes (Nummer 1) und bei fahrlässigen Straftaten einem Betrag von 5 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes (Nummer 2). Die Einführung einer umsatzbezogenen Sanktionsobergrenze soll gewährleisten, dass auch gegenüber umsatzstarken Verbänden eine ausreichend empfindliche Geldsanktionen festgesetzt werden kann. Sie ist Ausdruck der allgemeinen Gerechtigkeitserwägung, dass das Sanktionsübel die Verantwortlichen in vergleichbarer Weise treffen muss, und trägt der Kritik Rechnung, dass die starre Bußgeldobergrenze des § 30 Absatz 2 OWiG aus Sicht von großen Unternehmen im Einzelfall als hinnehmbares Risiko einkalkuliert werden könnte (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden des Landes Nordrhein-Westfalen – NRW-VerbStrG-Entwurf, S. 2 und 28). Selbst nach Erhöhung des Bußgeldrahmens auf zehn Millionen Euro kann für Unternehmen mit Milliardenumsätzen und entsprechenden Gewinnen die Präventivwirkung deutlich schwächer ausgeprägt sein als für kleinere Unternehmen. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof für das Kartellrecht bereits ausgeführt, dass eine umsatzabhängig zu bestimmende Obergrenze eine auf die wirtschaftliche Potenz des Unternehmens wesentlich besser zugeschnittene Ahndung erlaube als ein starres Bußgeldsystem mit betragsmäßig bestimmten Obergrenzen. Die Einführung einer umsatzbezogenen Obergrenze für wirtschaftlich sehr starke Unternehmen habe damit gegenüber einer Anhebung der starren Obergrenze den Vorteil, dass sie kleine und mittlere Verbände nicht unverhältnismäßig belaste. Starre Obergrenzen müssten nämlich, wenn sie auch noch eine angemessene

Ahndung sehr großer Unternehmen gewährleisten sollten, aus Sicht kleinerer und mittlerer Unternehmen sehr weite Sanktionsrahmen zur Folge haben. Zudem führe ein solcher notwendigerweise sehr weiter Rahmen dazu, dass für kleinere und mittlere Unternehmen die Vorhersehbarkeit einer möglichen zukünftigen Ahndung deutlich geringer wäre, weil die Obergrenze sich in Bereichen bewege, die in keinem Zusammenhang mehr mit der eigenen Finanz- und Wirtschaftskraft stünden (vgl. BGH, Beschluss vom 26.2.2013 – KRB 20/12, NJW 2013, 1972, 1974; Mundt, WuW 2007, 458, 465).

Für Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erscheint es nicht sachgerecht auf die eng mit einer wirtschaftlichen Betätigung verbundene Größe des Umsatzes abzustellen. Ob ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, richtet sich nach den zu §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches entwickelten Grundsätzen für die Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen (siehe dazu BGH, Beschluss vom 16.5.2017 – II ZB 7/16, NJW 2017, 1943).

Die Regelung des Satz 2 orientiert sich wiederum an § 81 Absatz 4 Satz 3 und 4 GWB. Entsprechend der dort getroffenen Regelung erfolgt zur Umsatzbestimmung eine Zurechnung der Umsätze von natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Verband als wirtschaftliche Einheit operieren. Als wirtschaftliche Einheit im Sinne dieses Gesetzes wird die Zusammenfassung derjenigen Rechtsträger verstanden, die mit dem betroffenen Verband in einem Konzernverbund unter einheitlicher Leitung stehen (vgl. BGH, Beschluss vom 26.2.2013 – KRB 20/12, NJW 2013, 1972, 1974).

Diese wirtschaftliche Betrachtung entspricht dem Grundgedanken, dass die Ahndung auch in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen soll. Die Ahndungsempfindlichkeit und der daraus resultierende Abschreckungseffekt ergeben sich nicht aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes, sondern aus denjenigen der maßgeblichen wirtschaftlichen Einheit. Zudem soll diese Bezugsgröße sicherstellen, dass keine von der Vermeidung von Sanktionen motivierten Vermögensverschiebungen innerhalb des Konzerns erfolgen (vgl. BGH, Beschluss vom 26.2.2013 – KRB 20/12, NJW 2013, 1972, 1974).

Als Referenzgröße für den Durchschnitt des Jahresumsatzes sind die letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen, die der Verurteilung vorausgehen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes durch eventuelle Sondereffekte nach oben oder unten verzerrt wird.

Falls nach Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten der maßgebliche Jahresumsatz nicht sicher feststeht, sieht Satz 3 die Möglichkeit der Schätzung vor. Dies entspricht der Regelung des § 81 Absatz 4 Satz 4 GWB und kann vor allem für Verbände relevant sein, die nicht der Publizitätspflicht unterliegen (vgl. zu § 81 GWB Loewenheim/Messen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 3. Auflage, § 81 GWB Rn. 94).

Die weiteren wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes, insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sind gem. § 16 Absatz 3 bei der Bemessung der Verbandsgeldsanktion zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Funktion des § 30 Absatz 2 Satz 4 OWiG und stellt sicher, dass das Höchstmaß der Verbandsgeldsanktion nicht unterhalb des Höchstmaßes der Geldbuße wegen einer etwaig Tateinheitlich verwirklichten Ordnungswidrigkeit liegt, welches wegen der Geltung der Neufassung des § 21 Absatz 3 OWiG nicht angewendet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht Zahlungserleichterungen. Die Regelung orientiert sich an § 18 OWiG und § 42 StGB. Die dazu entwickelten Grundsätze können übertragen werden.

Zu § 10 (Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt)

Die Vorschrift eröffnet in Anlehnung an § 59 StGB unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Verband lediglich zu verwarnen und die Verhängung der Verbandsgeldsanktion vorzubehalten. Die zu § 59 StGB entwickelten Grundsätze können sinngemäß herangezogen werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Dabei muss zu erwarten sein, dass die Verwarnung ausreichend ist, um in Zukunft Verbandsstraftaten, für die der Verband verantwortlich ist, zu vermeiden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um einen für den Verband untypischen Einzelfall einer Verbandsstraftat handelt („Ausreißer“) und der Verband Maßnahmen trifft oder getroffen hat, um gleichartige Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden, eine Einstellung nach §§ 36 ff. aber gleichwohl nicht in Betracht kommt. Durch die Norm sollen auch Anreize für Compliance-Maßnahmen sowie zur Schadenswiedergutmachung geschaffen werden (zur Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen siehe §§ 16 Absatz 2 Nummern 6 und 7, 17 bis 19). Damit wird die Forderung nach gesetzlichen Anreizen für Unternehmen, in die Einführung von Compliance-Maßnahmen zu investieren und so zur Verbesserung der Prävention und Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten beizutragen, aufgegriffen (vgl. Beulke/Moosmayer, CCZ 2014, 146, 147).

Zu Nummer 2

Weiter ist für die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt erforderlich, dass eine Gesamtwürdigung der Tat und ihrer Folgen besondere Umstände (vgl. hierzu Begründung zu § 16 Absatz 2) erkennen lässt, welche die Verhängung einer Geldsanktion entbehrlich machen (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 59 Rn. 6). Wie bei § 59 StGB ist dabei nicht erforderlich, dass die (einzelnen) Umstände jeweils den „Stempel des Außergewöhnlichen“ tragen, also in ihrem Gewicht gänzlich aus dem Rahmen durchschnittlicher Milderungsgründe herausfallen (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 59 Rn. 6).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 darf die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung der Geldsanktion nicht gebieten. Hier sind grundsätzlich dieselben Gesichtspunkte zu berücksichtigen wie im Rahmen der §§ 47 Absatz 1, § 56 Absatz 1, 3 und § 59 Absatz 1 StGB (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 59 Rn. 10 m. w. N.). Wie bei § 59 Absatz 1 StGB ist zu beachten, dass es bei Nummer 3 darum geht, ob nicht wenigstens die Verurteilung zu der Verbandsgeldsanktion als solche, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Vollstreckung, geboten ist (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 59 Rn. 10). Entsprechend der zu Kriminalstrafen entwickelten Rechtsprechung soll auch im Verbandssanktionenrecht eine Verwarnung dann nicht in Betracht kommen, wenn schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls die Verhängung von Sanktionen erfordern, weil sonst das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert werden könnte (vgl. zur Rechtsprechung bei Kriminalstrafen BGH, Beschluss vom 21.1.1971 – 4 StR 238/70, BGHSt 24, 64, 66; BGH, Beschluss vom 11.1.2001 – 5 StR 580/00, NStZ 2001, 319; OLG Nürnberg, Urteil vom 19.12.2006 – 2 St OLG Ss 180/06, NJW 2007, 526, 527). Eine Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt kommt folglich immer dann in Betracht, wenn sich der Sachverhalt von den Durchschnittsfällen deutlich nach unten abhebt.

Zu Absatz 2

Das Gericht bestimmt nach Satz 1 die Vorbehaltszeit in einem Beschluss nach § 268a StPO. Sie darf nach Satz 2 ein Jahr nicht unterschreiten und fünf Jahre nicht überschreiten. Der weite Ermessensspielraum soll dem Gericht ausreichend Flexibilität geben, um den im Einzelfall angemessenen Vorbehaltszeitraum festzulegen. Es berücksichtigt dabei auch, welcher Zeitraum für die Umsetzung von Weisungen voraussichtlich erforderlich ist. Insbesondere die Umsetzung der Weisung, Vorkehrungen zur zukünftigen Vermeidung von Verbandsstraftaten zu treffen, kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 3

Die Vorbehaltszeit beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Verwarnung, das heißt des Urteils oder des Sanktionsbescheides. Nach Satz 2 kann die Vorbehaltszeit wie bei § 56a Absatz 2 Satz 2 StGB nachträglich auf das Mindestmaß verkürzt oder auf das Höchstmaß verlängert werden.

Zu Absatz 4

Das Gericht kann die Verwarnung mit Auflagen und Weisungen nach §§ 12 und 13 verbinden. Die Regelung knüpft an §§ 56b und 56c StGB an. Wie im Strafrecht unterscheidet das Verbandssanktionenrecht zwischen Auflagen nach § 12, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, und Weisungen nach § 13, die eine spezialpräventive Zielsetzung haben (vgl. hierzu Fischer, StGB, 66. Auflage, § 56b Rn. 2).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Verurteilung des Verbandes zu der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion. Sie orientiert sich an den §§ 59b und 56f StGB, so dass die hierzu entwickelten Grundsätze sinngemäß Anwendung finden. Wie § 56f Absatz 1 StGB listet Satz 1 abschließend die Gründe für die Verurteilung zu der vorbehaltenen Geldsanktion auf. Liegt ein entsprechender Grund vor, sind die Voraussetzungen des Satzes 2 zu prüfen. Danach ist von der Verurteilung zwingend abzusehen, wenn es ausreicht, auf den Verband durch die Erteilung von Auflagen und Weisungen Einfluss auszuüben oder die Vorbehaltszeit zu verlängern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt wie auch § 56f Absatz 3 StGB, dass Leistungen, die der Verband zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen erbracht hat, im Fall der Verurteilung des Verbandes nicht zu erstatten sind. Nach Satz 2 kann das Gericht bei einer Verurteilung jedoch die Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf die zu vollstreckende Sanktion anrechnen. Die Anrechnung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 56f Rn. 18b).

Zu Absatz 7

Die Vorschrift bildet die Regelung des § 59b Absatz 2 StGB nach. Wird der verwarnte Verband nicht zu der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Vorbehaltszeit fest, dass es mit der Verwarnung sein Bewenden hat.

Zu § 11 (Vorbehalt eines Teils der Verbandsgeldsanktion)

Zu Absatz 1

Fehlt es an den Voraussetzungen für eine Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt nach § 10 Absatz 1, kann das Gericht die Verhängung von bis zu 50 Prozent der Verbandsgeldsanktion vorbehalten, wenn zu erwarten ist, dass die nur teilweise Verhängung

zur Vermeidung von zukünftigen Verbandsstraftaten ausreicht. Bei der Entscheidung über den Vorbehalt eines Teils der Geldsanktion sind namentlich die vor der Tat getroffenen Vorkehrungen des Verbandes zur Vermeidung ähnlicher Taten, das Verhalten des Verbandes nach der Tat, insbesondere sein Bemühen, die Tat aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen, sowie seine Vorkehrungen zur zukünftigen Vermeidung und Aufdeckung ähnlicher Taten zu berücksichtigen. Auch diese Vorschrift ist somit Teil des gesetzlichen Anreizsystems für reformwillige Verbände, in Compliance-Maßnahmen zu investieren und zur Schadenswiedergutmachung beizutragen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die allgemeinen Regeln zum Vorbehalt von Verbandsgeldsanktionen auch auf den nur teilweisen Vorbehalt von Verbandsgeldsanktionen Anwendung finden.

Der Vorbehalt eines Teils der Verbandsgeldsanktion kann ebenfalls mit Auflagen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Weisungen nach § 13 verbunden werden. Der Verband soll durch die verhängten Auflagen oder Weisungen finanziell nicht stärker belastet werden, als er durch den vorbehaltenen Teil der Verbandsgeldsanktion belastet wäre. Die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens kann ein wichtiger Teil der Auseinandersetzung mit der begangenen Verbandsstraftat sein und ist deshalb auch für die Prognoseentscheidung, ob in dem Verband in Zukunft Verbandsstraftaten vermieden werden, relevant. Ähnlich wie im Rahmen des § 46a StGB sollen durch Auflagen zur Schadenswiedergutmachung daher zum einen das Interesse von Tatopfern an Schadenskompensation verwirklicht werden, zum anderen aber auch den für den Verband handelnden Personen die Folgen der Verbandsstraftat zu Bewusstsein gebracht und die Bereitschaft gefördert werden, hierfür Verantwortung zu übernehmen (vgl. zu § 46a StGB Bundestagsdrucksache 12/6853, S. 21; Fischer, StGB, 66. Auflage, § 46a Rn. 2) und zukünftige Verbandsstraftaten zu vermeiden. Durch die Erteilung von Weisungen soll der Verband hinsichtlich der Einführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten unterstützt und geleitet werden.

Zu § 12 (Auflagen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt)

Die Vorschrift greift die wesentlichen Regelungen des § 56b Absatz 2 StGB auf. Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 56a Absatz 2 Nummer 1 und 4 StGB. Die dazu entwickelten Grundsätze können übertragen werden.

Entgegen § 56b Absatz 2 Nummer 2 StGB sind Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen nicht vorgesehen. Die Regelung reagiert damit auf die wiederholt geäußerte Kritik an der intransparenten Zuweisung von Geldauflagen durch die Justiz (vgl. auch Begründung zu § 38 Absatz 1). Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Schadenswiedergutmachung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Vorrang vor der Zahlung eines Betrages zugunsten der Staatskasse nach Nummer 2 hat.

Zu § 13 (Weisungen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt)

Das Gericht erteilt dem Verband für die Dauer der Vorbehaltszeit Weisungen, wenn diese geeignet und erforderlich sind, um der Begehung von Verbandstraftaten aus dem Verband entgegenzuwirken. Weisungen sollen eine spezialpräventive Zielsetzung entfalten. Dem Gericht kommt insoweit ein weiter Ermessensspielraum zu.

Das Gericht kann den Verband namentlich anweisen, bestimmte Vorkehrungen zur zukünftigen Vermeidung von Verbandsstraftaten zu treffen. In Betracht kommen insbesondere bestimmte Compliance-Maßnahmen, die zur Verbesserung der Prävention von verbandsbezogenen Straftaten innerhalb des Verbandes beitragen sollen.

Da die Vorgänge und Organisationen in den Verbänden sehr unterschiedlich und komplex sein können, kann das Gericht bestimmen, dass der Verband die getroffenen Vorkehrungen durch Bescheinigung einer sachkundigen Stelle gegenüber dem Gericht nachweist. Das Gericht kann bestimmen, wie häufig und gegebenenfalls in welchen Abständen solche Bescheinigungen vorzulegen sind. Bei umfangreichen Maßnahmen können mehrere Berichte sinnvoll sein, während bei einfachen Maßnahmen ein Bericht ausreicht. Als sachkundige Stelle werden je nach Art der angeordneten Maßnahmen und Natur des Verbandes zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie Unternehmensberatungen gelten. Der betroffene Verband wählt die sachkundige Stelle aus und beauftragt sie mit der Erstellung der Bescheinigung, die in der Regel ein Kurzgutachten enthalten soll. Das Gericht hat der Auswahl der sachkundigen Stelle zuzustimmen, um deren fachliche Eignung zu gewährleisten. Die Kosten der Bescheinigungen trägt der Verband als Auftraggeber.

Die erteilten Weisungen dürfen keinen unzumutbaren Eingriff in die Angelegenheiten des Verbandes darstellen.

Zu § 14 (Verbandsauflösung)

Zu Absatz 1

Als Ultima Ratio ermöglicht die Vorschrift die Auflösung des Verbandes, wenn eine Auflösung derartiger Verbände durch die ordentlichen Gerichte vorgesehen ist (Nummer 1), ein besonders schwerer Fall vorliegt (Nummer 2), beharrlich erhebliche Verbandsstraftaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 verantwortlich ist, begangen worden sind (Nummer 3) und die Gesamtwürdigung der für und gegen den Verband sprechenden Umstände die Gefahr erkennen lässt, dass bei Fortbestand des Verbandes weiter erhebliche Verbandsstraftaten begangen werden (Nummer 4). Die Regelung orientiert sich eng an § 12 NRW-VerbStrG-Entwurf.

Zu Nummer 1

Aus verfassungsrechtlichen und rechtssystematischen Gründen soll eine Verbandsauflösung durch das nach diesem Gesetz zuständige Gericht nur für solche Verbände in Betracht kommen, deren Auflösung durch die ordentlichen Gerichte bereits gesetzlich vorgesehen ist (vgl. hierzu auch NRW-VerbStrG-Entwurf, S. 64). Die Voraussetzungen des jeweiligen Auflösetatbestandes müssen aber nicht erfüllt sein. Die Entscheidung über die Auflösung eines Verbandes nach diesem Gesetz richtet sich allein nach dem Tatbestand des § 14.

Hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Verbände ist eine Verbandsauflösung durch die Strafgerichte ausgeschlossen, da die spezifischen Rechtsschutzgarantien des Öffentlichen Rechts durch das Strafrecht nicht unterlaufen werden dürfen (vgl. NRW-VerbStrG-Entwurf, S. 64). Dies betrifft namentlich die Gebietskörperschaften, bei denen eine Auflösung durch Gerichtsentscheid auch hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Betätigungen nicht in Betracht kommt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Religionsfreiheit für Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, denen nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts zukommt und deren Insolvenzunfähigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.12.1983 – 2 BvL 13/82, BVerfGE 66, 1, 25). Für politische Parteien liegt im Hinblick auf deren besonderen Status die Zuständigkeit für die Auflösung ausschließlich beim Bundesverfassungsgericht (Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 GG). Die Zuständigkeit für eine nach Artikel 9 Absatz 2 GG mögliche Auflösung eines Vereins liegt bei der Verbotsbehörde nach § 3 Absatz 2 des Vereinsgesetzes. Der Rechtsschutz ist vor den Oberverwaltungsgerichten oder bei Verbotsverfügungen des Bundesministeriums des Innern erstinstanzlich beim Bundesverwaltungsgericht zu su-

chen. Zudem ist eine Auflösung ausländischer Verbände mangels Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Verbände, deren Auflösung durch die ordentlichen Gerichte gesetzlich vorgesehen ist, stellt die Auflösung nach § 14 ein Vereinigungsverbot im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 GG dar. Der Tatbestand des § 14 fällt unter die erste Alternative des Artikels 9 Absatz 2 GG, nach dem Vereinigungen verboten sind, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft. Im Einklang mit Artikel 9 GG erfolgt die Auflösung von Verbänden nach § 14 nicht, um die Verletzung der Strafgesetze durch einzelne Personen zusätzlich zu sanktionieren, sondern um der besonderen Gefährlichkeit von Verbänden, aus denen heraus beharrlich erhebliche Straftaten begangen werden, entgegenzuwirken. Denn derartige Organisationen bergen wegen der ihnen innewohnenden Eigendynamik und ihres organisierten Sach- und Personenpotentials eine besondere Gefahr für die durch Strafgesetze geschützten Rechtsgüter (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993, 995). Zudem wird in solchen Verbänden das Verantwortungsgefühl des einzelnen Mitglieds häufig gemindert, die individuelle Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten abgebaut und der Anreiz zu neuen Straftaten geweckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.1988 – 1 A 89/83, NJW 1989, 993, 995).

Zu Nummer 2

Weitere Voraussetzung einer Verbandsauflösung ist nach Nummer 2 das Vorliegen eines besonders schweren Falls. Durch diese Voraussetzung wird sichergestellt, dass in der Verbandsstraftat besondere gegen den Verband sprechende Umstände zum Ausdruck kommen und dass es sich entweder um ein Verbrechen einer Leitungsperson handelt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) oder um eine Verbandsstraftat einer Leitungsperson mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe sowie der Umstand, dass weitere Straftaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 verantwortlich ist, vorausgegangen sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2).

Zu Nummer 3

Voraussetzung für die Auflösung ist nach Nummer 3 weiter, dass beharrlich erhebliche Verbandsstraftaten begangen wurden, wobei nur Verbandsstrafen von Leitungspersonen (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) in Betracht kommen. Der Begriff der „beharrlichen“ Wiederholung wurde durch die Rechtsprechung teilweise konkretisiert (vgl. u. a. Erbs/Kohlhaas-Amb, Strafrechtliche Nebengesetze, 222. Ergänzungslieferung, § 148 GewO Rn. 1 ff. m. w. N.) und setzt „rechtsfeindliche Hartnäckigkeit“ voraus. Ob Beharrlichkeit vorliegt, ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung, bei der auch frühere gleichartige oder ähnliche Handlungen von Entscheidungsträgern, für die dieser Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, zu berücksichtigen sind. Eine die Strafgesetze missachtende „Verbandsattitüde“ wird insbesondere dann deutlich werden, wenn es zu Wiederholungen kommt, obwohl bereits mit früheren Taten Erfahrungen gesammelt worden sind (vgl. hierzu NRW-VerbStrG-Entwurf, S. 65; BGH, Urteil vom 25.2.1992 – 5 StR 528/91, NStZ 1992, 594, 595). Vor allem eine vorangegangene Ahndung durch Bußgeldbescheid, Urteil oder Beschluss kann im Fall eines erneuten Verstoßes ein Indiz für eine rechtsfeindliche Beharrlichkeit sein (vgl. OLG Celle, Urteil vom 20.2.1984 – 1 Ss 28/84, NStZ 1984, 324). Der Begriff „erhebliche Verbandsstraftaten“ entspricht demjenigen von Nummer 4 (vgl. dortige Begründung).

Zu Nummer 4

Aufgrund des endgültigen Charakters dieser Sanktion ist vor der Auflösung eines Verbandes eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Regelmäßig wird eine Auflösung nur dann in Betracht kommen, wenn die beharrlich begangenen Anknüpfungstaten die gesamte Struktur des Verbandes beziehungsweise dessen Tätigkeit durchdringen, so dass die Existenzberechtigung des Verbandes grundlegend in Frage gestellt wird. Über-

dies darf eine Veränderung der bestehenden Strukturen nicht zu erwarten sein, wobei auch die Wirkung von anderen Sanktionen zu berücksichtigen ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so wird die Verbandsauflösung einen unverhältnismäßigen Eingriff in Artikel 9 und 14 GG darstellen.

Die nach Nummer 4 zu erwartenden Verbandsstraftaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich sein muss, müssen „erhebliche“ Verbandsstraftaten sein. Insoweit sind die zu § 63 StGB entwickelten Grundsätze entsprechend anwendbar. Straftaten geringen Gewichts reichen daher nicht aus (vgl. zu § 63 StGB Schönke/Schröder-Kinzig, StGB, 30. Auflage, § 63 Rn. 18 m. w. N.). Sofern sich die Erheblichkeit nicht ohne weiteres aus dem Deliktsscharakter der drohenden Verbandsstraftaten ergibt, kommt es daher auf die zu befürchtende konkrete Ausgestaltung der Taten an (vgl. zu § 63 StGB Schönke/Schröder-Kinzig, StGB, 30. Auflage, § 63 Rn. 18a m. w. N.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass auch im Fall von Tateinheit die Verbandsauflösung neben der Verhängung einer Verbandsgeldsanktion angeordnet werden kann, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dies kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verbandes auch eine Verbandsgeldsanktion als Reaktion auf eine Verbandsstraftat neben der Anordnung der Verbandsauflösung angemessen erscheint. Eine Verknüpfung der Anordnung der Verbandsauflösung mit der Verbandssanktion des § 8 Nummer 2 ist wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen der Sanktionen ausgeschlossen.

Zu § 15 (Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes)

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, die Verurteilung bekannt zu machen, wenn es eine große Zahl von Geschädigten gibt. Die Vorschrift orientiert sich an § 9 NRW-VerbStrG-Entwurf und greift zugleich ein Rechtsinstitut des Verbraucherschutzes auf (NRW-VerbStrG-Entwurf, S. 60). Vorschriften, die eine öffentliche Bekanntmachung vorsehen, finden sich bereits im Bereich der kapitalmarktrechtlichen Regelungen in § 50a des Börsengesetzes – BörsG und § 123 des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG. Ziel der Norm des § 15 ist es nicht, den betroffenen Verband an den Pranger zu stellen, sondern vielmehr die von der Verbandsstraftat betroffenen Personen über die für sie relevanten Tatsachen zu informieren.

In ähnlicher Weise ermöglicht auch § 12 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Veröffentlichung eines Urteils, wenn Belange der Allgemeinheit nur durch die Breitenwirkung einer Urteilsveröffentlichung wirksam gewahrt werden können (vgl. Ohly/Sosnitza, UWG, 12. Auflage, § 12 Rn. 218 m. w. N.; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Brüning/Retzer, UWG, 3. Auflage, § 12 Rn. 740 ff.). Desgleichen kann durch die Verwirklichung des § 3 Absatz 1 eine Vielzahl von Personen unmittelbar oder mittelbar betroffen sein, die den Ermittlungsbehörden nicht notwendig bekannt sein müssen (NRW-VerbStrG-Entwurf, S. 60). Das Interesse der Verletzten und weiterer Betroffener kann es deshalb gebieten, die Verurteilung allgemein oder einem bestimmten Kreis von Betroffenen bekannt zu geben. Der Begriff einer großen Zahl von Geschädigten stellt anders als die „große Zahl von Personen“ nach § 263 Absatz 3 Nummer 2, § 306b Absatz 1 und § 330 Absatz 2 Nummer 1 StGB nicht darauf ab, dass „Menschen“ durch die Tat geschädigt worden sind. Auch die Schädigung einer großen Zahl von anderen Verbänden kann im Einzelfall die Notwendigkeit einer Urteilsveröffentlichung nach sich ziehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „große Zahl“ wird im Strafgesetzbuch an verschiedenen Stellen bereits verwendet. Er bedarf einer tatbestandspezifischen Auslegung je nach dem Regelungszusammenhang (vgl. BGH, Urteil vom 11.8.1998 – 1 StR 326/98, NJW 1999, 299, 300). Die Verbandsstraftat muss angesichts der Anzahl der Betroffenen eine Bedeutung haben, die über den Einzelfall hinaus reicht. Insoweit können

die Grundsätze herangezogen werden, die die Rechtsprechung zu den einzelnen Straftatbeständen entwickelt hat.

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Bekanntgabe hat das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Interessenabwägung vorzunehmen, in die es die Vor- und Nachteile einbezieht, die sich aus der Bekanntmachung des Urteils für den verurteilten Verband beziehungsweise die von der Straftat Betroffenen ergeben (vgl. NRW-VerbStrG-Entwurf, S. 60). Ist das Verfahren zum Beispiel bereits Gegenstand umfangreicher Berichterstattung in den Medien, dürfte eine Veröffentlichung in der Regel nur noch dann erforderlich sein, wenn dadurch eine notwendige Klarstellung erreicht wird, die anders nicht zu bewirken wäre (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 10.12.2010 – 406 O 50/10, ZUM 2011, 347, 349).

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil festzulegen. Satz 2 knüpft an § 200 Absatz 2 Satz 1 StGB an. Zu wählen ist das Medium, von dem zu erwarten ist, dass es eine gezielte Ansprache der von der Verbandsstraftat Betroffenen am besten gewährleisten kann.

Im Urteil ist auch über den Umfang der Bekanntmachung zu entscheiden. Maßgeblich ist dabei in erster Linie die Ausrichtung an den Interessen der durch die Verbandsstraftat betroffenen Personen. Diese müssen zunächst prüfen können, ob sie tatsächlich betroffen sind. Weiter müssten sie erkennen können, welches tatsächliche Geschehen der Verurteilung zugrunde liegt. Überdies kann auch von Bedeutung sein, ob der Verband wirtschaftlich noch so leistungsfähig ist, dass sich die zivilrechtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen lohnen würde. Auf der anderen Seite sind die Persönlichkeitsrechte der Leitungspersonen zu schützen. Art und der Umfang der Veröffentlichung müssen möglichst grundrechtsschonend sein. Soweit etwa die namentliche Kenntnis der Leitungspersonen des Verbandes nicht zwingend notwendig ist, um eventuelle Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird es regelmäßig genügen, wenn der um die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen reduzierte und anonymisierte Tatbestand des Urteils (beziehungsweise die anonymisierte Konkretisierung des Sanktionsbescheides) sowie der Entscheidungstenor veröffentlicht werden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt es, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob je nach Art und Inhalt der Veröffentlichung auch eine Bestimmung zur zeitlichen Begrenzung im Urteil aufgenommen wird. Gerade wenn ausnahmsweise eine Veröffentlichung im Internet und nicht in einem einmalig erscheinenden Printmedium bestimmt wird, kann es angezeigt sein, diese mit einer zeitlichen Befristung zu versehen. Satz 3 sieht überdies eine Höchstfrist von einem Jahr vor.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung ist auf die Verurteilung von Verbänden nach diesem Gesetz beschränkt. Sie kann u. a. aufgrund der Persönlichkeitsrechte von natürlichen Personen nicht auf die Veröffentlichung der Verurteilungen von Leitungspersonen oder sonstigen natürlichen Personen übertragen werden.

Zu Abschnitt 2 (Sanktionszumessung)

Zu § 16 (Bemessung der Verbandsgeldsanktion)

Die Vorschrift nennt die Grundlagen für die Bemessung der Verbandssanktion. Sie orientiert sich inhaltlich an den für die Bemessung der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 30 OWiG) geltenden Grundsätzen. Herangezogen werden dafür von der Rechtsprechung die Kriterien des § 17 Absatz 3 OWiG, also die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Täter trifft, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.1.2010, WpÜG 10/09, NZG 2010, 583, 584 f.). Diese für die Zumessung der Geldbußen gegen natürliche Personen formulierten Grundsätze bedürfen für die Sanktionierung von Verbänden jedoch einer Modifizierung dahingehend, dass auf die Bedeutung der Verbandsstraftat, den Vorwurf und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzustellen ist (vgl. KK-Rogall, O-

WiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 134). Auf eine individuelle Schuld kommt es nicht an. Auch der aus der Tat gezogene wirtschaftliche Vorteil hat für die Sanktionszumessung keine maßgebliche Bedeutung, da mit der Verbandsgeldsanktion nicht zugleich auch der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden soll.

Hinsichtlich der Bemessung der Geldsanktion gegen den oder die Rechtsnachfolger wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist daher zunächst die Bedeutung der Verbandsstraftat festzustellen. Dies entspricht inhaltlich der geltenden Regelung des § 30 OWiG, bei dem bei der Bemessung der Geldbuße ebenfalls „von der Tat des Verantwortlichen ausgegangen werden“ muss (vgl. BGH, Urteil vom 14.2.2007 – 5 StR 323/06, NStZ-RR 2008, 13, 15; KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 135; siehe auch Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Bundestagsdrucksache V/1269, S. 63: „Dieser Vorschrift kann [...] der allgemeine Grundsatz entnommen werden, dass sich die Höhe der Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung an der Bewertung der von dem Organ begangenen Tat zu orientieren hat.“). Abzustellen ist danach vor allem auf den Unrechtsgehalt der Verbandsstraftat und deren Auswirkungen auf den geschützten Ordnungsbereich (vgl. BGH, Beschluss vom 24.4.1991 – KRB 5/90, wistra 1991, 268, 269).

Zu Nummer 2

Sofern die Verbandsstraftat nicht von einer Leitungsperson selbst begangen wurde, müssen auch die Schwere und das Ausmaß der von einer Leitungsperson begangenen Aufsichtspflichtverletzung als Grundlage der Bemessung der Verbandssanktion herangezogen werden. Die Ausführungen zu Umfang und Grenzen von Aufsichtsmaßnahmen bei der Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 gelten entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nennt nach dem Vorbild von § 46 Absatz 2 StGB beispielhaft Zumessungstatsachen. Sie sind, wie dort, nicht in jedem Fall von Bedeutung und können sich überschneiden (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 46 Rn. 21). Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Zumessungstatsachen sind zu berücksichtigen, insoweit sie für und gegen den Verband sprechen. Einbezogen werden sollen insbesondere Umstände, die aus der Perspektive der Leitungsperson den Schuldvorwurf mindern können, andererseits jedoch gegen den Verband sprechen (vgl. Bock, Criminal Compliance, S. 266: „Täter entlastende Verbandsattitude [belastet] den Verband“). Der Vorwurf gegen die Leitungsperson fällt beispielsweise geringer aus, wenn in dem Verband Rechtsübertretungen geduldet worden sind oder gar dazu ermutigt worden ist und sich damit die Hemmschwelle zur Tatbegehung gesenkt hat. In diesem Fall kommen in der Tat Umstände zum Ausdruck, die gegen den Verband sprechen. Umgekehrt sollen schulderhöhende Umstände ausgeblendet werden, die zwar der Leitungsperson, nicht aber dem Verband entgegengehalten werden können. So verschärft sich der Schuldvorwurf gegen die Leitungsperson, wenn sie zur Begehung ihrer Straftat bewusst unternehmensinterne Vorgaben verletzt und Compliance-Maßnahmen umgeht. Dieser Aspekt des Vorwurfs geht jedoch nicht auf den Verband zurück, sondern beruht auf einem vom Verband losgelösten beziehungsweise gegen den Verband gerichteten Verhalten der Leitungsperson. Er gehört nicht zum „kollektiven Anteil an der fehlerhaften Sinnbestimmung“ (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 137), so dass er keinen für die Sanktionsbemessung relevanten Bezug zu dem Unternehmen hat und insoweit unberücksichtigt bleibt, was den verbandsbezogenen Vorwurf reduziert (zu Compliance-Maßnahmen als sanktionsminderndem Umstand siehe Begründung zu Nummern 6 und 7).

Zu Nummer 1

Die Vorschrift orientiert sich mit der Bezugnahme auf den gegen den Täter gerichteten Vorwurf ebenfalls am geltenden Recht, das den Umfang der Vorwerfbarkeit gegenüber dem Verband durch die Schuld der Leitungsperson bestimmt (vgl. BGH, Urteil vom 14.2.2007 – 5 StR 323/06, NStZ-RR 2008, 13, 15), wobei allerdings zwischen dem täter- und dem verbandsbezogenen Vorwurf zu differenzieren ist (siehe einleitende Begründung zu Absatz 2 oben). Die Regelung stellt auf den Vorwurf gegenüber der Leitungsperson ab und blendet damit bei der Bemessung der Verbandssanktion schulderhöhende Umstände aus, die zwar der Leitungsperson, nicht aber dem Verband entgegengehalten werden können. Umstände, die die Schuld der Leitungsperson erhöhen, wie etwa ein überzogenes Gewinnstreben und eine rechtsfeindliche Gesinnung, können verbandsbezogen und damit sanktionsschärfend zu berücksichtigen sein, soweit sich darin das „Unternehmensumfeld ausgewirkt hat“ (Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Auflage, S. 435) beziehungsweise eine „kriminelle Verbandsattitüde zum Ausdruck kommt“ (vgl. Schönemann, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, S. 22; vgl. auch Rot-sch, Criminal Compliance, § 35B Rn. 19: Gesinnung des Unternehmens, verstanden als Einstellung des Unternehmens [dessen „Philosophie“]).

Zu Nummer 2

Die Nennung der „Beweggründe und Ziele“ lehnt sich an § 46 Absatz 2 StGB an, so dass auf dessen Auslegung grundsätzlich verwiesen werden kann. Heranzuziehen sind allerdings nur „verbandsbezogene“ Beweggründe und Ziele, so dass es wiederum darauf ankommt, ob und inwiefern die Beweggründe und Ziele auf den Verband zurückgehen und wie sie im Verhältnis zum Verband zu beurteilen sind. Begeht die Leitungsperson beispielsweise zur Auftragsakquise eine Korruptionsstraftat, weil sie befürchtet, ansonsten Umsatzziele nicht erreichen zu können und ihren Arbeitsplatz zu verlieren, so kann dies für sie strafmildernd zu berücksichtigen sein. Für die Bemessung der Verbandssanktion kommt es demgegenüber darauf an, ob sich in diesem Motiv ein unverhältnismäßig hoher Leistungsdruck des Verbandes auf die Leitungsperson widerspiegelt, der sanktionsschärfend zu berücksichtigen sein kann. Sanktionsschärfend ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn sich die Leitungsperson eine im Verband verbreitete Haltung zu Eigen gemacht haben sollte, dass wirtschaftlicher Erfolg um jeden Preis zu erzielen sei. Unberücksichtigt bleiben vom Verband losgelöste Beweggründe und Ziele wie etwa übertriebener persönlicher Ehrgeiz oder die private Bereicherung.

Zu Nummer 3

Die Zumessungstatsachen „Gewicht, Ausmaß und Dauer des Rechtsverstoßes“ können herangezogen werden, um die Bedeutung der Verbandsstraftat zu erfassen. Ist es in einem Verband zu einer über einen langen Zeitraum andauernden Häufung von vergleichbaren Verbandsstraftaten gekommen, so kann dies sanktionsverschärfend berücksichtigt werden, soweit darin eine rechtsfeindliche Verbandshaltung zum Ausdruck kommen sollte und dies nicht zu einer doppelten Sanktionierung des Verbandes führt (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 46 Rn. 37c).

Zu Nummer 4

Die Einbeziehung der Art der Ausführung geht wiederum auf § 46 Absatz 2 StGB zurück, so dass auf dessen Auslegung verwiesen werden kann. Zu berücksichtigen sind auch hier nur verbandsbezogene Elemente. Sanktionsschärfend kann zu berücksichtigen sein, dass eine im Vergleich zu anderen Leitungspersonen des Verbandes hochrangige Leitungsperson, wie etwa eine der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c Genannten, die Tat begangen hat. Dasselbe gilt bei Beteiligung mehrerer Leitungspersonen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift nennt die Auswirkungen der Verbandsstraftat und geht ebenfalls auf § 46 StGB zurück, so dass grundsätzlich auf dessen Auslegung verwiesen werden kann. Maßgeblich in den Blick zu nehmen sind dabei die Auswirkungen auf Geschädigte der Verbandsstraftat, die nicht identisch sind mit dem Verband. Die Auswirkungen auf den Verband werden von Nummer 8 erfasst.

Zu Nummer 6

Nummer 6 erlaubt eine sanktionsschärfende Berücksichtigung von vorangegangenen Verbandsstraftaten beziehungsweise eine Milderung bei bisheriger Sanktionsfreiheit und die Berücksichtigung von vor der Tat getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandsstraftaten. Der verwendete Begriff der Vorkehrungen ist weiter als der in § 130 OWiG verwendete Begriff der Aufsicht. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Reichweite der Compliance über §§ 30, 130 OWiG hinausgeht (vgl. Rotsch, in ders. (Hrsg.), *Criminal Compliance*, § 2 Rn. 10). Mit Vorkehrungen können dem Verband bei der Sanktionsbemessung auch Elemente der Compliance zugutekommen, die für ein normgemäßes Verhalten im Hinblick auf § 3 nicht erforderlich sind. Dass es trotzdem zu einer Verbandsstraftat gekommen ist, spricht nicht von vornherein gegen die Ernsthaftigkeit des Bemühens, Verbandsstraftaten zu vermeiden, da auch ein Optimum an Compliance nicht verhindern kann, dass einzelne Leitungspersonen Straftaten begehen. In diesen Fällen kann eine substantielle Sanktionsmilderung vorgenommen werden (vgl. Engelhart, *Sanktionierung von Unternehmen und Compliance*, 2. Auflage, S. 441). Liegen dagegen Defizite bei der Compliance vor und wäre die Verbandsstraftat durch eine ordnungsgemäße Compliance verhindert oder wesentlich erschwert worden, kann nur das grundsätzliche Bemühen des Verbandes um Compliance zu seinen Gunsten gewürdigt werden und die Sanktionsmilderung allenfalls gering ausfallen. Wenn vorgebliche Compliance-Maßnahmen nur dazu dienen, um delinquente Strukturen zu überdecken, kann dies (etwa unter dem Aspekt der verbandsbezogenen Art der Tatausführung) sanktionsverschärfend zur Geltung kommen (vgl. Engelhart, *Sanktionierung von Unternehmen und Compliance*, 2. Auflage, S. 442, Rotsch, *Criminal Compliance*, § 35A Rn. 39). Auch wo die Geschäftsleitung (etwa der Vorstand einer Aktiengesellschaft) selbst an Verbandsstraftaten beteiligt ist (siehe dazu auch Nummer 3) und damit deutlich wird, dass sie selbst nicht hinter den von ihr vorgegebenen Compliance-Regelungen steht, kommt deren mildernde Berücksichtigung regelmäßig nicht in Betracht. Die Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 (Compliance-Maßnahmen) gilt entsprechend.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift betrifft das Nachtatverhalten und lehnt sich wiederum an § 46 StGB an, auf dessen Auslegung insoweit Bezug genommen wird. Die Vorschrift sieht außerdem eine sanktionsmildernde Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen vor, die nach der Tat ergriffen wurden, insbesondere um durch die Tat aufgezeigte Defizite der Compliance zu beheben. Zugleich erlaubt die Norm die sanktionsmildernde Berücksichtigung von Schadenswiedergutmachung und von Maßnahmen des Verbandes zur Aufklärung der Verbandsstraftat. Zugunsten des Verbandes wirkt es sich insbesondere auch aus, wenn er die Verbandsstraftat freiwillig offenlegt und zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt. Wird die Sanktion gegen einen Rechtsnachfolger verhängt, ist ab Wirksamwerden der Rechtsnachfolge vorrangig auf dessen Nachtatverhalten abzustellen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 erlaubt die Berücksichtigung der Folgen der Tat, die den Verband getroffen haben. Die Vorschrift ist § 60 StGB nachgebildet, auf dessen Auslegung zurückgegriffen werden kann. Der Verband kann von Verbandsstraftaten in unterschiedlichem Ausmaß (mit-)betroffen sein. Richtet sich die Straftat ausschließlich gegen Rechtsgüter des Ver-

bands, so fehlt es bereits an einer Verletzung verbandsbezogener Pflichten beziehungsweise an einer Bereicherung des Verbandes und damit an einer Verbandsstraftat (siehe Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 3). Auch wenn eine Verbandsstraftat vorliegt, kann der Verband zugleich Verletzter der Tat sein. Auch mittelbare Folgen der Tat sind zu berücksichtigen, wie etwa zu Existenzgefährdung führende erhebliche wirtschaftliche Einbußen. Darüber hinaus ist auch den Folgen für Arbeitnehmer sowie für tatunbeteiligte Organe und Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder des Verbandes Rechnung zu tragen, die von der Verbandssanktion unangemessen hart betroffen sein können (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 139). Berücksichtigt werden kann gegebenenfalls auch, dass eine tatbeteiligte Leitungsperson durch eine Verbandssanktion besonders hart getroffen wird, wenn sie wegen ihrer Beteiligung an der Verbandsstraftat bereits zuvor bestraft worden sein sollte und sie, etwa wegen ihrer gleichzeitigen Position als Alleingesellschafter des Verbandes, wirtschaftlich auch von der Verbandssanktionierung betroffen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass bei der Bemessung einer Verbandsgeldsanktion auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes berücksichtigt werden müssen, so wie dies nach geltendem Recht bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße der Fall ist (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.1.2012 – 1 Ss 63/11, wistra 2012, 203, 204; Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Auflage, S. 436). Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gehören alle Umstände, die die Fähigkeit des Verbandes, eine bestimmte Geldbuße aufzubringen, beeinflussen (vgl. zu den wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Geldstrafe BGH, Urteil vom 25.10.1951 – 3 StR 549/51, NJW 1952, 34, 35). Bei Verbänden sind dies Einnahmen jeder Art und Vermögen. Anlagevermögen, also Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Absatz 2 HGB), ist allerdings nicht zu berücksichtigen. Gemindert wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch vermögensrechtliche Verpflichtungen jeder Art, die die Leistungsfähigkeit des Verbandes auf lange Sicht beeinträchtigen, so etwa betriebliche Ausgaben und Schulden (vgl. KK-Mitsch, OWiG, 5. Auflage, § 17 Rn. 87). Entscheidende Bedeutung ist damit grundsätzlich der Ertragslage des Verbandes beizumessen (vgl. zur Kartellbuße nach § 81 GWB Immenga/Mestmäcker-Dannecker/Biermann, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage, Rn. 467, 361). Sie kann geschätzt werden. Unberücksichtigt bleiben die aus der Verbandsstraftat erlangten Vermögensvorteile, die nach den §§ 73 ff. StGB abzuschöpfen sind. Zu berücksichtigen ist auch, ob die Verbandsgeldsanktion für den Verband zu einer Existenzgefährdung führen kann, ob Arbeitsplätze konkret gefährdet sind oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden müsste (vgl. zur Kartellbuße nach § 81 GWB Loewenheim/Messen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 3. Auflage, § 81 GWB Rn. 107 ff.; zum Absehen von der Verfolgung bei Insolvenz siehe § 40). Unterhalb dieser Schwelle kann unzureichenden wirtschaftlichen Verhältnissen mit Zahlungserleichterungen nach § 9 Absatz 4 Rechnung getragen werden.

Wirtschaftliche Verhältnisse der gegebenenfalls vorhandenen Konzernmutter sind nur dann mit zu berücksichtigen, wenn eine konzernrechtliche Verlustübernahmepflicht besteht (vgl. KG Urteil vom 21.6.1990 – Kart 12/89 – WuW/E OLG 4572, 4574; Thomas in FS für Möschel, S. 675, 688 f.), also namentlich wenn Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge bestehen (vgl. Immenga/Mestmäcker-Dannecker/Biermann, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage 2014, Rn. 475; Loewenheim/Messen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 3. Auflage, § 81 GWB Rn. 109).

Der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes kommt zugleich die Funktion eines Korrektivs zu, wenn das nach dem Konzernumsatz bemessene Höchstmaß der Verbandsgeldsanktion in den Fällen des § 9 Absatz 2 die wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Verbandes übersteigt. Erfolgte die Einordnung der Verbandsverantwortlichkeit in den durch den Konzernumsatz begrenzten Sanktionsrahmen allein anhand der Umstände des Absatzes 2, könnte das sich hieraus ergebende Sanktionsniveau die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes übersteigen. Diese mildernde

Berücksichtigung erfolgt jedoch nur, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse das erfordern. Ein grundsätzlicher Bezug der Obergrenze auf den Umsatz des jeweiligen Verbandes anstelle des Konzerns ließe Gestaltungsspielräume für Umgehungsgestaltungen offen und ist daher nicht vorgesehen.

Absatz 3 Satz 2 enthält ein spezifisch auf § 9 Absatz 2 bezogenes Doppelverwertungsverbot. Es erschiene nicht sachgerecht, das in diesen Fällen bereits für die Bestimmung des Sanktionsrahmens zu berücksichtigende Merkmal des Umsatzes nochmals bei der konkreten Sanktionszumessung zu berücksichtigen. Zulässig bleibt aber, andere wirtschaftliche Verhältnisse, wie etwa den Gewinn des Verbandes, bei der Sanktionszumessung zu berücksichtigen. Ein darüber hinausgehendes, an § 46 Absatz 3 StGB angelehntes allgemeines Verbot der doppelten Verwertung von Zumessungstatsachen, die schon Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes der Verbandsstraftat sind, ist nicht angezeigt. Denn anders als bei Straftatbeständen enthält § 3 – jenseits der Vorgabe in § 9 Absatz 2 – keine Sanktionsrahmen, die von bestimmten Merkmalen der Verbandsstraftat abhängig wären.

Auch bei der Ermittlung des Sanktionsrahmens für die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt gilt Absatz 3.

Zu Absatz 4

Durch die entsprechende Anwendung von § 51 Absatz 2 StGB soll bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtsanktion (siehe § 21 Absatz 4) die Anrechnung bereits vollstreckter Geldsanktionen ermöglicht werden.

Zu den §§ 17 bis 19

Verbandsinterne Untersuchungen zur Ermittlung von strafrechtlich relevantem Fehlverhalten haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Grund hierfür ist nicht allein im Kartell- oder Ordnungswidrigkeitenrecht zu suchen. Auslöser für die Durchführung von verbandsinternen Untersuchungen sind auch gesellschaftsrechtliche Anforderungen, insbesondere kann sich aus der Sorgfalts- und Leitungspflicht des Vorstands der AG (§ 76 I, 93 Aktiengesetz – AktG), der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats (§ 111 AktG) und der Sorgfaltspflicht des GmbH-Geschäftsführers (§ 43 GmbHG) die Verpflichtung ergeben, verbandsinterne Compliance-Verstöße und Straftaten aufzuklären, um weiteren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Hinzu kommen starke Einflüsse aus anderen Jurisdiktionen (wie zum Beispiel den USA), die als Voraussetzung für eine Sanktionsmilderung eine konzernweite Untersuchung verlangen. Daher bedarf es Regeln, die das Verhältnis zwischen der staatlichen Sachverhaltsaufklärung durch die Strafverfolgungsbehörden und der privatrechtlichen Untersuchung durch das Unternehmen oder seine Berater klären. Dabei dürfen die Schutzrechte von Arbeitnehmern nicht unterlaufen oder ausgehöhlt werden.

Ein solcher Rechtsrahmen fehlt jedoch bisher. Daher besteht sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch für die Unternehmen, ihre Berater und die betroffenen Mitarbeiter Unsicherheit über ihre jeweiligen Befugnisse und Rechte. Unklar ist insbesondere, inwieweit für Dokumente aus verbandsinternen Untersuchungen Beschlagnahmefreiheit besteht, unter welchen Voraussetzungen eine Aufklärungsleistung des Unternehmens sanktionsmildernd berücksichtigt werden kann und welche Rechte Arbeitnehmer bei Befragungen durch Untersuchungsführer haben.

Mit der Einführung des Verbandssanktionengesetzes soll daher auch ein rechtssicherer Rahmen für verbandsinterne Untersuchungen geschaffen werden. Dies beinhaltet zum einen Regelungen zur Klarstellung der Reichweite von Beschlagnahmeverboten, die in der StPO erfolgen. Auf die Begründung zur Änderung von § 97 StPO und § 160a StPO in Artikel 4 des Entwurfs wird diesbezüglich verwiesen.

Zum anderen wird durch die Regelungen der §§ 17 bis 19 ein Anreizsystem eingeführt. Die Aufklärungsleistung des Unternehmens kann nach diesen Vorschriften dann sanktionsmildernd berücksichtigt, wenn sie tatsächlich zur Aufklärung des Sachverhalts durch die Strafverfolgungsbehörden beiträgt.

Eine derart verstandene Aufklärungsleistung setzt sowohl einen wesentlichen Aufklärungsbeitrag (§ 18 Absatz 1 Nummer 1) als auch eine umfassende Kooperation (§ 18 Absatz 1 Nummer 3) voraus. Zusätzlich müssen auch die Befragungen der Verbandsmitglieder so durchgeführt werden, dass ihr Beweiswert im Strafverfahren nicht gemindert ist und die Gefahr von falschen Aussagen durch die Befragungen nicht erhöht wird. Daher legt § 18 Absatz 1 Nummer 4 qualitative Mindestvoraussetzungen für die Befragung fest. Nur wenn diese erfüllt sind, kann die Aufklärungsleistung des Unternehmens zu einer erheblichen Milderung der Sanktion führen.

§ 19 sieht deshalb vor, dass sich im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen der Herabsetzung der Sanktionsrahmen halbiert und die öffentliche Bekanntmachung sowie die Verbandsauflösung ausgeschlossen werden.

Dieses Regelungssystem schafft im Zusammenspiel mit den §§ 10, 36, 37 und 51 Absatz 4 ein gestuftes Anreizsystem. Soweit aufgrund der Möglichkeit der Herabsetzung nach § 19 nur noch eine geringfügige Verbandssanktion zu verhängen wäre und gleichzeitig kein öffentliches Interesse mehr an einer Verfolgung besteht, kann nach § 36 von einer Verfolgung abgesehen werden. Besteht weiterhin ein öffentliches Interesse an der Verfolgung, so ist zu prüfen, ob ein Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen nach § 37 möglich ist. Ist auch ein Vorgehen nach § 37 nicht angezeigt, etwa weil trotz der verbandsinternen Untersuchung die Schwere der begangenen Verbandsstraftat oder die Höhe der zu erwartenden Verbandsgeldsanktion entgegensteht, ist die Verhängung einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt nach § 10 in Erwägung zu ziehen. Denn die umfassende Aufklärung der Tat durch eine verbandsinterne Untersuchung kann ein besonderer Umstand im Sinne von § 10 sein. Bei der Verhängung des Sanktionsvorbehalts ist jedoch bereits das nach § 19 herabgesetzte Höchstmaß der Sanktion zu berücksichtigen. Kommt weder ein Absehen von Verfolgung noch eine Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt in Betracht, so findet für die Milderung der Verbandsgeldsanktion § 19 unmittelbar Anwendung.

Ein weiterer Anreiz zur Durchführung einer verbandsinternen Durchsuchung wird dadurch gesetzt, dass die Verfolgungsbehörde die herabgesetzte Sanktion zwingend durch Sanktionsbescheid nach § 51 festsetzt, wenn der Verband dem zustimmt (§ 51 Absatz 3). Das hiermit intendierte Entfallen der öffentlichen Hauptverhandlung bedeutet eine Entlastung für das betroffene Unternehmen.

Auch wenn die verbandsinterne Untersuchung den in § 18 festgelegten Voraussetzungen nicht genügt, schließt dies deren Berücksichtigung bei der Sanktionszumessung nicht aus. Die etwaige Milderung der Sanktion erfolgt dann allerdings nicht nach § 18, sondern nur nach der allgemeinen Vorschrift des § 16 Absatz 2. § 16 Absatz 2 Nummer 7 sieht vor, dass das Bemühen des Verbandes, die Verbandsstraftat aufzudecken, berücksichtigt werden kann.

Zu § 17 (Verbandsinterne Untersuchungen)

Die Vorschrift stellt klar, dass verbandsinterne Untersuchungen sowohl durch den Verband als auch durch externe Untersuchungsführer durchgeführt werden können. Insbesondere in kleineren und mittelständischen Unternehmen kann das Bedürfnis bestehen, die Untersuchung selbst durchzuführen, da die Beauftragung externer Berater mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Der Einsatz des eigenen Personals bei der Aufklärung einer Verbandsstraftat im Rahmen einer verbandsinternen Untersuchung soll daher nicht zu einem Ausschluss von der Sanktionsmilderung nach § 18 führen. Von diesen internen

Untersuchungen zu unterscheiden ist die Verteidigung des Verbandes, sobald sich dieser mit einer konkreten Beschuldigung konfrontiert sieht. Die Verteidigung dient der Rechtswahrung in einem dem Verband von außen aufgezwungenen Verfahren, in dem er die Position eines Beschuldigten innehat.

Zu § 18 (Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen)

Zu Absatz 1

Verbandsinterne Untersuchungen dürfen nicht zu einer Zurückdrängung des aus dem Legalitätsprinzip resultierenden Amtsermittlungsgrundsatzes führen. Sie sollen die Ermittlungen der Verfolgungsbehörde nicht ersetzen (vgl. Leitner/Rosenau-Wimmer, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 152 StPO Rn. 7). Allerdings können verbandsinterne Untersuchungen insbesondere im Bereich des Wirtschaftsstrafrechtes die Sachverhaltsaufklärung durch die Justizbehörden unterstützen und hierzu einen wertvollen Beitrag leisten. In diesen Fällen muss die Aufklärungsleistung des Unternehmens in vorhersehbarer Weise sanktionsmildernd berücksichtigt werden können. Die in § 18 vorgesehene erhebliche Milderung der Sanktion lässt sich jedoch nur dann rechtfertigen, wenn der Verband tatsächlich zur Sachverhaltsaufklärung beiträgt. Denn verbandsinterne Untersuchungen können die umfassende Sachverhaltsaufklärung durch die Verfolgungsbehörde auch erschweren. Wenn der Untersuchungsführer Unterlagen nur teilweise vorlegt oder bestimmte Unterlagen zurückhält, kann dies den Sachverhalt verfälschen. Ebenso kann die Befragung von Zeugen auch die Gefahr von Falschaussagen erhöhen, wenn der Zeuge einer unzumutbaren Drucksituation ausgesetzt wird.

§ 18 formuliert daher qualitative Anforderungen an verbandsinterne Untersuchungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Ein Zwang zur Einhaltung dieser Vorgaben durch den Verband besteht jedoch nicht. Allerdings kann die vertypete Sanktionsmilderung nach den §§ 18, 19 nur erhalten, wer sich an diese Vorgaben hält.

Zu Nummer 1

Eine sanktionsmildernde Berücksichtigung setzt nach Nummer 1 voraus, dass die verbandsinterne Untersuchung tatsächlich einen wesentlichen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung geleistet hat. Eine Sanktionsmilderung kommt daher nicht in Betracht, wenn die Verfolgungsbehörde den Sachverhalt bereits selbst aufgeklärt hat. Der Verband hat insbesondere keinen Anspruch darauf, zunächst eine eigene verbandsinterne Untersuchung durchführen zu können, um in den Genuss der Sanktionsmilderung zu kommen. Ein solches Recht steht auch natürlichen Personen nicht zu. Die Verfolgungsbehörde muss jederzeit Herrin des Ermittlungsverfahrens bleiben. Es obliegt ihr, alle notwendigen Ermittlungshandlungen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen. Hieraus folgt, dass der Verband während der Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung keinen Anspruch auf Absehen von der Verfolgung durch die Verfolgungsbehörde hat. Ein im Ermessen der Verfolgungsbehörde liegendes Absehen von der Verfolgung kommt aber in Betracht, wenn der Verband während der verbandsinternen Untersuchung mit der Verfolgungsbehörde kooperiert (siehe Begründung zu § 42).

Zu Nummer 2

Die Verbindung von verbandsinternen Untersuchungen und Unternehmensverteidigung schwächt die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse verbandsinterner Untersuchungen und kann zu Konflikten mit dem Strafverteidigungsmandat führen. Verbandsinterne Untersuchungen dienen der objektiven Aufklärung des Sachverhalts einschließlich aller belastenden und entlastenden Umstände. Aufgrund der potentiellen Konflikte, die sich aus einer Verbindung von verbandsinternen Untersuchungen und Strafverteidigung ergeben, ist die Trennung von verbandsinternen Untersuchungen und Vertretung im Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits heute weit verbreitet (vgl. Leitner/Rosenau-Wimmer, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 152 StPO Rn. 16).

Eine funktionale Trennung von Verteidigung und verbandsinterner Untersuchung sichert den jeweiligen Untersuchungsführern eine größere Eigenständigkeit gegenüber der Unternehmensverteidigung. Dies führt zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit ihrer Untersuchungsergebnisse und zu einem Vertrauensvorschuss bei den Verfolgungsbehörden. Die Unabhängigkeit des Untersuchungsführers gegenüber der Unternehmensverteidigung kann darüber hinaus auch der erste Schritt zu einer ernsthaften Selbstreinigung des Verbandes und einem nachhaltigen Kulturwandel sein, da nur ein unabhängiger Untersuchungsführer zum Kern der aufzuarbeitenden Straftat vordringen und hierbei auch eventuelle Verstrickungen der Firmenleitung ernsthaft in den Blick nehmen kann (vgl. nur Mansdörfer, jM 2019, 123, 126).

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, dass mit der verbandsinternen Untersuchung eine Kanzlei beauftragt wird, der auch der Verteidiger des Verbandes oder des Beschuldigten angehört. Dieser darf dann allerdings nicht an der verbandsinternen Untersuchung mitgewirkt haben, sonst an dieser beteiligt gewesen sein oder unmittelbaren Zugriff auf die Erkenntnisse aus der verbandsinternen Untersuchung haben. Insoweit muss der beauftragte Dritte die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen treffen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen der Verband oder die von ihm beauftragten Dritten ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Dies kann insbesondere Zwischenberichte und die umfassende Beantwortung von Fragen der Verfolgungsbehörden erfordern. Informationen über die Untersuchung und ihren Ablauf dürfen gegenüber den Verfolgungsbehörden nicht zurückgehalten werden. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit steht im Ermessen der Verfolgungsbehörde. Aufgrund der Vielgestaltigkeit verbandsinterner Untersuchungen sowie der zugrunde liegenden Sachverhalte sollen detailliertere Vorgaben zur Ausgestaltung verbandsinterner Untersuchungen nicht geregelt werden.

Eine Obliegenheit zur frühzeitigen Offenbarung einer verbandsinternen Untersuchung oder gar von deren Ergebnissen wird durch die Nummer 3 nicht begründet. Erst wenn der Verband sich entschließt, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, setzt die Obliegenheit zur umfassenden Kooperation ein. Treten jedoch die Verfolgungsbehörden im Laufe ihrer Ermittlungen an den Verband heran, kann die Sanktionsmilderung nur erlangt werden, wenn der Verband unverzüglich mit den Verfolgungsbehörden kooperiert.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss den Verfolgungsbehörden spätestens mit Abschluss der verbandsinternen Untersuchung deren Ergebnis einschließlich aller wesentlichen Dokumente, auf denen dieses Ergebnis beruht, zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören auch Dokumente, die zur Entlastung einzelner Mitarbeiter beitragen können. Insbesondere dürfen keine Dokumente durch den Untersuchungsführer zurückgehalten werden. Die Verfolgungsbehörde muss anhand der zur Verfügung gestellten Dokumente in die Lage versetzt werden, das Ergebnis vollumfänglich überprüfen zu können. Die Kooperationsobliegenheit aus Nummer 2 wirkt auch nach Übergabe der Ergebnisse fort. Diese erstreckt sich insbesondere auf Nachfragen der Verfolgungsbehörde und zusätzlich angeforderte Dokumente.

Zu Nummer 5

Nummer 5 formuliert Anforderungen für die Befragung der Mitarbeiter. Diese bilden häufig den Kern verbandsinterner Untersuchungen, sind aber auch mit Risiken für die staatlichen Ermittlungen verbunden. Dies gilt insbesondere, wenn Befragungen so durchgeführt werden, dass hierbei Zeugen beeinflusst oder unter Druck gesetzt werden. Aber auch objektiv durchgeführte Befragungen können die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden erschweren. Dies liegt zum einen daran, dass die erste Aussage in der Regel die glaubhaf-

teste ist (vgl. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Auflage, Rn. 347). Zum anderen ist die Peinlichkeit, die mit dem Offenbaren einer Lüge verbunden ist, eine starke Motivation für die Aufrechterhaltung einer Falschaussage (vgl. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Auflage, Rn. 270 ff.).

Die in § 18 formulierten Anforderungen orientieren sich an dem fair-trial Grundsatz, der seine Grundlage im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 GG) findet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7.12.2011 – 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10, NJW 2012, 907, 909). Das Rechtsstaatsprinzip gilt nicht unmittelbar im Verhältnis zwischen Privaten (vgl. SK-StPO/Rogall, 5. Auflage, Vor § 133 Rn. 161). Halten die Befragungen jedoch rechtsstaatliche Standards nicht ein, etwa weil Zeugen während der Befragung unter Druck gesetzt werden, kann dies den Beweiswert der Zeugenaussagen erheblich mindern. Daher können verbandsinterne Untersuchungen nur dann zu einer vertypen Sanktionsmilderung führen, wenn sich die Befragungen der Mitarbeiter des Unternehmens an rechtsstaatlichen Standards orientieren.

Nach Buchstabe a müssen Mitarbeiter vor der Befragung darauf hingewiesen werden, dass ihre Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können. Keinesfalls darf Mitarbeitern suggeriert werden, es handele sich um ein vertrauliches Gespräch. Denn der Arbeitnehmer kann seine Rechte sinnvoll nur wahrnehmen, wenn er über den Zweck der Befragung aufgeklärt wird (für eine Belehrungspflicht auch Moosmayer/Petrasch ZHR 182 (2018), S. 34 sowie für den Unternehmensanwalt im Strafrecht auch BRAK-Stellungnahme-Nummer 35/2010).

Nach Buchstabe b soll den Befragten das Recht eingeräumt werden, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Die Anwesenheit eines Rechtsanwalts oder Betriebsrats kann die dem Mitarbeiter gewährten Rechte in der Situation der Befragung effektiv absichern (für ein Recht auf Beistand auch Moosmayer/Petrasch ZHR 182 (2018), S. 34, sowie für den Unternehmensanwalt im Strafrecht auch BRAK-Stellungnahme-Nummer 35/2010).

Nach Buchstabe c soll dem Befragten das Recht eingeräumt werden, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen in § 52 Absatz 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Der Befragte soll auf die Selbstbelastungsfreiheit hingewiesen werden.

Der Zwang zur Selbstbelastung oder zur Belastung Angehöriger bildet ein starkes Motiv für eine Falschaussage (vgl. Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Auflage, Rn. 1453a). Nicht jede unter Zwang getätigte Aussage ist falsch, neuere empirische Befunde legen jedoch nahe, dass das Risiko einer Falschaussage unter Zwang deutlich ansteigt (vgl. Eschelbach in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 3. Auflage, § 55 Rn. 30; Dallmeyer, Beweisführung im Strengbeweisverfahren, 2002, S.199). Zeugenaussagen, die unter einem Zwang zur Selbstbelastung zustande gekommen sind, wird daher ein geringerer Beweiswert zugeschrieben (vgl. OLG Oldenburg, NJW 1953, 1237; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Auflage, Rn. 397, 1113; L/R-Ignor/Bertheau, 27. Auflage, § 55 Rn. 38). Deshalb sollen Befragungen, die einen vermeintlichen Zwang zur Selbstbelastung nutzen, nicht zu der Milderung der Sanktion nach § 18 führen.

Eine sanktionsmildernde Berücksichtigung derartiger Befragungen verbietet sich jedoch auch deshalb, weil der Staat ansonsten Befragungen unter Zwang zur Selbstbelastung in Kauf nehmen würde. Denn die Selbstbelastungsfreiheit schützt im Strafprozess auch das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8.10.1974 – 2 BvR 747/73, NJW 1975, 103, 104). Wenn der Staat vermeintlichen Zwang zur Selbstbelastung durch eine Milderung der Sanktion honoriert und fördert, so kann hierin eine unzulässige Billigung des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Mitarbeiters liegen (sie-

he hierzu auch VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24.2.2014 – VGH B 26/13, NJW 2014, 1434, 1439).

Die Regelung schafft insbesondere für die Verbände und deren Berater Rechtssicherheit. Denn nach geltendem Recht ist unklar, inwieweit bei verbandsinternen Untersuchungen eine Aussageverpflichtung des Arbeitnehmers besteht. Das Bundesarbeitsgericht hat zum Umfang des Auskunftsrechts des Arbeitgebers ausgeführt, dass dieses für den Arbeitnehmer keine unzumutbare Belastung sein darf (st. Rspr.; vgl. nur BAG, Urteil vom 7.9.1995 – 8 AZR 828/93, BB 1996, 749). Der mit einer Auskunft verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers müsse mit dem Auskunftsrecht des Arbeitgebers abgewogen werden. Die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung kann daher dazu führen, dass dem Mitarbeiter eine Selbstbelastung nicht zuzumuten sei. In der Folge hat der Bundesgerichtshof eine Pflicht zur Selbstbezichtigung im Rahmen eines Dienstvertrags als unzumutbar abgelehnt (vgl. BGH, Urteil vom 23.2.1989 – IX ZR 236/86, NJW-RR 1989, 614; ebenso schon OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6.9.1988 – 1 Ss 68/88, NSTz 1989, 287, 288). Die obergerichtliche arbeitsgerichtliche Rechtsprechung geht demgegenüber teilweise von einem Zwang zur Selbstbelastung aus (gegen ein Aussageverweigerungsrecht insbesondere LAG Hamm, Urteil vom 3.3.2009 – 14 Sa1689/08, CCZ 2010, 237, 238f.).

Der Arbeitnehmerschutz lässt sich am effektivsten über das hier vorgeschlagene Anreizmodell umsetzen. Gleichzeitig bleibt unter dem Anreizmodell gewährleistet, dass Unternehmen im Rahmen von verbandsinternen Untersuchungen den Sachverhalt umfassend aufklären, da sie nunmehr für die Erbringung eines wesentlichen Aufklärungsbeitrags eine Sanktionsmilderung erhalten und ihnen die gesetzgeberische Regelung einen rechtssicheren Rahmen hierfür zur Verfügung stellt.

Andere – in der Literatur ebenfalls diskutierte – Ansätze weisen diesbezüglich erhebliche Defizite auf. Weder Arbeitnehmerschutz noch Sachverhaltsaufklärung lassen sich in gleichem Maße durch Einführung eines Aussagezwangs kombiniert mit gesetzlichen Beweisverwertungsverböten (vgl. für ein Beweisverwertungsverbot Sk-StPO/Rogall 5.Auflage, Vor § 133 Rn.161; Knauer, NSTz 2013, 192, 193; Kasiske, NZWiSt 2014, 262, 266; beschränkt auf Zurechnungsfälle Greco/Caracas, NSTz 2015, 7, 11 ff.) noch durch die Einführung einer sogenannten „Widerspruchslösung“ erreichen (vgl. zur Widerspruchslösung Moosmayer/Petrasch ZHR 182 (2018), S. 22). Den in der Literatur vertretenen „Widerspruchslösungen“ ist dabei jeweils gemein, dass der befragte Mitarbeiter zwar gegenüber seinem Arbeitgeber Angaben machen muss, jedoch der Weitergabe des Protokolls an die Strafverfolgungsbehörden widersprechen kann.

Ein Beweisverwertungsverbot würde die Entscheidung über die Verwertbarkeit der Interviewprotokolle weitgehend in die Hände der privaten Untersuchungsführer legen. Eine Dispositionsbefugnis Privater über die Zulässigkeit strafrechtlicher Maßnahmen liefe aber der gebotenen Effektivität der Strafverfolgung zuwider.

Der in diesem Zusammenhang häufig angeführte sogenannte Gemeinschuldnerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 13.01.1981 - 1 BvR 116/77, NJW 1981, 1431, 1433) ist auf die hier vorliegende Situation einer privaten Befragung nicht übertragbar und daher als Vorbild für eine gesetzliche Regelung ungeeignet. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Gedanke, dass die Staatsgewalt den Gesetzesunterworfenen nicht durch sanktionsbewehrte Mitwirkungs- und Auskunftspflichten zur Selbstbelastung zwingen und deren Inhalt anschließend strafrechtlich gegen ihn verwenden darf, greift bei verbandsinternen Untersuchungen ersichtlich nicht. Zwar kann auch die Einhaltung arbeitsvertraglicher Pflichten für den Betroffenen durchaus erhebliche, mitunter existenzielle Bedeutung zukommen, doch resultiert die hieraus entstehende Konfliktlage bei verbandsinternen Untersuchungen nicht aus einer im Widerspruch zum "nemo tenetur"-Grundsatz stehenden gesetzlichen Auskunftspflicht gegenüber staatlichen Organen, sondern vielmehr aus einer vom Betroffenen freiwillig eingegangenen vertraglichen Verpflichtung

gegenüber Privaten (vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2010 – 608 Qs 18/10, NJW 2011, 942, 944; KG, Urteil vom 7.7.1994 – (3) 1 Ss 175/93 (60/93), NStZ 1995, 146, 147; Leitner/Rosenau-Wimmer, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 152 StPO Rn. 28; SK-StPO/Rogall, 5. Auflage, Vor § 133 Rn. 161).

Außerdem würde ein Beweisverwertungsverbot den Zeugen auch nur eingeschränkt schützen. Denn das einmal erlangte Wissen um die Aussage lässt sich nicht mehr rückgängig machen und könnte als Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen dienen, etwa um die bislang unverwertbaren Beweise auf anderem, zulässigem Wege zu erheben und so dann in das Ermittlungsverfahren einzuführen. Daher hätte ein Beweisverwertungsverbot auch nur wenig Einfluss auf die Motivationslage des Zeugen.

Die Widerspruchslösung hingegen legt die Entscheidung über die Weitergabe des Inhalts von verbandsinternen Untersuchungen an die Strafverfolgungsbehörden ganz in die Hände des als Zeugen befragten Mitarbeiters. Dies schafft ein Missbrauchspotential, welches mit dem Gebot einer effektiven Strafverfolgung nicht zu vereinbaren wäre. Zudem würde der Verband erpressbar. Könnte das Unternehmen durch den Widerspruch des Befragten keinen wesentlichen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung leisten, wäre auch eine Sanktionsmilderung ausgeschlossen. Letztlich läge es bei einer Widerspruchslösung in der Hand der befragten Mitarbeiter, ob das Unternehmen einen sanktionsmildernden Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung leisten kann oder nicht.

Zu Nummer 6

Gemäß Nummer 6 ist weitere Voraussetzung für eine sanktionsmildernde Berücksichtigung von verbandsinternen Untersuchungen, dass diese in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt werden. Denn der Staat kann nur gesetzestreu Verhalten mit einer Sanktionsmilderung honorieren. Erforderlich ist insbesondere die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 4 auf nachvollziehbare Weise zu dokumentieren. Denn nur aufgrund dieser Dokumentation sind Verfolgungsbehörde und Gericht tatsächlich in der Lage, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und auf dieser Grundlage über eine Sanktionsmilderung im Rahmen des gestuften Anreizsystems zu entscheiden.

Zu § 19 (Umfang der Milderung)

§ 19 regelt die Rechtsfolgen einer Milderung der Verbandssanktion. Die angeordnete Verschiebung des Sanktionsrahmens betrifft sowohl dessen Ober- als auch Untergrenze. Die angeordnete Verschiebung des Sanktionsrahmens wird es für Verband vorhersehbarer, inwieweit ihm eine erbrachte Aufklärungsleistung zugute zu halten sein wird. Gleichzeitig ordnet Satz 2 an, dass bestimmte für den Verband besonders einschneidende Sanktionen bei einer umfassenden verbandsinternen Untersuchung ausgeschlossen sein sollen. Nach Satz 1 reduziert sich der anwendbare Sanktionsrahmen im Fall der Herabsetzung um die Hälfte und das Mindestmaß entfällt. Diese Verschiebung findet auf jeden der in § 9 angeordneten Sanktionsrahmen Anwendung. Satz 2 schließt die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung und die Auflösung des Verbandes als mögliche Sanktion im Falle der Milderung nach § 20 aus. Diese besonders einschneidenden Folgen für den Verband sind nicht angemessen, soweit der Verband durch eine umfassende verbandsinterne Untersuchung selbst zur Aufklärung der Straftat beigetragen hat.

Zu § 20 (Tateinheit)

Die Vorschrift regelt, wann bezogen auf den Verband nur eine Tat im materiellen Sinne vorliegt, so dass der Verband hierfür auch nur einmal sanktioniert wird.

Zu Nummer 1

Nummer 1 orientiert sich eng an § 19 Absatz 1 OWiG und § 52 Absatz 1 StGB. Dementsprechend wird der Verband nur einmal sanktioniert, wenn gleichartige Tateinheit (mehrmalige Verletzung desselben Strafgesetzes durch dieselbe Handlung) oder ungleichartige Tateinheit (Verletzung verschiedener Strafgesetze durch dieselbe Handlung) vorliegt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass der Verband auch für eine Tat, die mehrere seiner Leitungspersonen beziehungsweise mehrere in Wahrnehmung seiner Aufgaben handelnde Personen begangen haben, nur einmal sanktioniert werden kann. Die Regelung entspricht inhaltlich der Rechtslage nach § 30 OWiG (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 154). Mit Blick auf den Verband ist es irrelevant, ob der Tatbestand nur durch eine Person oder durch mehrere Leitungspersonen verwirklicht worden ist. Es bleibt bei natürlicher Betrachtungsweise eine einzige Tat im Sinne eines geschichtlichen Lebensvorgangs. Dies gilt zum einen, wenn mehrere Personen an der Tat als Täter oder Teilnehmer beteiligt sind, zum anderen aber auch für den Fall, dass mehrere Personen unabhängig voneinander als Nebentäter handeln (vgl. Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Auflage, § 30 Rn. 27b; KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 154 m. w. N.). Die Regelung kann auch in Fällen der fahrlässigen Begehung von Verbandsstraftaten einschlägig sein, wenn die (auch unabhängig voneinander begangenen) Pflichtverstöße der Leitungspersonen zu einer identischen Rechtsgutsverletzung oder Rechtsgutsgefährdung geführt haben. So soll der Verband zum Beispiel dann nur einmal sanktioniert werden, wenn es zu einer fahrlässig begangenen Umweltstraftat gekommen ist, für die mehrere Leitungspersonen verschiedener Organisationsbereiche unabhängig voneinander verantwortlich sind. Die Täterschaft oder Teilnahme mehrerer Leitungspersonen kann sanktionsschärfend berücksichtigt werden (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 4).

Zu § 21 (Tatmehrheit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift greift den Grundgedanken des § 53 StGB auf und sieht vor, dass gegen den Verband eine Gesamtsanktion verhängt wird, wenn mehrere Verbandsstraftaten begangen worden sind und diese gemeinsam abgeurteilt werden. Dies ist der Fall, wenn realkonkurrierende Verbandsstraftaten von einer Person oder von mehreren Personen begangen wurden und diese gemeinsam abgeurteilt werden. Die Regelung weicht vom geltenden Ordnungswidrigkeitenrecht ab, das keine Gesamtgeldbuße kennt (vgl. Wegner, Die Systematik der Zumessung unternehmensbezogener Geldbußen, S. 119 ff.). Bei mehreren Straftaten wird bisher auf der Grundlage der hinsichtlich der Leitungsperson zu bildenden Gesamtstrafe nur eine Geldbuße gegen den Verband festgesetzt (so Engelhart, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Auflage, S. 443; KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 30 Rn. 153) beziehungsweise es wird für jede Tat eine Geldbuße festgesetzt (vgl. OLG Celle, Beschl. vom 29.3.2012 – 2 Ws 81/12, wistra 2012, 318, Wegner, Die Systematik der Zumessung unternehmensbezogener Geldbußen, S. 120). Die nach diesem Gesetz vorgesehene Gesamtsanktion ermöglicht demgegenüber eine angemessene Ahndung von Tatmehrheit und vermeidet, dass der Verband (wie im Falle der Festsetzung nur einer Geldbuße für mehrere Taten) zu gering beziehungsweise (wie im Falle der Festsetzung jeweils gesonderter Geldbußen für die einzelnen Taten) zu hart sanktioniert würde.

Zu Absatz 2

Die Regelung spiegelt die wesentlichen Grundsätze des § 54 StGB wider und regelt, wie die Bildung der Gesamtsanktion erfolgt, wenn es sich bei zu berücksichtigenden Einzelsanktionen um gleichartige Sanktionen nach § 8 Nummer 1 oder 2 handelt. In diesen Fäl-

len wird nach Satz 1 – entsprechend § 54 Absatz 1 Satz 2 StGB – die Gesamtsanktion durch Erhöhung der höchsten Einzelsanktion gebildet.

Wie § 59 Absatz 1 StGB geht die Vorschrift davon aus, dass auch bei Vorliegen mehrerer Verbandsstraftaten eine Verwarnung mit Geldsanktionsvorbehalt ausgesprochen werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Verbandsstraftaten und ihre Gesamtbeurteilung eine Entscheidung nach § 10 rechtfertigen. Lässt dagegen bereits eine Tat die Verwarnung mit Geldsanktionsvorbehalt nicht zu, so darf diese auch wegen der anderen Taten nicht ausgesprochen werden (vgl. hierzu Schönke/Schröder-Kinzig, StGB, 30. Auflage, § 59c Rn. 2). In diesem Fall ist eine Gesamtgeldsanktion zu verhängen. Bei der Entscheidung über die jeweils angemessene Erhöhung sind nach Satz 2 die nach § 16 zu berücksichtigenden Umstände zusammenfassend zu würdigen. Entsprechend § 54 Absatz 2 StGB darf die Gesamtsanktion die Summe der Einzelsanktionen nicht erreichen. Satz 4 schreibt vor, dass die Gesamtsanktion das Doppelte des nach § 9 oder § 19 anwendbaren Höchstmaßes nicht überschreiten darf.

Zu Absatz 3

Sind die zu verhängenden Einzelsanktionen nicht (nur) gleichartige Sanktionen nach § 8 Nummer 1 oder 2, so richtet sich die Bildung der Gesamtsanktion nach dieser Vorschrift.

Zu Nummer 1

Beim Zusammentreffen von Verbandsgeldsanktionen mit einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktion wird die Verbandsgeldsanktion als schwerere Sanktion erhöht. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2 durch Erhöhung der höchsten Verbandsgeldsanktion.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt klar, dass eine Verbandsauflösung – rein logisch – nur einmal angeordnet werden kann. Die Verbandsauflösung kann neben der Verhängung einer Verbandsgeldsanktion angeordnet werden.

Zu Absatz 4

§ 55 Absatz 1 und § 59c Absatz 2 StGB gelten entsprechend, so dass auch eine nachträgliche Bildung der Gesamtsanktion vorzunehmen ist.

Zu Teil 4 (Verjährung)

Zu § 22 (Verfolgungsverjährung)

Die vom Bundesgerichtshof für § 30 OWiG vertretene Akzessorietätslösung, wonach zwischen Organtat und Festsetzung der Verbandsgeldbuße Akzessorietät in verjährungsrechtlicher Hinsicht besteht (vgl. BGH, Urteil vom 5.12.2000 – 1 StR 411/00, NJW 2001, 1436, 1437 f.), wird für das Sanktionsverfahren in Bezug auf die Länge der Verjährungsfrist übernommen. Im Übrigen werden vom geltenden Ordnungswidrigkeitenrecht teilweise abweichende Regelungen getroffen.

Zu Absatz 1

Die Verhängung einer Verbandssanktion ist unzulässig, wenn Verjährung eingetreten ist. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung des Verbandes entspricht der Frist, die für die Verjährung der Verbandsstraftat maßgeblich ist. Nach § 78 Absatz 4 StGB richtet sie sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Verbandsstraftat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches oder für besonders schwere oder minder

schwere Fälle vorgesehen sind. Es wird weiter klargestellt, dass für den (selbständigen) Verjährungsbeginn die Beendigung der Verbandsstraftat oder der Erfolgseintritt maßgeblich sind.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Aus der verjährungsrechtlichen Akzessorietät zur Verbandsstraftat folgt, dass die Verjährung im Sanktionsverfahren so lange ruht, wie die Verjährung der Verbandsstraftat ruht.

Zu Nummer 2

Darüber hinaus muss die Verjährung auch dann ruhen, wenn die Verfolgung gegen den Verband nach dem Gesetz nicht so begonnen oder fortgesetzt werden kann, dass Unterbrechungshandlungen nach Absatz 4 möglich sind, wie zum Beispiel bei der Abhängigkeit von einer in einem anderen Verfahren zu klärenden Vorfrage (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 78b Rn. 4a m. w. N.). Bei nur tatsächlichen Hindernissen gilt Nummer 2 nicht (vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, § 78b Rn. 4 m. w. N.). Die Verfahrensvoraussetzungen fehlender Antrag, fehlende Ermächtigung oder fehlendes Strafverlangen sollen auf den Lauf der Verjährungsfrist – entsprechend der Vorgabe des § 78b Absatz 1 Nummer 2 StGB – ebenfalls ohne Einfluss sein, weil sie Ermittlungen nicht verbieten, und werden daher ausgenommen.

Zu Nummer 3

Das vorläufige Absehen von der Verfolgung des Verbandes nach § 42 hat nach § 78b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E zur Folge, dass die Verjährung der Verbandsstraftat ruht und damit nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 auch das Ruhen der Verjährung des Verbandes eintritt (vgl. insoweit auch Begründung zu Artikel 8 Nummer 2). Für Nummer 3 verbleibt dennoch ein eigener Regelungsgehalt, da Fälle denkbar sind, bei denen ein dauerhaftes Verfahrenshindernis das Verfahren wegen der Verbandsstraftat beendet, ohne dass dies die Verfolgung des Verbandes ausschließt; zum Beispiel beim Tod des Beschuldigten der Verbandsstraftat.

§ 22 Absatz 2 Nummer 3 gewährleistet in diesem Fall, dass das Verfahren gegen den Verband nicht während des Andauerns der verbandsinternen Untersuchung verjährt. Durch diese Regelung wird im Zusammenspiel mit § 42 erreicht, dass dem Verband ermöglicht wird, etwaige Verbandsstraftaten umfassend selbst aufzuklären, ohne dass die Verfolgungsbehörde andererseits gleichzeitig Gefahr läuft, während des Andauerns der verbandsinternen Untersuchung verjährungsunterbrechende Maßnahmen gegen den Verband treffen zu müssen, wie etwa die Beantragung eines richterlichen Beschlagnahme- oder Durchsuchungsbeschlusses. Die gesetzliche Anordnung des Ruhens der Verjährung ist im Vergleich zu der Unterbrechung für den betroffenen Verband zudem insofern ein milderes Mittel, als das Ruhen der Verjährung lediglich den Beginn oder Weiterlauf der Verjährung hemmt, aber keine Bedeutung für einen bereits abgelaufenen Teil der Verjährungsfrist hat, während bei der Unterbrechung der Verjährung die Frist von neuem zu laufen beginnt.

Das Ruhen der Verjährung beginnt dabei mit dem aktenmäßigen Erlass einer Verfügung nach § 42 Absatz 1. Es endet im Regelfall mit der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Verfolgungsbehörde nach Abschluss der verbandsinternen Ermittlungen (§ 42 Absatz 2). Nimmt die Verfolgungsbehörde das Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt wieder auf, was ebenfalls in den Akten zu dokumentieren ist, wird die verjährungshemmende Wirkung zu diesem Zeitpunkt beendet (vgl. zu § 42).

Zu Absatz 3

Nach einem Urteil gegen den Verband im ersten Rechtszug soll die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zu Absatz 4

Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt durch eine Unterbrechungshandlung gegenüber dem Verband, wobei die Leitungsperson beziehungsweise Person, die die Verbandsstraftat begangen hat, noch nicht bekannt oder korrekt ermittelt sein muss (vgl. Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Auflage, § 30 Rn. 43b). Abweichend von der durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 16. Mai 1986 (BGBl I S. 721) geschaffenen Vorschrift des § 33 Absatz 1 Satz 2 OWiG genügt eine Unterbrechungshandlung gegenüber dem Tatverdächtigen der Verbandsstraftat nicht ohne weiteres als Unterbrechungsmaßnahme auch gegenüber dem Verband (anders für das Ordnungswidrigkeitenrecht: BGH, Beschluss vom 5.7.1995 – KRB 10/95, NStZ-RR 1996, 147, 148 und BGH, Urteil vom 5.12.2000 – 1 StR 411/00, NJW 2001, 1436, 1437 f.). Lediglich dann, wenn Maßnahmen, die sich gegen einen Verdächtigenkreis natürlicher Personen in einem Verband richten, als Verfahrenshandlung zugleich auf den Verband als individualisierten, weiteren Tatverdächtigen abzielen, kann die Verjährungsunterbrechung auch gegenüber dem Verband eintreten (vgl. BGH, Urteil vom 12.3.1991 – 1 StR 38/91, wistra 1991, 217). Eine Abweichung von der für § 30 OWiG geltenden Rechtslage ist wegen des im Sanktionsverfahren geltenden Legalitätsprinzips sachgerecht. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Verband steht nicht im Ermessen der Verfolgungsbehörden, sondern hat bei einem entsprechenden Anfangsverdacht zu erfolgen. Der Verband hat zudem die Stellung eines Beschuldigten. Die Entscheidungen über eine Unterbrechung der Verjährung sollen daher unabhängig davon, ob ein selbständiges oder verbundenes Verfahren mit den Beschuldigten der Verbandsstraftat geführt wird, von den Verfolgungsbehörden auch jeweils gesondert für den Verband getroffen werden. Die in § 78c Absatz 1 StGB genannten Handlungen müssen gegenüber dem Verband vorgenommen werden, der hierbei durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten wird (§ 29 Absatz 1).

Zu § 23 (Vollstreckungsverjährung)

Zu Absatz 1

Die Vollstreckungsverjährung wird weitgehend in Übereinstimmung mit § 34 OWiG und den §§ 79, 79a StGB geregelt. Die dazu entwickelten Grundsätze können übertragen werden. Mit Eintritt der Vollstreckungsverjährung ist die Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Verbandssanktionen unzulässig. Bei Einleitung oder Fortsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen können Einwendungen gegen die Zulässigkeit erhoben werden, über die das Gericht entscheidet (§ 458 StPO).

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Hat das Gericht ausnahmsweise einen besonders schweren Fall nach § 3 Absatz 2 festgestellt, beträgt die Frist zwanzig Jahre.

Zu Nummer 2

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre. Eine weitergehende Differenzierung nach der Höhe der erkannten Sanktion wie bei § 79 StGB und bei § 34 OWiG erfolgt nicht, da sich die Art der Verbandssanktionen und die Höhe der Verbandsgeldsanktion nach anderen Maßstäben bemisst als die Art und Höhe einer nach dem Strafgesetzbuch verhängten (Geld- oder Freiheits-)Strafe.

Zu Absatz 3

Die Vollstreckungsverjährung beginnt mit Rechtskraft des Urteils oder des Sanktionsbescheids. Sie schließt sich unmittelbar an die Verfolgungsverjährung an, die mit Rechtskraft der Entscheidung endet.

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht in bestimmten Fällen das Ruhen der Vollstreckungsverjährung vor. Es entspricht in seinen Wirkungen dem Ruhen der Verfolgungsverjährung, hemmt also den Lauf der Verjährungsfrist (vgl. Schönke/Schröder- Bosch, StGB, 30. Auflage, § 79a Rn. 1). Die Vollstreckungsverjährung ruht mit Beginn des Tages, an dem das auslösende Ereignis eintritt (vgl. Fischer, StGB, 63. Auflage, § 79a Rn. 2).

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist das dann der Fall, wenn nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob ein gesetzliches Hindernis die Vollstreckung im einzelnen Fall ausschließt oder gesetzliche Vorschriften der Vollstreckung allgemein entgegenstehen. Tatsächliche Hindernisse sollen wie bei § 22 Absatz 2 Nummer 2 nicht genügen (vgl. Schönke/Schröder- Bosch, StGB, 30. Auflage, § 79a Rn. 2).

Zu Nummer 2

Die Verjährung ruht auch, so lange die Vollstreckung ausgesetzt oder unterbrochen ist. Das kann zum Beispiel durch gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 360 Absatz 2 StPO der Fall sein.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft weitere, dem Verband gewährte Erleichterungen, während denen die Verjährung der Vollstreckung ruht (vgl. § 79a Nummer 2 Buchstabe b und c StGB).

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt das Ruhen der Verjährung bei Zahlungserleichterungen, so zum Beispiel bei Bewilligung der Ratenzahlung durch das Gericht nach § 9 Absatz 4 oder nach § 459a StPO.

Zu Absatz 5

Der verurteilte Verband soll sich der Vollstreckung nicht faktisch dadurch entziehen können, dass er nach der Entscheidung seinen Verwaltungssitz in ein Land außerhalb der Europäischen Union verlegt und Rechts- oder Amtshilfe nicht gewährt wird. Absatz 5 greift den § 79b StGB zugrunde liegenden Gedanken auf, dass aus Gründen der Gerechtigkeit dem Fristablauf dadurch begegnet wird, dass die Verjährungsfrist einmalig verlängert werden kann. Die Regelungen des Absatzes 4 sind entsprechend § 79a StGB nicht ausreichend, da bei einem Auslandsaufenthalt beziehungsweise einer Verlagerung des Verwaltungssitzes, wenn keine Rechts- oder Amtshilfe gewährt wird, von einem tatsächlichen und nicht von einem gesetzlichen Vollstreckungshindernis auszugehen sein wird (vgl. Göhler-Gürtler, OWiG, 17. Auflage, § 34 Rn. 3). Die zu dem Verfahren nach § 79b StGB entwickelten Grundsätze können übertragen werden.

Zu Teil 5 (Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften)

Zu § 24 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Verfolgung des Verbandes die Verfolgungsbehörde zuständig ist, die auch für die zugrunde liegende Verbandsstraftat zuständig ist. Eine derartige Zuständigkeitsbestimmung erscheint aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 und den zugrunde liegenden Verbandsstraftaten am effizientesten. Da es sich bei der zugrunde liegenden Verbandsstraftat um eine Straftat handelt, wird in aller Regel die Staatsanwaltschaft zuständig sein. Insbesondere bei Steuerstraftaten kommt aber über § 386 AO auch eine Zuständigkeit der Finanzbehörde in Betracht; im Kartellverfahren eine solche der Kartellbehörde nach § 82 GWB.

Zu § 25 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Absatz 1

Für das Sanktionsverfahren gelten grundsätzlich die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren entsprechend. Das bedeutet eine an das Wesen der Verbände angepasste Anwendung der Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass bestimmte Regelungen der StPO, wie etwa freiheitsentziehende Maßnahmen, Blutentnahmen oder Leichenschau schon ihrer Natur nach nicht auf den Verband anwendbar sind. Im Übrigen trifft Teil 5 des Gesetzes verfahrensrechtliche Sonderregelungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der organschaftlichen Verfasstheit der Verbände erforderlich werden beziehungsweise bei denen anderenfalls zweifelhaft wäre, ob und in welcher Form die verfahrensrechtliche Regelung aus den allgemeinen Gesetzen über das Strafverfahren entsprechend anwendbar ist (zum Beispiel §§ 153, 153a StPO oder §§ 154f, 205 StPO).

Zu den allgemeinen Gesetzen über das Strafverfahren, deren sinngemäße Anwendung die Vorschrift anordnet, zählen nicht nur die StPO und das GVG, sondern insbesondere auch das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Zu Absatz 2

Ermittlungsmaßnahmen, die in das Post- und Telekommunikationsgeheimnis eingreifen, werden von der Verweisung auf das Strafverfahrensrecht ausdrücklich ausgeschlossen. Dies entspricht der geltenden Regelung des § 46 Absatz 2 OWiG. Denn die Anordnung der Überwachung der Postsendungen oder der Telekommunikation eines Unternehmens würde dazu führen, dass die Postsendungen beziehungsweise die Telekommunikationsanschlüsse sämtlicher Mitarbeiter des Unternehmens einbezogen würden. Von einer solchen Ausweitung der strafrechtlichen Ermittlungsbefugnisse soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen werden. Maßnahmen, die in das Post- und Telekommunikationsgeheimnis eingreifen, können daher nur im Verfahren wegen der Verbandsstraftat angeordnet werden.

Zu § 26 (Zusammenhang)

§ 26 ordnet einen Zusammenhang nach § 3 StPO mit den entsprechenden strafprozessualen Möglichkeiten, insbesondere der Verbindung und Trennung von Verfahren, an. Nummer 1 bestimmt, dass ein solcher Zusammenhang auch zwischen dem Sanktionsverfahren und dem Verfahren wegen der Verbandsstraftat besteht. Nummer 2 begründet einen solchen zwischen dem selbständigen Einziehungsverfahren nach § 76a StGB gegen den Verband und dem Sanktionsverfahren. Nummer 2 kommt immer dann zum Tragen, wenn keine natürliche Person wegen einer Verbandsstraftat verfolgt werden kann. Ohne diese Regelung wäre eine Verbindung von selbständigem Einziehungsverfahren gegen den Verband und Sanktionsverfahren ausgeschlossen.

Zu § 27 (Gerichtsstand des Sitzes oder der Zweigniederlassung)

Die Vorschrift ergänzt die §§ 7 ff. StPO um den Gerichtsstand des Sitzes oder der Zweigniederlassung (vgl. § 88 Absatz 2 OWiG). Diese Ergänzung ist notwendig, weil der Verband keinen Wohnsitz im Sinne des § 8 StPO hat. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Voraussetzungen ist wie auch bei § 8 StPO der Zeitpunkt der Erhebung der Anklage.

Zu § 28 (Stellung im Verfahren)

Durch die Vorschrift wird der Verband prozessual dem Beschuldigten gleichgestellt, bei dem es sich innerhalb der StPO sonst stets um eine natürliche Person handelt. Er hat damit nicht mehr nur die Stellung eines Beteiligten, wie bisher durch §§ 433 und 444 StPO vorgesehen. Dies ist sachgerecht, da die Verbandsverantwortlichkeit an eine Verbandsstraftat voraussetzt. Gemäß dem an die Beschuldigtenstellung anknüpfenden § 157 StPO erhält der Verband mit Erhebung der öffentlichen Klage die Stellung eines Angeeschuldigten und mit Eröffnung des Hauptverfahrens die Stellung eines Angeklagten, so dass die hieran anknüpfenden Verfahrensregelungen entsprechend zur Anwendung kommen.

Aufgrund der Gleichstellung mit dem Beschuldigten stehen dem Verband insbesondere auch die Verfahrensrechte des Beschuldigten zu.

Vor allem die Frage, ob auch dem Verband ein strafprozessuales Aussageverweigerungsrecht zusteht, ist damit auf einfachgesetzlicher Ebene entschieden und zwar unabhängig davon, ob Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 GG ein solches Aussageverweigerungsrecht verlangt (anders noch, allerdings abstellend auf die eingeschränkte Verantwortlichkeit des Verbandes, BVerfG, 21.6.1977, 2 BvR 70/75, 2 BvR 361/75, NJW 1997, 1841, 1844). Zur Wahrnehmung gerade des Aussageverweigerungsrechts sowie zur Wahrung der sonstigen Schutzvorschriften zur Beschuldigtenvernehmung gelten wegen der Verfasstheit als juristische Person oder Personenvereinigung die verfahrensrechtlichen Sonderregelungen des § 34. Eine Ausnahme sieht lediglich § 50 in Bezug auf die dort geregelten Auskunftspflichten vor.

Weitere, dem Verband zustehende Verfahrensrechte sind zum Beispiel das Recht auf rechtliches Gehör (§§ 33 ff. StPO), Antragsrechte, wie zum Beispiel das Recht zur Stellung von Beweisanträgen (§ 166 StPO, wobei auch dieses Recht gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 durch den gesetzlichen Vertreter bei dessen Vernehmung wahrgenommen wird), sowie das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln.

Der Verband hat auch in jeder Verfahrenslage das Recht zur Wahl eines Verteidigers gemäß den §§ 137 ff. StPO. Darüber hinaus gelten die Vorschriften zur notwendigen Verteidigung gemäß den §§ 140 ff. StPO. Dem Verteidiger ist gemäß § 147 Absätze 1 bis 6 StPO Akteneinsicht zu gewähren; hat der Verband keinen Verteidiger gilt § 147 Absatz 7 StPO.

Aus der prozessualen Beschuldigtenrolle folgt gleichzeitig auch das Verbot der Mehrfachverteidigung im Sinne von § 146 StPO. Dieses verbietet insbesondere auch die Verteidigung mehrerer Verbände wegen derselben Tat, unabhängig davon, ob diese gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden sind. Anders als noch im NRW-VerbStrG-Entwurf vorgesehen, ist insoweit auch keine Ausnahme hinsichtlich einer gleichzeitigen Vertretung des Verbandes im Sanktionsverfahren und der Vertretung einer Leitungsperson wegen der zugrunde liegenden Verbandsstraftat vorgesehen. Zwar mag es in vielen Fällen möglich erscheinen, dass die Interessen der Leitungsperson und des Verbandes gleichgerichtet sind. Dies ist allerdings auch bei mehreren Beschuldigten der Fall. Umgekehrt sind Interessenskollisionen zwischen dem Verband und der Leitungsperson jedoch nicht weniger nahe liegend als dies bei mehreren Beschuldigten der Fall ist. Ein solcher Interessengegensatz kann sich in der Praxis insbesondere in Zusammenhang mit einer durch den Verband beauftragten unternehmensinternen Aufarbeitung des Verstoßes und dem Um-

gang mit den hieraus gewonnenen Ergebnissen im Verlauf des Verfahrens ergeben. So sind ohne Weiteres Situationen denkbar, in denen eine Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 nahe liegt, jedoch noch nicht vollständig aufgeklärt ist, welche oder auch wie viele der beschuldigten Leitungspersonen an der zugrunde liegenden Verbandsstraftat beteiligt waren. Der Verband kann hier im Einzelfall mit Blick auf seine eigene Verteidigungsstrategie, aber zum Beispiel auch in Bezug auf zivilrechtliche Haftungsfragen ein Interesse an einer weiteren Aufklärung beziehungsweise an einer Mitwirkung hieran haben, das den Verteidigungsinteressen der Leitungsperson zwingend zuwider läuft. Daher sieht § 29 Absatz 2 auch vor, dass eine (mit -)beschuldigte natürliche Person von der Vertretung des Verbandes im Verfahren ausgeschlossen ist. § 146 StPO bezieht sich allerdings auch in Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz nur auf den einzelnen Anwalt. Das Verbot der Mehrfachvertretung steht der Verteidigung des Verbandes und der Verteidigung einer natürlichen Person wegen der Verbandsstraftat oder der auf die Verbandsstraftat bezogenen Aufsichtspflichtverletzung durch verschiedene in einer Sozietät zusammengeschlossene Anwälte nicht entgegen. § 146 StPO verbietet auch nicht, dass verschiedene Verteidiger sich untereinander beraten und Informationen sowie Arbeitsergebnisse untereinander austauschen. Möglich ist allerdings, dass dies im Einzelfall aufgrund anderer Vorschriften, wie etwa § 43a Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 3 der Berufsordnung der Rechtsanwälte unzulässig ist.

Zugunsten des Verbandes gilt der in § 148 StPO verankerte Grundsatz der freien Verteidigung, der ihm den ungehinderten Verkehr mit seinem Verteidiger garantiert. Zudem sind aufgrund der durch § 28 angeordneten Gleichstellung die Beschlagnahmeverbote des § 97 Absatz 1 StPO ab dem Zeitpunkt anzuwenden, ab dem dem Verband die Stellung eines Beschuldigten zukommt. Die Reichweite der Beschlagnahmeverbote, die sich im Gewahrsam von Berufsgeheimnisträgern befinden, wird durch die Änderung von § 97 Absatz 1 Nummer 3 StPO klargestellt (vgl. zu Artikel 4 Nummer 2a). Durch die Änderung von § 160a Absatz 5 StPO wird das Verhältnis vom § 97 StPO und § 160a StPO eindeutig geregelt (vgl. zu Artikel 4 Nummer 3).

Zu § 29 (Vertretung des Verbandes)

Der Verband als solcher ist prozessual nicht handlungsfähig, Prozesshandlungen kann er nur durch seine nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Organe vornehmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich auch die Vertretung des Verbandes im Sanktionsverfahren nach den zivilrechtlich (und gegebenenfalls öffentlich-rechtlich) für den jeweiligen Verband maßgeblichen Grundsätzen richtet. Dies entspricht schon der Ansicht des Reichsgerichts (vgl. RG, Beschluss vom 11.2.1926 – II 47/26, RGSt 60, 75, 76 f.) und ebenso der bisherigen Rechtslage in Strafverfahren, an denen der Verband beteiligt ist. Anderenfalls würden sich im Hinblick auf die Willensbildung und -äußerung des Verbandes im Verfahren Diskrepanzen zum übrigen Recht ergeben. Zudem ist so ein Gleichlauf mit § 51 Zivilprozessordnung (ZPO) und der Vertretung des Verbandes im Zivilprozess gewährleistet. Zustellungen an den Verband können bereits aufgrund des Verweises in den §§ 37 StPO, 170 ZPO an die gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Der Verband wird in seiner verfahrensrechtlichen Stellung als Beschuldigter vertreten. Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes werden hierdurch aber nicht selbst zu Beschuldigten. Sie können jedoch die Rechte eines Beschuldigten für den Verband wahrnehmen und ausüben (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 34).

Zu Absatz 2

Gesetzliche Vertreter, die der Verbandsstraftat beschuldigt sind, werden nach Absatz 2 von der Vertretung ausgeschlossen. Insoweit geht die Regelung von einem unauflösbaren Interessenkonflikt aus. Bei früheren Beschuldigten, gegen die das Verfahren eingestellt

oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, ist aus strafprozessualer Sicht eine Interessenkollision nicht in gleichem Maße zu befürchten; sie sind daher nicht von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Vertretung gilt unabhängig davon, ob die natürliche Person in demselben Verfahren oder in einem gesonderten Verfahren verfolgt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt entsprechend § 51 Absatz 2 ZPO die Zurechnung des Verschuldens der gesetzlichen Vertreter bei der Prozessführung in Bezug auf alle vorgenommenen und insbesondere auch unterlassenen Prozesshandlungen. Von Bedeutung ist die Regelung insbesondere im Hinblick auf versäumte Fristen und Wiedereinsetzungsanträge.

Zu § 30 (Besonderer Vertreter)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die strafprozessuale Reaktionsmöglichkeit auf den Fall der Führungslosigkeit des Verbandes. Zu einer solchen Situation kann es nicht nur dann kommen, wenn der einzige oder alle Vertreter des Verbandes nach § 29 Absatz 2 von der Vertretung ausgeschlossen sind, sondern auch in Fällen, in denen etwa Amtsniederlegung oder Abberufung zum Fehlen der erforderlichen Mitglieder des Vertretungsorgans führen.

Zwar ist es dem Verband jederzeit möglich, diesen Zustand der Führungslosigkeit zu beenden und einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Auch sehen für einige Arten von Verbänden die maßgeblichen Organisationsnormen Regelungen vor, um den vertretungslosen Zustand des Verbandes zu beseitigen (etwa bei juristischen Personen des Privatrechts die Bestellung eines Notgeschäftsführers nach den §§ 29 BGB, 85 AktG). Die Durchführung des Verfahrens darf jedoch nicht an der Führungslosigkeit des Verbandes scheitern; insbesondere darf es dem Verband nicht möglich sein, durch Herstellung oder Beibehaltung eines vertretungslosen Zustandes den Fortgang des Verfahrens zu behindern, weil beispielsweise eine Ladung nicht zugestellt werden kann. Für einige juristische Personen wie insbesondere die GmbH wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 mit § 35 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) bereits die Möglichkeit geschaffen, dass Schriftstücke im Fall der Führungslosigkeit der GmbH an deren Gesellschafter zugestellt werden können. Jedoch besteht diese Möglichkeit nicht für alle Arten von Verbänden und kann unter Umständen auch nicht ausreichend sein.

Für diesen Fall trifft § 30 daher eine § 57 ZPO nachgebildete Regelung, die die Bestellung eines besonderen Vertreters ermöglicht, der für das konkrete Verfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Er kann mit Wirkung für den Verband alle zur Verteidigung erforderlichen Prozesshandlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, wobei er die Treue- und Sorgfaltspflichten eines gesetzlichen Vertreters wahrzunehmen hat. Die Vertretung endet mit Eintritt eines ordentlichen gesetzlichen Vertreters (vgl. MüKo-Lindacher, ZPO, 5. Auflage, § 57 Rn. 20; Zöller-Vollkommer, ZPO, 32. Auflage, § 57 Rn. 9; Musielak/Voit-Weth, ZPO, 16. Auflage, § 57 Rn. 5). Im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wird § 30 für die Fälle, in denen ein Rechtsanwalt zum besonderen Vertreter bestellt wird, durch gebührenrechtliche Regelungen flankiert (Artikel 7).

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert die Möglichkeit zur Bestellung eines besonderen Vertreters auf Fälle, in denen der Verband zwar einen oder mehrere gesetzliche Vertreter hat, in denen aber keiner von diesen tatsächlich zur Vertretung des Verbandes bereit oder in der Lage ist. Denkbar sind etwa Konstellationen, in denen der einzige Geschäftsführer einer Ein-Mann-

GmbH flüchtig oder unbekannten Aufenthalts ist. Da die Bestellung eines besonderen Vertreters einen tiefgehenden Eingriff in die Rechte der Mitglieder des Verbandes darstellt, steht es im Ermessen des Gerichts, einen besonderen Vertreter zu bestellen, wenn dies im Einzelfall erforderlich und angemessen erscheint. Neben der Schwere der Verbandsstraftat ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, ob das jeweilige Hindernis missbräuchlich herbeigeführt wurde und inwieweit es dem Verband möglich und zumutbar wäre, dieses zu beseitigen. Die Vertretung endet, wenn ein ordentlicher gesetzlicher Vertreter tatsächlich vertretungsbereit ist. Liegen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Vertreters nicht vor, so stellt das Gericht oder die Verfolgungsbehörde das Verfahren vorläufig nach § 41 ein.

Zu Absatz 3

Tritt der Zustand der Führungslosigkeit nach Erhebung der öffentlichen Klage ein, so ist der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts für die Bestellung zuständig. Absatz 3 regelt, dass die Bestellung eines besonderen Vertreters vor Anklageerhebung nur auf Antrag der Verfolgungsbehörde erfolgt und bestimmt in Anlehnung an § 162 Absatz 1 StPO, welches Gericht hierfür zuständig ist.

Zu § 31 (Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern)

Die Vorschrift regelt die verfahrensrechtlichen Konsequenzen einer Rechtsnachfolge (§ 6) entsprechend § 30 Absatz 2a Satz 3 OWiG (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11053, S. 20 ff.). Danach treten Rechtsnachfolger auch im Hinblick auf die Lage des Verfahrens in die Rechtsposition des Rechtsvorgängers ein.

Zu § 32 (Verfahren zur Festsetzung eines Haftungsbetrages)

Zu Absatz 1

Der Haftungsbetrag wird in einem eigenständigen Verfahren festgesetzt, das grundsätzlich unabhängig von dem Verfahren gegen den zunächst verfolgten Verband ist. Für das Verfahren zur Festsetzung des Haftungsbetrags gelten die Vorschriften über die Verhängung und Vollstreckung der Verbandsgeldsanktion entsprechend. Das Verfahren zur Festsetzung eines Haftungsbetrags richtet sich daher grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften der StPO (§ 2) und den besonderen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. In dem Verfahren auf Festsetzung eines Haftungsbetrages muss zunächst festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für die Verhängung eines Haftungsbetrages gegen den zunächst verfolgten Verband vorgelegen hätten. Erst in einem zweiten Schritt ist dann festzustellen, ob die Voraussetzungen der Haftung vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass dem haftenden Verband die gleichen Rechte zustehen wie dem zunächst verfolgten Verband. Auch der haftende Verband wird daher prozessual dem Beschuldigten (§ 28) gleichgestellt. Insbesondere steht den Leitungspersonen des haftenden Verbandes ein Aussageverweigerungsrecht nach § 34 zu. Wenn Vermögen des zunächst verfolgten Verbandes verschoben wurde, kann das Verfahren gegen diesen fortgeführt werden. Die Verfahren gegen den zunächst verfolgten Verband und den haftenden Verband treten dann nebeneinander und können gegebenenfalls verbunden werden (§ 26). Auf den zunächst verfolgten Verband finden in diesen Fällen die Vorschriften der StPO über den Beschuldigten weiterhin Anwendung.

Zu Absatz 3

Der haftende Verband kann im Verfahren zur Festsetzung der Haftung nicht schlechter stehen als der zunächst verfolgte Verband. Denn dessen Haftung soll lediglich verhindern, dass sich der zunächst verfolgte Verband der Haftung durch Umstrukturierung entziehen

kann. Das Aussageverweigerungsrecht der Leitungspersonen des zunächst verfolgten Verbandes besteht daher auch im Haftungsverfahren. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der zunächst verfolgte Verband fortbesteht als auch für den Fall, dass dieser erloschen ist.

Zu § 33 (Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung)

Gesetzliche Vertreter des Verbandes können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden. Eine solche Maßnahme kann insbesondere in den Fällen erforderlich sein, in denen der Verband zwar einen gesetzlichen Vertreter hat, dessen Aufenthalt aber unbekannt ist. Da § 131a Absatz 1 StPO auch die Ausschreibung von Zeugen vorsieht, erscheint eine solche Maßnahme nicht unverhältnismäßig.

Zu § 34 (Vernehmung des gesetzlichen Vertreters)

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes werden, auch wenn der Verband durch sie handelt, nicht selbst zu Beschuldigten. Soweit aber infolge der entsprechenden Anwendbarkeit der StPO die Vernehmung des Verbandes vorgesehen ist, vertreten sie diesen nach § 29 auch bei der Aussage.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die gesetzlichen Vertreter zugunsten des Verbandes die Aussage verweigern können. Allerdings erscheint es verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten, dem Verband ein Aussageverweigerungsrecht zu gewähren. Denn das Bundesverfassungsgericht rechnet das Schweigerecht des Beschuldigten (*nemo tenetur se ipsum accusare*) zwar zu den seit langem anerkannten Grundsätzen des Strafprozesses (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.1.1981 – 1 BvR 116/77, NJW 1981, 1431, 1432). Es leitet den Schutz vor einem Zwang zur Selbstbezichtigung aber aus dem Leitgedanken der Achtung vor der Menschenwürde ab. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) folge, dass der Einzelne vom Staat grundsätzlich nicht in eine Konfliktlage gebracht werden solle, in der er sich selbst strafbarer Handlungen oder ähnlicher Verfehlungen bezichtigen müsse. Der Schutz vor einem Zwang zur Selbstbezichtigung sei aber seinem Wesen nach nicht auf juristische Personen anwendbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.2.1997 – 1 BvR 2172/96, NJW 1997, 1841, 1844). Vor diesem Hintergrund räumt der Gesetzentwurf dem Verband, der nach § 28 im Verfahren die Stellung eines Beschuldigten hat, hierdurch auf einfachgesetzlicher Ebene grundsätzlich ein Schweigerecht ein, das aber durch die Auskunftspflicht nach § 50 eingeschränkt ist.

Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Beschuldigtenvernehmung an. Denn nach § 28 sollen auf den Verband die strafprozessualen Vorschriften über den Beschuldigten Anwendung finden. Die Rechte des Beschuldigten bei der Vernehmung können für den Verband jedoch nur dann Wirkung entfalten, wenn sich seine gesetzlichen Vertreter auf diese berufen können.

Zur Beurteilung der Frage, ob eine Person als gesetzlicher Vertreter des Verbandes oder als Zeuge zu vernehmen ist, kommt es – wie im Zivilprozess – auf den Zeitpunkt der Vernehmung an. Ob eine Person damit nach Absatz 1 ein Schweigerecht zugunsten des Verbandes hat, kann sich demzufolge während des Verfahrens ändern. Ein gesetzlicher Vertreter, der etwa sein Amt niedergelegt hat oder abbestellt wurde, hat kein Aussageverweigerungsrecht mehr und ist als Zeuge zu vernehmen, während ein Prokurist, der zum Geschäftsführer bestellt wird, ab diesem Zeitpunkt die Aussage zugunsten des Verbandes verweigern kann.

Für die Vernehmung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes gelten insbesondere die §§ 133 bis 136a, 163a StPO entsprechend. Eine Vorführung der gesetzlichen Vertreter

nach § 134 StPO kommt allerdings nicht in Betracht, da den gesetzlichen Vertretern selbst eine Beschuldigtenstellung im Sanktionsverfahren eingeräumt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt – letztlich als logisch zwingende Folge des Schweigerechts nach Absatz 1 im Verfahren gegen den Verband – ein § 55 StPO nachgebildetes Auskunftsverweigerungsrecht der gesetzlichen Vertreter zugunsten des Verbandes, wenn diese in anderen Verfahren als Zeugen vernommen werden. Denn das Schweigerecht des Verbandes darf nicht dadurch umgangen werden, dass die eine Verbandsstraftat in einem selbständigen Verfahren verfolgt wird, in dem die gesetzlichen Vertreter des Verbandes als Zeugen gehört werden. Das Verhältnis zwischen dem Verband, gegen den nach § 3 Absatz 1 eine Verbandssanktion verhängt werden soll, und der natürlichen Person, die die Verbandsstraftat begangen hat, lässt sich dadurch mit dem Verhältnis verschiedener Tatbeteiligter zueinander vergleichen.

Zu § 35 (Verwendung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsmaßnahmen)

Die Vorschrift regelt die Verwendung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsmaßnahmen gegen andere Personen im Sanktionsverfahren. Hierbei ist das Verfahren wegen der Verbandsstraftat beziehungsweise wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG von dem Verfahren wegen einer anderen Straftat zu unterscheiden.

Personenbezogene Daten, die in dem Verfahren gegen die natürliche Person wegen der Verbandsstraftat beziehungsweise wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG erhoben werden, können umfassend auch in dem Strafverfahren gegen den Verband verwendet werden. Denn der Vorwurf gegenüber dem Verband liegt in der Verwirklichung der Verbandsstraftat und der Aufsichtspflichtverletzung begründet. Erkenntnisse aus einer Telekommunikationsüberwachung oder einer Online-Durchsuchung gegen einen Mitarbeiter des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ermittlung einer Verbandsstraftat können daher umfassend und ohne weitere Voraussetzungen im Verfahren gegen den Verband verwertet werden.

Für Ermittlungsmaßnahmen, die in einem anderen Verfahren angeordnet werden, das nicht mit der Verbandsstraftat verbunden ist, müssen hingegen die allgemeinen Regeln gelten. Allerdings kommt es hierbei darauf an, ob die personenbezogenen Daten nach den allgemeinen Vorschriften auch im Verfahren wegen der Verbandsstraftat verwendet werden dürften. Wurde eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet, die Erkenntnisse über die Verbandsstraftat einer Leitungsperson erbringt, so dürfen die personenbezogenen Daten aus dieser Maßnahme im Verfahren wegen der Verbandssanktion unter der Voraussetzung verwendet werden, dass eine Verwendung dieser Daten auch im Verfahren wegen der Verbandsstraftat erfolgen dürfte. Ob eine Verwendung im Verfahren wegen der Verbandsstraftat erfolgen darf, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der StPO.

Zu den §§ 36 bis 43 (Einstellungsgründe)

Das nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 152 Absatz 2 StPO für Verbandssanktionstatbestände entsprechend geltende Legalitätsprinzip macht es erforderlich, auch für Verbände Ausnahmen von dem grundsätzlich geltenden Verfolgungszwang vorzusehen.

Für den Verband gelten die Einstellungsgründe der StPO grundsätzlich entsprechend, soweit diese keine Schuld voraussetzen. Da die Einstellungsvorschriften jedoch teilweise an die Schuld des Täters anknüpfen, war es erforderlich, verbandsspezifische Sonderregelungen zu schaffen, die den §§ 153 und 153a StPO vergleichbare Einstellungsmöglichkeiten vorsehen. Die in den §§ 36, 37 vorgesehenen Einstellungsmöglichkeiten sind ein

flexibles und praktikables Instrument, um auf geringfügige Verfehlungen und Bagatelldelinquenz angemessen reagieren zu können.

Die §§ 153c bis 154a und 154d StPO finden hingegen entsprechende Anwendung. Dies stellt § 39 Absatz 5 klar. § 39 eröffnet zusätzlich die Möglichkeit einer vorläufigen Einstellung im Hinblick auf eine erwartete Sanktionierung im Ausland.

Zudem werden zusätzliche Einstellungsgründe geschaffen, die den Besonderheiten der Verfastheit als Verband Rechnung tragen. Insbesondere wird die Einstellung bei Insolvenz ermöglicht. Außerdem wird das vorläufige Absehen von der Verfolgung im Fall von *Internal Investigations* ausdrücklich geregelt und mit einem Ruhen der Verjährung verknüpft.

Zu § 36 (Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 153 StPO, stellt aber nicht auf eine geringe Schuld ab. Vielmehr soll es darauf ankommen, dass die Bedeutung der Verbandsstraftat und in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten (vgl. § 16 Absatz 1) als gering anzusehen sind. In den Fällen des § 3 Absatz 2 ist ein Absehen wegen Geringfügigkeit ausgeschlossen. Bei der Einstellungsentscheidung sind alle Kriterien zu berücksichtigen, die im Rahmen der Sanktionszumessung (§ 16) relevant sein können. Die dort genannten Kriterien sind allerdings nicht abschließend zu verstehen.

Eine Einstellung nach § 36 steht der Verfolgung der gleichzeitig verwirklichten Ordnungswidrigkeit nicht entgegen (vgl. BeckOK-Inhofer, OWiG, 22. Edition, § 40 Rn. 10; KK-Lampe, OWiG, 5. Auflage, § 40 Rn. 18). Die Verfolgungsbehörde ist jedoch befugt, das Verfahren sowohl im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeit als auch im Hinblick auf die Straftat einzustellen (vgl. KK-Lampe, OWiG, 5. Auflage, § 40 Rn. 19).

Zu § 37 (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen)

Zu Absatz 1

Eine § 153a StPO vergleichbare Regelung für den Verband trifft § 37. Die Regelung stellt nicht auf die Schwere der Schuld ab. Eine Einstellung ist vielmehr möglich, wenn die Bedeutung der Verbandsstraftat und in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten (vgl. § 16 Absatz 1) nicht entgegenstehen. Auch bei der Einstellungsentscheidung nach dieser Vorschrift sind alle (nicht abschließenden) Kriterien zu berücksichtigen, die im Rahmen der Sanktionszumessung (§ 16) relevant sein können. Die zur Wahl stehenden Auflagen sind allerdings eingeschränkt, in Betracht kommt nur die Schadenswiedergutmachung oder die Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse. § 37 sieht insbesondere keine Zahlungen an gemeinnützige Organisationen vor und reagiert damit auf die wiederholt geäußerte Kritik an der intransparenten Zuweisung von Geldauflagen durch die Justiz. Zudem tritt die Geldzahlung im Fall einer Einstellungsentscheidung an die Stelle einer sonst zu verhängenden Verbandsgeldsanktion (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 153a Rn. 19). Im Übrigen können Weisungen nach § 13 erteilt werden.

Zu Absatz 2

Abweichend von § 153a Absatz 1 Satz 3 StPO betragen die Erfüllungsfristen in § 37 für Auflagen ein Jahr anstatt sechs Monate und bei Weisungen zwei Jahre anstatt einem Jahr. Auch die Möglichkeit zur einmaligen, nachträglichen Fristverlängerung wurde von drei auf sechs Monate ausgedehnt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die kürzeren Fristen unter Umständen nicht ausreichen, um die angeordneten Auflagen und Weisungen zu erfüllen und deshalb das Verfahren aus formalen Gründen wieder aufgenom-

men werden müsste, beispielsweise weil die von der Verfolgungsbehörde oder vom Gericht angeordnete Implementierung oder Fortentwicklung der verbandseigenen Compliance, die die Begehung zukünftiger Straftaten im Verband wirksam verhindern oder zumindest erheblich erschweren soll, einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Ebenso wie bei § 153a Absatz 1 Satz 5 StPO erstreckt sich die Sperrwirkung von § 37 Absatz 2 Satz 4 bei prozessualer Tatidentität auch auf die Ordnungswidrigkeit (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.03.1985 - 3 Ws (B) 13/85 OWiG; KK-Lampe, OWiG, 5. Auflage, § 40 Rn. 18).

Zu § 38 (Absehen von der Verfolgung bei schweren Folgen für den Verband)

Die Vorschrift nimmt den Rechtsgedanken, der den §§ 153b StPO, 60 StGB zugrunde liegt, auf und schafft die Möglichkeit zur Einstellung von Verfahren gegen den Verband wegen Verbandsstraftaten, durch die der Verband selbst schwer geschädigt ist. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde die entsprechende Anwendung des § 153b StPO daran scheitern, dass im Verbandssanktionengesetz ein Absehen von Strafe nicht vorgesehen ist.

Zu § 39 (Absehen von der Verfolgung bei erwarteter Sanktionierung im Ausland und aus sonstigen Gründen)

Die Vorschrift regelt, dass ein Verfahren auch im Hinblick auf eine künftig zu erwartende Sanktionierung des Verbandes im Ausland vorläufig eingestellt werden kann, und geht dabei in zweierlei Hinsicht über § 153c Absatz 2 StPO als auch § 154 Absatz 1 Nummer 1 StPO hinaus: Einerseits kann das Verfahren gegen den Verband nicht nur im Hinblick auf eine im Ausland bereits vollstreckte Strafe eingestellt werden, sondern auch – vergleichbar mit § 154 StPO – wenn erst in der Zukunft mit der Verhängung einer ausländischen Sanktion zu rechnen ist. Andererseits ist der Begriff der Sanktion weiter als der Begriff der Strafe oder der Verbandsgeldsanktion. Eine Einstellung des Verfahrens kommt damit beispielsweise auch in Betracht, wenn absehbar ist, dass dem Verband in einem Verfahren im Ausland umfangreiche Compliance-Maßnahmen auferlegt werden, die auch aus deutscher Sicht als Weisungen geeignet wären, das öffentliche Interesse an der Verfolgung zu beseitigen.

Gerade bei Verbänden werden häufig Sachverhalte vorliegen, die einen Auslandsbezug aufweisen. Die Vorschrift schafft die Grundlage dafür, dass der Verband – da der Grundsatz „ne bis in idem“ bei einer Auslandsverurteilung nicht zu einem Verfahrenshindernis führt – Sicherheit darüber erlangen kann, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang neben einer Sanktionierung im Ausland auch mit einer Sanktionierung im Inland zu rechnen ist. Zudem erlaubt die Vorschrift auch, aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung eines Verfahrens im Inland abzusehen, wenn die Verfolgung im Ausland dazu führen würde, dass die Rechtsfolgenerwartung im Inland nur noch gering ist oder die mit einer Sanktionierung im Inland verfolgten Zwecke auch durch die Sanktionierung im Ausland erreicht werden.

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörde und des Gerichts, sich über den Fortgang des Verfahrens im Ausland zu informieren, kann die Einstellung nach Absatz 2 davon abhängig gemacht werden, dass der Verband bereit ist, regelmäßig über den Stand des Verfahrens zu unterrichten und gegebenenfalls geeignete Unterlagen hierzu vorzulegen.

Eine Einstellung nach § 39 führt nicht zu einem Sanktionsklageverbrauch. Die Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb der Verjährungsfristen setzt allerdings einen sachlichen Grund voraus – typischerweise die Nicht-Verhängung der erwarteten Sanktion. Daneben kommt eine Wiederaufnahme aber auch in den Fällen in Betracht, in denen der Verband entgegen einer entsprechend erteilten Auflage nicht über den Fortgang des Verfahrens im Ausland informiert.

Darüber hinaus stellt die Vorschrift in Absatz 5 klar, dass auch die dort genannten sonstigen Einstellungsgründe und Vorschriften zum Absehen von der Strafverfolgung im Rahmen des Verbandssanktionengesetzes uneingeschränkt Anwendung finden.

Zu § 40 (Absehen von der Verfolgung bei Insolvenz)

Die Vorschrift schafft einen fakultativen Einstellungsgrund für den Fall der Insolvenz des Verbandes. Denn insbesondere in Fällen, in denen der Verband im Rahmen des Insolvenzverfahrens liquidiert wird, dürfte es regelmäßig nicht geboten sein, ein Verfahren gegen einen aufgelösten Rechtsträger, der demnächst vollbeendet wird und gegen den eine Sanktion voraussichtlich nicht mehr vollstreckt werden kann, durchzuführen. Die Situation kann sich vor dem Hintergrund der Vorschriften zur Rechtsnachfolge (§§ 6, 31) allerdings auch anders darstellen, wenn der Verband im Insolvenzverfahren zwar liquidiert, dessen Geschäftsbetrieb aber im Wege einer übertragenden Sanierung vollständig oder zumindest teilweise auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird. Insbesondere in Fällen, in denen der übernehmende Rechtsträger in Verbindung mit den Geschäftsführern oder Gesellschaftern des nunmehr insolventen Verbandes steht, kann es auch trotz einer Insolvenz geboten sein, das Verfahren mit Blick auf die Rechtsnachfolge fortzuführen.

Für Verfahrensgestaltungen, bei denen das Insolvenzverfahren beendet wird, ohne dass es zu einer Liquidation des Verbandes kommt, besteht die Möglichkeit, das Verfahren innerhalb bestimmter Fristen wieder aufzunehmen.

Zu § 41 (Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen und Verfahrenshindernissen)

Die Vorschrift regelt, dass das Verfahren bei vorübergehenden Hindernissen, die in der Person des gesetzlichen Vertreters des Verbandes liegen, entsprechend den §§ 154f, 205 StPO vorläufig eingestellt werden kann. Dies betrifft etwa Fälle, in denen der alleinige Geschäftsführer einer GmbH für längere Zeit handlungsunfähig ist und in denen die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 Absatz 2 nicht in Betracht kommt.

Zu § 42 (Vorläufiges Absehen von der Verfolgung bei verbandsinternen Untersuchungen)

§ 42 regelt das vorläufige Absehen von der staatlichen Verfolgung des Verbandes bei der ordnungsgemäßen Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung. Das Absehen von der Verfolgung nach § 42 ist immer vorläufig. Endgültige Verfahrenseinstellungen aufgrund der Ergebnisse verbandsinterner Untersuchungen können ausschließlich über die §§ 36 bis 40 oder über die Einstellungsnormen der StPO erfolgen.

§ 42 ermöglicht es der Verfolgungsbehörde, die Ergebnisse einer verbandsinternen Untersuchung abzuwarten. Eine vorläufige Einstellung kann sinnvoll sein, wenn das Unternehmen den Sachverhalt umfassend ermittelt und mit der Verfolgungsbehörde kooperiert. In diesem Fall kann die interne Untersuchung die Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden schonen, da keine strafprozessualen Zwangsmittel (Durchsuchung, Beschlagnahme etc.) zur Ermittlung des Sachverhalts eingesetzt werden müssen. Außerdem kann die umfassende Aufklärung durch das Unternehmen selbst ein erster Schritt zur Einführung effektiver Compliance-Strukturen sein.

Herrin des Ermittlungsverfahrens bleibt aber in jedem Fall die Verfolgungsbehörde. Die vorläufige Einstellung nach § 42 steht daher allein in deren Ermessen. Diese ist nicht gehindert, bereits zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt strafprozessuale Zwangsmittel einzusetzen oder das Verfahren aus anderen Gründen einzustellen. Ein Anspruch des Verbandes auf ein vorläufiges Absehen von der Verfolgung besteht nicht.

Das vorläufige Absehen von der Verfolgung nach § 42 ist in der Akte zu dokumentieren, da es sowohl zu einem Ruhen der Verjährung gegen den individuell Beschuldigten (vgl. zu § 78b StGB Artikel 8 Nummer 2) als auch gegen den Verband (vgl. zu § 22) führt.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt es in das pflichtgemäße Ermessen der Verfolgungsbehörde, von der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vorläufig abzusehen, wenn der verfolgte Verband eine verbandsinterne Untersuchung nach Maßgabe dieses Gesetzes, insbesondere unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 18, durchführt.

Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung ist zunächst die Anzeige der Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung durch den Verband. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Verfolgungsbehörde ein Ermittlungsverfahren gegen den Verband bereits eingeleitet hat oder dies aufgrund der Anzeige erst veranlasst.

Weitere Voraussetzung ist die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung nach der Maßgabe dieses Gesetzes. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben des § 18. Werden diese nicht oder nicht mehr eingehalten, so ist das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen. Dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Zusammenarbeit verletzt wurde, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und (Zwischen-)Informationen falsch waren, keinen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung zu liefern vermochten, nur zur Verschleierung der eigenen Tätigkeit gegeben wurden oder die Arbeitnehmerschutzrechte und die entsprechenden Hinweispflichten nicht hinreichend beachtet wurden. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde und die Einstellungsentscheidung kann, etwa bei drohendem Beweismittelverlust, jederzeit widerrufen werden.

Nach Satz 2 kann die Verfolgungsbehörde zur Vorlage des Abschlussberichts der verbandsinternen Untersuchung eine Frist bestimmen, die ebenfalls in ihrem pflichtgemäßen Ermessen steht und nicht anfechtbar ist. Von dieser Frist sind sowohl der Verband als auch der Untersuchungsführer, nicht jedoch etwaige Verletzte oder sonstige Anzeigegestatter, zu benachrichtigen. Nach Satz 4 entscheidet die Verfolgungsbehörde auf Antrag des Verbandes oder des Untersuchungsführers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verlängerung der Frist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Wiederaufnahme des Verfahrens in den Akten zu dokumentieren. Dies ist bereits deshalb erforderlich, um den Weiterlauf der Verjährung exakt bestimmen zu können, da mit der Wiederaufnahme des Verfahrens das Ruhen der Verjährung nach § 78b Absatz 2 Nummer 3 StGB-E sowie § 22 Absatz 1 Nummer 3 endet (vgl. zu § 78b StGB sowie § 22).

Zu § 43 (Absehen von der Verfolgung bei kartellrechtlichen Verbandsstraftaten)

§ 43 statuiert in Absatz 1 eine Unterrichtungspflicht der Kartellbehörde an die zuständige Verfolgungsbehörde, die zur Vermeidung von Doppelverfolgung aufgrund der konkurrierenden Zuständigkeit bei der Verfolgung von juristischen Personen und Personenvereinigungen bei kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3, die auch den Tatbestand einer Straftat verwirklichen, erforderlich ist (vgl. zu § 82 GWB in Artikel 11 Nummer 2 dieses Entwurfs). Absatz 2 regelt spiegelbildlich, dass die Verfolgungsbehörde unverzüglich die Kartellbehörde um Unterrichtung ersuchen muss, ob letztere ein bei der Verfolgungsbehörde anhängiges Kartellverfahren übernehmen will. Absatz 3 regelt das Absehen von der Verfolgung der Verbandsverantwortlichkeit durch die Verfolgungsbehörde, wenn die Kartellbehörde mitteilt, dass sie die juristische Person oder Personenvereinigung im Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße nach § 82 GWB verfolgt oder das Verfahren einstellt. Absatz 4 regelt die Einstellung durch

das Gericht, wenn durch die Verfolgungsbehörde die öffentliche Klage bereits erhoben wurde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine Unterrichtungspflicht der Kartellbehörde gegenüber der Verfolgungsbehörde. Erfährt die Kartellbehörde von einer schweren Kartellordnungswidrigkeit gemäß § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 GWB, die zugleich eine Verbandsverantwortlichkeit begründet, so hat sie unverzüglich die zuständige Verfolgungsbehörde darüber zu unterrichten, ob sie beabsichtigt ein Verfahren nach § 82 wegen der schweren Kartellordnungswidrigkeit zu verfolgen oder das Verfahren einzustellen. Durch die Unterrichtungspflicht wird gewährleistet, dass die Verfolgungsbehörde von Individualbeschuldigten von Kartellstraftaten, zu deren Verfolgung sie gesetzlich berufen ist, unverzüglich Kenntnis erlangt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den umgekehrten Fall. Erfährt die Verfolgungsbehörde von einer Verbandsstraftat, die auch den Tatbestand einer schweren Kartellordnungswidrigkeit gemäß § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 oder Absatz 3 GWB verwirklicht, so ersucht sie unverzüglich die Kartellbehörde um Unterrichtung nach Absatz 1. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Kartellbehörde von einem bei der Verfolgungsbehörde anhängigen Kartellverfahren erfährt und sie ihr Ermessen nach Absatz 3, das Verfahren an sich zu ziehen, ausüben kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Befugnis der Kartellbehörde, ein Bußgeldverfahren wegen einer schweren Kartellordnungswidrigkeit gemäß § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 GWB, die zugleich § 3 Absatz 1 verwirklicht, an sich zu ziehen. Teilt sie der Verfolgungsbehörde mit, dass sie die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt oder das Verfahren einstellen wird, so hat die Verfolgungsbehörde von einer eigenen Verfolgung des Verbandes abzusehen. Die Vorschrift dient mithin der Verhinderung einer Doppelverfolgung von Verbänden. Aufgrund der Sachkunde und Erfahrung der Kartellbehörden bei der Verfolgung von kartellrechtswidrigen Absprachen erscheint es sachgerecht, die Entscheidung über die Verfolgung der juristischen Person oder Personenvereinigung in die Hände der Kartellbehörde zu legen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Einstellung des Sanktionsverfahrens durch das Gericht, wenn die Verfolgungsbehörde im Zeitpunkt der Mitteilung der Kartellbehörde nach Absatz 3 bereits die öffentliche Klage erhoben hat.

Zu § 44 (Anwesenheit in der Hauptverhandlung)

Die Vorschrift geht zunächst § 230 StPO folgend von einer Anwesenheitspflicht – der ein Anwesenheitsrecht entspricht – des angeklagten Verbandes aus. Die Ladung zur Hauptverhandlung ist dementsprechend an den Verband zu richten. Zwangsmittel zur Durchsetzung der Anwesenheitspflicht des Verbandes sind allerdings nicht vorgesehen, insbesondere können Zwangsmittel auch nicht gegen die gesetzlichen Vertreter des Verbandes verhängt werden. Dies ergibt sich einerseits bereits daraus, dass die gesetzlichen Vertreter den angeklagten Verband nur vertreten, aber dadurch nicht selbst zu Angeklagten werden; andererseits aber auch daraus, dass die Ladung des Verbandes nicht Grundlage für Zwangsmittel gegen dessen gesetzliche Vertreter sein kann – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass nach den §§ 37 StPO, 170 Absatz 3 ZPO bei mehreren gesetzlichen Vertretern die Zustellung der Ladung an einen von ihnen ausreicht.

Die Anwesenheitspflicht des Verbandes, die vom Gericht letztlich nicht durchgesetzt werden kann, ist insbesondere vor dem Hintergrund der Frage nach dem unentschuldigten Ausbleiben des Verbandes von Bedeutung, die sich vor allem im Rahmen der Berufungshauptverhandlung und des Sanktionsbescheidsverfahrens stellen kann. Bestünde von vorneherein keine Anwesenheitspflicht des Verbandes, so könnte das Ausbleiben des Verbandes nie als unentschuldigt angesehen werden (vergleiche etwa die Regelung in den §§ 73, 74 OWiG a. F., die eine Einspruchsverwerfung nur vorsahen, wenn das Gericht zuvor explizit das persönliche Erscheinen des Betroffenen angeordnet hatte).

Zu Absatz 1

Der Verband wird auch in der Hauptverhandlung gemäß § 29 von seinen gesetzlichen Vertretern vertreten. Die organschaftliche Vertretung richtet sich dabei nach den zivilrechtlich (und gegebenenfalls öffentlich-rechtlich) für den jeweiligen Verband maßgeblichen Organisationsnormen. Die Vorschrift entscheidet in Absatz 1 – unbeschadet der Vorschriften über die gesetzliche Vertretung, die für die Vornahme von Prozesshandlungen weiter maßgeblich bleiben – die für den Zivilprozess soweit ersichtlich ungeklärte Frage (ausdrücklich offengelassen von ArbG Düsseldorf, Urteil vom 19.6.1991 – 6 Ca 1582/91, NJW-RR 1992, 366), ob ein Verband auch in Fällen, in denen nach der jeweiligen Organisationsnorm Gesamtvertretung vorgesehen ist, bereits dann anwesend ist, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes anwesend ist. Nach Absatz 1 genügt das Erscheinen eines gesetzlichen Vertreters. Dies bedeutet etwa für die Berufungshauptverhandlung, dass eine Verwerfung der Berufung einer GmbH, die ihrer Satzung nach durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten wird, schon dann nicht in Betracht kommt, wenn nur ein Geschäftsführer in der Hauptverhandlung anwesend ist.

Obwohl ein einzelner Gesamtvertreter keine wirksamen Prozesshandlungen für den Verband vornehmen kann, werden die Rechte des Verbandes vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 46 durch diese Regelung jedenfalls nicht verkürzt. Denn nach § 46 bestünde anderenfalls die Möglichkeit, in Abwesenheit des Verbandes zu verhandeln. Ein einzelner Gesamtvertreter kann damit zwar – wie bei Abwesenheit aller gesetzlichen Vertreter – keine Prozesshandlungen vornehmen, er kann aber zumindest ein unentschuldigtes Ausbleiben des Verbandes hindern.

Hinweise nach § 265 Absatz 1 und 2 StPO können dem anwesenden gesetzlichen Vertreter erteilt werden, denn Prozesshandlungen können auch bei Gesamtvertretung einem einzelnen Gesamtvertreter gegenüber vorgenommen werden (vgl. für den Zivilprozess Zöller-Vollkommer, ZPO, 32. Auflage, § 51 Rn. 13), gleichermaßen wie eine Zustellung an den Verband durch Zustellung an nur einen der gesetzlichen Vertreter bewirkt werden kann (§§ 37 StPO, 170 Absatz 3 ZPO; vgl. im Übrigen für den Zugang von Willenserklärungen bei einem Gesamtvertreter: § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB; § 125 Absatz 2 Satz 3 HGB; § 35 Absatz 2 Satz 2 GmbHG; § 78 Absatz 2 Satz 2 AktG).

Zu Absatz 2

Zudem besteht für den Verband nach Absatz 2 die Möglichkeit, sich jederzeit in der Hauptverhandlung durch einen mit nachgewiesener Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen. Er kann sich damit insbesondere auch in Fällen vertreten lassen, in denen er nach Absatz 1 als anwesend gilt. Dieser Fall wäre anderenfalls von § 234 StPO seinem Wortlaut nach nicht erfasst.

Zu § 45 (Anordnung des persönlichen Erscheinens des gesetzlichen Vertreters)

Hält das Gericht das Erscheinen eines gesetzlichen Vertreters (oder mehrerer gesetzlicher Vertreter) für erforderlich, so kann es dessen persönliches Erscheinen anordnen. In diesem Fall ist neben dem Verband auch der konkrete Vertreter unter Hinweis auf die Möglichkeit der Vorführung zu laden. Das persönliche Erscheinen kann dann erzwungen werden. Erforderlichenfalls kann der gesetzliche Vertreter nach § 33 auch zur Aufent-

haltsermittlung ausgeschrieben werden. Diese Maßnahmen erscheinen auch im Sanktionsverfahren nicht unverhältnismäßig, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die selbst gegen Zeugen ergriffen werden könnten.

Zu § 46 (Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des gesetzlichen Vertreters des Verbandes)

Die Vorschrift ermöglicht die Verhandlung in Abwesenheit des Verbandes. Dabei handelt es sich um die Kehrseite der mangelnden Erzwingbarkeit der Anwesenheit des Verbandes beziehungsweise der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Denn da die Anordnung von Hauptverhandlungshaft nach § 230 Absatz 2 StPO gegen einen gesetzlichen Vertreter des Verbandes nicht in Betracht kommt (einerseits ist der gesetzliche Vertreter nicht der Angeklagte, andererseits erscheint die Verhängung von freiheitsentziehenden Maßnahmen unverhältnismäßig), muss umgekehrt die Möglichkeit zur Verhandlung in Abwesenheit des Verbandes weit gefasst sein – andernfalls könnten Sanktionsverfahren nicht durchgeführt werden, sobald die gesetzlichen Vertreter des Verbandes ihre Anwesenheit verweigern.

Das Verfahren richtet sich dabei nach § 232 StPO und den hierzu entwickelten Grundsätzen. Nach § 44 Absatz 2 besteht für den Verband zudem die Möglichkeit, sich jederzeit in der Hauptverhandlung durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen. Die Anwesenheit des Verbandes in der Hauptverhandlung scheint im Hinblick auf dessen Organstruktur zudem nicht in gleichem Maße geboten wie bei einer natürlichen Person – denn letztlich handelt für den Verband immer nur ein Vertreter (wenn auch ein organschaftlicher Vertreter). Auch der Aspekt, dass dem Tatrichter ein unmittelbarer Eindruck von der Person des Angeklagten, seinem Auftreten und seinen Erklärungen vermittelt werden solle (BGH, Beschluss vom 21.2.1975 – 1 StR 107/74, BGHSt 26, 84, 90), lässt sich bei dem Verband nicht in gleichem Maß wie bei einer natürlichen Person als Argument gegen eine Verhandlung in Abwesenheit anführen.

Zu § 47 (Verlesung von Protokollen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet eine entsprechende Geltung des § 254 StPO an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verlesung von Protokollen in Verfahren, in denen der Verband die Stellung eines (früheren) Mitbeschuldigten hat. Die Vorschrift stellt klar, dass eine Verlesung der Vernehmung, einer (schriftlichen) Erklärung etc., die ein gesetzlicher Vertreter für den Verband abgegeben hat, in den Fällen und unter den Voraussetzungen zulässig ist, in denen die Verlesung der Vernehmung, (schriftlichen) Erklärung etc. des Verbandes vorgesehen ist (etwa auch über die Verweisung in § 411 Absatz 2 Satz 2 StPO).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass § 252 StPO nicht – auch nicht sinngemäß – auf die Aussage und das Aussageverweigerungsrecht des gesetzlichen Vertreters des Verbandes anwendbar ist. Die Aussage eines gesetzlichen Vertreters, der zuvor als Zeuge vernommen wurde und der erst in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, ist verlesbar und auch im Übrigen greift kein Verwendungsverbot. Dies betrifft Fälle, in denen der gesetzliche Vertreter zuvor kein Aussageverweigerungsrecht hatte, weil er zum Zeitpunkt der Aussage noch kein gesetzlicher Vertreter war und daher als Zeuge vernommen wurde. Denn auch § 252 StPO ist nur auf Zeugen – und das sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes im Verfahren gegen den Verband gerade nicht (außer im Hinblick auf die Auskunftspflicht gemäß § 50) – und nicht auf den Angeklagten anwendbar. Zudem ist das Aussageverweigerungsrecht des § 34 Absatz 1 nicht wie die Zeugnisverweigerungs-

rechte der §§ 52 ff. StPO in einem besonderen Näheverhältnis begründet. Schließlich wird durch die Vorschrift einem gewissen Missbrauchspotential entgegensteuert. Denn die Vorschrift des § 34 Absatz 1 bietet Raum, dass die Verfahrensbeteiligten – ähnlich wie im Zivilprozess – in gesteigertem Maß Einfluss auf die verfahrensrechtliche Stellung einer Person nehmen können: ein Prokurist kann beispielsweise als Zeuge „ausgeschaltet“ werden, indem er zum Geschäftsführer bestellt wird.

Zu § 48 (Angewendete Vorschriften)

Die Regelung ergänzt § 260 Absatz 5 StPO dahingehend, dass bei einer Verurteilung auch aufzunehmen ist, welche Verbandsstraftat der Verurteilung des Verbandes zugrunde liegt. Denn nur so ist sichergestellt, dass das Bundeszentralregister oder Verbandssanktionenregister inhaltlich darüber Auskunft gibt, welche Tat begangen wurde und damit ermöglicht, sich ein konkretes Bild von dieser Tat zu machen.

Zu § 49 (Wirkung der Rechtskraft)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schließt eine erneute Verfolgung des Verbandes nach dem Verbandssanktionengesetz aus, wenn wegen einer Verbandsstraftat beziehungsweise dem einer Verbandsstraftat zugrunde liegenden Unterlassen von Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten eine gerichtliche Sachentscheidung im Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt ist.

Zu Absatz 2 bis Absatz 5

Die Vorschrift spiegelt in den Absätzen 2 und 3 den Grundsatz des Vorranges des Verbandssanktionengesetzes wider, wonach bei gleichzeitigem Vorliegen von Verbandsstraftat und Ordnungswidrigkeit das Verbandssanktionengesetz anzuwenden ist. Die Vorschrift ermöglicht dabei die Aufhebung des behördlichen Bußgeldbescheides, sofern die Verbandsstraftat erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt oder verfolgt wird.

Die zu den § 84 Absatz 2, § 86 OWiG entwickelten Grundsätze sind übertragbar.

Zu § 50 (Auskunftspflicht)

Der Verband hat im Sanktionsverfahren eine § 81b GWB vergleichbare Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht bezieht sich nicht auf Tatsachen, die für den Nachweis des § 3 Absatz 1 relevant sind, sie setzt vielmehr voraus, dass die Festsetzung einer Verbandsgeldsanktion in Betracht kommt und damit bereits ein hinreichender Tatverdacht besteht. Die Auskunftspflicht beschränkt sich auf die für die Bemessung der Verbandsgeldsanktion nach § 9 relevante Information über den Jahresumsatz des Verbandes in den letzten drei Geschäftsjahren, die der Entscheidung des Gerichts vorausgehen. Soweit die Auskunftspflicht reicht, kann der Verband sich nicht auf seine Stellung als Beschuldigter und sein Schweigerecht berufen.

In dem Umfang, in dem das Schweigerecht des Verbandes eingeschränkt ist, besteht auch kein Bedürfnis, den gesetzlichen Vertretern des Verbandes ein Schweigerecht nach § 34 zuzubilligen. Über Auskünfte, zu deren Erteilung der Verband verpflichtet ist, sind diese vielmehr als Zeugen zu vernehmen und gegebenenfalls verpflichtet, entsprechende Unterlagen nach § 95 StPO herauszugeben. Das Gesetz geht damit zur Durchsetzung der Auskunftspflicht einen anderen Weg als das GWB, das zur Sanktionierung der nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilten Auskunft in § 81 Absatz 2 Nummer 7 GWB einen Bußgeldtatbestand vorsieht. Denn die gesetzlichen Vertreter sind als Zeugen verpflichtet, zu ihrer Vernehmung zu erscheinen und auszusagen (§§ 48, 161a StPO). Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint oder grundlos nicht aussagt, können nach den §§ 51, 70 StPO Ordnungsmittel festgesetzt

werden. Eine falsche Aussage vor Gericht ist nach § 153 StGB strafbar. Dies erlaubt insbesondere auch die Durchsetzung der Auskunftspflicht vor Gericht.

Zu § 51 (Sanktionsbescheid)

Zu Absatz 1

Auch bei der Verbandsverantwortlichkeit steht ein dem Strafbefehlsverfahren entsprechendes summarisches Verfahren zur Verfügung. In den Sanktionsverfahren ist der Erlass eines Sanktionsbescheids zulässig, und zwar sowohl durch die Amtsgerichte als auch die Landgerichte sowie die Oberlandesgerichte, soweit diese im ersten Rechtszug zuständig sind. Damit wird die Zulässigkeit des Sanktionsbescheids gegenüber dem Strafbefehl erweitert. Vor dem Hintergrund, dass Unternehmensgeldbußen bis zu zehn Millionen Euro durch Bußgeldbescheid ganz ohne gerichtliche Beteiligung festgesetzt werden können und dass durch Strafbefehl Geldstrafen in Höhe von mehr als zwanzig Millionen Euro (720 Tagessätzen zu je dreißigtausend Euro) festgesetzt werden können, wäre es inkonsistent, wenn – letztlich als Folge der Zuständigkeitsbestimmung – Verbandsgeldsanktionen nur bis zu einer Million Euro durch Sanktionsbescheid festgesetzt werden könnten. Das Sanktionsbescheidsverfahren ist daher auch für Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht zu eröffnen, da gerade bei solchen Verfahren ein Bedürfnis bestehen kann, durch die Einsparung einer Hauptverhandlung eine Entlastung aller Beteiligten zu erreichen.

Zu Absatz 2

Allerdings sind die in einem Sanktionsbescheid zulässigen Rechtsfolgen beschränkt. Die Auflösung eines Verbandes im Wege eines Sanktionsbescheids ist nicht vorgesehen. Gibt die Verbandsstraftat Anlass für die Anordnung von Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, so können diese Rechtsfolgen einheitlich in einem Sanktionsbescheid festgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Satz 1 und Zustimmung des Verbandes die Verhängung der Verbandssanktion im Wege des Sanktionsbescheidsverfahrens zwingend.

Zu Absatz 4

Schließlich gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Strafbefehlen entsprechend. Auch in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht finden die Verfahrensvereinfachungen nach den §§ 411 Absatz 2 Satz 2, 420 Absatz 1 bis 3 StPO Anwendung. Absatz 4 Satz 2 stellt zur Vermeidung von Zweifeln klar, dass das förmliche Beweisantragsrecht erhalten bleibt. § 420 Absatz 4 StPO gilt jedoch ohnehin nur im Verfahren vor dem Strafrichter.

Zu § 52 (Beteiligung des Verletzten)

Die Norm erklärt grundsätzlich die Vorschriften zur Beteiligung des Verletzten am Verfahren für entsprechend anwendbar, wenn es sich bei der zugrunde liegenden Verbandsstraftat um ein Delikt handelt, an das Beteiligungsrechte des Verletzten geknüpft sind. Ausgenommen hiervon sind allerdings die Vorschriften über die Verfolgung von Taten im Wege der Privatklage, die sich schon im Hinblick auf die gerichtlichen Zuständigkeiten nicht mit der Verantwortlichkeit eines Verbandes in Einklang bringen lassen. Dies schließt allerdings eine entsprechende Anwendung des § 376 StPO nicht aus.

Zu § 53 (Sicherung der Vollstreckung)

Die Vorschrift stellt klar, dass auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Verbandsgeldsanktion der dingliche Arrest unter den in § 111d StPO genannten Voraussetzungen angeordnet werden kann. Ein erlassener Sanktionsbescheid steht insofern einem ergangenen Urteil gleich.

Zu § 54 (Vollstreckung)

Die Vorschrift regelt die Vollstreckung der in § 8 vorgesehenen Verbandssanktionen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass eine Verbandsgeldsanktion wie eine Geldstrafe vollstreckt wird. Damit findet nach § 459 StPO und § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Justizbeitreibungsordnung die Justizbeitreibungsordnung Anwendung. Kann die Verbandsgeldsanktion nicht eingebracht werden oder unterbleibt die Vollstreckung nach § 459c Absatz 2 StPO, so kommt die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen den Verband schon ihrer Natur nach nicht in Betracht. Zudem ließe sich § 459e StPO auch kaum entsprechend anwenden, da Verbandsgeldsanktionen nicht in Tagessätzen verhängt werden. In solchen Fällen bleibt der Vollstreckungsbehörde vielmehr allein die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verbandes nach § 14 Insolvenzordnung (InsO). Da die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion gegen einen Verband keinen höchstpersönlichen Charakter hat und der Zweck einer Verbandssanktion auch im Fall einer Rechtsnachfolge durch Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger erreicht werden kann, stellt Satz 3 klar, dass eine solche Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger zulässig ist, beschränkt diese allerdings auf die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge nach § 6, da das Vorliegen einer Rechtsnachfolge nur in diesen Fällen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens festgestellt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Vollstreckung der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung der Verwarnung mit Strafvorbehalt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift für die Vollstreckung der Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung auf die Regelung des § 463c StPO zurück. Allerdings erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Amts wegen.

Zu Absatz 4

Die Verbandsauflösung wird nach Absatz 4 vollstreckt. Die Sätze 1 und 2 stellen sicher, dass die Auflösung in Fällen, in denen der Verband registerpflichtig ist, in das jeweilige Register eingetragen wird. Die Auflösung des Verbandes hat zunächst nur zur Folge, dass sich der Verband von einer werbenden Vereinigung zu einer Liquidationsgesellschaft wandelt. Die eigentliche Abwicklung, die die Vollbeendigung des Verbandes zur Folge hat, erfolgt nach den für den jeweiligen Verband maßgeblichen Organisationsvorschriften. Satz 3 enthält eine an § 38 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes und § 396 Absatz 2 Satz 2 AktG orientierte Regelung, die ermöglicht, in bestimmten Fällen andere als die gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss berufenen Abwickler zu bestellen.

Zu Teil 6 (Verbandssanktionenregister)

Zu § 55 (Einrichtung und Inhalt des Registers)

Es ist erforderlich, ein eigenes Zentralregister für die nach diesem Gesetz gegen Verbände verhängten Sanktionen zu errichten. Die bestehenden Register sind weder nach Inhalt und dem Zweck der Eintragungen noch nach dem Kreis der Betroffenen sowie der Auskunftsberechtigten geeignet, auch diese Sanktionen zu integrieren. Ähnlich den Motiven, die zur Einrichtung eines gesonderten Gewerbezentralregisters geführt haben (klare Unterscheidung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, Teil A. Rn. 43 m. w. N.), kann dem eigenständigen Charakter der Verbandssanktionen am ehesten mit einem eigenen Register entsprochen werden. Außerdem soll mit einem eigenen Register den Besonderheiten Rechnung getragen werden, dass es sich nicht um gegen natürliche Personen verhängte Sanktionen handelt (vgl. Bundeszentralregister) beziehungsweise dass die Eintragungen nicht nur als Entscheidungsgrundlage für einen bestimmten Zweck dienen sollen (vgl. Gewerbezentralregister als Entscheidungsgrundlage für gewerberechtliche Entscheidungen oder Wettbewerbszentralregister für Vergabeentscheidungen).

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für Justiz wird registerführende Behörde. Das Verbandssanktionenregister wird dort als selbständiges Register eingerichtet. Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz ermöglicht wegen dessen Zuständigkeit für das Bundeszentralregister und für das Gewerbezentralregister die Nutzung der dafür bereits vorhandenen Infrastruktur und der Fachkenntnisse des dort eingesetzten Personals in Registerführung. Die mitteilenden Stellen (§ 57 Absatz 1) sollen für die Meldungen zum Verbandssanktionenregister im Wesentlichen auf die Verfahrensweise für Meldungen zum Bundeszentralregister zurückgreifen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt abschließend, welche Arten von Entscheidungen das Verbandssanktionenregister enthält.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind gegen einen Verband ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 stets aufzunehmen.

Zu Nummer 2

Daneben sollen aber auch gegen einen Verband ergangene rechtskräftige Entscheidungen nach § 30 OWiG aufgenommen werden. Die Eintragungspflicht besteht nur, wenn die festgesetzte Geldbuße dreihundert Euro überschreitet. Mit dieser Grenze soll erreicht werden, dass nur Entscheidungen eingetragen werden, denen Verfehlungen von einigem Gewicht zugrunde liegen. Die Grenze liegt um einhundert Euro höher als die in § 149 Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung (GewO) vorgesehene Eintragungsgrenze von zweihundert Euro. Sie trägt damit zum einen dem Umstand Rechnung, dass es sich entgegen der Eintragungen im Gewerbezentralregister nicht um Bußgeldentscheidungen gegen natürliche Personen, sondern um solche gegen Verbände handelt, bei denen es häufig zur Festsetzung höherer Bußgelder kommen wird. Zum anderen wird auch über eine Erhöhung der Bagatellgrenze in § 149 Absatz 2 Nummer 3 GewO diskutiert (vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 149 GewO Rn. 37 m. w. N.). Der Betrag von 300 Euro entspricht der in § 153 Absatz 1 GewO vorgesehenen Grenze für die Bestimmung der Länge der Tilgungsfrist.

Zu Absatz 3

Bildet das Gericht nachträglich eine Gesamtsanktion gemäß § 21 Absatz 1, 4 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 StGB, so ist auch diese Gesamtsanktion in das Register einzutragen.

Zu § 56 (Inhalt der Eintragung)

Die Vorschrift konkretisiert den in § 55 Absatz 2 festgelegten Inhalt des Verbandssanktionenregisters und legt im Einzelnen fest, welche Daten in das Register einzutragen sind und damit gespeichert werden dürfen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 gibt vor, welche Daten zur Feststellung der Identität des betroffenen Verbandes auszunehmen sind. Sie orientieren sich an den nach § 11 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) zu erhebenden Angaben über die Feststellung der Identität einer juristischen Person als Vertragspartner. Die Möglichkeit der Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer orientiert sich an § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe g des Wettbewerbsregistergesetzes.

Zu Nummer 2

Die in Bezug auf die einzutragende Entscheidung nach den Nummern 2 bis 5 aufzunehmenden Daten entsprechen sinngemäß den nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 7 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) einzutragenden Daten. Die dazu entwickelten Grundsätze können übertragen werden.

Die nach Nummer 2 mitzuteilende entscheidende Stelle kann wie bei den Mitteilungen zum Bundeszentralregister durch eine Schlüsselzahl bezeichnet werden. Bei den Auskünften aus dem Register ist allerdings die vollständige Bezeichnung der entscheidenden Stelle samt Geschäftsnummer (Aktenzeichen) erforderlich.

Zu Nummer 3

Bei Nummer 3 ist im Fall des § 55 Absatz 2 Nummer 1 das Datum der ersten gerichtlichen Entscheidung maßgeblich, unerheblich davon, ob die Sanktion oder Geldbuße in der ersten oder einer höheren Instanz ausgesprochen wurde. Bei Sanktionsbescheiden (§ 51) wird im Fall des Einspruchs nicht der Tag der Unterzeichnung durch das Gericht eingetragen, sondern der Tag des auf den Einspruch ergehenden ersten Urteils (vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 5 Rn. 18). Bei nach § 55 Absatz 2 Nummer 2 einzutragenden Bußgeldentscheidungen ist das Datum des Erlasses des Bußgeldbescheides maßgeblich. Das Datum nach Nummer 3 ist für die Berechnung der Tilgungsfristen nach § 58 maßgeblich.

Zu Nummer 4

Die Angabe des Tages der Rechtskraft ist erforderlich, weil daran Fristen anknüpfen, die für die Auskunftsberechtigten und die Registerbehörde bedeutsam sind, zum Beispiel die Dauer der Vorbehaltszeit nach § 10 Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 5

Im Fall von § 55 Absatz 2 Nummer 1 sind darüber hinaus die angewandten Vorschriften, also die Vorschriften der Verbandsstraftat (vgl. § 48) zu nennen (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Das soll den Auskunftsberechtigten eine Einordnung des der eingetragenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts ermöglichen. Anzugeben ist nach Nummer 5 weiter das Datum der (letzten) Anknüpfungstat, das heißt der Tag der letzten Verbandsstraftat, die der einzutragenden Entscheidung zugrunde liegt. Bei mehreren Verbandsstraftaten, die zu einer Gesamtsanktion zusammengefasst werden, ist der Tag der letzten Verbandsstraftat anzugeben.

Darüber hinaus sind weitere Angaben erforderlich, mit denen die verhängten Sanktionen detailliert bezeichnet werden. Nach Buchstabe d soll auch die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung im Register aufgeführt werden.

Zu Nummer 6

Auch im Fall des § 55 Absatz 2 Nummer 2 soll die rechtliche Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit erfolgen, um dem Auskunftsberechtigten eine Information über den Hintergrund der Bußgeldentscheidung zu geben. Weiterhin sollen das Datum des Tattages der Ordnungswidrigkeit und die Höhe der festgesetzten Verbandsgeldbuße eingetragen werden.

Zu Absatz 2

Bei einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt nach § 10 wird die Entscheidung, dass auf die vorbehaltene Sanktion erkannt wird, im Register eingetragen. Bleibt es bei der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt, wird die Eintragung über die Sanktion aus dem Register entfernt. Die Regelung orientiert sich an § 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG). Die dort entwickelten Grundsätze sind übertragbar.

Zu Absatz 3

Ordnet das Gericht rechtskräftig die Wiederaufnahme eines Verfahrens an, so ist diese Entscheidung im Register einzutragen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens wird die Eintragung der Wiederaufnahme entfernt und ersetzt durch einen Vermerk über die Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung oder die neue Verurteilung. Im Falle eines freisprechenden Urteils wird die Eintragung über die Verurteilung aus dem Register entfernt. Die zu § 16 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) entwickelten Grundsätze sind übertragbar.

Zu § 57 (Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden, deren Entscheidungen nach § 55 Absatz 2 einzutragen sind, eine Verpflichtung zur Mitteilung der in § 56 näher bezeichneten Informationen und stellt damit die aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderliche Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung dar. Die näheren Bestimmungen über die genauen Zuständigkeiten, die Form der Übermittlung etc. werden entsprechend den Regelungen zur Mitteilung an das Bundeszentralregister (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG) in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Verbandssanktionengesetzes getroffen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verfahrensweise bei unrichtigen Mitteilungen der mitteilenden Stellen an die Registerbehörde. Die Regelungen entsprechen § 20 Absatz 1 Satz 2 bis 5 BZRG. Die hierzu entwickelten Grundsätze können herangezogen werden. Ein förmliches Prüfverfahren ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um Unrichtigkeiten, die der Registerbehörde etwa im Rahmen einer Evidenzkontrolle auffallen oder ihr zum Beispiel durch eine mitteilende Stelle (Satz 1) mitgeteilt werden.

Zu Absatz 3

Bestreitet der betroffene Verband die Richtigkeit der mitgeteilten Daten schlüssig, führt dies wie bei § 20 Absatz 2 und 3 BZRG zu einer Sperrung des konkreten Datensatzes, dessen Unrichtigkeit behauptet wird. Hat diese Eintragung Bedeutung für weitere den Verband betreffende Eintragungen, soll der Sperrvermerk für die Auskunft insgesamt gelten (vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 20 Rn. 27). Die Registerbehörde ist aufgefordert, die strittige Frage schnellstmöglich zu klären, da mögliche unrichtige Eintragungen schwere negative Auswirkungen auf den betroffenen Verband haben können (vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 20 Rn. 26). Während der Sperre wird den in § 61 genannten Stellen dennoch unter Hinweis auf den Sperrvermerk Auskunft erteilt. Auch dem betroffenen Verband ist auf dessen Antrag hin vollständige Auskunft zu erteilen.

Zu § 58 (Tilgung von Eintragungen)

§ 58 Absatz 1 bis 5 regelt die Voraussetzungen und die Verfahrensweise für die Tilgung der Eintragungen nach § 55 Absatz 2 sowie die fehlende Verwertbarkeit zum Nachteil des Verbandes nach Tilgung (Absatz 6) und die Modalitäten der Wiederaufnahme einer zu Unrecht getilgten Eintragung in das Register (Absatz 7).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Entfernung von Eintragungen ein Jahr nach Ablauf der in Absatz 2 näher bestimmten Tilgungsfrist. Die einjährige Frist zwischen Erreichen der Tilgung und der Entfernung orientiert sich an § 45 Absatz 2 BZRG und § 153 Absatz 5 Satz 1 GewO. Auskünfte sind in diesem Zeitraum nur an den betroffenen Verband möglich.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird zwischen drei Tilgungsfristen unterschieden. Die regelmäßige Frist für die Tilgung einer Entscheidung über die Verhängung einer Verbandssanktion (§ 55 Absatz 2 Nummer 1) beträgt nach Nummer 1 Buchstabe b zehn Jahre. Hat das Gericht nach § 3 Absatz 2 einen besonders schweren Fall festgestellt, beträgt die Tilgungsfrist ausnahmsweise 15 Jahre. Bei Bußgeldentscheidungen nach § 30 OWiG (§ 55 Absatz 2 Nummer 2) beträgt die Tilgungsfrist fünf Jahre. Die Tilgung erfolgt von Amts wegen, ohne dass der betroffene Verband einen Antrag stellen müsste.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Die in den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebene Verfahrensweise orientiert sich im Wesentlichen an dem für die Tilgung von Eintragungen aus dem Gewerbezentralregister in § 153 Absatz 3 und 4 GewO vorgesehenen Verfahren. Die dort entwickelten Grundsätze können übertragen werden. Abweichend von § 153 Absatz 3 Satz 1 GewO soll für den Fristbeginn auch für Bußgeldentscheidungen im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Tag der ersten Entscheidung (§ 56 Absatz 1 Nummer 3) und nicht der Tag der Rechtskraft maßgeblich sein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht wie § 49 BZRG die Möglichkeit der Anordnung einer Tilgung in besonderen Fällen vor. Der § 49 BZRG zugrunde liegende Gedanke der Resozialisierung der natürlichen Person kann nicht unmittelbar übertragen werden. Aber auch für die von den Eintragungen betroffenen Verbände soll die Registerbehörde in Ausnahmefällen die Möglichkeit haben, die mit einer Eintragung verbundenen belastenden Folgen etwa für eine ungestörte weitere Teilnahme am Wirtschaftsleben durch eine frühzeitige Tilgung abmildern zu können.

Zu Absatz 6

Die Tilgung bewirkt ein Verwertungsverbot zugunsten des betroffenen Verbandes.

Zu Absatz 7

Die in Absatz 7 vorgesehene Verfahrensweise bei zu Unrecht getilgten Eintragungen entspricht § 50 BZRG. Die dazu für das Bundeszentralregister entwickelten Grundsätze gelten entsprechend.

Zu § 59 (Auskunft an den betroffenen Verband)

Satz 1 regelt entsprechend § 42 Absatz 1 BZRG und § 150 Absatz 1 GewO den Auskunftsanspruch des Verbandes über den ihn betreffenden Inhalt des Registers (Selbstauskunft). Die Auskunft erfolgt nur auf Antrag. Die weiteren Einzelheiten zu dem Antragsverfahren, zur der Antragstellung etc. werden in einer begleitenden Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen (vgl. § 67). Die Regelung des Satzes 2 orientiert sich an § 150 Absatz 4 GewO. Die Erteilung der Auskunft nach Absatz 1 muss gegenüber dem Verband erfolgen.

Zu § 60 (Antragstellung)

Zu Absatz 1

Die Antragstellung erfolgt immer unmittelbar bei der Registerbehörde ohne Einschaltung einer weiteren (Melde-)Behörde (anders als bei § 30 Absatz 2 BZRG, § 150 Absatz 2 GewO in Verbindung mit § 155 Absatz 2 GewO). Für den Verband kann der Antrag nur durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden, eine Vertretung des gesetzlichen Vertreters bei der Antragstellung ist unzulässig.

Zu Absatz 2

Die Antragstellung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. Die Vorgaben zum Nachweis der Identität und der Vertretungsmacht entsprechen ebenso wie das Verbot des Absatzes 1, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der Verfahrensweise bei Auskünften aus dem Bundeszentral- und Gewerbezentralregister (vgl. § 30 Absatz 2 BZRG, § 150 Absatz 2 GewO). Die dafür entwickelten Grundsätze und Verfahrensweisen können übertragen werden.

Zu Absatz 3

Die Verfahrensweise bei der elektronischen Antragstellung, die von besonderer praktischer Relevanz sein wird, entspricht ebenfalls weitgehend den Regelungen der elektronischen Antragstellung zu Auskünften aus den Bundeszentral- und dem Gewerbezentralregister (§ 30c BZRG und § 150e GewO). Neben dem Personalausweis und dem Aufenthaltstitel verfügt auch die zukünftige eID-Karte⁶⁾ als elektronisches Speicher- und Verar-

⁶⁾ Siehe Fußnote 3.

beitungsmedium über für die Zusatzfunktion eines elektronischen Identitätsnachweises. Da auch im Verbandssanktionenregister sensible personen- und verbandsbezogene Daten gespeichert sind, sind dieselben (hohen) Anforderungen zu stellen, wie bei Auskünften aus dem Bundeszentral- und dem Gewerbezentralregister. Die Registerbehörde regelt insoweit die näheren Einzelheiten des elektronischen Antragsverfahrens.

Zu § 61 (Unbeschränkte Auskunft)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift orientiert sich nach Verfahrensablauf und Katalog der zur unbeschränkten Auskunft berechtigten Stellen an § 41 BZRG und § 150a Absatz 1 und 2 GewO. Für Form und Verfahrensweise des ausdrücklichen Ersuchens und der Datenübermittlung sollen die für unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister geltenden Regeln und Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

Vergleichbar den Regelungen zu den unbeschränkten Auskünften aus dem Bundeszentralregister soll auch hier nur den abschließend aufgeführten öffentlichen Stellen umfassende Auskunft über die im Verbandssanktionenregister gespeicherten Daten erteilt werden. Zweck der Beschränkung des Kreises der umfassend Auskunftsberechtigten bei den im Bundeszentralregister gespeicherten Daten ist das vom Staat zu schützende Interesse des Betroffenen an einer Eingliederung in Gesellschaft und Beruf, das nur bei der Abwägung mit staatlichen Aufgaben von besonderer Bedeutung umfassend zurücktreten muss (vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 41 Rn. 5 ff.). Bei Verbänden besteht dieses Interesse an einer gelungenen sozialen Wiedereingliederung zwar nur im übertragenen Sinne als Form einer „störungsfreien“ Teilnahme am Wirtschaftsleben und an der Gesellschaft. Aber auch dieses Interesse muss der Staat schützen und eine Abwägung mit der Bedeutung der staatlichen Aufgaben vornehmen, zu deren Wahrnehmung umfassende Auskünfte aus dem Verbandssanktionenregister erforderlich und verhältnismäßig sind.

In den abschließenden Katalog der unbeschränkt auskunftsberechtigten Stellen sind daher nur solche Behörden aufgenommen, die bedeutende öffentliche Aufgaben wahrnehmen und die zu ihrer Aufgabenwahrnehmung die umfassende Kenntnis von gegen Verbände nach diesem Gesetz verhängten Sanktionen unbedingt benötigen. Das sind in erster Linie Behörden, die zur Verfolgung von Verbandssanktionstatbeständen und den entsprechenden Verbandsstraftaten zuständig sind (Nummern 1, 4, 5).

Die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Bundesbehörden mit Sicherheitsaufgaben haben unter den gleichen Voraussetzungen wie für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister ein Recht auf unbeschränkte Auskunft (Nummern 2 und 3). Die Auskunftserteilung hat zu einem anzugebenden Zweck zu erfolgen, der sich im Rahmen der diesen Behörden übertragenen Aufgaben hält.

Da nach § 55 Absatz 2 Nummer 2 auch Bußgeldentscheidungen nach § 30 OWiG einzutragen sind, ist auch für die Behörden, die für die Ahndung solcher Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, eine vollständige Kenntnis der Registereintragungen erforderlich (Nummer 6). Darüber hinaus ist es entsprechend § 150a Absatz 2 Nummer 4 GewO erforderlich, auch der Bundesnetzagentur, dem Bundeskartellamt und den obersten Landesbehörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1 bis 3 GWB zuständig sind, vollständigen Einblick in die Eintragungen zu gewähren, damit diese sachgerechte Entscheidungen im Bußgeldverfahren treffen können (Nummer 7).

Weiter benötigen die für die Entscheidung in Gnadensachen zuständigen Stellen einen vollständigen Überblick über etwaige früher verhängte Verbandssanktionen oder Bußgeldentscheidungen gegen den Verband (Nummer 8). Da es zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen gesonderte Gnadenstellen gibt, bedarf es wie in § 41 Absatz 1 Nummer 8 BZRG eine über Nummer 1 und 2 hinausgehende gesonderte Vorschrift für ein Auskunftsrecht der Gnadenbehörden (vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 41 Rn. 45).

Schließlich besteht ein Auskunftsrecht für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz (vgl. § 41 Absatz 1 Nummer 14 BZRG, § 150a Absatz 2 Nummer 5 GewO).

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 2 BZRG vor, dass alle auskunftsberechtigten Stellen den Zweck der Auskunft anzugeben haben und die Auskünfte nur zu diesem Zweck verwendet werden dürfen. Die für Auskünfte aus dem Bundeszentralregister hierfür entwickelten Grundsätze können übertragen werden.

Zu § 62 (Auskunft zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften)

Entsprechend § 42b BZRG kann die Registerbehörde auch anonymisierte Auskünfte an öffentliche Stellen erteilen, sofern diese zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften benötigt werden. Für die auskunftsberechtigten Stellen gilt § 61 Absatz 2 entsprechend, das heißt die Stelle hat den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird (Satz 2).

Zu § 63 (Auskunft für die wissenschaftliche Forschung)

Die Vorschrift sieht wie § 42a Absatz 1 bis 2 BZRG und § 150b Absatz 1 bis 4 GewO eine besondere Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften für wissenschaftliche Forschungsvorhaben vor. In der Praxis wird es entsprechend der Daten aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister ein erhebliches Interesse an der Kenntnis der im Verbandssanktionsregister gespeicherten Daten geben (vgl. für das Gewerbezentralregister Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 150b GewO Rn. 2). Die Voraussetzungen und die Verfahrensweise für die Auskunftserteilung entsprechen § 150b GewO, dessen Wortlaut im Wesentlichen übernommen wurde. Auf die zu § 150b GewO entwickelten Grundsätze kann zurückgegriffen werden.

Die Vorschrift regelt weiter in den Absätzen 5 bis 9 entsprechend § 42a Absatz 3 bis 7 BZRG und § 150b Absatz 5 bis 9 GewO den Umgang mit den erteilten Daten. Diese Vorgaben entsprechen den geltenden datenschutzrechtlichen Standards. Die zu § 150b GewO entwickelten Grundsätze gelten auch hier entsprechend.

Zu § 64 (Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen)

Die Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung auf internationale Ersuchen entspricht weitgehend §§ 57 und 57a BZRG. Sie ist erforderlich, um einen internationalen Austausch von relevanten Informationen über gegen Verbände verhängte Sanktionen zu gewährleisten, da viele Verbände nicht nur national agieren. Ähnlich dem Austausch über Daten von natürlichen Personen besteht gleichzeitig auch hinsichtlich der Daten von Verbänden ein Geheimhaltungsinteresse an den gespeicherten Daten, da diese Auswirkungen auf die ungestörte Betätigung und Teilhabe am Wirtschaftsleben und der Gesellschaft im Allgemeinen haben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift behandelt Auskunftersuchen ausländischer Staaten und Stellen, die nicht der Europäischen Union angehören. Auskünfte werden, sofern dafür ein wirksamer völkerrechtlicher Vertrag geschlossen wurde, an Staaten weltweit nach Maßgabe der vertraglich bestimmten verfahrenstechnischen Einzelheiten erteilt. Das Auskunftersuchen kann sich auf strafrechtliche und nichtstrafrechtliche Verfahren beziehen. Die Grundsätze und Verfahrensweisen, die sich zu den §§ 57 und 57a BZRG herausgebildet haben, können übertragen werden. Wie auch bei § 150c GewO soll gelten, dass es sich bei den „Stellen“ um öffentlich-rechtliche Institutionen handelt, die im Rahmen ihrer Befugnisse

hoheitlich handeln. Auskunftserteilung an Private ist auf dieser Grundlage ausgeschlossen (vgl. BeckOK-Scharlach, GewO, 45. Edition, Stand 1.3.2019, § 150c Rn. 5).

Zu Absatz 2

Die Regelung ist anwendbar auf Auskunftersuchen innerhalb der Europäischen Union, die von einer Behörde oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Institution, die hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, gestellt werden. Eine Auskunft darf nicht erteilt werden, wenn die ausländische Stelle den Zweck der Auskunft nicht dargetan hat. Eine sachliche Prüfung der mitgeteilten Gründe durch das Bundesamt für Justiz ist nicht erforderlich (vgl. BeckOK-Scharlach, GewO, 45. Edition, Stand 1.3.2019, § 150c Rn. 10 und 12). Liegt ein völkerrechtlicher Vertrag vor, erfolgt die Auskunftserteilung nach Maßgabe der dort bestimmten Regelungen und verfahrenstechnischen Einzelheiten. Bei Vorliegen eines wirksamen völkerrechtlichen Vertrages erfolgt die Auskunftserteilung nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen.

Bei Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt die Auskunft in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Im Fall eines Widerspruchs zu der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) unterbleibt die Auskunft. Die in § 150c Absatz 2 Satz 4 GewO enthaltene Einschränkung gilt auch hier, da der über Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union anwendbare Artikel 8 GRC über den Schutz personenbezogener Daten auch bei Auskünften aus dem Verbandssanktionenregister relevant sein kann. Nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f werden auch personenbezogene Daten im Register gespeichert, über die Auskunft erteilt werden müsste.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 150c Absatz 3 GewO, der wiederum mit § 57a Absatz 4 BZRG korrespondiert. Die zu diesen Vorschriften entwickelten Grundsätze und Verfahrensweisen können übertragen werden. Bei Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrages gelten die Ausführungen zu Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 4

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung der Daten trägt die jeweils übermittelnde inländische Auskunftsstelle. Übermittelnde Stelle ist die Stelle, die über die Erledigung des Ersuchens entscheidet (Bundestagsdrucksache 17/5224, S. 30 zu § 150c Absatz 4 GewO). Rechtswidrige Auskünfte können Amtshaftungsansprüche begründen (vgl. BeckOK-Scharlach, GewO, 45. Edition, Stand 1.3.2019, § 150c Rn. 18).

Zu § 65 (Auskunftserteilung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können die Auskünfte schriftlich oder in elektronischer Form erteilt werden. Eine Gebühr wird nach Absatz 1 Satz 2 nur für die Auskünfte an den betroffenen Verband nach § 59 Absatz 1 erhoben. Im Justizverwaltungskostengesetz ist eine entsprechende Erweiterung (neue Nummer 1133 in Abschnitt 3 des Kostenverzeichnisses – vgl. Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c dieses Gesetzes) vorgesehen. Die Gebühr in Höhe von 13 Euro entspricht der für Auskünfte aus dem Bundeszentral- und dem Gewerbezentralregister. Die näheren Einzelheiten und Voraussetzungen zu dem elektronischen Auskunftsverfahren werden wie für die elektronische Antragstellung durch die Registerbehörde bestimmt.

Zu Absatz 2

Die Regelung zur vertraulichen Behandlung der Auskünfte in Absatz 2 entspricht § 150a Absatz 2 GewO, der sich wiederum an § 44 BZRG orientiert. Mit der Regelung wird klar-

gestellt, dass die Auskünfte aus dem Verbandssanktionenregister auch zu den geheimhaltungsbedürftigen Daten gehören, die von der Verschwiegenheitspflicht der im öffentlichen Dienst stehenden Personen umfasst sind (vgl. zum Beispiel § 67 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz). Die im Umgang mit Auskünften aus dem Bundeszentralregister entwickelten Verfahrensweisen und die entsprechenden Grundsätze sollen auch für den Umgang mit Auskünften aus dem Verbandssanktionenregister gelten. Die Vorschrift soll den Schutz des betroffenen Verbandes und des von den Eintragungen betroffenen Personenkreises an der weitgehenden Geheimhaltung der gespeicherten Daten gewährleisten. Eine ausdrückliche Regelung erscheint trotz der Verschwiegenheitspflicht der im öffentlichen Dienst tätigen Personen angesichts der Sensibilität der gespeicherten Daten erforderlich. Sie soll klarstellen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch innerhalb der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle gilt (vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 150a GewO Rn. 22).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zur Übermittlung von Daten durch Abruf. Die Regelung entspricht § 21 BZRG und ermöglicht eine effiziente Reaktion auf die Vielzahl und Eilbedürftigkeit von Abrufen durch die in § 61 Absatz 1 genannten Stellen. Dabei sind die schutzwürdigen Belange des Verbandes zu berücksichtigen. Die Daten sind gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.

Zu § 66 (Protokollierung der erteilten Auskünfte)

Zu Absatz 1 und 2

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 ermöglichen einen Nachweis über alle erteilten Auskünfte und dienen insbesondere internen Beweis Zwecken, das heißt sie ermöglichen die Feststellung, wer zu welchem Zeitpunkt wem eine Auskunft erteilt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5224, S. 30 f. zu § 150d GewO). Das ist vor allem dann von Bedeutung, wenn Auskünfte falsch oder an Unbefugte erteilt wurden. Deshalb finden sich auch vergleichbare Regelungen in § 150e GewO und § 42c BZRG (vgl. Tolzmann, BZRG, 5. Auflage, § 150d GewO Rn. 2).

Zu Absatz 3

Es besteht ein Auskunftsanspruch betroffener natürlicher Personen nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 hinsichtlich über sie gespeicherter Protokolldaten. Die Einschränkung der Auskunftserteilung mit der möglichen Folge der unvollständigen Auskunft rechtfertigt sich über Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 als Maßnahme zur Sicherstellung der Verfolgung von Straftaten. Für möglicherweise der betroffenen Person noch nicht bekannte Ermittlungen der in § 61 genannten Stellen kann ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von Daten bestehen, wenn dadurch Kenntnis über die Ermittlungen mittelbar an den Verband gelangt. Daher soll die Registerbehörde nach Satz 2 in diesen Fällen – entsprechend der Regelung des § 495 StPO zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister – vor der Auskunftserteilung an die natürliche Person das Einvernehmen mit der Stelle herbeiführen, die die Auskunft erhalten hat.

Zu § 67 (Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift bildet für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die gesetzliche Grundlage für den Erlass von Durchführungsvorschriften, durch die die im Verbandssanktionengesetz niedergelegten Pflichten der mitteilenden Stellen und der Registerbehörde geregelt werden.

Zu Teil 7 (Schlussbestimmungen)

Zu § 68 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift folgt dem Gebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) erfährt seine Einschränkung durch § 45 (Vorführung des gesetzlichen Vertreters).

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) wird durch § 25 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 102 ff. StPO (Durchsuchung) eingeschränkt.

Zu § 69 (Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes)

Das Verbandssanktionengesetz gilt nur für Verbandsstraftaten, die nach seinem Inkrafttreten begangen worden sind (§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 1 StGB). Für Verbandsstraftaten, die zuvor begangen worden sind, über die aber erst nach Inkrafttreten zu entscheiden ist, wird eine Übergangsregelung getroffen. Danach gelten für „Altfälle“ die durch das Gesetz zur Bekämpfung von verbandsbezogenen Straftaten geänderten Vorschriften, insbesondere des OWiG, der StPO und des GWB in ihrer bisherigen Fassung fort.

Zu Artikel 2 (Änderung des GVG)

Aus § 25 Absatz 1 VerSanG ergibt sich zunächst die Anwendbarkeit des GVG. Aus dem Verweis ergibt sich weiter, dass Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz wie Strafsachen zu behandeln sind.

Die Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des GVG haben zur Folge, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit für Verbandssanktionsverfahren dem Schöffengericht und dem Landgericht zugewiesen wird. Denn § 3 VerSanG hat ein Prüfungsprogramm, das weit über die Feststellung der zugrunde liegenden Verbandsstraftat hinausgeht. Auch die Verhängung einer Verbandssanktion erfordert unter Umständen eine tiefgehende Beschäftigung mit wirtschaftlichen Sachverhalten, die die zeitlichen Ressourcen des Strafrichters überlasten könnte.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt, dass der Strafrichter nicht für Verbandssanktionsverfahren zuständig ist. Damit bleibt es, was die sachliche Zuständigkeit im Verhältnis zwischen Strafrichter und Schöffengericht angeht, bei der Zuständigkeit des Schöffengerichts nach § 28 GVG.

Zu Nummer 2

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts für die Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 VerSanG kann sich zunächst über § 26 VerSanG ergeben, wenn im Rahmen desselben Verfahrens die Straftat des Täters der Verbandsstraftat verfolgt wird, für die die Zuständigkeit des Landgerichts begründet ist. Daneben ist auch nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falls eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts denkbar. Es erscheint jedoch sinnvoll, neben dieser „beweglichen Zuständigkeit“ auch eine ausdrückliche Regelung für die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts zu treffen. Systemgerecht erscheint dabei eine Orientierung an der zu erwartenden Verbandssanktion und nicht an der zugrunde liegenden Verbandsstraftat (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 VerSanG) der natürlichen Person, da das individuelle Verschulden der natürlichen Person anders zu beurteilen sein kann, als der Vorwurf, der dem Verband gemacht werden kann.

Zu Nummer 3

Der neue § 74g regelt die Zuständigkeit besonderer sowie allgemeiner Strafkammern für Sanktionsverfahren nach dem VerSanG entsprechend der Zuständigkeit für die zugrunde liegende Verbandsstraftat. Auf diese Weise lässt sich die in den Kammern vorhandene Erfahrung im Umgang mit bestimmten Tatbeständen nutzen.

Zu Artikel 3 (Änderung der InsO)

Artikel 3 ergänzt die in § 39 Absatz 1 Nummer 3 aufgeführten nachrangigen Forderungen um Verbandsgeldsanktionen. Denn auch Verbandsgeldsanktionen und Haftungsbeträge sollen in erster Linie den Verband und nicht dessen Insolvenzgläubiger durch eine Verminderung ihrer Quote belasten.

Zu Artikel 4 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 97 StPO ergänzt das Zeugnisverweigerungsrecht und soll eine Umgehung der Zeugnisverweigerungsrechte verhindern (vgl. L/R-Menges, 27. Auflage, § 97 Rn. 2). Die Vorschrift erfüllt daher eine „Komplementärfunktion“ neben den Vorschriften über die Aussageverweigerungsrechte (vgl. L/R-Menges, 27. Auflage, § 97 Rn. 3). Unsicherheit besteht jedoch hinsichtlich der Reichweite des § 97 StPO, des § 97 Absatz 1 Nummer 3 StPO.

Im Rahmen des § 97 Absatz 1 Nummer 3 StPO wird insbesondere diskutiert, ob diese Vorschrift ein Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zu bestimmten Berufsgeheimnisträgern voraussetzt. Für § 97 Absatz 1 Nummer 2 StPO ist ein solches Vertrauensverhältnis bereits heute ausdrücklich normiert. Dort werden etwa Aufzeichnungen von Berufsgeheimnisträgern über Mitteilungen und andere Umstände nur dann geschützt, wenn sie sich auf das Verhältnis zwischen dem Zeugnisverweigerungsberechtigten und dem Beschuldigten beziehen und sich das Zeugnisverweigerungsrecht auf diese erstreckt (vgl. L/R-Menges, 27. Auflage, § 97 Rn. 73; SK-StPO/Wohlers/Greco, 5. Auflage, § 97 Rn. 10). In der bisherigen Ausgestaltung der Nummer 3 fehlte hingegen bislang ein solcher Bezug.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Wortlauts der Vorschrift wurde deshalb teilweise verneint, dass auch die Nummer 3 ein Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Zeugnisverweigerungsberechtigtem voraussetze (vgl. LG Mannheim, Beschluss vom 3.7.2012 – 24 Qs 1, 2/12, NStZ 2012, 713, 716; Jahn/Kirsch StV 2011, 151, 152 ff.; Dann, NJW 2015, 2609, 2614). Die wohl überwiegende landgerichtliche Rechtsprechung und Literatur ging allerdings bereits bisher davon aus, dass § 97 Absatz 1 Nummer 3 StPO nur greife, wenn ein solches Vertrauensverhältnis vorliege (vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2010 – 608 Qs 18/10, NJW 2011, 942, 943; LG Braunschweig, Beschluss vom 21.7.2015 – 6 Qs 116/15; NStZ 2016, 308; LG Bochum, Beschluss vom 16.3.2016 – II-6 Qs 1/16, 6 Qs 1/16, NStZ 2016, 500; SK-StPO/Wohlers/Greco, 5. Auflage § 97 Rn. 10; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 97 Rn. 10a; L/R-Menges, 27. Auflage, § 97 Rn. 75).

Es bestand somit eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Diese wurde letztlich auch nicht durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.6.2018 (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385) beseitigt. Dort hatte das Gericht lediglich festgestellt, dass die durch das LG München I getroffene Auslegung, die ein Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Zeugnisverweigerungsberechtigtem auch im Falle von § 97 Absatz 1 Nummer 3 StPO verlangte, nicht willkürlich und auch im Übrigen verfassungsgemäß ist (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385, 2388, Rn. 77).

Vor dem Hintergrund dieser weiterhin bestehenden Unsicherheiten wurde die Reichweite der Beschlagnahmeverbote nunmehr in allen Fällen des § 97 StPO ausdrücklich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen es ein Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Zeugnisverweigerungsberechtigtem zu schützen gilt. Nach der Neufassung ist Voraussetzung für die Beschlagnahmefreiheit, dass die Gegenstände selbst dem geschützten Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Berufsgeheimnisträger zugerechnet werden können.

Ein solches Vertrauensverhältnis besteht etwa bei Unterlagen, die der Vorbereitung der Verteidigung dienen oder bei Unterlagen, die einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vom Beschuligten im Hinblick auf eine bestimmte Beratungstätigkeit übergeben werden.

Aufzeichnungen über Befragungen im Rahmen von verbandsinternen Untersuchungen sind daher nur vor Beschlagnahme geschützt, wenn sie dem geschützten Vertrauensverhältnis zuzuordnen sind. Allerdings hat das Unternehmen bei Sanktionsverfahren nach dem Verbandssanktionengesetz die Rechte eines Beschuligten, so dass die Aufzeichnungen über Befragungen von Leitungspersonen der Nummer 2 unterfallen. Nicht unter Nummer 2 fiel jedoch eine Sachverhaltsaufklärung, die vor Vorliegen einer Beschuldigtenstellung stattfindet oder anderen Zielen dient, zum Beispiel der internen Compliance (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 97 Rn. 10a). Aufzeichnungen aus anderen Verfahren unterfallen ebenfalls nicht dem Beschlagnahmeschutz. Dies gilt insbesondere, wenn der von der Beschlagnahme betroffene Verband den Berufsgeheimnisträger nicht mandatiert hat, sondern zum Beispiel die Konzernobergesellschaft, und die Aufzeichnungen auch nicht im Vorfeld der Mandatierung erfolgt sind (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 21.6.2012 – 27 Qs 2/12, NZKart 2013, 204, Rn. 42 ff.).

Zu Buchstabe b

Absatz 2 stellt die Reichweite der Beschlagnahmeverbote in Bezug auf Geschäftsunterlagen klar. Soweit die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gesetzlich verpflichtend ist, können diese der Beschlagnahme nicht dadurch entzogen werden, dass diese Unterlagen Beratern überlassen werden (vgl. L/R-Menges, 27. Auflage, § 97 Rn. 77). Der Berater kann und darf also nicht als sicherer Hafen für diese Unterlagen dienen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385, 2389, Rn. 91). Satz 2 stellt für diesen Teilbereich klar, dass solche Unterlagen auch dann beschlagnahmt werden können, wenn ihre Aufbewahrung einem Berufsgeheimnisträger überlassen wurde. Denn für allgemeine Buchhaltungsunterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach § 257 HGB verpflichtet ist, kann keine Vertraulichkeit bestehen (vgl. SK-StPO/Wohlers/Greco, 5. Auflage, § 97 Rn. 82). Die Beschlagnahmeverbote sollen sich daher nur auf Gegenstände erstrecken, die im Vertrauensverhältnis zwischen dem Verteidiger und dem Mandanten entstanden sind oder die spezifisches Verteidigungsmaterial darstellen, auf das sich das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsgeheimnisträger und dem Mandanten erstreckt (vgl. BGH, Beschluss vom 8.8.2018 – 2 ARs 121/18; wistra 2019, 28).

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung von Absatz 6 wird klargestellt, dass die in § 97 StPO geregelten Grenzen auch für die Durchsuchung gelten. Wenn zu erwarten ist, dass die Durchsuchung nur Ergebnisse erbringen würde, die nach § 97 StPO nicht der Beschlagnahme unterliegen, darf sie nicht angeordnet werden. Die Regelung ergänzt § 160a Absatz 5 StPO, der klarstellt, dass die gesetzlichen Grenzen von Durchsuchung und Beschlagnahme in den §§ 94 bis 98 und den §§ 105 bis 110 speziell geregelt sind.

Zu Nummer 3

§ 160a StPO dient der Absicherung des Zeugnisverweigerungsrechts der Berufsgeheimnisträger. Soweit diese ihr Zeugnis verweigern dürfen, sind Ermittlungsmaßnahmen nur eingeschränkt zulässig und gegenüber Geistlichen, Verteidigern und Rechtsanwälten sogar absolut unzulässig. Diese allgemeine Regelung des § 160a StPO soll jedoch nicht gelten, soweit die StPO für bestimmte Maßnahmen spezielle Regelungen vorsieht. Dieser bereits in der bisherigen Fassung der Vorschrift verankerte Vorrang wird in der neuen Fassung deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Die in den §§ 100b, 100c und 100g StPO getroffenen Regelungen tragen der Eingriffstiefe der erfassten Maßnahmen und den Erfordernissen einer effektiven Strafverfolgung bereits umfassend Rechnung. Für sie gilt ein absolutes Erhebungsverbot gegenüber allen von § 53 StPO erfassten Berufsgeheimnisträgern. Dieses setzt abweichend von § 160a Absatz 2 StPO keine Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus und geht daher über diesen hinaus.

Die Voraussetzungen eines Beschlagnahmeverbots nach § 97 StPO sind restriktiver ausgestaltet. Insbesondere greift § 97 StPO nur dann, wenn die erlangten Informationen dem Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten unmittelbar zuzurechnen sind und Gewahrsam des Beschuldigten besteht. Für Beschlagnahme und Durchsuchung besteht daher kein absolutes Erhebungsverbot gegenüber Rechtsanwälten. Diese vom Gesetzgeber gewollte Differenzierung würde durch eine unterschiedslose Anwendung von § 160a StPO ausgehebelt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385, 2387 f., Rn. 75, 76; L/R-Erb, 27. Auflage, § 160a Rn. 56).

Ein absolutes Beschlagnahmeverbot wäre nicht mit den Erfordernissen einer effektiven Strafverfolgung vereinbar. Es darf daher nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen Anwendung finden, insbesondere wenn eine Ermittlungsmaßnahme mit einem Eingriff in den Schutzbereich der Menschenwürde verbunden wäre, die jeder Abwägung von vornherein unzugänglich ist. Nur in solchen Fällen ist es zulässig – und unter Umständen auch verfassungsrechtlich geboten –, bereits eine Beweiserhebung generell zu untersagen und jede Verwendung gleichwohl erlangter Erkenntnisse auszuschließen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385, 2387 f., Rn. 75, 76).

Die Tätigkeit von Rechtsanwälten muss - anders als die Tätigkeit von Verteidigern - nicht in ihrer Gesamtheit und nicht absolut geschützt werden. Auch die Stellung der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege gebietet keinen absoluten Schutz. Denn Aufgabe des Rechtsanwalts ist die Beratung und Vertretung seines Mandanten (§ 3 BRAO). Ihn treffen gerade keine besonderen Pflichten, eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Diese wären auch mit seiner Stellung nicht vereinbar. Daher kann aus seiner Stellung im Gefüge der Rechtspflege auch kein Anspruch auf einen absoluten Beschlagnahmeschutz hergeleitet werden. Der gebotene Schutz der Beziehung zum Verteidiger wird hingegen durch § 148 StPO gewährleistet.

Die unterschiedlichen Maßstäbe von § 160a StPO und § 97 StPO sind auch in der Sache gerechtfertigt. Beschlagnahmeverbote beeinträchtigen die Wahrheitsfindung in weitaus größerem Maße als die übrigen von § 160a erfassten Maßnahmen, die in erster Linie die Kommunikation mit dem Berufsgeheimnisträger schützen. Mit einem absoluten Beschlagnahmeverbot werden auch Gegenstände dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen, die zugleich Träger von Spuren des Verhaltens von Beschuldigten oder Dritten sein können (vgl. L/R-Erb, 27. Auflage, § 160a Rn. 57). Dabei würde die Möglichkeit bestehen, dass auch ein gutgläubiger Rechtsanwalt nur deshalb eingeschaltet wird, um bestimmte Gegenstände dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen und als „safehouse“ genutzt wird (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR

1405/17, NJW 2018, 2385, 2387 f., Rn. 91; L/R-Erb, 27. Auflage, § 160a Rn. 57). Es bedarf daher einer differenzierenden Regelung.

Zu Nummer 4

Da die Fälle, in denen es bislang im Strafverfahren zur Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung kommen konnte, künftig im Verbandssanktionengesetz geregelt werden, ist die Vorschrift des § 444 künftig überflüssig und kann gestrichen werden. Für Ordnungswidrigkeitenverfahren, in denen eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt werden soll, übernehmen künftig die §§ 88, 88a OWiG den bisherigen Regelungsgehalt des § 444 StPO.

Zu Nummer 5 bis Nummer 8

Es handelt sich um durch die Streichung des § 444 StPO bedingte Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des GKG)

Zu Nummer 2

Die Ergänzung erweitert den Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes auf Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz.

Zu Nummer 3

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes über Strafsachen sollen – in Einklang mit § 25 Absatz 1 VerSanG – für Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz entsprechend gelten.

Zu Nummer 4

Darüber hinaus erfordern die in § 8 VerSanG vorgesehenen Verbandssanktionen eine Ergänzung der Gebührenbestimmungen im Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes, da diese in Strafsachen hinsichtlich der Höhe auf die jeweils rechtskräftig verhängte Strafe abstellen. Dazu soll zunächst in Vorbemerkung 3.1 klargestellt werden, dass Grundlage für die Gebührenberechnung für Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz eine rechtskräftig erkannte Verbandssanktion ist und dass sich bei einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt – wie bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt – die Gebühr nach der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion bestimmt. Des Weiteren wird der Sanktionsbescheid (§ 51 VerSanG) dem Strafbefehl gleichgestellt.

Die Anordnung einer Verbandsauflösung (§ 8 Nummer 3 VerSanG) soll, wie die Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, mit einer Gebühr in Höhe von 1 000 Euro belegt werden. Die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion soll durch die Anmerkung zu Nummer 3117 zum Kostenverzeichnis gebührenrechtlich der Festsetzung einer Geldbuße gleichgestellt werden. Denn eine Orientierung an der Regelung für Geldstrafen scheitert daran, dass diese sich nach der jeweils verhängten Anzahl der Tagessätze richtet.

Bei der Änderung der Nummer 4400 (Buchstabe g) handelt es sich um eine durch die Streichung des § 444 StPO bedingte Folgeänderung (vgl. die Begründung zu Artikel 4). Gleichzeitig soll die überflüssige Nennung des § 437 StPO gestrichen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des JVKostG)

Für Auskünfte aus dem Verbandssanktionenregister nach § 59 VerSanG soll, wie für eine Auskunft nach § 150 GewO aus dem Gewerbezentralregister, eine Gebühr in Höhe von

13 Euro vorgesehen werden. Im Übrigen sollen in Angelegenheiten des Verbandssanktionenregisters mit Ausnahme der Dokumentenpauschale keine Kosten erhoben werden. Dazu dient die vorgeschlagene Ergänzung von § 3, der in den Nummern 3 und 4 bereits entsprechende Regelungen für das Bundeszentral- und das Gewerbezentralregister vorsieht.

Zu Artikel 7 (Änderung des RVG)

Auch die Bestimmungen des RVG über Strafsachen sollen für Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz entsprechend gelten. Die Einführung eines besonderen Vertreters nach § 30 VerSanG macht darüber hinaus Änderungen erforderlich, die sich an den Regelungen über den Prozesspfleger nach den §§ 57 und 58 ZPO orientieren.

Zu Nummer 2

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als besonderer Vertreter eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 RVG ist.

Zu Nummer 3

Die Bestimmungen des RVG über Strafsachen sollen – in Einklang mit § 25 Absatz 1 VerSanG – für Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz entsprechend gelten.

Zu Nummer 4 bis 6

Durch den neuen § 41b RVG-E erhält der Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch gegen den von ihm vertretenen Verband, der durch den neuen § 58a RVG-E um einen Anspruch gegen die Staatskasse ergänzt werden soll. Dies entspricht den Bestimmungen für den zivilprozessualen Prozesspfleger. Die Ansprüche sind auf die Vergütung eines Wahlverteidigers (§ 41b RVG-E) beziehungsweise auf die Vergütung eines Pflichtverteidigers (§ 58a RVG-E) gerichtet. Für den besonderen Vertreter können daher die gleichen Gebühren entstehen, die dem (Pflicht-)Verteidiger eines Beschuldigten zustehen würden. Zahlt die Staatskasse die Vergütung, sind die gezahlten Beträge nach Nummer 9007 Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes Auslagen des zugrunde liegenden Verfahrens.

Zu Artikel 8 (Änderung des StGB)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass Verbandssanktionen unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 VerSanG auch bei Taten verhängt werden können, für die das deutsche Strafrecht nicht gilt. Das ist der Fall, wenn die Tat bei Geltung des deutschen Strafrechts eine Verbandsstraftat wäre, die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und der Verband zur Zeit der Tat einen Sitz im Inland hat. Dagegen setzen die §§ 73, 73b StGB eine „rechtswidrige Tat“ nach deutschem Strafrecht (§ 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB) voraus. Es wäre aber nicht angemessen, wenn in den durch § 2 Absatz 2 VerSanG geregelten Fällen keine Abschöpfung der Erträge bei dem Verband möglich wäre. Die Ergänzung stellt damit sicher, dass in allen Fällen, in denen Verbandssanktionen in Betracht kommen, auch eine Abschöpfung der Erträge bei dem Verband möglich ist. Sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 VerSanG nicht erfüllt und kann daher eine Verbandssanktion nicht verhängt werden, ist durch die Ergänzung unter den Voraussetzungen des § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wie bei Straftaten nach deutschem Strafrecht auch in den Fällen des § 2 Absatz 2 VerSanG gleichwohl die Abschöpfung der Taterträge beim Verband möglich. Einer weitergehenden Ausweitung des Anwendungsbereiches der §§ 73 ff. StGB wirkt die Beschränkung der Ergänzung auf

den Tatbestand des § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StGB und auf Verbände nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VerSanG entgehen.

Zu Nummer 2

Nach § 78b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E ruht die Verjährung in Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte wegen Verbandsstraftaten, wenn sich der Verband entschließt, eine verbandsinterne Untersuchung gemäß den §§ 17 bis 19 VerSanG durchzuführen und die Verfolgungsbehörde von der Verfolgung des Verfahrens gegen den Verband gemäß § 42 VerSanG vorläufig absieht. Die Regelung verfolgt im Verfahren gegen Individualbeschuldigte die gleichen Zwecke wie § 22 Absatz 2 Nummer 3 VerSanG im Verfahren gegen Verbände nach diesem Gesetz (vgl. zu § 22). Die letztgenannte Vorschrift bliebe jedoch unvollständig und würde im Ergebnis leerlaufen, würde sie nicht durch eine Regelung ergänzt, nach der ein Ermittlungsverfahren gegen Individualbeschuldigte während dieses Zeitraums ebenfalls ruhte.

Zwar scheint dies auf den ersten Blick eine Schlechterstellung desjenigen Individualbeschuldigten zur Folge zu haben, dessen Verband wegen einer begangenen Verbandsstraftat eine verbandsinterne Untersuchung durchführt, weil für diesen der Beginn oder Weiterlauf der Verjährung ruht. Hingegen würde für denjenigen Individualbeschuldigten, dessen Verband keine verbandsinternen Untersuchungen durchführt, kein Ruhen der Verjährung eintreten.

Gäbe es die Vorschrift des § 78b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E allerdings nicht, könnte die unbefriedigende Situation eintreten, dass die Verfolgungsbehörde im Verfahren gegen den Verband wegen der Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung zwar vorläufig von einer Verfolgung absieht, die Verfolgungsbehörde aber dennoch gegen den Individualbeschuldigten verjährungsunterbrechende Maßnahmen nach § 78c StGB, wie etwa die Beantragung eines Beschlusses zur Durchsuchung des Arbeitsplatzes des Beschuldigten oder zur Beschlagnahme bestimmter Unterlagen, ergreifen muss, um eine potentielle Verjährung von Individualstraftaten zu verhindern. Insoweit dürfte die gesetzliche Anordnung des Ruhens der Verjährung auch für den Individualbeschuldigten das mildere Mittel darstellen im Vergleich zu dem für die Verfolgungsbehörde bestehenden faktischen Zwang zur Anordnung verjährungsunterbrechender Maßnahmen, durch welche die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnen würde.

Neben der Normierung in § 78b StGB ist das Ruhen der Verjährung etwa spezialgesetzlich ausdrücklich in § 153a Absatz 3, § 154e Absatz 3 StPO sowie § 396 Absatz 3 AO vorgesehen. Insbesondere die beiden letzteren weisen erhebliche Gemeinsamkeiten zu der vorgesehenen Regelung auf: § 154e Absatz 3 StPO sieht vor, dass die Verjährung einer falschen Verdächtigung oder Beleidigung ruht, solange von deren Verfolgung nach § 154e Absatz 1 StPO abgesehen wurde, weil wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig ist. § 396 Absatz 3 AO lässt die Verjährung ruhen, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen einer Steuerhinterziehung aussetzt, wenn für die Beurteilung der Tat eine steuerrechtliche Vorfrage zu klären ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des OWiG)

Zu Nummer 2

Die Einfügung in § 21 Absatz 3 spiegelt den Vorrang des Verbandssanktionengesetzes wider. Im Fall des Zusammentreffens von (Verbands-)Straftat und Ordnungswidrigkeit erfolgt eine Sanktionierung des Verbandes nach dem Verbandssanktionengesetz. Entsprechendes gilt für den Fall, dass es sich bei einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 130 OWiG um eine Straftat handelt, die auch eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Für den Fall, dass eine Sanktionierung des Verbandes nach dem Verbandssanktionengesetz nicht er-

folgt, besteht weiterhin die Möglichkeit der Festsetzung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass wegen einer Verbandsstraftat zukünftig eine Sanktionierung nach dem Verbandssanktionengesetz erfolgt und § 30 OWiG nur noch für Ordnungswidrigkeiten gilt. Die Verantwortlichkeit von Verbänden für von ihren Leitungspersonen begangene Straftaten ist im Verbandssanktionengesetz (§ 3 VerSanG) abschließend geregelt. Der Anwendungsbereich des § 30 wird daher auf von Leitungspersonen (§ 30 Absatz 1) begangene Ordnungswidrigkeiten beschränkt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des § 30 Absatz 1 Satz 2 OWiG soll eine doppelte Ahndung verhindern. Bereits im geltenden OWiG gilt der Grundsatz, dass – auch bei Beteiligung mehrerer Leitungspersonen – nur eine Geldbuße gegen den Verband für eine Anknüpfungstat festgesetzt werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 8.2.1994 – KRB 25/93, NSTZ 1994, 346; Urteil vom 9.5.2017 – 1 StR 265/16, wistra 2017, 390 m. w. N.). Dieser Grundsatz gilt fort.

Es ist ausgeschlossen, gegen den Verband eine Verbandsgeldbuße insbesondere nach den §§ 30, 130 OWiG wegen des Unterlassens von Vorkehrungen zur Vermeidung einer Verbandsstraftat festgesetzt wird, wenn wegen dieser Verbandsstraftat eine Verbandsanktion nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerSanG verhängt wurde. Kommt es wegen des zugrunde liegenden Unterlassens von Vorkehrungen zu weiteren Verbandsstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die nicht nach dem Verbandssanktionengesetz verfolgt werden, ist die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße wegen dieses Unterlassens nicht ausgeschlossen. Unbilligkeiten kann bei der Auswahl und Bemessung der Verbandsanktion oder durch eine entsprechende Anwendung des § 154 StPO Rechnung getragen werden.

Wird von der Verhängung der Verbandsanktion abgesehen, kann wegen der Ordnungswidrigkeit eine Verbandsgeldbuße gegen den Verband festgesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 30 Absatz 2 ergeben sich aus der Begrenzung des § 30 auf Ordnungswidrigkeiten. Der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (8. GWB Novelle; BGBl. I S. 1738) erhöhte Bußgeldrahmen ist allein für Straftaten maßgeblich; diese werden nunmehr nicht mehr erfasst.

Zu Buchstabe c

Durch die Streichung des Verweises auf § 17 Absatz 4 in Absatz 3 sowie des Absatzes 5 wird zudem auch für § 30 eine Trennung zwischen Ahndung (Geldbuße) und Abschöpfung eingeführt. Hat ein Verband durch die Ordnungswidrigkeit einer Leitungsperson daher etwas erlangt, so richtet sich die Abschöpfung nunmehr nach § 29a Absatz 2 und 3, und zwar unabhängig davon, ob gegen den Verband eine Geldbuße verhängt wird oder nicht. Die Vermögensabschöpfung beim Verband und die Bebußung des Verbandes nach § 30 erfolgen damit unabhängig voneinander.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass wegen einer Verbandsstraftat zukünftig eine Sanktionierung nach dem Verbandssanktionengesetz erfolgt und § 30 OWiG nur noch für Ordnungswidrigkeiten gilt.

Zu Buchstabe e

Die Streichung des Absatzes 5 ergänzt die vollzogene Trennung zwischen Ahndung (Geldbuße) und Abschöpfung (siehe bereits die Ausführungen unter Buchstabe c).

Zu Buchstabe f

Zu Nummer 4

Die Regelungen sind wegen des Wegfalls von § 444 StPO (siehe Artikel 4) erforderlich. Für die Anwendung von § 130 in Verbindung mit § 30 bleibt neben § 3 Absatz 1 VerSanG Raum, wenn die Aufsichtspflichtverletzung zu einer Zuwiderhandlung gegen Pflichten geführt hat, deren Verletzung nur mit Geldbuße bedroht ist. Auch wenn es sich bei der Zuwiderhandlung zwar um einen Verstoß gegen strafbewehrte Pflichten handelt, sich der Täter aber nicht strafbar gemacht hat, sind die §§ 130, 30 OWiG weiterhin anzuwenden. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn besondere persönliche Merkmale (§ 14 StGB) beim Täter der Zuwiderhandlung nicht vorliegen, damit keine rechtswidrige Tat gegeben ist (vgl. KK-Rogall, OWiG, 5. Auflage, § 130 Rn. 80) und eine Sanktionierung nach dem Verbandssanktionengesetz mangels Verbandsstraftat nicht in Betracht kommt. Da § 130 diesen Fällen das Verhalten des Zuwiderhandelnden als „fiktiv tatbestandsmäßig“ behandelt, bleibt (neben der Bebußung der natürlichen Person wegen der Aufsichtspflichtverletzung) eine Verbandsgeldbuße nach den §§ 30, 130 OWiG möglich.

Zu Nummer 5

An der im geltenden Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Verzehnfachung des Höchstmaßes Geldbuße für juristische Personen und Personenvereinigungen soll nicht festgehalten werden. Soweit die Zuwiderhandlung zugleich Straftat ist, findet zukünftig das VerSanG Anwendung. Handelt der Täter der Zuwiderhandlung dagegen nicht volldeliktisch, erscheint das Höchstmaß von einer Million Euro nach Absatz 3 Satz 1 ausreichend.

Zu Artikel 10 (Änderung der AO)

Die Änderungen zu den Nummern 1, 2 Buchstabe b, und Nummern 3, 4 und 5 ermöglichen die Verarbeitung beziehungsweise Verwertung oder Offenbarung personenbezogener Daten auch für Daten aus einem Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz.

Weiterführend bedürfen auch Daten aus einem Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz des Schutzes des Steuergeheimnisses, so dass insoweit eine Erweiterung des § 30 AO durch Nummer 2 Buchstabe a erfolgt.

Die Änderung durch Nummer 6 betrifft die Ablaufhemmung und Nummer 7 die Schlussbesprechung, die auch im Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz, soweit es sich bei der Verbandsstraftat um eine Steuerstraftat handelt, relevant sind. Auch für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 AO, der Möglichkeit der Auferlegung besonderer Aufsichtsmaßnahmen nach § 213 AO und der Sicherstellung nach § 215 AO bedarf es der Erweiterung für Verfahren nach § 3 Absatz 1 des VerSanG (Nummern 8, 9 und 10).

Weitere Änderungen sind veranlasst für die Festsetzung der Zinsen nach § 239 AO (Nummer 11), die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des Siebenten Teils nach § 347 AO (Nummer 12) sowie die Möglichkeit eines Absehens von der Verfolgung nach § 398a AO (Nummer 13).

Die Änderung des § 401 AO in Nummer 14 beruht auf dem Wegfall von § 444 StPO (siehe Artikel 4) sowie der Ergänzung des § 88 OWiG.

Zu Artikel 11 (Änderung des GWB)

Zu Nummer 1

§ 81 Absatz 5 regelt, dass anderes als im bisherigen allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrecht kartellrechtliche Geldbußen, die im Rahmen des § 81 zu verhängen sind, die Doppelfunktion der Ahndung und Abschöpfung nicht zu erfüllen brauchen. Dies geschieht dadurch, dass § 17 Absatz 4 OWiG nur noch zur bloßen Kann-Regelung erklärt wird. Dadurch kann mit der für eine Kartellordnungswidrigkeit verhängten Geldbuße entsprechend dem europäischen Vorbild auch allein ein Ahndungszweck verfolgt werden (vgl. hierzu Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann-Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 3. Auflage, § 81 Rn. 123). Diese Regelung wird mit dem Inkrafttreten des Verbandssanktionengesetzes und den Änderungen in § 30 OWiG, soweit es um Verbände geht, gegenstandslos, da die Sanktionierung und Bebußung hier stets unabhängig von der Vermögensabschöpfung erfolgt. Für die Bebußung von natürlichen Personen bleibt es dagegen im allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrecht bei § 17 Absatz 4 OWiG. Für diese soll daher auch die kartellrechtliche Sonderregelung des § 81 Absatz 5 bestehen bleiben. Dies wird mit dem neuen Satz 3 klargestellt, indem dieser festschreibt, dass die Sätze 1 und 2 nur bei Geldbußen nach § 30 OWiG nicht gelten.

Zu Nummer 2

§ 82 Satz 1 Nummer 1 regelte bislang die ausschließliche Zuständigkeit der Kartellbehörde zur Verfolgung der in § 30 Absatz 1 OWiG genannten Verbände, wenn es sich bei der Anknüpfungstat um eine Straftat handelte, die auch den Tatbestand einer schweren Kartellordnungswidrigkeit gemäß § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 verwirklichte. Gleiches galt nach § 82 Satz 1 Nummer 2, wenn es sich bei der Anknüpfungstat um eine Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG handelte, bei der die mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 verwirklichte.

Anlass der seinerzeitigen Einführung dieses Paragraphen als § 81a GWB durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Jahr 1997 war es, weiterhin die „Sachkunde und Erfahrung der Kartellbehörden bei der Verfolgung von kartellrechtswidrigen Absprachen bei Ausschreibungen auch nach Hochstufung der bisherigen Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat nutzen zu können“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 13/8079, S. 17).

Da diese Erwägungen auch heute noch Gültigkeit beanspruchen, sieht Satz 1 weiterhin eine von den allgemeinen Regeln abweichende Zuständigkeit der Kartellbehörden bei der Verfolgung von juristischen Personen und Personenvereinigungen bei kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 vor, die auch den Tatbestand einer Straftat verwirklichen. Bei dieser Zuständigkeit handelt es sich jedoch im Vergleich zur früheren Rechtslage nicht mehr um eine ausschließliche Verfolgungskompetenz, sondern vielmehr um eine konkurrierende.

Nunmehr ordnet Satz 1 an, dass die Kartellbehörde für die Verfolgung der schweren Kartellordnungswidrigkeit nach § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 zur Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung gemäß § 30 OWiG zuständig ist, selbst wenn diese kartellrechtliche Ordnungswidrigkeit gleichzeitig eine Straftat darstellt und erstere im Regelfall wegen § 21 OWiG verdrängt würde. Bei den mitverwirklichten Straftaten dürfte es sich im Regelfall um den Tatbestand der Wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) handeln, es kommen aber etwa auch Fälle des Betrugs (§ 263 StGB) in Betracht.

Daneben verbleibt es bei der prinzipiellen Zuständigkeitsregelung des § 24 VerSanG, nach der für die Verfolgung von Verbandsstraftaten und der Verbandsverantwortlichkeit künftig die Verfolgungsbehörde zuständig ist und die Verbandssanktion durch das Gericht verhängt wird.

Für die Verfolgung von juristischen Personen oder Personenvereinigung wegen Kartellstraftaten, die sowohl eine Verbandsverantwortlichkeit begründen als auch eine schwere Kartellordnungswidrigkeit darstellen, besteht eine doppelte Zuständigkeit. Daher sind zunächst sowohl die Verfolgungsbehörde als auch die Kartellbehörde zur Verfolgung berufen. Daneben bleibt die Staatsanwaltschaft grundsätzlich für die Verfolgung individueller Beschuldigter bei Kartellstraftaten zuständig. Durch die parallelen Zuständigkeiten entsteht kein Mehraufwand bei den Ermittlungen, da auch die bereits bestehenden parallelen Zuständigkeiten (die Staatsanwaltschaft für die individuell Beschuldigten und die Kartellbehörde für den Verband) eine Koordinierung erforderlich machten. Die Koordinierung erfolgt nunmehr weitgehend über die in § 43 VerSanG normierten Unterrichtungspflichten und Möglichkeiten zum Absehen von der Verfolgung gemäß § 42 VerSanG (vgl. zu § 42). Daneben statuiert Satz 3 gegenseitige Unterrichtungspflichten für Ermittlungsschritte mit Außenwirkung, um der Gefahr unnötigen Ermittlungsaufwands und widersprüchlicher Entscheidungen wirksam zu begegnen (vgl. Nummer 242 RiStBV). Durch die Neuregelung bleibt die Fachkompetenz der Kartellbehörde für die Verfolgung von Kartellordnungswidrigkeiten erhalten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sowohl die Kartellbehörde als auch die Verfolgungsbehörde ihren Verfolgungsauftrag effektiv erfüllen können.

Aufgrund der nunmehr bestehenden doppelten Zuständigkeit kann die in § 82 Satz 2 GWB a.F. vorgesehene Möglichkeit zur Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft aufgehoben werden. Die Anwendung der §§ 21, 41 OWiG ist ausgeschlossen (Satz 2).

Zu Nummer 3

§ 123 Absatz 1 nimmt Bezug auf Geldbußen nach § 30 OWiG im Hinblick auf die in Absatz 1 ausgeführten Straftaten. Im Hinblick auf diese Straftaten werden Verbandssanktionen nach § 8 VerSanG verhängt. Die Bezugnahme auf die Geldbuße war daher durch die Bezugnahme auf die Verbandssanktion zu ersetzen.

Zu Artikel 12 (Änderung des WRegG)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach der Neuregelung sind Verbandssanktionen, die wegen der in Nummer 1 Buchstabe a bis g genannten Straftaten, verhängt worden sind, in das Verbandsregister einzutragen. Die Straftatenliste deckt sich mit den bisher in § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 aufgelisteten Straftaten.

Ebenfalls einzutragen sind nachträgliche gerichtliche Entscheidungen und Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde.

Nummer 4 sieht die Eintragung von Bußgeldentscheidungen wegen der in Buchstabe a bis e aufgelisteten Ordnungswidrigkeiten vor. Diese Liste deckt sich mit den bisher in § 2 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten.

Nach der Nummer 5 sollen wie bisher in das Wettbewerbsregister auch Bußgeldentscheidungen nach § 30 OWiG eingetragen werden, wenn ihnen eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt. Dies gilt wie bisher auch dann, wenn eine Nicht-Leitungsperson die Ordnungswidrigkeiten begangen hat und die Verbandsgeldbuße nach den §§ 30, 130 OWiG festgesetzt worden ist. Bei Straftaten von Nicht-Leitungspersonen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerSanG Verbandssanktionen zu verhängen. Für

die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße nach den §§ 30, 130 OWiG ist in diesen Fällen allerdings Raum, wenn die Nicht-Leitungsperson nicht volldeliktisch gehandelt hat (siehe Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerSanG). In diesen Fällen soll weiterhin eine Eintragung der Bußgeldentscheidung nach den §§ 30, 130 OWiG in das Wettbewerbsregister erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung gilt zukünftig nur noch für Bußgeldentscheidungen, bei denen wie bisher eine Eintragung nur erfolgen soll, wenn das Verhalten der natürlichen Person einem Unternehmen zuzurechnen ist. Für die bisher ebenfalls erfassten „strafergerichtliche Entscheidungen“ ist eine solche Regelung zukünftig nicht mehr erforderlich. Nach dem geltenden Recht liegt die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG im Ermessen der Verfolgungsbehörde. Eine Eintragung in das Wettbewerbsregister war ist auch dann vorgesehen, wenn trotz Verurteilung der handelnden Leitungsperson, keine Verbandsgeldbuße gegen das Unternehmen festgesetzt wird. Das Verbandssanktionengesetz sieht demgegenüber vor, dass für die Sanktionierung von Verbänden wegen Verbandsstraftaten zukünftig das Legalitätsprinzip gilt, sodass bei Verbandsstraftaten unter den Voraussetzungen des § 3 VerSanG grundsätzlich Verbandssanktionen zu verhängen sind. Die Entscheidung darüber ist nach dem neuen Absatz 1 Nummer 1 in das Wettbewerbsregister einzutragen ist. Soweit die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Verband eine Einstellung aus Opportunitäts Gesichtspunkten für angebracht hält und somit keine Verbandssanktion festgesetzt wird, ist auch eine Eintragung des Verbands in das Wettbewerbsregister nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach dem neuen § 2 Absatz 1 Nummer 1 sind zukünftig rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Verhängung von Verbandssanktionen nach dem Verbandssanktionengesetz einzutragen. Buchstabe b gibt vor, dass die Eintragung die verhängten Verbandssanktionen und die zugrunde liegende Verbandsstraftat nennen muss. Buchstabe a entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt.

Zu Nummer 3 und zu Nummer 4

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen, die aufgrund der nach Nummern 1 und 2 erfolgten Änderungen erforderlich werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des EnWG)

§ 96 Satz 1 Nummer 1 regelt die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Verfolgung der in § 30 Absatz 1 OWiG genannten Verbände, wenn es sich bei der Anknüpfungstat um eine Straftat handelt, die auch den Tatbestand des § 95 Absatz 1 Nummer 4 verwirklicht. Gleiches gilt nach § 96 Satz 1 Nummer 2, wenn es sich bei der Anknüpfungstat um eine Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG handelt, bei der die mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 95 Absatz 1 Nummer 4 verwirklicht. Beide Fälle fallen in den Geltungsbereich des Verbandssanktionengesetzes, für das § 24 VerSanG eine abschließende Zuständigkeitsregelung trifft. § 96 war daher aufzuheben.

Zu Artikel 14 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aufgrund des Wegfalls der Geltung des § 30 OWiG (Artikel 9) für Straftaten ergibt.

Zu Absatz 2 und zu Absatz 3

Die Ergänzungen in § 12 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und § 10 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) dienen der Erfassung der Verbandsgeldsanktionen unter das einkommensteuerliche und körperschaftsteuerliche Abzugsverbot. Ebenso wie die in der Vorschrift bereits genannten Geldstrafen und die Geldbußen nach § 4 Absatz 5 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mindern auch Verbandsgeldsanktionen nicht den Gewinn. Verhängte Auflagen und Weisungen, die nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Verbandsstraftat verursachten Schadens dienen, unterliegen ebenfalls dem Abzugsverbot.

Zu Absatz 2 und zu Absatz 5

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 30 Absatz 2 OWiG (Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Absatz 4 und zu Absatz 7

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus dem Wegfall der Sonderregelung in § 96 EnWG (Artikel 13) ergeben.

Zu Absatz 6

Es handelt sich in Nummer 1 um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 30 Absatz 2 OWiG (Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b) sowie in Nummer 2 um eine Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall der Sonderregelung in § 96 EnWG (Artikel 13) ergibt.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 30 Absatz 2 OWiG (Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Absatz 8

Die Ergänzung des § 73 um das Verfahren nach dem Verbandssanktionengesetz beruht auf der Erwägung, dass die Übermittlung von Sozialdaten auch dann erforderlich sein kann, wenn ein Sanktionsverfahren nach dem Verbandssanktionengesetz geführt wird.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zum ersten Tag des Quartals zwei Jahre nach Verkündung in Kraft. Die Frist von zwei Jahren soll unter anderem gewährleisten, dass die organisatorischen Maßnahmen bei den Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und der Registerbehörde getroffen werden können, die Voraussetzung für eine Umsetzung der Neuregelungen sind. Außerdem steht den Verbänden damit ausreichend Zeit zur Verfügung, die internen Abläufe zu überprüfen und erforderlichenfalls weitere Compliance-Maßnahmen zu treffen. Zur Ermöglichung einer ausreichenden Zeitspanne für die Einrichtung des Verbandssanktionsregisters wird insoweit ein gespaltenes Inkrafttreten vorgesehen. Artikel 1 §§ 55 bis 66 tritt erst zwei weitere Jahre später in Kraft.